Geschichtliche und urkundliche

Darstellung

des

Rechtsverhältnisses

der

Freiherrlich von Ulner'schen Spital- und Altar-Stiftungen

zu Weinheim an der Bergstraße,

bearbeitet im Juli 1859

von

Oeconomierath G. Höch.

Ludwigshafen a. Rh.
Buchdruckerei von J. Baur.

Geschichtliche und urkundliche
Darstellung
des
Rechtsverhältnisses
der
Freiherrlich von Ulner'schen Spital- und Altar-Stiftungen

zu Weinheim an der Bergstraße,

bearbeitet im Juli 1859

von

Oeconomierath G. Höch.

Ludwigshafen a. Rh.
Buchdruckerei von J. Baur.

I. Abtheilung.

Geschichtlicher Theil,

unter Hinweisung auf die in Abtheilung **II.** folgenden Urkunden.

Inhalt.

Berichtigungen.

Trotz der sorgfältigsten Correctur haben sich einige Druckfehler eingeschlichen, die hiermit berichtiget werden.

Seite 4 Zeile 12 „Nachkommen" anstatt Nakommen.
„ 8 „ 10 zwischen erforderlich und sogar fehlt das Wort „erscheint."
„ 10 „ 8 anstatt wir hoffen noch, soll es heißen: „wir hoffen nach den" ꝛc.
„ 13 „ 3 anstatt Behörde „Behörden."
„ 35 „ 1 des Haupttextes soll es anstatt dessen Anfänge „dessen Ursachen" heißen.
„ 39 „ 11 anstatt hatte darin nur, „hatte darin nun."
„ 53 „ 17 anstatt und auf immer, soll es heißen: „und bald auf immer."
„ 54 „ 5 anstatt zu deren Annahme zu bewegen, soll es heißen: „zu deren Annahme zwangsweise zu vermögen."
„ 113 „ 18 anstatt salairiren „salariren."
„ 114 vorletzte Zeile, anstatt geordneten „geordneteren."
„ 119 Ordn.-Zahl 13) anstatt das erbliche Gut „das Erbbestandsgut."
„ 125 Zeile 15 anstatt mit seinen eigenen „mit freien eigenen Allodialgütern."

Kapitel I.

Veranlassung und Zweck der gegenwärtigen Abhandlung.

Seit länger als dem dreizehnten Jahrhundert befindet sich in dem Städtchen Weinheim an der Bergstraße eine kirchliche Spital- und verschiedene Altarstiftungen, hervorgegangen aus dem frommen Glauben und dem Vermögen der vormals reichsunmittelbaren Familie der Freiherrn Ulner von Diepurg, vermehrt und bereichert durch ihre Nachkommen, möglicherweise auch durch einige wenige andere Glaubensgenossen.

Die Einkünfte dieser erst im vorigen Jahrhundert zu einiger Bedeutung gekommenen combinirten Stiftungen, gewöhniglich „die Freiherrlich von Ulnerische Hospitalstiftung" genannt, wurden jederzeit, theils zur Armen- und Krankenpflege, theils zu gottesdienstlichen Verrichtungen angewendet.

Die Nachkommen der ersten Stifter übten nach Sitte, Vorbehalt und Herkommen bis in die letzten Jahre — durch keine Obrigkeit hierin gestört, das unbeschränkte Aufsichts- und Dispositionsrecht über die Güter und Gefällerträgnisse aus. Sie ernannten die Kapläne oder Geistlichen; überwachten deren

Verrichtungen nach dem Willen der Stifter und, nachdem des Spitales ursprünglicher Zweck, die Verpflegung von aus dem Morgenlande zurückgekehrter armer Pilgrimme oder sonstigen Reisenden nicht mehr zu erreichen war, widmeten sie die Revenuen-Ueberschüsse der Linderung des Nothstandes sogenannter verschämter Armen oder Kranken; der Unterstützung vermögensloser Studierender oder Handwerker-Lehrlinge ꝛc.

In der gewissenhaften Erfüllung dieser ihnen überkommenen Pflichten, erblickten die Ulner'schen Nachkommen fünfhundert Jahre hindurch ein **Ehrenrecht**, eine Aufgabe, der sie sich mit aufrichtiger Pietät gegen ihre Voreltern unterzogen und die sie sich auch jetzt noch nicht, wie versucht wird, entringen zu lassen fest entschlossen sind.

Traurige, Ereigniß schwere Zeiten im Verlaufe so vieler Jahrhunderte, sind über unsere Stiftungen dahingegangen; oft war deren Integrität schwer bedroht; am ernstlichsten während der bekannten unheilvollen Religionswirren im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert. Ihre Familien-Altäre lagen drei Menschenalter hindurch in Trümmer, ihre Kirchendiener waren verjagt, fort und fort kämpfte die Familie von Ulner mit wirklich anerkennenswerther Ausdauer um Zurückgabe der ihr von den protestantischen Landesfürsten widerrechtlich entzogenen Pfründegüter, die ihr selbst dann noch lange Zeit entzogen blieben, nachdem in Folge des allgemeinen Religionsfriedens vom Jahre 1648, deren Rückgabe von Kaiser und Reich bereits gebothen worden war; sie rasteten nicht, bis endlich in Gemäßheit der pfälzischen Religions-Deklaration von 1705 —

zu Stande gekommen erst unter dem katholischen Kurfürsten Johann Wilhelm, deren endliche Rückgabe beiläufig nach dem Jahre 1720 wirklich erfolgte.

Von der Zeit dieser Rückgabe der Pfründegüter an die Familie von Ulner, datirt eigentlich das bessere Aufkommen unserer Stiftungen; insbesondere ist es der umsichtigen Geschäftsleitung des Freiherrn Johann Wilhelm von Ulner, des Letzten vom Stamme der Ulner zu verdanken, daß das Stiftungsvermögen sich progressiver Zunahme erfreute. Die vom Jahre 1738 fast ununterbrochen vorhandenen Stiftungs-Rechnungen liefern dazu den Beleg.

Johann Wilhelm von Ulner starb im Jahr 1771 zwar ohne männliche Nachkommen, aber mit Hinterlassung dreier Töchter, deren älteste

an Wolfgang Heribert, Kämmerer von Worms, Freiherrn von Dalberg,

deren andere

an den General und Freiherrn, den nachherigen Grafen von Belderbusch, und

deren dritte

an den Reichsgrafen Eugen Erwin Alexander von und zu Lehrbach

vermählt war.

Nach einem von den sämmtlichen Erbs-Interessenten zu Mannheim am 19. August 1773 aufgenommenen Conferenz-Protokoll wurde mit Hinblick auf die Bestimmungen des Stiftungsbriefes des Priesters Wilhelm von Ulner aus dem Jahre 1470 (siehe Urkunde Abth. II. Nro. 8) beschlossen:

daß die Administration des Weinheimer Hospitales und der Altarpfründe-Vermögen zuerst auf die Freifrau von Dalberg als die älteste Ulnersche Erbtochter; nach deren zeitlichem Ableben aber an Frau Gräfin von Belderbusch und endlich auf Frau Gräfin von Lehrbach überzugehen habe.

Dieser Anordnung wurde genügt; es übte der Freiherr von Dalberg **uxorio nomine** das fragliche Oberverwaltungsrecht aus; nach seiner Gattin Ableben kam dasselbe an die verwittwete Frau Gräfin von Belderbusch, und nachdem auch sie und kurz vor ihr die Frau Gräfin von Lehrbach kinderlos verstorben waren, verglichen sich die einzig noch lebenden Nakommen und Enkelkinder der Freifrau von Dalberg, nemlich:

Baron Carl Heribert von Venningen mit dem ihm als Besitzer der sehr bedeutenden in Baden gelegenen Ulner'schen Fideicommißgüter landesherrlich bestätigten Beinamen Ulner, königl. bayerischer Kammerherr und großherzogl. bad. Grundherr von Grombach im Kreichgau,

und

Maria Pelina Freyin von Dalberg, gegenwärtig vermählt an den Pair von England und Geheimraths-Präsidenten Grafen von Granville in London

in freundschaftlicher Weise über die gemeinschaftliche Fortführung der Oberverwaltung und über das Dispositionsrecht der mehrgedachten freiherrlich von Ulner'schen Stiftungen.

Es waren also seit dem Tode des letzten Ulner

volle 70 Jahre verflossen, seit sich die Ulner'schen weiblichen Abkömmlinge im ungetrübten Genusse dieser Rechte befanden; ja, sie waren sogar darin durch einen kurbadischen Geheimerathsbeschluß vom 9. Juni 1806 noch ausdrücklich bestätigt worden (siehe Abtheil. II. Urk.-Nro. 43), als sich die großherz. bad. Kreisregierung in Mannheim, Anfangs der 1840er Jahre, berufen glaubte, dem Ursprunge und den näheren Verhältnissen unserer Stiftungen nachzufragen. Der Collectiv-Name unserer Hospitalstiftung lieh hiezu eine scheinbare Berechtigung.

Die Ulner'schen Erben oder ihre Gewalthaber, der gewissenhaftesten Beaufsichtigung sich bewußt, unterwarfen arglos ihre Urkunden und ihre Rechnungen der Einsicht und Prüfung dieser hohen Staatsstelle.

Ihre Rechnungen wurden der Abhör unterzogen und gaben zu keinerlei wesentlichen Bemerkungen Anlaß; sogar die Form wurde für zweckmäßig und vollkommen entsprechend gehalten. Sie gewährten leider aber auch eine Uebersicht über die ansehnliche Größe des Stiftungs-Vermögens und den Abmangel der eigentlichen Primordial-Stiftungs-Urkunde.

Es genügte dies der großh. Kreisregierung, um unsere sogenannte Spitalstiftung als eine Weinheimer Local- oder doch Bezirksstiftung in Anspruch nehmen zu wollen. — Immerhin aber stand dieser Absicht noch ein sehr wesentliches Hinderniß entgegen, nemlich die schon erwähnte Bestätigung des kurbadischen Geheimeraths-Collegiums vom 9. Juni 1806 mit dem nachfolgenden Inhalte:

„Wie es aus den vorgetragenen Umständen „ersichtlich geworden sei, daß die von Ulner'sche Stiftung keine gemeine Kirchen- oder „Landesstiftung, sondern eine Familienstiftung „sei und daß die dazu berechtigte Familie „eine freie Administration darüber habe „und daß nur alsdann, wenn Familien-„streitigkeiten sich hervorthun, oder wenn „entweder durch Einschränkung der Abgaben, „oder durch andere Nachrichten eine Besorgniß „übler Wirthschaft gegen Vermuthen einmal „entstehen sollte, eine landesherrliche Ein-„schreitung vorzukehren sei."

Nichts dieser Art hatte sich bis jetzt zugetragen, obwohl die Stadtgemeinde Weinheim, deren Stadtarme reichliche Unterstützung bis dahin erhalten hatten, nach Mehrerem lüstern geworden, heimlich unwahre Beschwerden geführt haben mag. — Nur auf indirectem Wege hat die Familie hierüber indeß Andeutungen erhalten, auf officiellem Wege ist ihr darüber niemals etwas zugekommen.

Dies, der Sekularisirung unserer Stiftungen entgegenstehende Hinderniß mußte daher vor Allem beseitigt werden, und dazu bot die angebliche Fälschung einer Urkunde das Mittel.

Es befindet sich nemlich in dem Ulner'schen Archive eine Urkunde, die Administration des Hospital-Vermögens im engeren Sinne betreffend, mit Ausschluß aller später

erst hinzugekommenen Altarstiftungen; **eine Vergleichs-Urkunde** aus dem Jahre 1467 (Abth. II. Urkunde Nro. 7), welche in Ermangelung der Primordial-Stiftungs-Urkunde, der großherzoglichen Kreisregierung vorgelegt, die Ueberzeugung gewähren sollte, daß die Ulner schon von alten Zeiten her **die Pfleger** und **getreue Zuseher** des Spitals gewesen, und durch diesen Vergleich **in diesem Rechte** im **Jahre** 1467 **auf's neue** bestätigt worden seien.

Anlaß zu dem Vergleich, gab die Weigerung der Gebrüder Philipp und Hartmann Ulner von Dieburg, die dem Spitale geschenkten 6 Malter und die dem neuen Altare in dem Spital geschenkten 4 Malter jährlicher Korngülte; eine Schenkung, die aber von Wilhelm von Ulner erst 1470 förmlich verbrieft worden ist (siehe Abth. II. Urkunde Nro. 8), dem Spitalmeister aus dem Grunde nicht ausfolgen zu wollen, weil ihnen die Pflege des Spitales entzogen worden sei!

In der Urkunde von 1470 ist auf den von Rittervogt Simon von Balzhofen und Landschreiber Münch zu Stande gekommenen Vergleich ausdrücklich Bezug genommen, somit dargethan, daß diese 10 Malter Korngilt mit jenen 10 Maltern der Vergleichs-Urkunde von 1467 ganz identisch sind.

Nachdem dies also erwiesen ist und Wilhelm von Ulner in seiner Urkunde von 1470 sehr bestimmt sich darüber ausgesprochen hat, daß wenn keine Söhne mehr vorhanden seien, seine Altarpfründe auch durch die Töchter verliehen werden

solle, so kann wohl der Ausdruck in dem Vergleich von 1467 „so sollen auch die Ulner und ihre Erben Mannsgeschlechts der Aeltesten, Einer oder Zwei" sicher auch nur im engeren Sinne verstanden werden, das heißt nur in so lange, als wirkliche männliche Erben vorhanden sind.

Daß nach Ableben der Söhne auch **die Töchter erben durften**, verstand sich nach gemeinem Rechte ganz von selbst; es war deswegen auch eine Urkunden-Verfälschung gar nicht erforderlich sogar ganz zwecklos!

Wem die Correctur der Worte „Mannsgeschlechtes Einer oder Zween" in die Worte „Mannsgeschlechts der ältesten Einer oder Töchter" schuld zu geben? ist niemals ermittelt worden. Sie kam zum ersten Male in einem Rechtsstreite zwischen dem Grafen von Lehrbach und Freiherrn von Dalberg zur Sprache, welcher aber vom kais. Reichshofrath im Jahre 1791 zum Nachtheil des Ersteren entschieden wurde. (Abth. II., Nro. 42.)

Aus dieser sogenannten Fälschung also nahm die großh. Kreisregierung Veranlassung, bei dem großherz. Staatsministerium auf Rücknahme der Bestätigung vom Jahre 1806 anzutragen und fand damit Gehör!

Im Jahre 1855 wurde demzufolge die Familie von Ulner von jeder weitern Theilnahme an dem Schicksal der aus ihrem Vermögen, aus ihren gemeinfreien eigenen Gütern hervorgegangenen, von ihr Jahrhunderte hindurch so heilig gehaltenen Stiftungen, ja selbst der Altarstiftungen ausgeschlossen

und mit ihren etwaigen Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen.

Zu Betretung des Rechtsweges fehlte aber dazumal noch das eigentliche Rechtssubject; nur die Kirche in Verbindung mit der Familie konnte als ein Solches betrachtet werden; es kam daher den freiherrlich von Ulner'schen Erben natürlich nur sehr erwünscht, als das hohe Ordinariat zu Freiburg von der drohenden Entfremdung eines ansehnlichen Kirchenvermögens Kenntniß nahm und auf dessen Wiederherstellung antrug.

Ob auch das Hospital-Vermögen zum Kirchengute zählen könne, war demselben damals noch zweifelhaft, daher eine Ausscheidung desselben vom Pfründevermögen erforderlich schien.

Der Bevollmächtigte der Frau Gräfin von Granville übernahm es auf den Wunsch des hohen Ordinariates, eine möglichst genaue Ausscheidung zu versuchen; fand einen großen Theil, lange vermißter Spital-Papiere in dem Nachlaß der Frau Gräfin von Belderbusch zu Aschaffenburg wieder auf und verfaßte im October 1857 eine gedruckte Abhandlung, die einer Vermögensauseinandersetzung leicht zur Grundlage hätte dienen können.

Es hatte sich diese Letztere nun zwar des Beifalls der Ober-Kirchenbehörde, keineswegs aber jenes der großh. Kreisregierung zu erfreuen. Den vorgebrachten Beweismitteln wurde kein Werth beigemessen.

Durch eine Vereinbarung des hochwürdigen Ordinariats zu Freiburg vom 14. April 1858 (Abth. II., Urkunde Nro. 45) mit den Ulner'schen Erben wurde aber unterdessen nicht nur das

erforderliche Rechtssubject hergestellt, es ist damit auch unseren Stiftungen eine zeitgemäße Umgestaltung zu Theil geworden, die schon durch Familien-Rezeß vom 30. Nov. 1832, Urkunde Nro. 44, vorbereitet, zu ihrer erneuten Dauer und Gültigkeit nur noch der Staatssanction bedarf, sobald die Rechtsfrage überhaupt entschieden sein wird.

Wir hoffen noch den mittlerweile erhaltenen weitern Aufschlüssen indessen durch die nachfolgenden Blätter den Beweis zu liefern, daß auch unsere Spitalstiftung den Charakter einer **kirchlichen**, im Gegensatz zu **einer weltlichen Stiftung** in sich trägt. Doppelt unannehmbar mußten daher auch die von großh. Kreisregierung dem Ordinariate unterm 10. März 1859, **pag.** 29 ff. unten, gemachten Zugeständnisse erscheinen und den Entschluß wach werden lassen, die Entscheidung des Richters in unserer Angelegenheit nun ohne weiteren Verzug anzurufen.

Die badische Verfassungsurkunde bestimmt in §. 20:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen „Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten „dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden."

„Nur in Fällen, in welchen die stiftungsmäßigen Zwecke nicht mehr zu erreichen sind, darf „eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, gewiß aber nur mit Zustimmung der „Betheiligten, wenn welche vorhanden sind, „stattfinden." (§. 138 der kurhessischen Verfassung.)

Wir reihen hieran Betrachtungen, deren Beurtheilung wir der Ansicht der Richterbehörden unterbreiten wollen.

Die Stiftungen sind wichtig und heilsam wegen der guten Zwecke, für welche sie oft sorgfältiger, wohlthätiger und wirksamer Sorge tragen, als ähnliche durch die Staatsregierungen begründete Anstalten.

Ohne Heilighaltung der Stiftungszwecke und Gesetze durch die Staatsbehörden verlieren gutgesinnte Menschen die Lust, Stiftungen zu machen.

Es kann keine schönere, keine den Eigennutz der Erwerbungen und des Besitzes mildernde, veredelnde und beherrschende Einrichtung erdacht werden, als die, daß das Vermögen als mitbestimmt erscheine, für die edelsten, über den vergänglichen Lebensgenuß hinaus reichenden unsterblichen Zwecke der Mit- und Nachwelt sorgen zu können. Nichts ist Erhebender, als der Gedanke, daß wir durch wohlthätige Stiftungen und deren aufopfernde und weise Begründung, weit über unser eigenes Dasein hinaus fortwirken, gleichsam unser Dasein verlängern und unsterblich machen können. Kein Band verbindet die Nachkommen enger mit ihren Voreltern, als der Dank für die täglich sich erneuernden Wohlthaten.

Also auch die Rechte der freiherrlich von Ulner'schen Stiftungen sehen wir durch unsere Verfassung geschützt; Aenderungen daran sind, so lange ein Rechts-Subject darzu vorhanden ist, nur im Einvernehmen mit ihm und wenn kein solches mehr

erforderliche Rechtssubject hergestellt, es ist damit auch unseren Stiftungen eine zeitgemäße Umgestaltung zu Theil geworden, die schon durch Familien-Rezeß vom 30. Nov. 1832, Urkunde Nro. 44, vorbereitet, zu ihrer erneuten Dauer und Gültigkeit nur noch der Staatssanction bedarf, sobald die Rechtsfrage überhaupt entschieden sein wird.

Wir hoffen noch den mittlerweile erhaltenen weitern Aufschlüssen indessen durch die nachfolgenden Blätter den Beweis zu liefern, daß auch unsere Spitalstiftung den Charakter einer **kirchlichen**, im Gegensatz zu **einer weltlichen Stiftung** in sich trägt. Doppelt unannehmbar mußten daher auch die von großh. Kreisregierung dem Ordinariate unterm 10. März 1859, **pag.** 29 ff. unten, gemachten Zugeständnisse erscheinen und den Entschluß wach werden lassen, die Entscheidung des Richters in unserer Angelegenheit nun ohne weiteren Verzug anzurufen.

Die badische Verfassungsurkunde bestimmt in §. 20:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen „Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten „dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden."

„Nur in Fällen, in welchen die stiftungsmäßigen Zwecke nicht mehr zu erreichen sind, darf „eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, gewiß aber nur mit Zustimmung der „Betheiligten, wenn welche vorhanden sind, „stattfinden." (§. 138 der kurhessischen Verfassung.)

Wir reihen hieran Betrachtungen, deren Beurtheilung wir der Ansicht der Richterbehörden unterbreiten wollen.

Die Stiftungen sind wichtig und heilsam wegen der guten Zwecke, für welche sie oft sorgfältiger, wohlthätiger und wirksamer Sorge tragen, als ähnliche durch die Staatsregierungen begründete Anstalten.

Ohne Heilighaltung der Stiftungszwecke und Gesetze durch die Staatsbehörden verlieren gutgesinnte Menschen die Lust, Stiftungen zu machen.

Es kann keine schönere, keine den Eigennutz der Erwerbungen und des Besitzes mildernde, veredelnde und beherrschende Einrichtung erdacht werden, als die, daß das Vermögen als mitbestimmt erscheine, für die edelsten, über den vergänglichen Lebensgenuß hinaus reichenden unsterblichen Zwecke der Mit- und Nachwelt sorgen zu können. Nichts ist Erhebender, als der Gedanke, daß wir durch wohlthätige Stiftungen und deren aufopfernde und weise Begründung, weit über unser eigenes Dasein hinaus fortwirken, gleichsam unser Dasein verlängern und unsterblich machen können. Kein Band verbindet die Nachkommen enger mit ihren Voreltern, als der Dank für die täglich sich erneuernden Wohlthaten.

Also auch die Rechte der freiherrlich von Ulner'schen Stiftungen sehen wir durch unsere Verfassung geschützt; Aenderungen daran sind, so lange ein Rechts-Subject darzu vorhanden ist, nur im Einvernehmen mit ihm und wenn kein solches mehr

vorhanden, nur unter denselben Bedingungen zulässig, welche für Verfassungs-Aenderungen gelten; die großherzoglich badische Staatsregierung ist also sicher nicht in der Lage, dieselben zu Gunsten einer Stadt, eines Bezirkes, dem ersten Stiftungs-Willen entgegen, und ohne ausdrückliche Zustimmung der Kirche und der Ulner'schen Familie localisiren zu dürfen, ganz abgesehen von der Pietät für den Stiftungs-Willen, der schon wegen neuer Stiftungen besonderer Rücksicht und Schonung bedarf.

Unter dem Eindruck solcher Gesinnungen, in der Voraussetzung solcher Rücksichten, haben die ersten Ulner, ihren Zeitbegriffen gemäß, gestiftet und die Nachkommenden die Stiftungen gemehrt. Wo aber liegt in dem gegenwärtigen Falle diese Schonung und Pietät, die zu ähnlichen Werken der Barmherzigkeit aufmuntern soll?

Die Beantwortung dieser Frage liegt nahe!

Kapitel II.

Die Entscheidungen und Gründe der großherzogl. Administrativ-Behörde.

1.

Großherzoglich Badische

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, den 3. März 1854.

Auf Vorlage der Verzeichnisse der Schuldforderungen und Liegenschaften der Stiftungen.

Die Freiherrlich von Ulner'sche Hospital-Stiftung zu Weinheim betr.

Beschluß.

1) An Großh. Bezirksamt Weinheim.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großh. Staats-Ministerium vom 29. Januar 1848, Nro. 195, angeordnet, daß eine nochmalige gründliche Untersuchung gepflogen werde, ob nach längst eingetretenem Erlöschen des von Ulner'schen Mannsstammes, die Nachkommen der von Ulner'schen Töchter, überall noch sowohl zur Verwaltung des

Stiftungskapitales, als zur Verfügung über dessen Erträgnisse als berechtigt zu erachten seien.

Ueber das Ergebniß der Untersuchung wurde unterm 3. Mai 1850 Gr. Ministerium des Innern Vorlage gemacht und auf einen Erlaß des churbadischen geheimen Raths vom 9. Juni 1806, Nro. 2219, aufmerksam gemacht, durch welchen die Grenzen der Einmischung der Staatsbehörden in die Verwaltung der Stiftung bereits festgestellt worden waren.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nun mittelst höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 14. October 1853, Nro. 1162, erwähnte Entschließung des churbadischen Geheimen Raths vom 9. Januar 1806, Nro. 2219, geruht zurückzunehmen, und Gr. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. October 1853, Nro. 14303, die Kreisregierung aufgefordert, nunmehr über die Ansprüche der von Ulner'schen weiblichen Descendenz auf Verwaltung und Disposition über die sogenannte von Ulner'sche Hospitalstiftung zu Weinheim nach ihrer Zuständigkeit in erster Ordnung zu erkennen.

Nach den gepflogenen Erörterungen hat sich ergeben, daß der Letzte der Familie Ulner, Johann Wilhelm Ulner, im Jahre 1771 gestorben und drei Töchter hinterlassen hat, wovon die eine, Auguste, an einen Freiherrn von Dalberg; die andere, Franziska, an einen Grafen von Belderbusch, und die dritte, Friederika, an einen Grafen von Lehrbach geehelicht waren. Die beiden letzteren starben kinderlos; die Erstere hinterließ einen Sohn, den Herzog Emerich Joseph von Dalberg, welcher mit Hinterlassung einer **Tochter, Maria**, jetzt geehelicht an Lord Leveson in England, im Jahre 1833 gestorben ist, und zwei Töchter, Franziska, geehelichte

Gräfin Lerchenfeld, kinderlos verstorben, und Maria, geehlicht an Freiherrn von Venningen, von welcher jetzt noch ein **Sohn, Karl Heribert** von Venningen, am Leben ist.

Die jetzt noch lebenden Interessenten sind demnach allein noch

a. Maria, geehelicht an Lord Leveson in England;

b. Karl Heribert, Freiherr von Venningen, in München;

beide Ausländer, Erstere vertreten durch Oeconomierath Höch in Ludwigshafen (Pfalz), Letzterer durch Obergerichtsadvokat Gerlach, welche als weibliche Descendenten der Familie Ulner ihren Anspruch an die fragliche Hospitalstiftung gründen:

1) auf eine Vergleichs-Urkunde vom Jahr 1467;

2) auf das Eigenthumsrecht an der Familienstiftung;

3) auf langjährigen Besitz.

ad 1) Die Vergleichsurkunde vom Jahre 1467 befindet sich nur in beglaubigter Abschrift bei den Regierungsakten pag. 28, das Original wurde aber vor einem Regierungscommissär producirt und der Befund in dem Commissionsprotokolle vom 25. November 1848, pag. 25, der Akten niedergelegt. Die Personen, welche darin das Hospital vertreten haben, sind in der Urkunde nicht genannt, sondern das Hospital selbst als Contrahent genannt, als Gegner sind aber darin aufgeführt Philipp und Hartmann von Ulner. Die in dem Vergleiche allein entscheidende Stelle lautet nach der vorgelegten Vergleichsabschrift:

„Und sollen auch die Ulner und ihre Erben im Geschlechte der ältesten einer, Töchter ungefährlich, Pfleger und getreue Zuseher sein des Spitales,

Randbemerkungen des Verfassers der gegenwärtigen Abhandlung.

Zu **a.** Nunmehr geehelicht an Lord Granville. Lady Granville besitzt noch auf dem rechten und linken Rheinufer im Großherzogthum Hessen ansehnliche Güter, insbesondere das Freiherrlich von Dalbergische Stammgut Hernsheim bei Worms mit großen Schloßgebäuden.

Zu **b.** Großh. badischer Grundherr zu Grombach, Neudenstein, Rohrbach ꝛc. ꝛc. im Gr. Amt Sinsheim, somit durchaus nicht Ausländer.

ad 1) Man vergleiche damit die in Abth. II. nachträglich erbrachten weiteren Urkunden.

inmaßen sie vormals und von altersher gewesen sind."

Bei der Vergleichung der Original-Urkunde mit der Abschrift findet sich aber, daß die Worte: Töchter ungefährlich, von anderer Hand eingeschaltet worden sind und der Urtext nicht mehr leserlich ist. Aus einem bei dem Reichskammer-Gerichte zwischen dem Grafen von Lehrbach und dem Freiherrn von Dalberg geführten Rechtsstreite, worüber sich ein gedruckter aktenmäßiger Unterricht an das Publikum vom Jahre 1792 bei den Akten befindet, läßt sich aber kaum mehr bezweifeln, daß sich in dem Originale statt der Worte „Töchter ungefährlich," die Worte „oder zwei" befanden, was der Vergleichsurkunde natürlich eine ganz andere Bedeutung gibt und wohl mit Recht die Vermuthung begründet, daß der Urtext der Einschaltung widersprechend lautete, da sonst eine Fälschung nicht nothwendig gewesen wäre. Die Vertreter der Familie scheinen dieses auch gefühlt zu haben, denn wenn sie auch mit der ersten Begründung ihres Anspruchs eine Abschrift der Vergleichsurkunde vorgelegt haben, in welcher die Worte „Töchter ungefährlich" vorkommen, so gaben sie doch in einer späteren Erklärung vom 28. August 1849, pag. 108 act. ausdrücklich zu, daß, wenn auch die Urkunde nur von den Ulnern männlichen Geschlechts spreche, damit das weibliche Geschlecht nicht ausgeschlossen sei, welches auch schon ohne diese Vergleichs-Urkunde das Recht von Alters her besessen habe.

Allein welches Recht der Familie von Alters her zugestanden haben soll, blieb unerwiesen, insoweit es nicht durch die Vergleichs-Urkunde selbst bestimmt worden ist. Diese Bestimmung lautet, daß die Ulner und ihre Erben im Geschlechte der ältesten einer oder

zwei Pfleger und getreue Zuseher des Spitales sein sollen. Unter Erben im Geschlechte können aber jedenfalls nur die Erben im Geschlechte der Ulner verstanden sein, welches nach dem altrömischen mulier finis familiae est, mit dem Mannsstamme ausgestorben ist.

Da also nur mit dem Vergleiche eine Verbindung der Familie Ulner mit dem Spitale dargethan werden kann, daß das Spital selbst aber von der Familie Ulner gestiftet worden seie, nicht einmal Vermuthungsgründe für sich hat, das erzbischöfliche Ordinariat dasselbe vielmehr nicht ohne allen Grund als eine Stiftung des Deutschordens ansieht, pag. 78 act., der Vergleich aber ein Recht der von Ulner'schen Cognaten zur Verwaltung nicht begründet, so konnte die damit versuchte Begründung des Anspruchs der Familie nicht als gelungen angesehen werden.

Vergleiche Abth. II, Belegstück 1, 2, 3. 4, 14, 18, nach welchen keinem Zweifel unterliegen wird, daß das Spital durch die Ulner gestiftet ist.

Diese Ansicht des erzbischöflichen Ordinariats ist als irrig nachgewiesen pag 79 unten, daß die Cognaten zur Nachfolge berechtigt seien, ist dargethan Abtheil. I, pag. 45, 46, 47.

ad 2) Nicht besser begründet ist auch das Recht, welches aus dem Familieneigenthum abgeleitet werden will. Es wird nämlich behauptet, daß die Hospitalstiftung unbestritten eine Familienstiftung und als solche auch von dem churbadischen Geheimen Rath anerkannt worden seie und wenn auch jetzt keine männliche Nachkommen mehr lebten, das Recht auch auf die weiblichen übergehen müsse, da dasselbe jedenfalls nach den Regeln der Fideicommisse zu beurtheilen sei, nach deren Grundsätzen die Stiftung in das Leben gerufen worden sei.

Der Unterschied zwischen kirchlichen, Familien- und weltlichen Stiftungen ist erschöpfend dargethan Abth. I, pag. 50.

Allein, wie bereits ad 1) ausgeführt, kann das Verwaltungsrecht der Familie Ulner keineswegs aus einem Fideicommisse, sondern lediglich aus dem privatrechtlichen Vergleiche vom Jahre 1467 abgeleitet werden. Wäre das Spital aber durch diesen eine Familienstiftung geworden, so wäre es noch lange

Wie der Beisatz Mannsgeschlechtes der Aelteste Einer und Zwei zu verstehen, nachgewiesen Abth. I, pag 7 u. 8.

Der Vergleich von 1467 konnte die weiblichen Nachkommen in ihrem Erbrechte nicht beschränken wollen.

nicht Eigenthum der Familie, welches ohne weiteres auch durch Verehelichung an fremde Familien übergehen könnte. Die Familie würde vielmehr nur in der Beschränkung, wie solche in der Vergleichsurkunde näher bestimmt ist, ein Verwaltungsrecht ausüben können, welches nach dem Absterben der berechtigten Familie wieder an das Spital selbst zurückfällt, welches nach §. 9 und 10 des II. Constitutions-Ediktes und L.-R.-S. 537 persönliche Rechte anzusprechen hat, was auch bereits von Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Dezember 1846, Nro. 16645, anerkannt worden ist.

Ein anderes Recht als das der Pflegerschaft über das Spital ist niemals angesprochen worden.

Für diese Ansicht spricht auch der Wortlaut des oft angeführten Vergleiches, „sie sollen Pfleger und getreue Zuseher des Spitals sein.“ Pfleger (Verwalter) und Zuseher (Aufseher) sind keine Eigenthümer, sie würden nur Verwalter des Spitals, welches schon damals seine eigene Persönlichkeit hatte, ohne welche es ohnedies mit der Familie Ulner einen Vergleich gar nicht hätte abschließen können.

ad 3) Was endlich den 80jährigen Besitz der weiblichen Descendenten und das Herkommen betrifft, auf welches das Recht der freien Verwaltung begründet werden will und welches in dem Badischen III. Org.-Edikte von 1803 XX. und besonders im X. Org.-Edikte, Art. 7 §. 46, sowie in der allgemeinen Gesetzgebung bestens fundamentirt sein soll; so läßt sich der darin liegende Grundsatz nicht bestreiten.

Allein nach der von der Familie selbst angeführten Gesetzesstelle steht der Staatsbehörde das Oberaufsichtsrecht zu, von ihr sind die allgemeinen Regeln der Verwaltung zu ordnen, wo nicht besondere Stiftungsbestimmungen ein anderes festsetzen. Es wurde nun allerdings seit 80 Jahren die freie Verwaltung durch die Familie gestattet, es wurde dieselbe sogar

durch den jetzt wieder aufgehobenen Geheime Rathsbeschluß vom Jahre 1806 sanktionirt. Allein es unterliegt keinem Zweifel, daß diese langjährige Duldung bis zum Jahre 1806 und der in diesem Jahre erlassene Geheime Rathsbeschluß nur allein durch die in der Urkunde vom Jahre 1467 vorgenommene Abänderung, welche das Recht der weiblichen Descendenten einschaltet und die damit bewirkte Täuschung möglich geworden war. Es kann also auf den langjährigen Besitz des Verwaltungsrechtes kein besonderes Gewicht gelegt werden. In diesem Falle ist es Pflicht der Staatsbehörde, die Verwaltung dem ursprünglichen Stiftungszwecke gemäß zu ordnen, wenn auch langjähriger Mißbrauch damit nicht im Einklange steht.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Daß nach längst eingetretenem Erlöschen des von Ulner'schen Mannsstammes die von Ulner'schen weiblichen Descendenten weder zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, noch zur Verfügung über dessen Erträgnisse als berechtigt zu betrachten seien und daß ein besonderer Verwaltungsrath aufzustellen seie, welchem nach genauer Prüfung des Stiftungszweckes die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens unter Aufsicht der Staatsregierung übertragen werden kann.

Dem Gr. Bezirksamte Weinheim wird eine Abschrift dieses Erkenntnisses übersendet mit dem Bemerken, daß die Eröffnung desselben an die Vertreter der von Ulner'schen Familie, weiblicher Descendenz, durch das Stadtamt Mannheim von hier aus angeordnet worden ist. Dem Gemeinderath zu Weinheim ist dasselbe ebenfalls zu eröffnen.

Dem Gr. Bezirksamte werden zugleich zwei Verzeichnisse der Liegenschaften und Aktivforderungen

Die Staatsbehörde spricht überall nur vom Spital-Vermögen, unterläßt aber, die Altar-Stiftungs-Vermögen in Betracht zu ziehen, die weitaus den größten Theil des Gesammt-Vermögens ausmachen und worüber die Familie, auch die Frauen, unbestritten das Patronatsrecht auszuüben hat.

Vergleiche die Beilagen 8 a und b.

Sie vergißt ferner, daß die ursprüngliche Spital- und Altarstiftung eine kirchliche und cumulirte Stiftung gewesen ist.

Abth. II, Urkunde-Nro. 6 u. 14.

Sie vergißt endlich, daß die Altarpfründe die Hauptsache, das Spital nur Accessorium gewesen ist.

Urkunde 3 a u. b.

Auch muß in Abrede gestellt werden, daß die Geheimeraths-Entschließung von 1806 überhaupt allein auf die Vergleichs-Urkunde von 1467 basirt ist. Heißt es doch in deren Eingang ausdrücklich, „wie aus den vorgetragenen Umständen ersichtlich &c.“ Die Ausdrücke „Duldung“ und „Mißbrauch“ sind sicher hier nicht am Platze.

übersendet, welche sogleich unter nähere Aufsicht zu stellen sind:

a. Bezüglich der Liegenschaften sind die betreffenden Gemeinderäthe anzuweisen in dem Grundbuche vorzumerken, daß dieselben ohne diesseitige Genehmigung nicht veräußert werden dürfen.

b. Bezüglich auf die Activausstände ist den Schuldnern auf geeignete Weise zu eröffnen, daß die bisherigen Vertreter der Stiftung einschließlich deren Verwaltung nicht mehr ermächtigt sind, Stiftungskapitalien ohne diesseitige Genehmigung einzuziehen, die Schuldner daher bei etwaiger Abtragung dergleichen Kapitalien vorher die diesseitige Genehmigung dazu einzuholen haben, ohne welche seiner Zeit, wenn es darauf ankömmt, keine Zahlung anerkannt wird.

Von dem Erkenntnisse und dieser provisorischen Verfügung ist ferner der Verwaltung der von Ulner'schen Hospitalstiftung Kenntniß zu geben, und derselben dabei zu eröffnen, daß sie sich bei eigener Verantwortlichkeit darnach zu achten und keine neuen Kapitalanlagen ohne vorher dahier eingeholte Genehmigung ausführen dürfe, bis ihr weitere Instruction zugehen wird.

Ueber die Zustellung dieser Verfügung ist eine förmliche Bescheinigung hierher vorzulegen.

2) Nachricht hievon dem Bevollmächtigten der Gräfin Leveson, Oeconomierath Höch.

In Abweisenheit des Directors:

Schmitt.

Stab.

2.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 18. Januar 1855.

Die Freiherrlich von Ulner'sche Hospital-Stiftung zu Weinheim betr.

Randbemerkungen.

Der Gr. Regierung des Unterrheinkreises wird auf ihren Bericht vom 7. Juli 1854 Nro. 14789 unter Rücksendung der vorgelegten Acten zur Nachricht, Nachachtung und weiteren Eröffnung erwiedert:

Das Recht der Gr. Staatsregierung, die Stiftungen, wenn die Stiftungsgesetze nicht etwas Anderes verordnen, durch die zuständigen Behörden verwalten, und deren Einkünfte ihrem Zwecke gemäß verwenden zu lassen — fließt aus dem Begriff und dem Umfange der Staatsgewalt, und ist allgemein, namentlich auch in §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, im III. und X. Organisationsedict von 1803, in dem Organisationsrescript vom 26. November 1809 und in den spätern über Verwaltung und Verwendung der Stiftungen ergangenen landesherrlichen Verordnungen anerkannt. Vergleiche pag. 70 ff.

Hiernach könnte dieses Recht, welches bezüglich der in rubro genannten Stiftung von den noch in der weiblichen Linie existirenden von Ullner'schen Nachkommen thatsächlich ausgeübt, und auch für die Zukunft in Anspruch genommen wird — denselben nur alsdann länger belassen werden, wenn die Gesetze dieser Stiftung das Verwaltungs- und Dispositionsrecht auch dieser weiblichen Descendenz zuerkennen würden. Es ist nun aber auch von dieser

weiblichen Descendenz anerkannt, daß nach der ältesten, über diese Stiftung noch vorhandenen Urkunde, nämlich nach einer Vergleichungsurkunde vom Jahre 1467, welche zwischen den Vertretern dieser Stiftung und einem Philipp und Hartmann Ulner von Diepurg vollzogen wurde, und welche daher als Stiftungsgesetz betrachtet werden muß, — nur dem Ullnerschen Mannsgeschlecht jenes Recht zustehen soll, nachdem festgestellt, und allseitig auch zugegeben ist, daß diese Urkunde, soweit sie auch der weiblichen Descendenz jenes Recht einräumt, auf ungültige Weise geändert wurde, und ursprünglich nur zu Gunsten des Mannsgeschlechtes gelautet hatte.

Nach den später aufgefunden in Abth. II abgedruckten Urkunden und nach den Deductionen auf pag. 74, 77 dürfte der Vergleich von 1467 nicht mehr maßgebend erscheinen.

Dies ist insbesondere anerkannt von Freiherrn von Dalberg, dem Gemahl der ersten, nach dem Erlöschen des von Ullnerschen Mannsstammes im Jahre 1771 in das Verwaltungs- und Dispositionsrecht factisch eingetretenen von Ullner'schen Tochter — in seiner an die churfürstlich pfälzische Regierung eingereichten Erklärung vom 13. September 1782, sodann von der weiblichen Descendenz selbst in dem Familienrezeß von 1832 und der demselben beigefügten Abschrift jener alten Vergleichsurkunde, ferner in Eingaben der Vertreter der weiblichen Descendenz an das diesseitige Ministerium vom 30. August 1844 und an die Gr. Regierung des Unterrheimkreises vom 28. August 1849; endlich hat sich die zu Gunsten der weiblichen Descendenz stattgefundene Rasur und Correctur fraglicher Stelle bei Production jener Urkunde vor einem Regierungscommissär vom 25. November 1848 augenscheinlich ergeben.

Andere Urkunden sind nachträglich beigebracht und Abth. II. ersichtlich.

Auf den Grund dieser Vergleichsurkunde kann daher die von Ulner'sche weibliche Descendenz das Verwaltungs- und Dispositionsrecht nicht in Anspruch nehmen; und da dieselbe dieses Recht auf keine andere

als Stiftungsgesetz zu betrachtende Urkunde zu gründen vermag, so steht dasselbe eben der Gr. Staatsregierung zu.

Die weibliche Descendenz macht zwar geltend, die fragliche Stiftung rühre von der von Ulnerschen Familie her; es komme letzterer das Eigenthumsrecht an derselben zu; zu der mit dieser Stiftung vereinigten, auch von Mitgliedern der Ulnerschen Familie herrührenden Beneficiums und Altarstiftung stehe nach dem Stiftungsbriefe auch den weiblichen Nachkommen das Verleihungsrecht zu; es sei jenes Recht denselben durch Urtheile des Reichshofrathes in Wien im vorigen Jahrhundert zuerkannt, auch durch eine Entschließung des churbadischen Geheimenrathes vom 9. Juni 1806 belassen worden; endlich übe sie dasselbe seit dem Erlöschen des von Ulnerschen Mannsstammes thatsächlich, also herkömmlich aus.

Vergleiche die Stiftungs-Urkunde Nro. 8 a und b und Urkunde 10.

Allein auch angenommen, diese Stiftung rühre ausschließlich von Mitgliedern der von Ulner'schen Familie her, so könnte aus dieser Thatsache das beanspruchte Recht nur dann abgeleitet werden, wenn die Stifter sich und allen ihren Nachkommen, also auch der weiblichen Descendenz dasselbe vorbehalten hätten, was aber nirgends nachgewiesen ist. Zudem kommt aber diese Stiftung nicht ausschließlich von der von Ulner'schen Familie her, da aus Archivalacten hervorgeht, daß zu derselben auch andere Personen Zustiftungen gemacht haben.

Doch wohl in der Urkunde 8 a u. b.

Vergleiche pag. 80 der gegenwärtigen Abhandlung.

Sodann steht der von Ulner'schen Familie — was bereits durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 29. Januar 1848 ausgesprochen worden ist — kein Eigenthumsrecht an dieser Stiftung zu, denn es liegt schon in dem Begriffe einer Stiftung, daß der Stifter zu Gunsten derselben sich des Eigenthumsrechtes an den betreffenden Ver-

Ein Eigenthumsrecht ist niemals angesprochen worden, dagegen aber das der Familie wirklich zuständige Dispositionsrecht.

Es kann sich doch wohl nur darum handeln, wer als wirkliches Rechtssubject dieser Familienstiftung zu betrachten? Ob die Familie in Verbindung mit der Kirche? oder der Staat? Uns scheint Ersteres der Fall!

mögenstheilen begibt. Es kann also aus dem der Familie nicht verbliebenen Eigenthumsrechte auch kein Verwaltungs- und Dispositionsrecht abgeleitet werden, es müßte denn — was hier wieder nicht der Fall ist — ein ausdrücklicher Eigenthumsvorbehalt gemacht worden sein.

Anlangend das den weiblichen Nachkommen zustehende Verleihungsrecht zu der Beneficiums- und Altarstiftung, so sind dies besondere Stiftungen; hiezu mögen dieselben ein Präsentationsrecht haben; daraus können sie aber kein Verwaltungs- und Dispositionsrecht zu der Hospitalstiftung ableiten, und zwar um so weniger, als gerade in der im Jahre 1467, also nur 3 Jahre vor der Altarstiftung von 1470 errichteten Vergleichsurkunde ausdrücklich nur der Mannsstamm zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Hospitals berufen worden ist.

Vergleiche Urkunden Abth. II. Nro. 41, 42.

Kann denn ein Gerichtshof, gleich dem vormaligen Reichshofrath, über etwas erkennen, was weder dem Einen noch dem Andern Theile angehört?

Ebenso wenig können sich die weiblichen Nachkommen der Gr. Staatsregierung gegenüber auf die Urtheile des Reichshofrathes in Wien berufen, weil letztere zwischen dritten Personen ergangen sind, und auch nur dahin lauteten, daß Graf von Lehrbach, der als Gemahl auch einer von Ulner'schen Tochter das Mitverwaltungs- und Mitdispositionsrecht gegen Freiherrn von Dalberg in Anspruch nahm, lediglich abgewiesen wurde. Daraus folgt aber noch nicht, daß nun auch für die Gr. Staatsregierung — welche kraft öffentlichen Rechtes auf den Grund bestehender Gesetze und organischer Einrichtungen das fragliche Recht beanspruchen muß — jene zwischen Privatpersonen ergangenen Urtheile maßgebend sind.

Was die Entschließung des churbadischen Geheimenrathes vom 9. Juni 1806 anbelangt, so ist dieselbe nicht in der Absicht erlassen worden, der weiblichen Descendenz das Verwaltungs- und Dispositions-

recht einzuräumen, denn dieses Recht wurde damals nicht bestritten; es handelte sich damals vielmehr nur um das staatliche Aufsichtsrecht über diese Stiftung und nur über dieses traf jene Entschließung Bestimmungen. Wenn nun aber in derselben nebenbei auch angeführt wird, daß zu dieser Stiftung „die dazu berechtigten Familien eine freie Administration haben,“ so beruht sie in dieser Beziehung auf irrigen Voraussetzungen, welche um so mehr veranlaßt werden mußten, als Freiherr von Dalberg — obwohl er unterm 13. September 1782 die unbefugte Abänderung der Urkunde zu Gunsten seiner Gemahlin selbst anerkannte und deshalb diese Urkunde nicht mehr gebrauchen zu wollen versprach — dennoch unterm 4. Juni 1806 der obersten Staatsbehörde eine Abschrift jener Urkunde mit dem zu seinen Gunsten abgeänderten Text vorlegte, ohne der früheren Vorgänge mit dieser Urkunde zu erwähnen.

Die Entschließung des churbadischen Geheimeraths von 1806 erklärt unsere Stiftungen ausdrücklich für Familien-Stiftungen, im Gegensatz von gemeinen Stiftungen.

Die Staatsbehörde hatte doch wohl von der Correctur Kenntniß, denn ein Exemplar des aktenmäßigen Unterrichtes befindet sich in den Regierungs-Akten. (Siehe pag. 16.)

Nachdem nun aber insbesondere seit dem Anerkenntnisse in dem s. g. Familien-Rezesse von 1832 dargethan ist, daß ursprünglich fragliche Vergleichungsurkunde nur auf den Mannsstamm lautete, konnte jene Geheimeraths-Entschließung nicht mehr in Kraft belassen werden, weshalb sie dann auch durch höchste Entschließung vom 14. October 1853 zurückgenommen worden.

Dieselbe gewährte den Recurrenten keinerlei privatrechtliche Befugnisse, sie betraut vielmehr lediglich den Freiherrn von Dalberg in der Verwaltung und Disposition, in die sich derselbe thatsächlich gesetzt hatte, also in Functionen, welche sonst, als dem öffentlichen Rechte angehörend, von der Staatsgewalt ausgeübt werden, und die sie daher auch wieder an sich zu ziehen verpflichtet war, sobald sie die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Belassung bei einem

Was soll denn überhaupt Jahrhunderte lang ausgeübte Rechte schützen, wenn bei Abmangel von Urkunden nicht die Verjährung hier platzgreifend ist?

Die Innovation einer veralteten Stiftung durfte verlangt werden und die Rechtssubjecte waren verpflichtet, darauf einzugehen. Ein Secularisiren von Kirchen- und Stiftungsgut ist gegen den Willen der badischen Verfassung und widerspricht jedem Rechtsprincip.

dritten auf von diesen selbst mitveranlaßten irrigen Unterstellungen beruhte. Ebensowenig können die Recurrenten ihre Ansprüche auf die bisherige thatsächliche Ausübung, als auf Verjährung oder Herkommen gründen.

Nach dem Erlöschen des Mannsstammes im Jahre 1771 fiel das Recht zur Verwaltung und Disposition an die Stiftung selbst und für diese hätte es die Staatsgewalt ausüben sollen. Dieser wurde es aber auf den Grund einer — wie sich nun ergeben hat — unbefugten Abänderung des Stiftungsgesetzes vorenthalten; sie darf daher diesen stiftungswidrigen Zustand nicht länger fortdauern lassen.

Glauben aber die Recurrenten ihre Ansprüche dennoch auf privatrechtliche Titel gründen zu können, und halten sie die Betretung des Rechtsweges für zulässig, so ist ihnen dieselbe unbenommen.

Hiernach erscheinen die Recurrenten durch das sie abweisende Erkenntniß der Gr. Regierung des Unterrheinkreises vom 3. März 1854, Nro. 5041, nicht beschwert; es wird daher der dagegen anher ergriffene Recurs, unter Verfällung derselben in die Kosten als unbegründet hiemit verworfen.

(gez.) Wechmar.

Zugestellt den 16. Februar 1855.

Keudel.

3.

Nro. 543—544. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 17. vor. Mts., Nro. 5050, die Freiherrlich von Ulner'sche Hospitalstiftung zu Weinheim betr., die desfallsige Recursbeschwerde der von Ulner'schen weiblichen Descendenz gegen die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar d. J., Nro. 787, unter Verfällung der Recurrenten in die Kosten als unstatthaft und unbegründet zu verwerfen geruht, und lassen hievon gedachtes Ministerium unter Anschluß der Entscheidungsgründe höchst Ihres Staatsministeriums zur weiteren Eröffnung in Kenntniß setzen.

Beschlossen im Gr. Staatsministerium zu Carlsruhe, den 25. Mai 1855.

(gez.) Wechmar.

Zugestellt den 18. Juni 1855.

Keudel.

Entscheidungsgründe.

Randbemerkungen.

Der recurrentische Anwalt sucht, obgleich zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, dem Recurse durch die Behauptung Eingang zu verschaffen, daß den Recurrenten ihr Eigenthumsrecht entzogen werden wolle, welches unter die Garantie der Verfassung gestellt sei.

Allein die Erkenntnisse, gegen welche der Recurs ergriffen wurde, verfügen nichts über das Eigenthumsrecht am Stiftungsgut und selbst von den

Recurrenten ist weder behauptet noch zu begründen versucht, daß die Familie Ulner und nicht die Stiftung Eigenthümerin des Stiftungsvermögens sei.

Nicht das Stiftungsvermögen, sondern nur dessen Verwaltung und stiftungsgemäße Verwendung wird von den Recurrenten in Anspruch genommen. Das Recht, eine Stiftung zu verwalten, ist aber kein Eigenthum im Sinne des §. 13 der Verfassungs-Urkunde. Es ist daher eine Verletzung dieses §. nicht in Frage und der §. 21 b. der Recursordnung und der §. 3 a. der Verordnung vom 21. Juni 1850 nicht anwendbar. Der Recurs ist also unzulässig.

Es handelt sich von Beobachtung des §. 20 der Verfassungs-Urkunde.

Er ist aber auch ungegründet. Die Verwaltung der Stiftungen und das darin begriffene Recht der stiftungsgemäßen Verwendung der Erträgnisse des Vermögens ist, soweit für einzelne Stiftungen nicht Ausnahmen bestehen, durch allgemeine Verordnungen geregelt.

Sie sind aber historisch und urkundlich nachgewiesen.

Eine solche Ausnahme zu Gunsten der weiblichen Nachkommen der Freiherrn von Ulner besteht aber nicht. Denn nach der Urkunde von 1467 ist nur das Mannsgeschlecht der von Ulner zur Verwaltung des Spitals berufen und die Entschließung des Geheimenraths vom 9. Juni 1806, welche zudem hieran nichts änderte, ist durch den Staatsministerialerlaß vom 14. October 1853, Nro. 1162, wieder zurückgenommen worden.

Ebensowenig können die Recurrenten zur Begründung des angeblichen Rechtes sich darauf berufen, daß den weiblichen Nachkommen der Freih. von Ulner nach dem Erlöschen des Mannsstammes die Verwaltung belassen worden sei. Die Staatsbehörden mögen hierzu durch die Vorlage der verfälschten Urkunde von 1467, oder weil unter den im Großherzogthum wohnenden Familienmitgliedern die Ver-

Die Verwaltung war auch in Abwesenheitsfällen der Familienglieder durch Gewalthaber und zwar

waltung in guten Händen war, oder aus irgend einem andern Grunde veranlaßt worden sein, so ist dadurch für die Recurrenten kein unwiderrufliches Recht geschaffen worden. L.-R.-S. 6 d.

nicht minder gut vertreten, wie zahlreiche Rechnungen, welche die Revision der gesetzlichen Behörde passirten, beweisen.

Die Aufsichtsbehörden hatten vielmehr das Recht und die Pflicht, die Verwaltung in andere Hände zu legen, sobald es das Interesse der Stiftung erforderte. Dieser Fall aber war eingetreten, nachdem die Ulner'sche Familie aufgehört hatte, in Weinheim ansässig zu sein, und dadurch die Gelegenheit verloren hatte, durch eigene Anschauung und unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung die Interessen der Stiftung zu wahren.

Das Interesse der Stiftungen erheischte doch wohl keine Aenderung.

Dies hätte nur dann der Fall sein können, wenn das Spital für Weinheim gestiftet gewesen wäre, es war aber keine Localstiftung, wie auf pag. 82 ff. dargethan.

4.

Großherzoglich Badische

Regierung des Unterrheinkreises.

Mannheim, 10. März 1859.

Bericht der Freiherrlich von Ulner'schen Stiftungs-Verwaltung zu Weinheim vom 9. Februar d. J.

Die Freiherrlich von Ulner'sche Hospital-Stiftung zu Weinheim betr.

Beschluß.

An Erzbischöfliches Ordinariat zu Freiburg.

In Folge verehrlicher Zuschrift vom 24. Juli 1857, Nro. 7151—54, haben wir, nach den darin gemachten Andeutungen, nochmals möglichst gründliche Erörterungen stattfinden lassen und beehren uns nunmehr darüber weitere Mittheilung zu machen.

Randbemerkungen.

Während durch die Renovationen von 1592 und 1752 der große Umfang der Pfründegüter unumstößlich dargethan; während ferner dargethan, daß die noch

Wir werden dabei den Theil verehrlichen Erlasses, welchen wir bereits unterm 13. October 1857 beantwortet haben, übergehen dürfen.

Zunächst müssen wir das sub Nro. 1 des geehrten Erlasses erwähnte Quantum von 10 Malter Korn erwähnen, welches von den Gebrüdern Philipp und Hartmann Ulner gestiftet worden ist.

Erzbischöfliches Ordinariat befindet sich im Irrthum, wenn es annimmt, daß darauf bei dem Ausscheidungs Projecte keine Rücksicht genommen worden wäre, denn das Ausscheidungs-Operat enthält ausdrücklich das Ablösungskapital dieser Gilt.

Unter Nro. 2 erwähnt verehrlicher Erlaß des unter dem ersten Item der Wilhelm Ulner'schen Stiftung bezeichneten Hofs und Wohnung, gelegen bei dem Kloster, der vor Zeiten dem Ritter von Schwende gehört habe, welches Haus an Freiherrn von Babo um 3500 fl. verkauft worden sein soll. Wir haben überall nachgeforscht und den Stiftungsvorstand zu Weinheim veranlaßt, näheren Nachweis seiner Angabe über die Identität des verkauften Hauses mit jenem in der Stiftungs-Urkunde bezeichneten zu liefern, allein der gelieferte Nachweis darf wohl als mißlungen angesehen werden. Nach der Erklärung des Stiftungsvorstandes trägt das an Freiherrn von Babo verkaufte Haus den Wappen der Familie Landschaden. Weil nun in der Stiftungs-Urkunde geschrieben stehe, daß das gestiftete Haus von Ritter von Schwende an die Familie Ulner übergegangen, so müsse nothwendig jenes Haus, welches nach dem Wappen die Familie Landschaden besessen, an die Familie Schwende gekommen sein,

vorhandenen Güter zum überwiegend größten Theil diesen Pfründen angehören, daß aber als Hospitalgut gar nichts nachweisbar ist, eine niemals beabsichtigte Gütertrennung den größten Schwierigkeiten unterliegt: nimmt die Staatsbehörde fortwährend fast alles als Spitalgut in Anspruch und ist geneigt, nur Weniges als Pfründegut dem Ordinariate zu überlassen, kaum hinreichend, einen Priester genügend zu besolden und den Unterhalt der Kapelle zu bestreiten, wie aus gegenwärtigem Erlasse zu entnehmen ist.

Der Stiftungsvorstand hat die Großherzogliche Kreisregierung irrthümlicher oder absichtlicher Weise getäuscht und Letzteres muß fast vermuthet werden, denn das angebliche Wappen der Familie Landschaden ist nur das von der Familie der Freiherrn von Babo neu angenommene Wappen, das erst nachträglich über der Eingangs-

weil die Ulner es von dieser erworben hätten. Wahrlich ein starker Sprung!!

Alles, was für die Identität des Hauses angeführt werden kann, besteht darin, daß das an Freiherrn von Babo verkaufte Haus dem Kloster gegenüber liegt, und das von Wilhelm Ulner gestiftete auch bei dem Kloster gelegen war. Diesen Umstand als genügend anzusehen, halten wir uns nicht für zuständig, obgleich wir, wenn damit der Streit beendigt werden könnte, geneigt wären, den Kaufpreis dafür mit 3500 fl. für das Beneficium auszuscheiden, beziehungsweise diese Ausscheidung höheren Ortes zu empfehlen.

ad Nro. 4. Verehrlichen Erlasses.

Wir kommen nun auf das von Wilhelm Ulner gestiftete Halbtheil an dem Gute, das der Stifter mit seinem Vetter Philipp Ulner von Herrn Hansen von Ingelheim gemeinschaftlich erkauft hat.

Wohldasselbe hält es nicht für schwer, dieses Halbtheil zu eruiren, da die noch vorhandenen Erbtheilungs-Akten, aber auch das von der Gräfin von Waldner acquirirte Gut einen wenigstens theilweise sichern Maßstab geben, um so mehr, da nach einem Wohldemselben vorliegenden Berichte neben den Grundstücken der Gräfin von Waldner noch viele Spital- resp. Ulner'sche Beneficiums-Güter liegen, nach den Erbtheilungs-Akten aber von jedem einzelnen Grundstücke die Hälfte dem Beneficium, die andere Hälfte dem Philipp von Ulner zugeschieden worden seie. Die Erbtheilungs-Akten sind uns nicht bekannt, sie stammen wahrscheinlich aus der neuern Zeit nach dem Tode des letzten männlichen Erben und werden daher wenig Sicherheit gewähren, sie scheinen aber auch wenig Material für die Ausscheidung des Beneficiums zu enthalten, da solche andern-

pforte angebracht wurde, nachdem sie im Jahre 1781 das Haus von dem Wilhelm-Benefizium erkauft hatte, siehe Urkunde Nro. 40.

Wer sich davon überzeugen will, sehe den Grabstein einer Frau Geheimeräthin Babo, noch nicht von Babo, in der Klosterkirche nach.

Sollte dies dem Stiftungs-Vorstande nicht bekannt gewesen sein, da die sehr geachtete Familie von Babo so viele Jahre schon unter den Bürgern Weinheims wohnt?

Allerdings ist dies nicht schwer, wenn man die Urkunde Nro. 13 mit den Renovationen von 1592 und 1752 und 1836 unbefangen vergleichen will.

Schwer, ja unmöglich nur ist es, das Spital-Vermögen gründlich zu eruiren.

falles der Bevollmächtigte der Ulner'schen Familie in seiner Druckschrift nicht mit Stillschweigen übergangen haben würde.

Demnach sind wir aber bei dem ersten Theilungsprojecte auch diesseits von der Absicht geleitet worden, diejenigen Güterstücke, welche neben Ulner'schen, jetzt Waldner'schen Grundstücken liegend erfunden werden könnten, wenn gleiche Größe beider Grundstücke den fraglichen Halbtheil indicire, als Eigenthum des Beneficiums anzuerkennen und haben auch darnach unseren Commissär instruirt. Erst jetzt erfahren wir von unserem Commissär, daß das Theilungsproject vom Jahre 1851 nach dieser Andeutung nicht gefertigt worden seie und haben daher nachträgliche Erhebungen machen müssen, deren Ergebniß weit ungünstiger für die Pfründe ausfiel.

Die Gesammtsumme der Grundstücke, welche neben Gütern der Gräfin Waldner liegen und bis auf wenige Ausnahmen auch nicht gleiches Maas mit diesen haben, besteht:

in Weinheim in . .	7 Mrgn.	— Vtl.	71 Rth.
in Hohensachsen in .	2 „	3 „	34 „
in Lützelsachsen in . .	— „	— „	— „
in Großsachsen in . .	1 „	3 „	56 „
Zusammen	11 Mrgn.	3 Vtl.	61 Rth.

während in dem 1851er Theilungsproject neben

Dieser Wald, obwohl Beneficiumsgut, hat wenig Werth und nur einen ganz geringen Ertrag.

26 Mrg. Wald in Weinheim und Oberflockenbach

Dies sind nur 3 Viertel Morgen und 3 Ruthen.

in Hohensachsen . . .	13 Mrgn.	— Vtl.	— Rth.
in Lützelsachsen . . .	3 „	3 „	— „
in Großsachsen . . .	8 „	— „	— „
Zusammen	50 Mrgn.	3 Vtl.	— Rth.

angenommen worden waren.

Wenn dem Beneficium das Eine oder Andere,

wie oben angeführt, nebst den übrigen Vermögenstheilen, welche in der 1851er Theilung aufgenommen sind, zugeschieden worden, so ist alles Mögliche geschehen und Wohldasselbe wird daraus entnehmen, daß wir mit Ihm von dem Wunsche geleitet wurden, ein angemessenes Vermögen zu erruiren, mit welchem das Beneficium nach des Stifters Willen als eine ewige Pfründe bestehen könne und nicht der Gefahr des Unterganges durch Insuficienz der Mittel ausgesetzt seie.

Was die in geehrtem Erlasse noch weiter speciell genannten 5 Item, 2 bis mit 6 der Stiftungs-Urkunde betrifft, so hat die nähere Untersuchung gezeigt, daß:

a. 1 Morgen Weinberg im Schützel zwischen Steinbach und Kalb derjenige sein dürfte, welchen wir sub Nro. 3 unseres Ausscheidungsprojectes vom Jahre 1851 unter 1 Morgen in der Wiesengasse bezeichnet haben;

b. 1 ½ Morgen Wingert zwischen Schönau und Spitalgut derjenige seie, welchen wir unter Nro. 4 als 1 ½ Morgen im großen und kleinen Sand (Volkert) bezeichnet haben;

c. 3 Morgen Wiesen auf der Hadlacher Geforcht, von uns sub Nro. 5; und 6 ¾ Morgen Wiesen auf den 18 Maaden und 2 ½ Morgen Wiesen in dem Dörrbühl aufgenommen worden sind;

d. 1 Morgen Acker, gelegen auf der Breitwiese, bereits unter dem nämlichen Namen sub Nro. 7 eingetragen wurde.

Es bliebe also nur noch der Ersatz für das fünfte Grundstück, nämlich 1 Morgen Wiese am geraden Weg übrig. Ob dieser Acker noch vorhanden,

und welcher der vorhandenen es ist, konnten wir, der genauesten Nachforschungen ungeachtet, auch nicht entfernt wahrscheinlich machen und auch die Stiftungs-Commission, welche an Ort und Stelle wohl leichter die Spur verfolgen konnte, blieb uns darüber jede Auskunft schuldig.

Wenn sich nun aus obigem ergibt, daß die Ansprüche des Beneficiums alles Beweises entbehren, so wird nur auf dem Wege des Vergleiches eine Ausscheidung desselben aus dem Hospital-Vermögen bewirkt werden können, wobei uns nur allein die Absicht leiten kann, das Beneficium so zu stellen, daß die Absicht des Stifters vollständig erreicht werden kann.

Um die Verpflichtungen des Beneficiaten, wie solche durch die Stiftungs-Urkunde vorgeschrieben sind, zu erfüllen, genügt aber jedenfalls das Vermögen, wie es im Jahre 1851 ausgeschieden worden ist. Wir sind auch geneigt, den Kaufpreis des Babo'schen Hauses mit 3500 fl. noch beizufügen, wenn damit der Gegenstand seine vollständige Erledigung finden kann.

Das Beneficium kann sich bei diesem Anerbieten um so mehr beruhigen, da nach zwei Interkallarrechnungen von 1552/53 und 1853/54 über das Vermögen des damals unbesetzten Beneficiums die jährlichen Einnahmen, über welche wir eine Zusammenstellung anschließen, nicht von der Bedeutung sind, daß man nicht die Ueberzeugung gewinnen könnte, das gegenwärtige Anerbieten seie ein reichliches zu nennen.

Diese Interkalarrechnungen enthalten nicht die Nutzungen aus den sämmtlichen Pfründegütern, nemlich jene nicht, welche der Beneficiat selbst im Baue hatte. Woraus die Regierung schließen kann, daß es Interkallarrechnungen seien, begreifen wir nicht.

Erzbischöfliches Ordinariat wolle sich nun baldmöglichst erklären, ob es mit unserem Vorschlage einverstanden seie, damit wir auch die Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern bewirken können. Sollten wir, gegen alles Erwarten, eine ablehnende

Antwort erhalten, so müßten wir natürlich alle bisherigen Anerbietungen und insbesondere unsere Verfügung vom 31. März 1853, Nro. 33, zurücknehmen und den Status quo aufrecht erhalten, bis es den Vertretern der Kirche gelungen ist, auf dem Rechtswege eine Entscheidung über die Ansprüche des Beneficiums an den Hospitalfond zu erlangen.

Die in obigem Erlasse erwähnten Erörterungen und die Steuerzettel des Hospitals aus den Gemeinden Weinheim, Hohen-, Groß- und Lützelsachsen, sowie eine Uebersicht der neben Waldner'schen Grundstücken liegenden Güter des Hospitals mit vergleichender Darstellung ihres beiderseitigen Flächenmaaßes schließen wir N. v. zur gefällfgen Einsicht an.

(gez.) Boehme.

v. Rotteck.

Zur Beurtheilung eines Rechtsstreites, dessen Anfänge bis in das graue Alterthum zurückreichen, muß es erlaubt sein, Rückblicke in die Verhältnisse von Staat und Kirche im Mittelalter zu versuchen, die Manches in ganz anderem Lichte erkennen lassen dürften, als dem befangenen Blick der Gegenwart außerdem gestattet ist.

Möge daher der Leser, der Interesse an unserer Sache nimmt, nicht ermüden uns zu folgen und der Wunsch zu überzeugen, unsern Bemühungen entsprechend sein!

Kapitel III.

Deutschlands Vorzeit.

Abschnitt 1.

Die freien Franken, der Adel, die Ritterschaft.

Unsere Voreltern, die alten Germanen, kannten noch keinen erblichen Adelstand; erst das Feudalwesen hat denselben geschaffen; es würde ein Solcher unvereinbarlich mit den historisch unbestrittenen Grundzügen des Volkslebens der germanischen Stämme gewesen sein. Will man sich das alte Volksleben recht veranschaulichen, so läßt sich weder die Entstehung, noch der Fortbestand, noch die Wirksamkeit eines deutschen erblichen Geschlechts-Adels nachweisen.

Die germanischen Völkerstämme kannten überhaupt nur eine große Hauptverschiedenheit der Stände, nemlich:

I. die Freigeborenen, die Freien, das freie herrschende Nationalvolk und

II. die Unfreigeborenen, Unfreien, Fremden und im Kriege Unterdrückten.

Nur die Ersteren hatten politisches Freiheitsrecht und die Geburtsfähigkeit zum ächten freien Landeigenthum, auf welches die nationale Verfassung und die Ausübung der politischen Freiheitsrechte gegründet waren.

Schon äußerlich ausgezeichnet durch den Schmuck des langen Haupthaares durften nur sie beständig Waffen tragen; den Unfreien, sogar den Freigelassenen war Beides verwehrt.

Also nur die freien Landeigenthümer waren zur Ausübung der politischen Freiheit berufen; nur sie schlossen und erneuerten zu gewissen Zeiten durch feierlichen Waffeneid die Gesammt-Bürgschaft. Nur mit dem freien Landeigenthum oder Wehrgut war das politische Stimmrecht, das Recht der Theilnahme an den Volksgerichten verknüpft; das Recht mitzuregieren und mitzurichten sowohl in der **Decani**, wie in dem Gaue, in dem Herzogthum oder in dem Reiche.

Der güterlose Freie konnte nur in Privat-Gefolgschaften auftreten. Aus den Letzteren bildeten sich in der Folge Waffenbrüderschaften, Privatfreicorps und noch später zu den faustrechtlichen Zeiten, mit Unfreien oft untermischt, Privat-Mannschaften, die Grundlage des späteren Feudalismus.

Die Güterbesitzenden und die güterlosen Freien; die Freigelassenen und Hörigen, nun schon Vier Stände, werden in allen Gesetzen real unterschieden. In den Capitularien sind sie mit den Namen **franci**, **ingenui**, **liti** und **servi** bezeichnet und im Wehrgeld verschieden zur Strafe gezogen. Der Todtschlag z. B. eines Güterbesitzenden

Freien kostete 600; jener eines güterlosen Freien 200; eines Freigelassenen 100 und eines Hörigen 50 Schillinge.

Die Verfassung der deutschen Völker war streng auf die Freiheit einer herrschenden Volks-Gemeinde gegründet und deren Versammlung, periodisch wiederkehrend, war der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte. Ihr gehörte an die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, die Wahl der Beamten, der Grafen, der Herzöge, ja sogar der Könige! und der Geschichtsschreiber Karls des Großen, Eginhart, erzählt: daß selbst dieser noch durch Einwilligung und Beschluß aller Franken auf dem Reichstage sich habe wählen lassen.

Also nur die Genossenschaft in einer solchen Volksgemeinde, welche eine wechselseitige Gesammtbürgschaft bildete, machte frei und rechtsfähig. In keinem Gesetze, in keiner Urkunde und keiner geschichtlichen Nachricht, weder bei den Franken, noch bei den Longobarden findet sich im ersten Jahrtausend unserer christlichen Zeitrechnung auch nur die leiseste Spur von einem erblichen deutschen Adelstande.

Hervorragende Eigenschaften gewährten zwar schon in jener alten Zeit einen Vorzug, ein erhöhtes Ansehen, größeren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, aber durchaus keine erblichen Berechtigungen!

Dagegen finden sich zahlreiche Nachweise, daß nach allen Gesetzen und Urkunden aus frühester Zeit bis in das späte Mittelalter ein Recht des freien Grundeigenthums oder

Allodiums bestanden hat und daß wenigstens in so fern, als es sich nur um Forderungen und Vergehungen handelte, welche mit Geld abgemacht werden konnten, kein öffentlicher Beamter seine Gewalt auf dem Gute eines freien Besitzers ausüben durfte, so lange der Grundeigenthümer sich im Volksgerichte zu Recht zu stehen oder sich zu stellen erbot.

Dies nun war das alte Recht der Gutsimmunität oder die **libertas ab introitu judicis publici**; und die in der Folge dem Adel gestattete Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit hatte darin nur ihren leicht erklärlichen Grund.

Ein eigentlicher Adelstand und dessen Erblichkeit entwickelte sich bei den germanischen Völkern also erst gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts, nachdem aus dem südlichen Europa die Feudal-Verhältnisse bis zu ihnen vorgedrungen waren.

Aus der Vollfreiheit oder später aus dem Vollbürgerthum ging alsdann im dreizehnten Jahrhundert der hohe reichsunmittelbare, reichsständische oder Pairie-Adel; aus den güterlosen Freien der Stand der Lehenleute, Benefiziaren, die Ministerialen, kurz der niedere oder landsässige Adel hervor. Dies war wenigstens die Regel, denn Ausnahmen fanden immerhin statt; melden doch selbst Zeitgenossen: daß Kaiser Konrad **II.** 1025—39 aus der Ministerialität hervorgegangen sei; ebenso wie wieder geringer begüterte Freie zur

Ministerialität herabgesunken sein mögen. **Die Erblichkeit aber erlangte der Adel** erst in der Verbindung mit dem Faustrechte und Feudalismus, durch die im Reiche eingerissene Anarchie auf oft sehr gewaltsame Weise; denn die Hauptprincipien des Feudalismus waren die Feudaldespotie, geübt gegen die Schwächeren, und die möglichste Ausdehnung der Feudal-Anarchie gegen das Reichs-Oberhaupt. Walther von der Vogelweide singt anno 1195:

Alle Fierſten lebent nu mit eren,
Wenn der höchſte iſt geſchwachet.*)

Diese verderblichen Principien lösten denn auch gar bald die alten Gauverfassungen und die Staatsordnung auf und verschafften den feudalen Gutsrechten und der Lehenmiliz endlich das Uebergewicht über die ursprüngliche Gesammtbürgschaft. Die schwächeren Freien mußten sich oft den stärkeren Feudalherren zum Schutze überantworten und Tausende von Freien wurden dadurch jetzt hörig.

Die alt germanischen Freiheits-Grundsätze und Begriffe waren damit aber keineswegs noch gänzlich erloschen, da sie durch die alten Herzogs-, Grafen- und Zentversammlungen und die gemeinschaftliche Verhandlung der Rechtsangelegenheiten fortdauernd rege erhalten wurden, somit fortlebten und durch die nach Heinrich I. zahlreicher erstandenen Städte mit ihren vollkommen freien republikanischen Verfassungen mehr und mehr noch ausgebildet wurden, so daß schon die allge-

*) Die Fürsten leben nur in Ehren,
Wenn der Kaiser ist geschwächt.

meinen Reichsgesetze unter Kaiser Heinrich **VII.** von 1231 und Rudolph von Habsburg von 1287 die als eine sich von selbst verstehende Rechtsnothwendigkeit aussprachen, daß in allen Landen alle Gesetze nur mit Einwilligung der Besseren und Aelteren des Landes gegeben werden sollen.

Aus dem Vorangeschickten geht hervor, daß das wesentlichste Adelsvorrecht noch immer durch das Vollbürgerrecht und seine drei Hauptbestandtheile begründet wurde, als:

a. durch sein Freigut oder sein erbliches Lehen- oder Ministerial-Gut mit seiner alten Immunität und Schutzgewalt gegen Hintersassen bis zur wirklichen Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit;

b. durch seinen Einfluß auf die Vaterlands-Vertheidigung, und da diese später regelmäßig zu Pferde stattfand, durch sein Ritterthum und

c. durch sein Stimmrecht bei Steuerverwilligungen.

Erst nachdem der deutsche Adel, gebildet aus einer Verschmelzung der ehedessen Güterbesitzenden Freien und den Lehenleuten, sich nach und nach von Kaiser und Reich die Erblichkeit errungen hatte, sieht man denselben im dreizehnten Jahrhundert regelmäßige Zunamen sich beilegen. Die Taufnamen aber blieben auch lange nachher noch die Hauptsache, als

längst schon Zunamen üblich, aber noch nicht zu wirklichen festen Geschlechtsnamen geworden waren.

So heißt z. B. Graf Mangold von Nellenburg auf der Umschrift seines Siegels „**Comes de Veringen 1220**" während er in der Urkunde selbst schon von Nellenburg genannt wird. (Mone, Zeitschrift I. 90.)

Eines der schlagendsten Beispiele bietet aber der Frankfurter Geschlechter Siegfried, genannt nach seinem Frankfurter Wohnhause „zum Paradies." Derselbe unterzeichnet sich aber bald nach dem Herkunftsort seines Geschlechtes „**von Biedenkop**"; bald nach seinem Geburtsort „**von Marburg**", bald nach seinem Marburger Wohnhaus „im Hofe" oder „**Imhof**."

Er lebte zur Zeit Karls **IV.**, also von 1347 — 1374 und ist immer die gleiche Person. (v. Fichard, Entstehung Frankfurts, 237.)

Wir glauben also nicht zu irren, wenn wir die Stifterin Hildegund von Weinheim, **deren Angehörige in der Spitalkirche begraben liegt** und die Ulner'schen Wappen führte, für eine Angehörige der Familie von Ulner halten. (Siehe unten **pag.** 75 ff.)

Der alte Heerbann war nach und nach indeß, in Folge des Benefizial- oder Ministerialwesens, ein anderer geworden. Das fränkische Heer hatte sich aus einem Fußvolk — zu welchem es erst in den Städtekriegen zurückkehrte — ausschließlich in ein Reiterheer umgewandelt, in welchem nun die reichsten Freien, die Könige,

Benefiziaren und Dienstleute, sowie die Dienstleute des Adels und der Kirche dienten.

Das Hochgefühl des streitbaren deutschen Kriegers wurde durch sein stolzes Roß gesteigert, daher das Sprüchwort:

„Ein Nagel erhält das (Huf) Eisen; das (Huf) Eisen „das Pferd; das Pferd den Ritter; der Ritter die „Burg und die Burg das Land!“

Daß also der Reiter- oder Ritterstand zuerst ein Berufs- und noch kein Geburtsstand war, ist damit erklärt; daß er allmählig ein Geburtsstand wurde, war natürlich, nachdem die Stellung der Dienstleute an Ansehen gewonnen und die spröde urzeitliche Vollfreiheit in Rücksicht auf äußere Ehren, vom Benefizialnexus überholt worden war. Was der Greis Eticho unter König Arnulph noch für eine Schande gehalten hatte, galt bei der Mehrzahl seiner jüngeren Zeitgenossen nun schon für eine Ehre, denn **honor, honorati** waren synonyme Bezeichnungen für **beneficium** und **beneficiati**. Und wie nun die Großen des Reiches Vasallen der Könige waren, so schaarten sich hinwiederum nun eine nicht unbeträchtliche Zahl von Lehen- und Dienstleuten um diese Letzteren; ja! die Zeiten waren in der That so eisern, daß man sich nur durch Speer und Schild die augenfälligsten Verdienste um das Vaterland erwerben und gegen fremde rohe Gewalt sich schützen konnte.

Wie diese neuen Sitten aber allein durch die Kirche gemildert wurden, schildert, eben so wahr als schön, der Historiker Johann Friedrich Böhmer mit den Worten:

„Dem barbarischen Wesen der weltlichen Herrschaft „stand sehr verschieden gegenüber die Kirche; fast aus- „schließlich bei Ihr war Charakterfestigkeit, Ueberblick, „Ordnung. Erzogen durch Entsagung und Regel; „gebildet in der Anschauung der Religions-Geschichte „von dem Hirtenleben der Patriarchen bis zu den „Schicksalen der Apostel und Heiligen; vertraut mit „den evangelischen Lebensregeln; täglich geübt in der „bedeutungsvollsten Gottesverehrung, hob sich die „Geistlichkeit hoch empor über die Weltli- „chen, deren überschäumende Kraft sie nun zu zügeln „hatte: durch Beispiel und Predigt, durch Ein- „sicht und Beharrlichkeit."

Eine der wichtigsten Schritte zur Erblichmachung des Adels- und Ritterstandes war die Verfügung König Konrad II., als er befahl, daß kein seit längerer Zeit im Besitze einer Familie befindliches Ritterlehen mehr eingezogen werden dürfe. (1037.) Hierdurch in ihrem Besitze gesichert, gewannen die Ritter und Vasallen, wie schon erwähnt, an Ansehen und Einfluß! Hauptsächlich an ihre nunmehr festgestellte dingliche Unterlage knüpfte sich die erstmals im Sachsenspiegel deutlich ausgesprochene Idee der Ritterbürtigkeit!

Die Kreuzzüge trugen am meisten dazu bei, das neue Waffenhandwerk zu adeln; durch sie erhielt dasselbe den ersten Anstoß zu einem idealen Aufschwung und zu ritterlichen Tugenden. Die Eroberung des gelobten Landes, in welchem der Herr als Mensch gewandelt, war zu einer Her-

zens-Angelegenheit der Zeit geworden und wer aus eigennützigen Absichten auf dieselbe nicht einging, stand nicht über, sondern tief unter seinen Zeitgenossen.

Die ferneren Schicksale der Ritterschaft haben wir von da an nicht mehr zu besprechen. Wir glaubten nur constatiren zu müssen,

daß das Ritterthum keineswegs synonym mit der althergebrachten Freiheit oder dem eigentlichen Adel war; daß es erst zu den Zeiten der Kreuzzüge entstanden ist, sich im vierzehnten Jahrhundert nach besten Kräften der Landeshoheit zu entziehen suchte und im sechszehnten Jahrhundert als Reichsritterschaft zu einer corporativen Verbindung nach Cantonen sich ausbildete. Der Ritterschaft emsigen Bestrebungen, als Reichsstandschaft aufgenommen zu werden, scheiterten freilich; sie forderte noch auf dem Wiener Congresse vergebens das volle hohe Adelsrecht, behaupteten sich schließlich aber wenigstens in dem alten deutschen Recht, nur durch sie selbst bewilligte Steuern zu bezahlen, nach dem alten Grundsatze:

„so wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten;"

endlich in dem Rechte der eigenen Jurisdiction oder der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bis auch dieses letzte Recht in Baden ihnen im Jahre 1813; das Steuerbewilligungsrecht aber später im Jahre 1825 verloren ging.

Wir glaubten endlich nachweisen zu sollen,

daß die Güter, um deren Vergabung es sich bei unsern Stiftungen ausschließlich handelt, freie Güter; Güter fränkischer Vollbürger, oder das Allod eines freien fränkischen Geschlechtes waren, auf welche die von der Großh. Regierung in der Entschließung vom 3. März 1854, Nro. 5041, ausgesprochene Rechtsregel **„mulier finis familiae est,“** die nur auf Lehen- oder Ministerialgüter paßt, keine Anwendung finden kann und daß die aus solchen Vergabungen herkommenden Rechte also auf die weiblichen Nachkommen sich vererben konnten und mußten.

Vergleiche **pag. 74 ff.** unten.

Abschnitt 2.

Städtegründung in Deutschland.

Um das Bild der deutschen Vorzeit weiter zu verfolgen, müssen wir auch der Entstehung der Städte erwähnen:

Kaiser Heinrich **I.** (919—935), obwohl er zur Abwehr der Hunnen-Einfälle zahlreiche Waffenplätze hat erbauen lassen, wird doch mit Unrecht gewöhnlich der Städtegründer genannt.

Die Zeit der Städtegründung und ihrer Vermehrung fällt ins eilfte Jahrhundert.

Von allgemeinerer Wichtigkeit wurde aber erst gegen das Jahr 1073 hin die Stellung der Städte!

Bis dahin nahmen die Bischofssitze in Rücksicht auf Entwickelung der vitalen Kräfte unbedingt den ersten Rang ein; sie waren die ältesten, größten, volkreichsten, Kunst- und Gewerbthätigsten und bestgeordnetsten unter den bürgerlichen Niederlassungen. — An sie reihten sich die königlichen Pfalzen in Hinsicht auf Bedeutung an! Nicht selten waren Pfalzen *) und Bischofssitze am gleichen Orte vereinigt, woraus sich später ein getheiltes städtisches Regiment ergab.

Ursprünglich waren alle Städte königliche, beziehungsweise kaiserliche gewesen. Die Bürgerschaften im technischen Sinn, bestanden aber weitaus nicht aus allen Stadtbewohnern; denn die Handwerker und Hörigen, überhaupt, was man „die armen Leute" nannte, zählten selbst in viel späterer Zeit noch nicht zu den Bürgern, **burgenses, cives!** Bürger waren vielmehr nur solche „Freie", welche sich in die Städte begeben und daselbst zwar einen Theil ihrer angeborenen Unabhängigkeit, nicht aber die Ehrenrechte des freien Standes eingebüßt hatten! — Erst von König Heinrich **IV.** Zeiten an, gelangten die Städte zu größerem Einflusse und Ansehen im Reich, nachdem sich mehrere des Verfolgten auf seiner Flucht angenommen, unter Anderen die Bürger von Worms, wohin er krank und hilflos gekommen war, ihren Bischof verjagt, den Kaiser aber freundlich aufgenommen hatten.

Im Allgemeinen gewährte zu jener Zeit das deutsche

---

*) Hullmann zählt der Pfalzen 176 auf; Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Metz, Lüttich, Paderborn und Regensburg waren zugleich Bischofssitze.

Reich das Bild der größten Zerrissenheit und Anarchie! Kaiser Heinrich **IV**. und seine Nachfolger suchten und fanden daher eine bedeutende Stütze an den Städten. — Diese dagegen waren durch Handel und Gewerbthätigkeit, durch kaiserliche Gnadenbriefe; durch die ihnen ertheilte Stadt- und Marktrechte; durch Münz- und Zollrechte reich geworden und fingen daher an, auch ihrerseits nach größerer Selbstständigkeit zu ringen.

Wir sehen sie bald nachher mit fürstlicher Macht bekleidet, und schon im Jahre 1273 mit der Ritterschaft zu einer wirklichen Zwischenmacht im Reiche herangewachsen.

Zur Zeit des Interregnums waren die Städte aber nicht nur schon sehr zahlreich geworden, es war darin auch eine andere gewaltige Veränderung dadurch vorgegangen, daß nun auch die Handwerker, zu großem Wohlstande gelangt, Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewonnen hatten.

Der Begriff der städtischen Gemeinde wurde ein anderer! denn die Bürgerschaft umfaßte nun schon vier Einwohnerclassen; nemlich die Dienstmannen, die Geschlechter, die Handwerker und die Hintersassen.

Die Dienstmannen oder Ministerialen der Kaiser oder Bischöfe waren zuerst es gewesen, welche förmliche Stadträthe bildeten; sie bezahlten keine Abgaben, brauchten der Stadt keine Dienste zu leisten und waren nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie hatten gewöhnlich Zoll und Münze inne und besetzten die Richterstellen.

Die Altbürger, **cives, burgenses,** Geschlechter, später Patrizier, standen den Dienstmannen im Range eigentlich völlig gleich; ja sie behaupteten sogar wegen ihres altfreien Herkommens noch einen gewissen Vorzug vor jenen. Ihre sociale Stellung und Selbstständigkeit beruhte daher auf ihrem Grundeigenthum oder dem Betriebe ihres Großhandels, welcher lange Zeit allein in den Händen der Geschlechter ruhte, viel baares **Geld** einbrachte, das zu den Zeiten der Ottone zu einer Art politischer Macht geworden war. Bald theilten sich darum die Altbürger mit den Dienstmannen in die städtischen Aemter, besetzten mit diesen gemeinschaftlich die Stadträthe und versippten sich endlich so sehr mit ihnen, daß beide Classen gänzlich in einander aufgingen.

Dem so gebildeten Verhältnisse drohte durch die Zünfte indeß bald ernste Gefahr. Die Zeit ihrer Entstehung ist dem Auge des Forschers entrückt. Einige politische Wichtigkeit erlangten sie erst im 13. Jahrhundert; wenigstens finden wir unter den Privilegien, welche Kaiser Friedrich **II.** 1232 den Reichsfürsten gab, ein Verbot der Innungen oder Handwerkszünfte. Sie waren hauptsächlich zum Schutze und zur Organisation des Handwerks geschlossen worden, dem zum weit überwiegenden Theil noch der Makel der Hörigkeit anklebte. Durch ihre Vereinigung mächtiger geworden, strebten die Zünfte bald darnach auch einen Antheil an der Verwaltung zu erhalten und im Stadtrathe vertreten zu sein. — Ein Jahrhundert später sehen wir sie schon die Patrizier-Geschlechter bekriegen und

von aller Theilnahme an der Verwaltung ausschließen.

Eine auf streng demokratischer Grundlage ruhende Municipal-Verfassung wird allenthalben in den Städten eingeführt. Deren Ausdehnung — die Folge von zunehmendem Handel und Verkehr — ist noch in stetem Wachsthume begriffen, zahlreichere Arbeitskräfte werden erforderlich und müssen von außerhalb herangezogen werden; damit mußte aber nothwendig auch ein Proletariat erzeugt werden, das den socialen Zuständen gefährlich zu werden begann. Diese Gefahr abzuwenden lag in der Pflicht einer geordneten Municipal-Verwaltung; aus socialpolitischen Rücksichten wurden nun erst Institute geschaffen, um der Noth und dem Bedürfnisse zu begegnen; nun also wurden Bürgerspitäler, Armen- und Krankenhäuser, Gutleut- und Elendhäuser 2c. auf städtische oder Privatkosten errichtet, die aber durchaus nichts mit den Schöpfungen früherer Zeit, mit unseren aus religiösen Rücksichten hervorgegangenen Stiftungen gemein hatten, denn jene waren Orts- oder Localstiftungen, diese dagegen Familien-Stiftungen mit allgemeiner religiöser Tendenz; jene politisch weltlichen, diese christlich religiösen Ursprungs; jene von der weltlichen, diese von der geistlichen Obrigkeit sanctionirt; auf diesen Unterschied sind wir genöthigt, besonders aufmerksam zu machen.

Abschnitt 3.

Kirchen, Klöster und Stiftungen.

Werfen wir nun einen weiteren Blick auf die kirchlichen Zustände Deutschlands im ersten Jahrtausend unserer christlichen Zeitrechnung!

Jene älteren Wohnstätten der Celten und Römer hatten während der Völkerwanderungen in unserem Theile Germaniens die Franken eingenommen, und das eroberte Land unter sich vertheilt. — Sie liebten aber nicht das gemeinschaftliche Beisammenleben und bewohnten daher zerstreut gelegene Huben, Höfe oder Saalgüter, die bald größer, bald kleiner, je nach stattgehabten Vererbungen und Theilungen, mit Gräben, Pfählen oder Furchen umgeben waren. In Mitten ihres Grundbesitzes befanden sich die anspruchlosen Wohnungen, in welchen der freie Franke mit seiner Familie und seinen das Land bebauenden Hörigen — den Ueberwundenen — lebte.

Mehrere solcher Huben oder Höfe zusammen bildeten „Markgenossenschaften," zu welchen eine andere Art von Grundeigenthum gehörte, nemlich sogenannte Almente, bestehend aus Waldungen und Weiden, die der gemeinschaftlichen Benützung einer Markgenossenschaft vorbehalten waren.

Eine Anzahl solcher Markgenossenschaften bildeten eine „Send" oder „Zent"; die Vereinigung mehrerer solcher Zenten zu einem größeren Landbezirk einen „Gau." Die

Namen vieler dieser Gaue haben sich bis auf unsere Tage erhalten.

Die Vorsteher der Markgenossenschaften hießen „Sculteti" oder „Schultheiße"; jene einer Zent „Zentgrafen" und die Vorgesetzten eines Gaues „Gaugrafen". Letzterer hielt die Volksversammlungen oder Volksgerichte im Namen des Königs ab.

Die Könige gingen noch bis nach Karl des Großen Zeiten aus der Wahl des Volkes hervor.

Auch sie hatten noch bis zum dreizehnten Jahrhundert keine festen Wohnsitze. Auch sie hatten gleich den übrigen Franken in den verschiedenen Gauen, so wie die Eroberungen sich vervielfältigten, nur ihre Hof- oder Saalgüter, welche sie abwechselnd und zeitweise mit ihrem Hofgesinde bewohnten.

Aus einer Masse vereinzelter Höfe oder Hofgüter und aus ausgedehnten Wälderstrecken, sehen wir nur einzelne Bischofssitze hervorragen, welche sich gewöhnlich auf ehemaligen römischen Niederlassungen oder Standquartieren eingerichtet hatten, deren aber zwischen Rhein und Donau in älterer Zeit nur Wenige waren.

Um diese Bischofssitze; um die königlichen Pfalzen sehen wir ferner bald einzelne Gewerbe sich ansiedeln, besonders Waffenschmiede! die des kriegerischen Volkscharakters erstes Bedürfniß waren.

Alte Römerwege, sogenannte Heerstraßen, durchzogen Deutschland zahlreich von Westen nach Osten hin! Sie waren zur Römerzeit durch Pfähle und Gräben geschützt und darum

Pfahlgräben genannt. Längs dieser Straßen oder Pfahlgräben befanden sich auf besonders hochgelegenen Punkten sogenannte Warthen oder Warththürme, welche sich durch ihren festen Bau auszeichneten. An sie hatten sich nach und nach Kastelle oder Burgen angebaut, sie lagen aber in Folge der räuberischen Einfälle der Hunnen größtentheils in Schutt und Trümmern.

Erst unter Kaiser Heinrich I. (919—936) wurden sie auf dessen Befehl wieder aufgerichtet, weitere Waffenplätze wurden längs der Saale und Elbe geschaffen und mit Mauern und Gräben umfangen, Merseburg, Meißen, Quedlinburg 2c. Sie sollten feste Bollwerke bilden gegen die Hunnenschwärme, die Jahrhunderte hindurch periodisch Deutschland überzogen und verwüsteten.

Kaiser Heinrichs Zweck wurde erreicht. Die Hunnen wurden durch die Besatzungen dieser Waffenplätze und die neu errichtete Reiterei geschlagen und auf immer aus Deutschlands Gauen vertrieben.

Seit Lothar II. und Dagobert I. Zeiten, 588—631, also seit allgemeinerer Verbreitung des Christenthums, hatten sich aber auch die Zellen seiner Verkünder gemehrt. Aus ihnen waren Klöster geworden. Schenkungen der fränkischen Könige oder die Privatwohlthätigkeit der Bekenner hatte dies ermöglicht. Also Bischofssitze, Palatien, Klöster, Kirchen und zerstreut gelegene Höfe sind vorhanden. Von einem gemeinschaftlichen Zusammenleben in Dörfern oder Städten findet sich bis auf Heinrich I. in Deutschland keine Spur; sie waren Schöpfungen erst der folgenden Jahrhunderte!

Mit Lothar und Dagobert konnten daher also auch die Bischöfe erst zu größerem Einflusse gelangen.

So befahl Dagobert dem Bischof Eligius von Noyon und Vermandois, alle diejenigen, welche die Taufe noch nicht empfangen hatten, zu deren Annahme zu bewegen. In Folge davon mehrten sich die Bischofssitze; der Bischof Lambert von Tongern machte Lüttich aus einem Dorfe zum bischöflichen Sitze und so viel auch unter fortwährenden Kriegen die Bischofssitze zu Trier, Köln, Mainz, Speyer und Worms gelitten hatten, waren sie dennoch bestehen geblieben und besonders Mainz hatte sich unter Sidonius vortheilhaft hervorgethan. Constanz, Augsburg und Chur blühten wieder auf und was zur Bekehrung der Deutschen zum Christenthume von den Bischöfen versäumt wurde, oder doch nur langsam geschah, das unternahmen mit um so größerem Eifer jetzt die aus Erin oder Irland, aus einem der entlegendsten Theile der Abendwelt zu uns herübergekommenen frommen Glaubensboten. — Männer aus den edelsten Geschlechtern jener Insel, welche, dem beschaulichen Leben zugethan, die Lehre des Evangeliums allen Stämmen im Innern Germaniens zutrugen.

Der heilige Columban, von der irischen Küste nach den Hebriden gesegelt, gründete auf der kleinen Insel Hy oder Iona das erste Chorherrnstift; von hier gingen viele erleuchtete Männer nach allen Weltgegenden, den Glauben verbreitend und Klöster stiftend.

Sein Schüler Gallus gründete das berühmte Kloster St. Gallen; Sigberth — Columbans treuester Gefährte — stiftete

Dissentis; Fridolin lehrte im Breisgau und stiftete nicht nur das Kloster zu Säckingen, sondern auch das Kloster Ladolin in der Ortenau. Allüberall befanden sich nunmehr mächtige Klöster, die ersten sicheren Schutzorte religiöser und wissenschaftlicher Cultur.

In dem Maße, in welchem das Bekehrungswerk Fortschritte machte, erweiterten sich auch die bischöflichen Sprengel, und das spätere Königthum der Franken erhielt damit seine höhere Weihe. Die Bischöfe, in der Schreibkunst erfahren, wurden bei Staatsgeschäften zugezogen, gewannen damit bei den Königen und den Reichsversammlungen Einfluß und Ansehen und konnten zur Verbesserung der Gesetze und Sitten also schon wesentlich beitragen.

Gregor, Bischof von Tour, wird erster Geschichtsschreiber der Franken, und ihm verdanken wir höchst schätzbare geschichtliche Aufschlüsse.

Mit Vermehrung der Bisthümer und Klöster fängt es zu tagen an in Deutschland. Die römischen, germanischen und christlichen Bildungs-Elemente schmelzen in Eines zusammen, eine neue Periode beginnt.

Hatte schon Dagobert Manches in dieser Richtung unternommen, so war es doch vorzugsweise der große Karl, der Kirchen und Klöster massenhaft in Deutschland stiftete oder die bereits Bestehenden freigebig bedachte; so unter Anderm auch die weiland berühmte Abtey Lorsch, zu welcher unser Weinheim ehedessen gehörte. Der zehnte Theil aller Ländereien, der sogenannte Kirchenzehende, wird von ihm den Kirchen zugewendet.

Mit Lothar und Dagobert konnten daher also auch die Bischöfe erst zu größerem Einflusse gelangen.

So befahl Dagobert dem Bischof Eligius von Nojon und Vermandois, alle diejenigen, welche die Taufe noch nicht empfangen hatten, zu deren Annahme zu bewegen. In Folge davon mehrten sich die Bischofssitze; der Bischof Lambert von Tungern machte Lüttich aus einem Dorfe zum bischöflichen Sitze und so viel auch unter fortwährenden Kriegen die Bischofssitze zu Trier, Köln, Mainz, Speyer und Worms gelitten hatten, waren sie dennoch bestehen geblieben und besonders Mainz hatte sich unter Sidonius vortheilhaft hervorgethan. Constanz, Augsburg und Chur blühten wieder auf und was zur Bekehrung der Deutschen zum Christenthume von den Bischöfen versäumt wurde, oder doch nur langsam geschah, das unternahmen mit um so größerem Eifer jetzt die aus Erie oder Irland, aus einem der entlegendsten Theile der Abendwelt zu uns herübergekommenen frommen Glaubensboten. — Männer aus den edelsten Geschlechtern jener Insel, welche, dem beschaulichen Leben zugethan, die Lehre des Evangeliums allen Stämmen im Innern Germaniens zutrugen.

Der heilige Columban, von der irischen Küste nach den Hebriden gesegelt, gründete auf der kleinen Insel Hy oder Jona das erste Chorherrnstift; von hier gingen viele erleuchtete Männer nach allen Weltgegenden, den Glauben verbreitend und Klöster stiftend.

Sein Schüler Gallus gründete das berühmte Kloster St. Gallen; Sigberth — Columbans treuester Gefährde — stiftete

Dissentis; Fridolin lehrte im Breisgau und stiftete nicht nur das Kloster zu Säckingen, sondern auch das Kloster Ladolin in der Ortenau. Allüberall befanden sich nunmehr mächtige Klöster, die ersten sicheren Schutzorte religiöser und wissenschaftlicher Cultur.

In dem Maße, in welchem das Bekehrungswerk Fortschritte machte, erweiterten sich auch die bischöflichen Sprengel, und das spätere Königthum der Franken erhielt damit seine höhere Weihe. Die Bischöfe, in der Schreibkunst erfahren, wurden bei Staatsgeschäften zugezogen, gewannen damit bei den Königen und den Reichsversammlungen Einfluß und Ansehen und konnten zur Verbesserung der Gesetze und Sitten also schon wesentlich beitragen.

Gregor, Bischof von Tour, wird erster Geschichtsschreiber der Franken, und ihm verdanken wir höchst schätzbare geschichtliche Aufschlüsse.

Mit Vermehrung der Bisthümer und Klöster fängt es zu tagen an in Deutschland. Die römischen, germanischen und christlichen Bildungs-Elemente schmelzen in Eines zusammen, eine neue Periode beginnt.

Hatte schon Dagobert Manches in dieser Richtung unternommen, so war es doch vorzugsweise der große Karl, der Kirchen und Klöster massenhaft in Deutschland stiftete oder die bereits Bestehenden freigebig bedachte; so unter Anderm auch die weiland berühmte Abtey Lorsch, zu welcher unser Weinheim ehedessen gehörte. Der zehnte Theil aller Ländereien, der sogenannte Kirchenzehende, wird von ihm den Kirchen zugewendet.

daß die Güter, um deren Vergabung es sich bei unsern Stiftungen ausschließlich handelt, freie Güter; Güter fränkischer Vollbürger, oder das Allod eines freien fränkischen Geschlechtes waren, auf welche die von der Großh. Regierung in der Entschließung vom 3. März 1854, Nro. 5041, ausgesprochene Rechtsregel **„mulier finis familiae est,“** die nur auf Lehen- oder Ministerialgüter paßt, keine Anwendung finden kann und daß die aus solchen Vergabungen herkommenden Rechte also auf die weiblichen Nachkommen sich vererben konnten und mußten.

Vergleiche **pag.** 74 ff. unten.

Abschnitt 2.

Städtegründung in Deutschland.

Um das Bild der deutschen Vorzeit weiter zu verfolgen, müssen wir auch der Entstehung der Städte erwähnen:

Kaiser Heinrich **I.** (919—935), obwohl er zur Abwehr der Hunnen-Einfälle zahlreiche Waffenplätze hat erbauen lassen, wird doch mit Unrecht gewöhnlich der Städtegründer genannt.

Die Zeit der Städtegründung und ihrer Vermehrung fällt ins eilfte Jahrhundert.

Von allgemeinerer Wichtigkeit wurde aber erst gegen das Jahr 1073 hin die Stellung der Städte!

Bis dahin nahmen die Bischofssitze in Rücksicht auf Entwickelung der vitalen Kräfte unbedingt den ersten Rang ein; sie waren die ältesten, größten, volkreichsten, Kunst- und Gewerbthätigsten und bestgeordnetsten unter den bürgerlichen Niederlassungen. — An sie reihten sich die königlichen Pfalzen in Hinsicht auf Bedeutung an! Nicht selten waren Pfalzen *) und Bischofssitze am gleichen Orte vereinigt, woraus sich später ein getheiltes städtisches Regiment ergab.

Ursprünglich waren alle Städte königliche, beziehungsweise kaiserliche gewesen. Die Bürgerschaften im technischen Sinn, bestanden aber weitaus nicht aus allen Stadtbewohnern; denn die Handwerker und Hörigen, überhaupt, was man „die armen Leute" nannte, zählten selbst in viel späterer Zeit noch nicht zu den Bürgern, **burgenses, cives**! Bürger waren vielmehr nur solche „Freie", welche sich in die Städte begeben und daselbst zwar einen Theil ihrer angeborenen Unabhängigkeit, nicht aber die Ehrenrechte des freien Standes eingebüßt hatten! — Erst von König Heinrich **IV.** Zeiten an, gelangten die Städte zu größerem Einflusse und Ansehen im Reich, nachdem sich mehrere des Verfolgten auf seiner Flucht angenommen, unter Anderen die Bürger von Worms, wohin er krank und hilflos gekommen war, ihren Bischof verjagt, den Kaiser aber freundlich aufgenommen hatten.

Im Allgemeinen gewährte zu jener Zeit das deutsche

*) Hullmann zählt der Pfalzen 176 auf; Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Metz, Lüttich, Paderborn und Regensburg waren zugleich Bischofssitze.

Reich das Bild der größten Zerrissenheit und Anarchie! Kaiser Heinrich **IV.** und seine Nachfolger suchten und fanden daher eine bedeutende Stütze an den Städten. — Diese dagegen waren durch Handel und Gewerbthätigkeit, durch kaiserliche Gnadenbriefe; durch die ihnen ertheilte Stadt- und Marktrechte; durch Münz- und Zollrechte reich geworden und fingen daher an, auch ihrerseits nach größerer Selbstständigkeit zu ringen.

Wir sehen sie bald nachher mit fürstlicher Macht bekleidet, und schon im Jahre 1273 mit der Ritterschaft zu einer wirklichen Zwischenmacht im Reiche herangewachsen.

Zur Zeit des Interregnums waren die Städte aber nicht nur schon sehr zahlreich geworden, es war darin auch eine andere gewaltige Veränderung dadurch vorgegangen, daß nun auch die Handwerker, zu großem Wohlstande gelangt, Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewonnen hatten.

Der Begriff der städtischen Gemeinde wurde ein anderer! denn die Bürgerschaft umfaßte nun schon vier Einwohnerclassen; nemlich die Dienstmannen, die Geschlechter, die Handwerker und die Hintersassen.

Die Dienstmannen oder Ministerialen der Kaiser oder Bischöfe waren zuerst es gewesen, welche förmliche Stadträthe bildeten; sie bezahlten keine Abgaben, brauchten der Stadt keine Dienste zu leisten und waren nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie hatten gewöhnlich Zoll und Münze inne und besetzten die Richterstellen.

Die Altbürger, **cives, burgenses,** Geschlechter, später Patrizier, standen den Dienstmannen im Range eigentlich völlig gleich; ja sie behaupteten sogar wegen ihres altfreien Herkommens noch einen gewissen Vorzug vor jenen. Ihre sociale Stellung und Selbstständigkeit beruhte daher auf ihrem Grundeigenthum oder dem Betriebe ihres Großhandels, welcher lange Zeit allein in den Händen der Geschlechter ruhte, viel baares **Geld** einbrachte, das zu den Zeiten der Ottone zu einer Art politischer Macht geworden war. Bald theilten sich darum die Altbürger mit den Dienstmannen in die städtischen Aemter, besetzten mit diesen gemeinschaftlich die Stadträthe und versippten sich endlich so sehr mit ihnen, daß beide Classen gänzlich in einander aufgingen.

Dem so gebildeten Verhältnisse drohte durch die Zünfte indeß bald ernste Gefahr. Die Zeit ihrer Entstehung ist dem Auge des Forschers entrückt. Einige politische Wichtigkeit erlangten sie erst im 13. Jahrhundert; wenigstens finden wir unter den Privilegien, welche Kaiser Friedrich **II.** 1232 den Reichsfürsten gab, ein Verbot der Innungen oder Handwerkszünfte. Sie waren hauptsächlich zum Schutze und zur Organisation des Handwerks geschlossen worden, dem zum weit überwiegenden Theil noch der Makel der Hörigkeit anklebte. Durch ihre Vereinigung mächtiger geworden, strebten die Zünfte bald darnach auch einen Antheil an der Verwaltung zu erhalten und im Stadtrathe vertreten zu sein. — Ein Jahrhundert später sehen wir sie schon die Patrizier-Geschlechter bekriegen und

4

von aller Theilnahme an der Verwaltung auszschließen.

Eine auf streng demokratischer Grundlage ruhende Municipal-Verfassung wird allenthalben in den Städten eingeführt. Deren Ausdehnung — die Folge von zunehmendem Handel und Verkehr — ist noch in stetem Wachsthume begriffen, zahlreichere Arbeitskräfte werden erforderlich und müssen von außerhalb herangezogen werden; damit mußte aber nothwendig auch ein Proletariat erzeugt werden, das den socialen Zuständen gefährlich zu werden begann. Diese Gefahr abzuwenden lag in der Pflicht einer geordneten Municipal-Verwaltung; aus social-politischen Rücksichten wurden nun erst Institute geschaffen, um der Noth und dem Bedürfnisse zu begegnen; nun also wurden Bürgerspitäler, Armen- und Krankenhäuser, Gutleut- und Elendhäuser 2c. auf städtische oder Privatkosten errichtet, die aber durchaus nichts mit den Schöpfungen früherer Zeit, mit unseren aus religiösen Rücksichten hervorgegangenen Stiftungen gemein hatten, denn jene waren Orts- oder Localstiftungen, diese dagegen Familien-Stiftungen mit allgemeiner religiöser Tendenz; jene politisch weltlichen, diese christlich religiösen Ursprungs; jene von der weltlichen, diese von der geistlichen Obrigkeit sanctionirt; auf diesen Unterschied sind wir genöthigt, besonders aufmerksam zu machen.

4

Abschnitt 3.

Kirchen, Klöster und Stiftungen.

Werfen wir nun einen weiteren Blick auf die kirchlichen Zustände Deutschlands im ersten Jahrtausend unserer christlichen Zeitrechnung!

Jene älteren Wohnstätten der Celten und Römer hatten während der Völkerwanderungen in unserem Theile Germaniens die Franken eingenommen, und das eroberte Land unter sich vertheilt. — Sie liebten aber nicht das gemeinschaftliche Beisammenleben und bewohnten daher zerstreut gelegene Huben, Höfe oder Saalgüter, die bald größer, bald kleiner, je nach stattgehabten Vererbungen und Theilungen, mit Gräben, Pfählen oder Furchen umgeben waren. In Mitten ihres Grundbesitzes befanden sich die anspruchlosen Wohnungen, in welchen der freie Franke mit seiner Familie und seinen das Land bebauenden Hörigen — den Ueberwundenen — lebte.

Mehrere solcher Huben oder Höfe zusammen bildeten „Markgenossenschaften," zu welchen eine andere Art von Grundeigenthum gehörte, nemlich sogenannte Almente, bestehend aus Waldungen und Weiden, die der gemeinschaftlichen Benützung einer Markgenossenschaft vorbehalten waren.

Eine Anzahl solcher Markgenossenschaften bildeten eine „Send" oder „Zent"; die Vereinigung mehrerer solcher Zenten zu einem größeren Landbezirk einen „Gau." Die

Namen vieler dieser Gaue haben sich bis auf unsere Tage erhalten.

Die Vorsteher der Markgenossenschaften hießen „Sculteti" oder „Schultheiße"; jene einer Zent „Zentgrafen" und die Vorgesetzten eines Gaues „Gaugrafen". Letzterer hielt die Volksversammlungen oder Volksgerichte im Namen des Königs ab.

Die Könige gingen noch bis nach Karl des Großen Zeiten aus der Wahl des Volkes hervor.

Auch sie hatten noch bis zum dreizehnten Jahrhundert keine festen Wohnsitze. Auch sie hatten gleich den übrigen Franken in den verschiedenen Gauen, so wie die Eroberungen sich vervielfältigten, nur ihre Hof- oder Saalgüter, welche sie abwechselnd und zeitweise mit ihrem Hofgesinde bewohnten.

Aus einer Masse vereinzelter Höfe oder Hofgüter und aus ausgedehnten Wälderstrecken, sehen wir nur einzelne Bischofssitze hervorragen, welche sich gewöhnlich auf ehemaligen römischen Niederlassungen oder Standquartieren eingerichtet hatten, deren aber zwischen Rhein und Donau in älterer Zeit nur Wenige waren.

Um diese Bischofssitze; um die königlichen Pfalzen sehen wir ferner bald einzelne Gewerbe sich ansiedeln, besonders Waffenschmiede! die des kriegerischen Volkscharakters erstes Bedürfniß waren.

Alte Römerwege, sogenannte Heerstraßen, durchzogen Deutschland zahlreich von Westen nach Osten hin! Sie waren zur Römerzeit durch Pfähle und Gräben geschützt und darum

Pfahlgräben genannt. Längs dieser Straßen oder Pfahlgräben befanden sich auf besonders hochgelegenen Punkten sogenannte Warthen oder Warththürme, welche sich durch ihren festen Bau auszeichneten. An sie hatten sich nach und nach Kastelle oder Burgen angebaut, sie lagen aber in Folge der räuberischen Einfälle der Hunnen größtentheils in Schutt und Trümmern.

Erst unter Kaiser Heinrich I. (919—936) wurden sie auf dessen Befehl wieder aufgerichtet, weitere Waffenplätze wurden längs der Saale und Elbe geschaffen und mit Mauern und Gräben umfangen, Merseburg, Meißen, Quedlinburg 2c. Sie sollten feste Bollwerke bilden gegen die Hunnenschwärme, die Jahrhunderte hindurch periodisch Deutschland überzogen und verwüsteten.

Kaiser Heinrichs Zweck wurde erreicht. Die Hunnen wurden durch die Besatzungen dieser Waffenplätze und die neu errichtete Reiterei geschlagen und auf immer aus Deutschlands Gauen vertrieben.

Seit Lothar II. und Dagobert I. Zeiten, 588—631, also seit allgemeinerer Verbreitung des Christenthums, hatten sich aber auch die Zellen seiner Verkünder gemehrt. Aus ihnen waren Klöster geworden. Schenkungen der fränkischen Könige oder die Privatwohlthätigkeit der Bekenner hatte dies ermöglicht. Also Bischofssitze, Palatien, Klöster, Kirchen und zerstreut gelegene Höfe sind vorhanden. Von einem gemeinschaftlichen Zusammenleben in Dörfern oder Städten findet sich bis auf Heinrich I. in Deutschland keine Spur; sie waren Schöpfungen erst der folgenden Jahrhunderte!

Mit Lothar und Dagobert konnten daher also auch die Bischöfe erst zu größerem Einflusse gelangen.

So befahl Dagobert dem Bischof Eligius von Nojon und Vermandois, alle diejenigen, welche die Taufe noch nicht empfangen hatten, zu deren Annahme zu bewegen. In Folge davon mehrten sich die Bischofssitze; der Bischof Lambert von Tungern machte Lüttich aus einem Dorfe zum bischöflichen Sitze und so viel auch unter fortwährenden Kriegen die Bischofssitze zu Trier, Köln, Mainz, Speyer und Worms gelitten hatten, waren sie dennoch bestehen geblieben und besonders Mainz hatte sich unter Sidonius vortheilhaft hervorgethan. Constanz, Augsburg und Chur blühten wieder auf und was zur Bekehrung der Deutschen zum Christenthume von den Bischöfen versäumt wurde, oder doch nur langsam geschah, das unternahmen mit um so größerem Eifer jetzt die aus Erie oder Irland, aus einem der entlegendsten Theile der Abendwelt zu uns herübergekommenen frommen Glaubensboten. — Männer aus den edelsten Geschlechtern jener Insel, welche, dem beschaulichen Leben zugethan, die Lehre des Evangeliums allen Stämmen im Innern Germaniens zutrugen.

Der heilige Columban, von der irischen Küste nach den Hebriden gesegelt, gründete auf der kleinen Insel Hy oder Jona das erste Chorherrnstift; von hier gingen viele erleuchtete Männer nach allen Weltgegenden, den Glauben verbreitend und Klöster stiftend.

Sein Schüler Gallus gründete das berühmte Kloster St. Gallen; Sigberth — Columbans treuester Gefährde — stiftete

Dissentis; Fridolin lehrte im Breisgau und stiftete nicht nur das Kloster zu Säckingen, sondern auch das Kloster Ladolin in der Ortenau. Allüberall befanden sich nunmehr mächtige Klöster, die ersten sicheren Schutzorte religiöser und wissenschaftlicher Cultur.

In dem Maße, in welchem das Bekehrungswerk Fortschritte machte, erweiterten sich auch die bischöflichen Sprengel, und das spätere Königthum der Franken erhielt damit seine höhere Weihe. Die Bischöfe, in der Schreibkunst erfahren, wurden bei Staatsgeschäften zugezogen, gewannen damit bei den Königen und den Reichsversammlungen Einfluß und Ansehen und konnten zur Verbesserung der Gesetze und Sitten also schon wesentlich beitragen.

Gregor, Bischof von Tour, wird erster Geschichtsschreiber der Franken, und ihm verdanken wir höchst schätzbare geschichtliche Aufschlüsse.

Mit Vermehrung der Bisthümer und Klöster fängt es zu tagen an in Deutschland. Die römischen, germanischen und christlichen Bildungs-Elemente schmelzen in Eines zusammen, eine neue Periode beginnt.

Hatte schon Dagobert Manches in dieser Richtung unternommen, so war es doch vorzugsweise der große Karl, der Kirchen und Klöster massenhaft in Deutschland stiftete oder die bereits Bestehenden freigebig bedachte; so unter Anderm auch die weiland berühmte Abtey Lorsch, zu welcher unser Weinheim ehedessen gehörte. Der zehnte Theil aller Ländereien, der sogenannte Kirchenzehende, wird von ihm den Kirchen zugewendet.

Aber seine nächste Sorge erstreckte sich nicht allein darauf Kirchen und Klöster mit reichen Einkünften auszustatten. Reformator im ächten Sinne des Wortes, verlangte er, daß in den Klöstern auch Schulen eingerichtet und die unter Waffenspielen aufgewachsene Jugend dort in den Wissenschaften, im Lesen, Schreiben und in dem Evangelium unterrichtet werde. Es sollten diese Klöster ferner auch ebensoviele Asyle für Arme und Kranke sein, deren Unterhaltung, Pflege und Heilung den Mönchen und Klostergeistlichen zur ernstesten Pflicht gemacht wurde.

In dieser Richtung finden wir viele in von ihm, den Päbsten und den Bischöfen, gehaltenen Capitularien, Dekretalien und Synodal-Verhandlungen erlassene Verfügungen und sind veranlaßt, Einiges davon folgen zu lassen, das wir dem Chronikon von Speyer, 1562, von Christoph Lehmann entnommen haben.

II. Buch, Cap. 33, **pag.** 124 ff.:

„In Synodo Lugdunensi Anno 813 haben die Bischöffe und Geistliche, der Schulen halben folgenden Canonem gemacht, so auff die vorgesetzte gegründet ist, Cent. Eccl. 9. c. 9. c. 3. Oportet etiam ut sicut Dominus imperator Carolus vir singularis mansuetudinis, fortitudinis, prudentiae, justitiae et temperantiae praecepit, Scholas constituant (Episcopi) in quibus et literaria solertia disciplinae et Sacrae Scripturae documenta discantur et tales ibi erudiantur, quibus merito dici possit a Domino: Vos estis sal terrae, et qui condimentum plebibus esse valcant, et quorum doctrina non solum diversis haeresibus, verum etiam Antichristi monitis et ipsi Antichristo resistatur.“

„Auß welchen diese Nachrichtung zu vernehmen, daß man auß den humanioribus artibus nicht mehr als die Grammatic oder Lateinische Sprach, und die Arithmetic, und daneben die Fundament Christlicher Religion der Jugend in Schulen eingepflantzt, und haben die Bischöffe jederweilen selbst die Grammatic in Schulen gelehrt, wie bey Baron. Anno 601. num. 15. ein Exempel zu finden."

„In den Bischöfflichen Wohnungen oder Münstern, hat man auch Zimmer oder Gemach, vor krancke presthaffte Leut, Einheymische und Frembde gehalten, die hat man domus infirmorum genennet, wie droben angezogen, oder Xenodochia, auff Teutsch Spital, und ist von den Reichs-Ständen verordnet, daß die Bischöffe und Geistliche arme dürfftige und presthaffte Leute mit Pfleg und Unterhalt versorgen sollen, darumb man auch desto mehr milde Gaben den Stifften verordnet: Hoc nobis competens et venerabile videtur, ut hospites, peregrini et pauperes susceptiones regulares et canonicas per diversa loca habeant, quia ipse Dominus dicturus erit in remuneratione magni diei: Hospes eram et suscepistis me: Et Apostolus hospitalitatem laudans dixit, per hanc quidam placuerunt Deo Angelis hospitio susceptis. Capit. lib. I. c. 75. So zeugen die Historici, daß die Bischöffe damals als heilige Lehrer sich der Armuth sehr angenommen, und die Liebe deß Nächsten, darzu sie ihre Zuhörer gelehrt, selbst im Werck und guten Exempeln erwiesen, die Geistliche in den Münstern den guten Exempeln gefolgt, darumb beyde Bischöffe und Clerisey das unsterbliche Lob erlangt, daß man in Historien denselben den Titul heiliger Leute geben, welches in folgenden Zeiten keinem in der gantzen Geistlichkeit wiederfahren. Auß welchem allem mit gutem Grund zu vernehmen, was es zu Zeiten der Teutschen Fränkischen König Regierung mit dem Bischofflichen Ampt für Beschaffenheit gehabt, auch was demselben gebühret und obgelegen, dazu sie auch dieselbe auß tragendem Oberkeitlichem Ampt über den Geistlichen Stand offtermals selbst, und durchs Jahr zu unterschiedenen Zeiten durch die Königliche Gesandte als Visitatores und Inspectores angehalten."

II. Buch, Cap. 36, pag. 140:

„Welcher Gestalt aber die Bischöffe und Geistliche mit den milden Gaben und Stifftungen umbgehen, und solche gebrauchen sollen, davon haben die Könige mit Zuthun der Bischöffe gar zeitlich gute Ordnungen begriffen, und hernach offt wiederholt und auffs neu bestättigt. Also im ersten Synodo bei König Clodovco zu Aurelien, in Gegenwart 32 Bischöffen gehalten, ist davon diß Decret gemacht. C. m. Eccles. 6. c. 9. can. 5. Justissimum definimus, vt in reparationibus Ecclesiarum, alimoniis sacerdotum et pauperum refectione, vel redemptionibus captivorum, quicquid Deus in fructibus dare dignatus fuerit, expendatur, et Clerici ad adjutorium Ecclesiastici operis constringantur, Das ist: Wir haben geschlossen, das den Rechten allerdings gemäß sey, was Gott durch seinen milden Segen an Haab und Nahrung verleyhen wird, solches alles erstlich zu Erbauung und Erhaltung der Kirchen: Zum andern, zu der Geistlichen Unterhalt: Zum dritten, zu Ergötzlichkeit der Armen: Zum vierdten, zu Erledigung unschuldiger Gefangenen bey den Feinden soll verwendet werden. Carolus Magnus hat bey seiner Regierung davon also verordnet, Cap. lib. 7. c. 290. Es sollen sich die Geistliche erinnern, daß der Zehende und frommer Christen Opffer, der Armen im Land, und frembder Pilger Unterhalt sey, und der Kirchen-Güter, als ein entlehnt, und nicht ein eigenthümblich Gut gebrauchen, davon sie Gott Rechenschaft zu geben schuldig, und so sie nicht auffrecht damit gehausset, der ewigen Verdamnuß gewärtig seyn müssen. Wie sie aber solche Güter zu verwalten, das hätten sie auß den geistlichen Rechten zu studiren, darin verordnet, daß dieselbe in vier Theil zu vertheilen. Der eine zum Kirchenbau, der ander den Armen, der dritte der Clerisey, der vierdte dem Bischoff: Canones sacri instituunt, ut quatuor partes ex omnibus fiant, una ad fabricam Ecclesiae relevandam, altera pauperibus distribuenda, tertia presbytero cum Clericis suis habenda, quarta Episcopo reservanda. Nisi forte à datoribus, ubi specialiter res dandae sint, constitutum fuerit. Cap. lib. I. c. 87. Es hätte dann

der Stiffter etwas sonderbares verordnet, worzu seine Gaben und Stifftungen sollen verwendt werden, welchem man geleben und nachkommen sollen. Gleiche Gestalt hats mit den Gaben gehabt, die man den Klöstern gestifftet, davon Constitut. Carol lib. I. c. 87. Bey diesem Puncten ist in acht zu nehmen, daß bey den Teutschen und Francken man niemand in Stätten, Flecken oder Dörffern lassen zu betteln umbgehen, sondern so jemand ein Freyer oder Leibeigener in Armuth gefallen, hat man sie in den Münstern gleich als im Spital unterhalten, viele ihre Notthurfft an Speiß, Tranck und Kleydung von den milden Gaben zu Hauß getragen. Deßgleichen frembde, bresthaffte und krancke in Pflege und Wartung auffgenommen, biß sie wieder zur Gesundheit gelangt."

„Unusquisque Episcoporum incolis, quas infirmitatem incurrisse tam territorii sui, quam civitatis agnoverint, de domo Ecclesiae juxta possibilitatem victui et vestitui necessaria subministret, ut non est desit misericordiae cura, quos per duram infirmitatem intollerabilis constringit inopia. Syn. Aurel. 5. c. 21. Item Episcopus pauperibus vel infirmis qui debilitate faciente non possunt suis manus laborare, victum et vestimentum, in quantum possibilitas habuerit, largiatur. Syn. Aurel. I. c. 16."

„Was dann an Haab und Gütern der Kirchen gutherzige Christen verschafft, das hat kein Bischoff noch ander Geistlicher davon verkauffen, veräussern, oder verändern können noch sollen, und so jemand dergleichen durch Practicen entfrembdet, und es an Tag kommen, ist der Kauffer oder Innhaber dasselbe der Kirchen ohne Entgelt wieder zu liessern, durch Weltliche und Geistliche Recht, und der Executorn strengen Ernst angehalten worden. Doch haben die Bischöffe Macht gehabt, dieselbe, so es besser gethan, denn unterlassen, umb andere liegende Güter zu vertauschen. Baron. An. 819. n. 5."

Wir sehen aus diesen Auszügen, daß die Armenpflege in jener früheren Zeit ausschließlich in den

Resort der Kirche gehörte, und so blieb es denn auch die vier nächstfolgenden Jahrhunderte bis über die Kreuzzüge hinaus. Wer außer ihr hätte sich auch der Armen, wer der Krankenpflege annehmen sollen? so lange ein engeres Zusammenwohnen nicht stattfand, so lange dem freien Grundbesitzer die Sorge für die Seinigen, selbst für seine Hörigen ausschließlich oblag, ein einheimisches Proletariat also noch gar nicht bestand, noch gar nicht bestehen konnte? es sich also jedenfalls nur um Pflege, Ernährung und Heilung landesfremder Zuzügler, Krieger oder Pilgrimme handelte, die ohne Heimath oder fern von ihr die Wohlthätigkeit der Klöster oder die Privatwohlthätigkeit ansprechen zu müssen in der Lage waren.

Hier also finden wir abermals den Unterschied begründet, der zwischen Spitälern oder Kranken- und Heilanstalten der Vorzeit und jenen, die während der Zeit der Blüthe des Bürgerthums in den Städten aus politischen Gründen erst später zur Nothwendigkeit geworden waren.

Unter dem Einfluß dieses, nach Karl des Großen Zeiten, über ganz Deutschland verbreiteten Christenthumes entwickelt sich nun ein völlig neuer Charakter der Menschheit, der schließlich in eine Art von frommer Schwärmerei überging.

Den Gemüthern war, so dürfen wir es nennen, der Sinn für den Himmel aufgegangen. Was die alte Welt in

der Gegenwart und Wirklichkeit gesucht, suchte man nun in der Zukunft und dem Idealen.

Als daher der Ruf des Kreuzes durch Deutschlands Gauen erscholl, offenbarte sich der Geist des eben erst entstandenen Ritterthums, dessen Elemente im Glauben und in der Ehrfurcht gegen die Kirche und in dem lebendigen Ringen nach einer unsichtbaren Welt fußten.

Karls des Großen Zeit kannte zwar schon Helden, aber noch keine Ritter! Waren sie auch großen Theils aus dem Feudal-Adel hervorgegangen, hatten sie bis jetzt in ununterbrochenen blutigen Fehden und faustrechtlichen Vergewaltigungen ihrer Nachbarn ihre Lebens-Aufgabe gefunden, so bedurften sie dennoch, erleuchtet durch das Christenthum, nun eines würdigeren Schauplatzes für ihre Thaten. Kaiser und Könige folgten dem Rufe; zahllose Schaaren aus allen Gegenden der Welt, wohin bis jetzt die Christuslehre gedrungen war, wanderten zu Eroberung des heiligen Grabes nach Paläſtina und zeichneten sich dort in Tapferkeit, Frömmigkeit, Treue und Glaubens-Innigkeit aus, um gereifter, geglätteter durch die Sitten des Morgenlandes zu der lange verlassenen Heimath wieder zurückzukehren.

In diese merkwürdige Epoche der Kreuzzüge, in die Zeit des eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, fällt denn auch die Entstehung der meisten unserer kirchlichen Stiftungen!

Im Jahre 1048 legten Kaufleute aus Neapel eine Kirche zu Jerusalem an, bauten nebenan ein Mönchskloster, welches sie Johannes dem Täufer widmeten. Die Johanniter

Resort der Kirche gehörte, und so blieb es denn auch die vier nächstfolgenden Jahrhunderte bis über die Kreuzzüge hinaus. Wer außer ihr hätte sich auch der Armen, wer der Krankenpflege annehmen sollen? so lange ein engeres Zusammenwohnen nicht stattfand, so lange dem freien Grundbesitzer die Sorge für die Seinigen, selbst für seine Hörigen ausschließlich oblag, ein einheimisches Proletariat also noch gar nicht bestand, noch gar nicht bestehen konnte? es sich also jedenfalls nur um Pflege, Ernährung und Heilung landesfremder Zuzügler, Krieger oder Pilgrimme handelte, die ohne Heimath oder fern von ihr die Wohlthätigkeit der Klöster oder die Privatwohlthätigkeit ansprechen zu müssen in der Lage waren.

Hier also finden wir abermals den Unterschied begründet, der zwischen Spitälern oder Kranken- und Heilanstalten der Vorzeit und jenen, die während der Zeit der Blüthe des Bürgerthums in den Städten aus politischen Gründen erst später zur Nothwendigkeit geworden waren.

Unter dem Einfluß dieses, nach Karl des Großen Zeiten, über ganz Deutschland verbreiteten Christenthumes entwickelt sich nun ein völlig neuer Charakter der Menschheit, der schließlich in eine Art von frommer Schwärmerei überging.

Den Gemüthern war, so dürfen wir es nennen, der Sinn für den Himmel aufgegangen. Was die alte Welt in

der Gegenwart und Wirklichkeit gesucht, suchte man nun in der Zukunft und dem Idealen.

Als daher der Ruf des Kreuzes durch Deutschlands Gauen erscholl, offenbarte sich der Geist des eben erst entstandenen Ritterthums, dessen Elemente im Glauben und in der Ehrfurcht gegen die Kirche und in dem lebendigen Ringen nach einer unsichtbaren Welt fußten.

Karls des Großen Zeit kannte zwar schon Helden, aber noch keine Ritter! Waren sie auch großen Theils aus dem Feudal-Adel hervorgegangen, hatten sie bis jetzt in ununterbrochenen blutigen Fehden und faustrechtlichen Vergewaltigungen ihrer Nachbarn ihre Lebens-Aufgabe gefunden, so bedurften sie dennoch, erleuchtet durch das Christenthum, nun eines würdigeren Schauplatzes für ihre Thaten. Kaiser und Könige folgten dem Rufe; zahllose Schaaren aus allen Gegenden der Welt, wohin bis jetzt die Christuslehre gedrungen war, wanderten zu Eroberung des heiligen Grabes nach Palästina und zeichneten sich dort in Tapferkeit, Frömmigkeit, Treue und Glaubens-Innigkeit aus, um gereifter, geglätteter durch die Sitten des Morgenlandes zu der lange verlassenen Heimath wieder zurückzukehren.

In diese merkwürdige Epoche der Kreuzzüge, in die Zeit des eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, fällt denn auch die Entstehung der meisten unserer kirchlichen Stiftungen!

Im Jahre 1048 legten Kaufleute aus Neapel eine Kirche zu Jerusalem an, bauten nebenan ein Mönchskloster, welches sie Johannes dem Täufer widmeten. Die Johanniter

oder Hospitalbrüder waren verpflichtet, Kranke und Verwundete zu verpflegen und den Wallfahrenden beizustehen. Mit diesem Mönchsorden verband sich zu Anfang des zwölften Jahrhunderts unter dem Ordensmeister **Raymond du Puj**, der nachmals zu so großer Berühmtheit gelangte Johanniter-, Hospitaliter- oder Rottiser-Ritter-Orden. Dies Beispiel und das Bedürfniß der Zeit, da Ritter und Knechte krank, aussätzig, von den harten und blutigen Kämpfen erschöpft, aus dem Morgenlande zurückkehrten, veranlaßten ähnliche Stiftungen sogar auch im Abendlande und wir sind in der Lage einige derselben, Beweises halber, aufzählen zu können:

1.

Das Spital St. Spiritus zu Rom.

Aus **Bap. Platinae historia.** Von der Päbst und Kaiser Leben. Straßburg 1544, **Fol.** 154, entnehmen wir:

„und damit du nicht gedenkest, als ob Pabst Inno-
„centius **III**. (1198) die Werk der Gottseligkeit in
„seinem Pabstthume unterlassen habe, so wisse, daß
„auf seine Kosten das Spital Sancti Spiritus von
„ihm gebaut und mit großen Gefällen ist begabet
„worden, in dem Pilger, kranke Personen,
„Waisenkinder und vaterlose Kinder erhalten
„werden &c.“

2.

Das Pilgerspital in St. Goar am Rhein.

Es ist gestiftet von einem Grafen von Kazenellenbogen im Jahre 1137 und zum Jerusalemhof genannt worden.

Vorzugsweise für Pilgrimme und auswärtige Gebrechliche bestimmt, ist es — da Niemand nach Aussterben der Grafen darauf Anspruch machte und der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen war, aufgehoben und zu andern Zwecken verwendet worden.

(Siehe Rheinischer Antiquar, Abth. II., Band 7. Seite 185.)

3.

Das Hospital Branchweiler, vor Alters Brunkwilre.

Aus Mich. Frey's Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung der bayerischen Pfalz, Speyer 1826.

Südlich von Winzingen auf $1/4$ Stunde Entfernung liegt das merkwürdige ehemalige Hospital Branchweiler, das der Pfalzgraf Ludwig 1275, auf die Bitte des Domdekans von Speyer, auf seinem Gute zu Branchweiler zu errichten gestattete, der Pabst Johann XXI. in seinen besondern Schutz nahm und dem der Bischof Friedrich von Speyer 1277 die Aufstellung eines Kaplans gestattete und 1315 auch der Domcapitular Johann von Musbach eine jährliche Gülte von 2 Fuder Wein als Geschenk erließ, da es schon 1281 eine Gülte von $3 1/2$ Ohm zu Hardt erhalten hatte. — Nachdem das Hospital durch schlechte Verwaltung sehr zurückgekommen war, befreite König Ruprecht 1402 seinen Hof und sämmtliche Güter zu Gommersheim, stellte es 1406 wieder her, behielt sich das Verleihungsrecht der Altarpfründe vor, und stellte des Kaplans Pflicht in der Weise fest, daß derselbe 3 h. h. Messen zu Branchweiler und 1 zu Lobloch lesen mußte, wegen des dortigen Spitalzehenden

an Wein, der nun dem Kaplan überwiesen wurde, nebst 20 Malter Korn auf dem Seilec-Zehenden des Spitals von Musbach.*) Auch stiftete hier 1479 der hiesige Spitalmeister Johannes Odenwald eine zweite wöchentliche Ewigmesse zu Ehren unserer lieben Frauen nebst einem ewigen Lichte zur Seelenrettung:**) Alles mit Bewilligung des Kaisers Ruprecht und der Kurfürsten, von denen Philipp 1477 die Freiheiten und Privilegien des Hospitals Brandweiler ebenfalls bestätigt hat. Die beiden Altarpfründen nebst der Kaplanei hatten die Pfalzgrafen zu **Patronatsherrn.** Kurfürst Johann Wilhelm **konnte** daher am 2. Juni 1700 den Jesuiten zu Neustadt ungehindert, außer der dortigen Pfarrei auch die beiden Schaffneien Winzingen und Brandweiler, sammt dem Clausengarten in Neustadt verleihen und Kurfürst Carl Philipp diese Maßregel bestätigen.***) **Mon. pal. V. 25, 38 — 52. — Subs. dipl. X.**

Die Hospitalgefälle waren sehr beträchtlich. Die Güter allein bestanden aus 15 Morgen Gärten, 18 Morgen Reben, 449 Morgen Aecker, 94 Morgen Wiesen und 128 Morgen Weid-Strich, in verschiedenen Gemarkungen gelegen.

Was Frey sagt, bestätigt auch Widder, Theil **II.**, Seite

---

*) Von diesem gleichzeitigen Spitale zu Musbach. haben wir keine Nachrichten erhalten können.

**) Erlösung aus dem Fegfeuer nach damaligem Glauben.

***) Wäre derselbe nicht Patronatsherr gewesen, so war dies unzulässig; also ein ganz analoger Fall mit unsern Ulner'schen Stiftungen, denn auch die Ulner sind die Patronatsherren der Altäre, die mit der Hospitalstiftung in engster Verbindung stehen.

250 ff., erläutert aber die Schenkung der Klostergefälle an die Jesuiten mit folgenden Worten:

Bei der im Jahre 1705 geschehenen Theilung der Kirchen- und geistlichen Gefälle, kam dieses Spital nicht in Anschlag, sondern wurde den Jesuiten zu Neustadt **als ein Stiftungstheil** zugewendet.

4.

Auch aus Andernach haben wir Nachrichten von einem in jenen Zeiten gestifteten Spitale.

Als Begründer desselben werden in einer Urkunde vom 24. Dezember 1249 die Eheleute Ernest und Christine genannt,*) mit dem Zusatze, daß sie sich und all ihr bewegliches und unbewegliches Gut der Pflege der Kranken gewidmet haben. Die Stiftung bestätigt Erzbischof Konrad von Köln am 1. Januar 1250. Ernest und Christina haben hierauf des Hauses Leitung in geistlichen und weltlichen Dingen an den Abt Gerhard von Rommersdorf übergeben, mit der Bestimmung, daß seinen Nachfolgern die gleiche Gewalt verbleiben soll.

Erzbischof Arnold von Trier als Diöcesan, hat die genannten Stifter ermächtigt, eine Kapelle zu bauen und einen Kirchhof den Armen zur Grabstätte anzulegen.

Das Hospital besteht noch heute und befindet sich unter der Leitung der Schwestern des heiligen Karl.

So der Rheinische Antiquar, 3te Abtheilung, 4ter Band, Seite 302 ff.

---

*) Diese Eheleute führten noch 1249 keinen Geschlechts- oder Zunamen.

5.

Das Hospital in Kaiserslautern.

Von diesem spricht Widder Theil IV., Seite 203 ff.:

Das Kirchenwesen zu Lautern nahm mit der dortigen Burg seinen Anfang. Denn Kaiser Friedrich I. (1154) baute erstlich in gedachter Burg zu Ehren der heiligen Maria ein Hospital und faßte bald darauf den Entschluß, solches in ein Kloster zu verwandeln. Er berief also Mönche und bedachte sie mit reichen Einkünften. Dessen Nachfolger im Reich, Kaiser Heinrich VI. und Philipp bestätigten und vermehrten die Stiftung. Kaiser Friedrich II. 1215; König Heinrich 1222; Kaiser Rudolph 1283 und Kaiser Adolph 1294 bestätigten sie ebenfalls.

Im Jahre 1247 verkaufte Katharine, *) genannt Stozza, Eberhard seelig von Alzei Wittib; Arnold Ritter von Munfort, ihr Sohn und Berthildis ihre Tochter, dem Hospital und der Kirche zu Lautern 3 Morgen Wingert zu Karlstadt 2c.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war die Klosterzucht in Verfall gerathen und Johann von Dalberg, Bischof von Worms, suchte sie wieder, wiewohl vergebens, zu heben, daher sich die Mönche dem Schutze des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz unterwarfen, der mit Bewilligung des Pabstes Julius II. im Jahre 1510 das Kloster in ein Kollegiatstift und die Mönche in Chorherrn umwandelte.

---

*) Abermals ohne Nennung eines Geschlechts-Namens, obwohl der Sohn sich schon „von Munfort" schreibt.

Neben diesem Spitale befindet sich zu Kaiserslautern auch noch ein Bürgerhospital.

Hier also haben wir, neben der geistlichen Stiftung, auch noch eine Weltliche, über welch Letztere der kirchlichen Behörde kein Einfluß zustand.

Diese wenigen Beispiele, deren viele noch aufgezählt werden könnten, mögen hinreichen, um über den rein kirchlichen Charakter solcher Hospitalstiftungen, über ihr stetes Verschmolzensein mit kirchlichen und gottesdienstlichen Zwecken, über ihre Gemeinschaftlichkeit in der Verwaltung ihrer Vermögens-Substanzen und endlich über die Schwierigkeit und Unzulässigkeit einer, niemals beabsichtigten, nachträglichen Trennung der Letzteren nach ihren einzelnen Bestimmungen, sich ein klares Urtheil bilden zu können.

Neben diesen größeren Anstalten zu Linderung allgemeiner Nothstände, gab es aber zu denselben Zeiten auch noch eine außerordentlich große Anzahl sogenannter Altarstiftungen, die theils frommer Eingebung, theils der Reue über begangene Sünden, ihre Entstehung zu verdanken hatten.

Ritter und Gläubige ließen aus ihrem Vermögen bald da, bald dort, wo sie eben wohnten, den Kirchen Kapellen anbauen oder in den Ortskirchen Altäre aufrichten, stellten Welt- oder Klostergeistliche oder auch eigene Benefiziaten oder Kapläne an, damit an gewissen

Wochen-, Sonn- oder Festtagen Messen gelesen oder Gesänge ausgeführt werden konnten, zu eigener oder Verwandter Seelenheil, das heißt zur Erlösung der abgeschiedenen Seelen aus dem Fegefeuer, mit dem Ausdruck „zur Seelenrettung."

Abschnitt 4.

Die Kirchengüter.

Zweierlei Arten von Grundeigenthum in der deutschen Urzeit haben wir bereits kennen gelernt, nemlich:

die gemeinfreien Ländereien und die Gemeinde-Almente.

Dazu kamen in der Folge, wie wir gezeigt haben,

das Staatsgut oder die Krondomänen, dann

die Lehen- oder Ministerial-Güter

und seit Einführung des Christenthums ferner noch

das Kirchengut,

unter welch Letzterem alle diejenigen Grundgefälle und Ländereien begriffen waren, welche Klöster und Kirchen, theils in Folge der Vergabungen durch die Kaiser und Könige, theils in der Form von Schenkungen oder Stiftungen zu bestimmten Zwecken und gegen Einhaltung gewisser Bedingungen, erhalten hatten. (Siehe Abth. **II.** Urkunde 1.)

Wir haben allein mit dem Letzteren uns zu befassen.

Der Grundsatz, daß die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts dem Bischofe zustehe, ist durch die ältesten Kirchenversammlungen anerkannt. Ebenso bestimmt aber stand fest, daß an ihr auch das bischöfliche Presbyterium Antheil zu nehmen hatte, an dessen Zustimmung also der Bischof bei wichtigeren Angelegenheiten gebunden war.

Von den ältesten Zeiten an wurde ferner festgehalten, daß den Dienern der Kirche, den Armen, Mühseligen und Beladenen ein Anspruch daran zustehe; wir haben sogar pag. 56 ff. oben das Verhältniß gezeigt, in welchem die Verwendung des Ertrags vom Kirchengut zu den genannten Zwecken stattfinden sollte.

Eine Alienation des Kirchen- oder Stiftsguts war nur statthaft, wenn gültige Schulden der Kirche bezahlt werden mußten, oder wenn es galt in allgemeiner Noth christliche Liebe zu erweisen, endlich wenn die Alienation einen offenbaren Nutzen brachte. Aber auch in jedem dieser Fälle war die Veräußerung an die Zustimmung der Kirchenoberen, an die Einwilligung der Betheiligten und bei Patronatkirchen an jene des Patrons, Patronatsherrn, gebunden. Pabst Paul **II.** schreibt, in allen wichtigern Fällen, bei strenger Strafe sogar die Einholung des päbstlichen Consenses vor. Unförmlich geschehene Veräußerungen waren nichtig und mußten der Kirche restituirt werden.

Die Grundsätze des früheren gemeinen Rechtes sind durch die neuere Staatsgesetzgebung, bezüglich des eigentlichen Kirchen-

gutes, zwar bedeutend modificirt worden, doch ist das Recht der Kirche, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu führen, durch neuere Gesetze bald ausdrücklich, bald mittelbar anerkannt worden. (Vergleiche Nachweisungen bei Drost-Hülfshoff, Grundsätze des germanischen Kirchenrechtes I. 208.)

Auf der andern Seite hat der Staat den, aus seinem Majestätsrecht unmittelbar abfließenden Beruf, die Verwaltung seiner Oberaufsicht zu unterwerfen und die Verwendung zu dem stiftungsmäßigen Zwecke zu controliren.

Minder als das eigentliche Kirchengut, ist dagegen das Pfründegut von diesen Gesetzen berührt worden, dessen Verwaltung fast überall, mit Vorbehalt der Aufsicht der weltlichen Behörden, den Benefiziaten selbst überlassen geblieben ist.

Eine besonders in unserer Angelegenheit höchst wichtige, vielleicht noch nie zum Austrag gekommene, daher controverse Frage betrifft das Recht des Staates, die „Innovation", das ist die Umwandlung bestehender kirchlicher Stiftungen von den Kirchen-Obern fordern zu können, wenn sie nicht bereits erfolgt, oder ihm zur Genehmigung nicht schon vorgelegt worden ist.

Es kann uns nicht in den Sinn kommen, dies Recht bestreiten zu wollen, weil es in der That als eine Pflicht des Staates erscheint, die kirchlichen Institute auf der wissenschaftlichen und sittlichen Höhe der Zeit zu erhalten. Wir

bestreiten dagegen das Recht des Staates, eine Stiftung, **ohne Zustimmung der obern Kirchenbehörde und der Disponenten oder Patrone**, nur deshalb geradezu zu sekularisiren und weltlichen Zwecken eigenmächtig zuwenden zu dürfen, weil die ursprünglichen Stiftungszwecke zeitgemäß nicht mehr zu erreichen sind. Wir führen in dieser Beziehung die trefflichen Worte Schleiermachers an, der in seinen kirchenrechtlichen Untersuchungen (Berlin 1829) sagt: „Auch was gewisse, aus alter Zeit herrührende, kirchliche Stiftungen betrifft, deren Zwecke der Zeit nicht mehr angehören und mit dem Geiste der fortgeschrittenen Erkenntniß, mit der erlangten sittlichen Einsicht im Widerspruch sind, so wird man wohl kaum fordern können, fortdauernd bei dem todten oder doch bereits abgestorbenen Buchstaben stehen zu bleiben; und obwohl sich ein bloßes Einziehen von Seiten des Staates, so daß der Ertrag nur den Staatsbedürfnissen im engeren Sinn zufallen soll, nicht rechtfertigen läßt, so wird doch gegen eine Verwandlung und Umbildung oder — um uns so auszudrücken — gegen eine Umdeutung der alten und veralteten Stiftung, so daß sie als eine erneute, dem fortgeschrittenen geistigen und sittlichen Standpunkte und dem veränderten Bedürfnisse der Zeit entspreche; gegen eine Verwendung für verwandte, geistige und sittliche Zwecke, sich schwerlich eine gegründete Einwendung aufstellen lassen. Denn nichts was zwecklos oder erstorben ist, kann Anspruch machen, länger als lebend behandelt zu werden, um dadurch dem wirklichen Leben einen Theil der ihm zustehenden Kraft zu entziehen.“

Eine solche Innovation unserer Stiftungen hat aber durch den Familien-Rezeß vom 30. Nov. 1832, Beilage Nro. 44, und durch die Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Oberkirchenbehörde vom 14. April 1858, Beilage Nro. 45, stattgefunden und kann höchstens noch der landesherrlichen Bestätigung bedürfen.

Kapitel IV.

Herkunft des Geschlechtes der Ulner.

Unter den ältesten Rittergeschlechtern aufgezeichnet, finden wir jenes der Eulner oder Ulner.

Der erste uns bekannte Ulner führte den Namen „Frank Eulner" mit dem später seinem Wohnsitze entliehenen Geschlechtsnamen „von Diepurg."

In den Jahren 1207 — 1208 findet sich in Urkunden erwähnt: Heinrich von Diepurg als Erbauer der Stadt Diepurg und seine Hausfrau Jude von Diepurg, Wittwe Dudös von Weisenau.

Die Dinasten von Weisenau starben im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts aus und die Herren von Preuschen, von Ulner und von Groschlag scheinen durch ihre Hausfrauen in den nachgelassenen Besitz der landesherrlichen Rechte und Güter der nunmehr ausgestorbenen Dinasten-Familien von Bolanden, Falkenstein und Weisenau sich getheilt zu haben. (Archiv der hessischen Geschichte, Band **II.** **pag.** 351 ff.

Jener Frank Eulner war, wie es schon sein Vorname andeutet, also ein freigeborner Franke, hatte die Geburtsfähigkeit zur vollen Ausübung der politischen Freiheitsrechte aller freien Franken, durch sein ausgebreitetes Landeigenthum und durch sein Wehrgut, verbunden mit der hergebrachten Gutsimmunität oder der **libertas ab introitu judicis publici**; oder der Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern. *)

Diese dehnten sich aus vom Maine bis zum Odenwalde und von da, längs der Bergstraße, bis zum Neckar und Rheinstrome.

Nach dem altgermanischen Gesetz:

„Das Erbrecht gründet sich auf gesetzliche eheliche Ab-
„stammung aus gleicher Ehe. Der Mannsstamm erbt
„das Land, das Hausgeräth, die Blutrache und das
„Leutgeld, und nur wenn der Mannsstamm erlischt,
„fällt die ganze Erbschaft auf die Töchter oder von
„der Lanze auf die Spindel,"

erhielten von seinem zurückgelassenen Grundbesitz seine Söhne und zwar Friedrich Ulner (1255) die Besitzungen in und um Weinheim und im Odenwald und Conrad jene zu Dieburg und Umgegend.

Von dem ersten der Söhne stammt jener Wilhelm Ulner her, der zwischen 1250 bis 1303 lebte, der Sage nach das

---

*) Das fränkische Freigut (Allodialgut, **alodis, allodium**) definirt Bignon als: **Nullius juri abnoxium, nec fidem nec censum aut pensitationem debens, sed jure proprietatis optimo maximo possessum**. Die Vasallen werden als **beneficia habentes**, die Hintersassen als **terram excolentes** bezeichnet.

Kreuz nahm, um das heilige Land erobern zu helfen. Er hatte den sechsten und letzten Kreuzzug, welcher im Jahre 1296 mit Eroberung von St. Jean d'Acre endete, mitgekämpft, war in Gefangenschaft gerathen und soll das Gelübde gethan haben, nach seiner Befreiung und Rückkehr in die Heimath eine Pilgerherberge und nebenan eine Kapelle begründen zu wollen.

Daß dies geschehen! ist urkundlich dargethan; ob er Beide aber selbst dotirt oder durch seine Kinder Wilhelm Friedrich von Ulner und dessen Gemahlin Katharina von Sternenfels hat dotiren lassen? kann vielleicht in Zweifel gezogen werden; erscheint jedenfalls aber unwesentlich, da die Thatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, daß schon zur Zeit der Letztgenannten ein aus Ulner'schem Vermögen gestiftetes Wilhelms-Hospital und eine Wilhelms-Kapelle wirklich bestanden hat! (Abtheilung **II.** Urkunde Nro. 1.)

Daß diese letzteren Ulner — obwohl mit eigenem freien Grundbesitze versehen, sich vor dem Jahre 1363 zugleich in einem Ministerialitäts-Verhältniß zum Bischof Gerlach in Mainz befunden haben müssen, entnehmen wir zwar einem sogenannten Urkundenbuche vom Jahre 1363 bis 1623; es kann dies aber an unserer Sache ebenso nichts ändern.

Das spätere Ulner'sche Familien-Wappen, die 3 Thürme, hatte Wilhelm von Ulner sich noch nicht beigelegt, sein Heerschild zeigte als Devise, wahrscheinlich zur Erinnerung an seine Gefangenschaft, eine zerbrochene Fessel.

Auf eine enge Verwandtschaft dieses Ulners

mit der Gott geweihten Matrone Hildegund von Weinheim, läßt sich mit Sicherheit schließen: denn in unserer Kapelle, in welcher der 1303 gestorbene Wilhelm Ulner ruht, befindet sich auch der Grabstein einer „Hanna von Weinheim" de 1407, welchem neben der Embleme, der zerbrochenen Fessel, zugleich das Ulner'sche Wappen, nun schon die 3 Thürme, eingehauen sind.

Würde sie keine Ulner gewesen sein, woher käme es dann, daß ihr Epitaph die beiden nachweisbaren Wappenzeichen dieser Familie trüge? Sie wird daher, obwohl Ulner'scher Abstammung, den Namen ihres Wohnortes Weinheim sich zur näheren Bezeichnung beigelegt haben, wie dies noch häufig geschah und auf pag. 41 ff. oben nachgewiesen ist.

Das Ministerialitäts-Verhältniß der Ulner findet sich in Widder, Band I. Seite 330, bezüglich der Burg Windeck, zu deren Burgmannen sie gehörten, bestätigt. Daß sie aber neben ihren Lehengütern auch noch eigene freie Güter besaßen, sehen wir aus einer bei Würthwein **Subsidia I.**, 422, abgedruckten Urkunde, in welcher Erzbischof Peter von Mainz 1312 die Brüder Johann und Wilhelm Ulner zu Burgmannen in Bekelnheim annimmt, ihnen 60 Mark Cölner Denare auszahlen läßt, dagegen aber verlangt, daß jeder der Brüder **eigene Güter, de bonis suis propriis,** welche drei Mark rentiren, zu Lehen auftrage.

Die in der Folge sehr zahlreich gewordene Familie von Ulner, welche bei den Höfen der Churfürsten von Mainz und

der Pfalz in großem Ansehen stand, zählte im Uebrigen zu der 1806 aufgelösten freien Reichsritterschaft in Franken, welche eine, ausdrücklich von den Kaisern und Reichsständen sanctionirte, aus reichsfreien Edelleuten, aus dem keiner Landesherrlichkeit unterworfenen Theil des niedern Adels, bestehende Corporation war.

Das Erlöschen des Mannsstammes mit Johann Wilhelm Ulner im Jahre 1771 haben wir weiter oben angedeutet.

In Folge der dem Ulner'schen Geschlechte zuständigen Autonomie, konnten sie denn auch sicher ihren Stiftungen jeden beliebigen Namen geben; daß sie solche zufällig Spitalstiftung nannten, obwohl sie solche auch anderst hätten benennen können, nachdem es keine Pilger mehr zu verpflegen gab, kann keinen Grund abgeben zu deren Sekularisation, und da ihre Stiftungen aus freien allodialen Gütern entstanden waren, nicht aus Lehengütern, konnte weder der Rittervogt noch der Landschreiber von Heidelberg die Absicht oder das Recht haben, in dem Vergleiche von 1467 die weiblichen Abkömmlinge der Ulner von der Pflegerschaft des Spitals, die ihnen, nach deutschem Erbrecht, sobald der Mannsstamm erloschen war, gesetzlich zustand, auszuschließen.

Dies scheint schon den Zeitgenossen Philipp, Hartmann und Wilhelm Ulner, welche bei dem Vergleiche von 1467 mitwirkten, so erschienen zu sein und wir haben allen Grund zu unterstellen, daß die mehrbesprochene Correctur schon durch sie in gutem Glauben bewerkstelligt worden ist, weil sie den beschränkenden Ausdruck der Urkunde eben für einen Irrthum hielten.

Kapitel V.

Die Freiherrlich von Ulner'schen Familien-Stiftungen zu Weinheim.

Im vorhergehenden Kapitel haben wir dargethan, wie die Ulner aus freien fränkischen Gutsbesitzern, Edelinge und Ritter geworden sind.

Ihr freier Grundbesitz, in alter Zeit die Hauptsache, wurde zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts durch Lehen- oder Dienstgüter zwar allerdings bedeutend gemehrt, doch konnten von Letzteren ohne ausdrückliche Zustimmung der Lehenherren nichts verschenkt werden, da der Vasall nur Genuß-, keine Eigenthumsrechte an das Lehengut besaß und dies eine Felonie gewesen sein würde.

Darum bedarf es auch keines weitern Beweises, daß alles das, was die einzelnen Glieder der Ulner'schen Familie an Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten seiner Zeit hingegeben haben, aus ihren anererbten eigenen oder erkauften freien Gütern hergekommen sein muß. Es waren dieses Allode und konnten gegen übergroße Schenkungen äußersten

Falles die Agnaten etwas einzuwenden haben; darum ersehen wir auch aus den Urkunden Nro. 1 und 8, daß, neben der oberkirchlichen Bestätigung, auch für nöthig erachtet wurde, zu den Vergabungen die Zustimmung der Agnaten einzuholen.

Die Stiftungen sind zu verschiedenen Zeiten erfolgt und bestehen:

a. aus einer Hospitalstiftung und

b. einer Reihe von Altarstiftungen.

Wir müssen jede dieser Stiftungen einzeln in's Auge fassen.

Abschnitt 1.

Die Weinheimer Hospitalstiftung.

Die von der hohen Oberkirchenbehörde früher geäußerte Ansicht, daß das Spital eine Stiftung des Deutsch-Ordens zu sein scheine, ist unrichtig! Das ehemalige Deutsch-Ordenshaus und nunmehrige Amthaus besaß seine eigene Kapelle, deren Spuren sich noch gegenwärtig im Hofe des Gebäudes nachweisen lassen. Beide dürfen miteinander nicht verwechselt werden.

Zwar ist der Zeitpunkt, in welchem Spital und Spitalkirche erstmals erbaut worden sind, nicht genau nachweisbar, da die Primordial-Stiftungs-Urkunde wahrscheinlich mit anderen Nachweisen, als in dem Orleanischen Kriege der Ulner'sche Hof überrumpelt, spoliirt, das Archiv aufgesprengt, verheert und die Briefschaften in Haus und Hof umhergestreut lagen,

bis von ungefähr ein Kapuziner hinzugekommen und sie aufgerafft habe, verloren gegangen ist. (Siehe Beilage Nro. 24.)

Dennoch wissen wir aus der Beilage 1, daß im Jahre 1310 ein solches Spital mit angebauter Kirche oder Kapelle bereits bestanden hat und aus Ulner'schem Vermögen gestiftet worden war. Wir ersehen ferner aus einer gut erhaltenen Original-Urkunde (Beilage 3), daß jene erste Stiftung, durch eine fromme Matrone Hildegunde, mit Einkünften gemehrt worden ist; wir haben auf das wahrscheinliche Verwandtschafts-Verhältniß dieser gottesfürchtigen Dame mit der Ulner'schen Familie aufmerksam gemacht; glauben aber, daß es selbst die Rechte des Ulner'schen Stammes auf die Administration der Stiftung auch keineswegs beeinträchtigen könne, wenn die Spenderin keine Familien-Angehörige gewesen wäre. Wir haben endlich 2 Pfründbriefe de 1413 und 1528 (Beilage Nro 2 und 18), wornach den Ulnern als Lehenherren des Spitals, als Pflegern und getreuen Zusehern desselben unzweifelhaft das Recht zugestanden war, Pfründner in demselben aufzunehmen. Durch die Vergleichs-Urkunde von 1467, Beilage Nro. 7, erfahren wir sogar, daß die Gebrüder Philipp und Hartmann Ulner in ihren hergebrachten genannten Rechten bestätigt worden sind.

Was aber der Großherz. Kreisregierung gegenüber, als sehr wesentlich erscheinen dürfte, das erfahren wir aus der Vergleichs-Urkunde von 1460, Beilage Nro. 6, nämlich: daß die Vermögen, sowohl des Spitals wie der Altarpfründe, in ungetrennter Verwaltung gestanden sind und daß

der Kaplan Heinrich Beker seinen Benefiziaten-Gehalt aus dem gemeinschaftlichen Säckel zu erhalten hatte, eine getrennte Rechnungsführung also ebensowenig hergebracht, als vorgeschrieben war.

In dem Kapitel **III.** Abschnitt 3 haben wir die Entstehung der Spitäler als kirchliche Stiftungen nachgewiesen und auf die Analogien, mit anderen gleichartigen Schöpfungen der Vorzeit, Bezug genommen; in Kapitel **III.** Abschnitt 2 aber, auf die Verschiedenheit zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen desselben Namens, aufmerksam gemacht; und Kapitel **III.** Abschnitt 4 den Unterschied, zwischen weltlichen Local- und kirchlichen Familien-Stiftungen, noch weiter darzuthun gesucht und die Grenze zu bezeichnen uns erlaubt, über welche hinaus das Staatsoberaufsichtsrecht **billigerweise** nicht ausgedehnt werden sollte.

Könnte nach allem dem aber noch ein Zweifel über den kirchlichen Charakter unserer Spitalstiftung übrig bleiben, so glauben wir, muß er fallen bei Durchlesung der Urkunden Nro. 1 und Nro. 3. Denn als kirchliche Stiftung ist zweifellos dasjenige zu betrachten, was unter ausschließlich kirchlicher Mitwirkung zu Stande gekommen, und was durch die competenten Bischöfe und den Pabst in aller Form sanctionirt worden ist. Wie könnte auch nachträglich noch getrennt werden, was anfänglich organisch eng mit einander verbunden war, so zwar: daß wenn das Spital sein Vermögen verloren oder davon so viel nur übrig behalten haben würde, als zur

Besoldung des Beneficiaten nöthig war, Letzterer vorzugsweise auf das ganze Residuum Anspruch hätte machen können! Stellt doch die Stiftungs-Urkunde (Beilage 3) ausdrücklich das Benefizium in **den Vordergrund** und weist dem Spital nur dasjenige zu, was nach dem Bau und der Ausstattung des Altares noch übrig geblieben sei!

Auch Johannes scheint uns ein Ulner und der Beisatz Scultetus nur das von ihm bekleidete Amt bezeichnen zu sollen; er wird also wohl den Geschlechtern angehört haben, in deren Hände damals das städtische Regiment noch ausschließlich gegeben war; denn wie könnte sonst die Ernennung der Benefiziaten den Ulnern verblieben sein? da doch die Stiftungsurkunde ausdrücklich vorschreibt, daß nach Erlöschen seines Geschlechtes der zeitliche Pfarrer Weinheims die Pfründe zu besetzen haben soll, was zu keiner Zeit weder von einem Plebanen der Stadt, noch von dessen vorgesetzter Oberkirchenbehörde, bei welcher die Stiftungs-Urkunde verwahrt lag, auch im entferntesten nicht beansprucht wurde.

Unser Spital war ursprünglich eine Pilgerherberge und als keine Pilgerfahrten mehr stattfanden, eine Herberge für wandernde und dürftige Arme und Kranke. Pfründner aus der Stadt oder Umgegend konnten sich in dasselbe nur einkaufen. Die armen Einwohner Weinheims hatten rechnungsgemäß auf nichts Anspruch zu machen, als auf 12 kr. in die Armenbüchse und auf 1 Virnsel Mehl, zu Brod verbacken, **per** Woche.

Den ab- und zureisenden Fremden war der Aufenthalt

im Spital nur während dreier Tage vergönnt, nach deren Ablauf sie fortgeschafft, oder in den städtischen Gutleuthof aufgenommen werden mußten. Den im Spital Gestorbenen mußte die Stadt die Särge und das Hinaustragen besorgen. Das Spital gab nur 4 Batzen, um die Grube zu graben. (Anlage Nro. 24.)

Weder die Stadt noch die höheren Behörden hatten sich in des Spitals Administration zu mischen! (Siehe Bericht des pfälzischen Schaffners Glaser, Beilage Nro. 26.)

Die Verpflegung der Reisenden war dürftig; etwas warme Speise, ein Bosen Stroh zur Lagerstätte und ein Trunk Wein! (Siehe Rechnungs-Auszug am Schlusse des gegenwärtigen Abschnittes.)

Die Fremdenstube im Spital, ein einzelnes Gemach, heißt noch heutiges Tages „die Pilgerstube."

Woraus das Vermögen des Wilhelm-Spitales und des ersten Wilhelms-Altares bestanden haben mag, vermögen wir nicht anzugeben; aus der Urkunde Nro. 1 ist nur soviel zu entnehmen, daß Wilhelm Friedrich Ulner und seine Frau, mit agnatischer Zustimmung des Ritters von Schwende, die Einkünfte des Letzteren, weil sie wahrscheinlich zu Ernährung eines eigenen Kaplanes nicht zureichend waren, dem von demselben Agnaten oder von dessen Eltern gestifteten Karmeliterkloster, unter der Bedingung übertrugen, die dagegen vorgeschriebenen kirchlichen Functionen in der Spitalkirche zu verrichten.

Was dagegen der Kapelle und dem Altar-Benefizium von der Hildegunde von Weinheim zugewendet wurde, erklärt die Urkunde 3.

Nach ihr sollte

1) die Kapelle neu aus Stein erbaut;

2) der Altar neu hergerichtet und dotirt werden, mit

a. einer freien Wohnung für den Benefiziaten,

b. mit 24 Malter Korn,

c. mit 10 Pfund Heller und

d. mit 1 Zulast Wein;

was nach Mone's Beiträgen zur Geschichte der Volkswirthschaft aus Urkunden (Karlsruhe 1859, pag. 50 und 186 ff.) damal schon ein sehr anständiger Gehalt war, da es in der Regel nur 3 Classen von Altarpfründen gab, nemlich die erste von fl. 10 bis fl. 20; die zweite von fl. 20 bis fl. 30 und die dritte bis fl. 50.

Was aber durch Schultheiß Johannes dem Spitale weiter legirt wurde, darüber wissen wir ebenfalls nichts. Ueberhaupt scheint nach Allem das Spital nur sehr ärmlich bedacht worden zu sein.

Von Ph. und Hartmann Ulner erhielt das Spital endlich noch 6 Malter Korngült jährlich.

(Siehe Urkunde 1467 und 1470, Beilage 7 und 8.)

Wie unbedeutend die Spitalgefälle waren, wie jämmerlich es überhaupt mit dessen Vermögen bestellt sein mußte, ist aus einer noch vorhandenen Rechnung vom Jahre 1683 ersichtlich, nach welcher sich

die ganze Jahres-Einnahme auf . .	fl. 220.	1	kr.
die ganze Jahres-Ausgabe auf . .	„ 198.	18	„
beläuft, so daß nur ein Kassen-Vorrath geblieben ist von	fl. 21.	43	kr.

Unter den Ausgaben befinden sich:

a. Besoldung des Rechners oder Spitalverwalters:

an Geld	. . . .	fl. 25. — kr.
" Wein	. . . .	5 Ohm,
" Korn	. . . .	5 Malter,
" Spelz	. . . .	4 Malter.

b. Ausgaben für ab- und zureisende Armen im ganzen Jahr:

an Geld	. . . .	fl. — 11 kr.
" Wein	. . . .	6 Viertel $2^1/_2$ Maas,
" für Stroh zu Lagerstätten	. . . . .	16 Gebund.

c. Die übrigen bedeutenderen Ausgaben sind:

1) Schatzung und Beet	. fl.	6. 33 kr.
2) Spitalknecht Kreidtinger rückständige Besoldung, welche aus Mangel an Mittel nicht bezahlt werden konnte	. . . fl.	15. 15 kr.
3) Wingertsbaukosten	. "	54. 13 "
4) für Wingertsholz	. . "	13. 16 "
5) für Handwerksleute	. "	14. 57 "
6) für Herbstkosten	. . "	8. 56 "
	fl.	113. 10 kr.

und doch waren in dieser Rechnung auch noch die Erträgnisse jener Pfründegüter außerhalb Weinheims begriffen,

welche von der geistlichen Administration, zur geistlichen Kasse 1565 einzuziehen, vergessen worden waren.

Von einem bedeutenden Spitalvermögen kann daher, unter so bewandten Umständen, sicher nicht die Rede sein.

Verlassen wir nun unsere Hospitalstiftung um

Abschnitt 2

zu den

Altarstiftungen

überzugehen und zwar auf

a. die Präsenzpfründe.

Sie wurde gestiftet von Kaplan Wilhelm Ulner im Jahre 1454 (Urkunde Nro. 5) mit einem, einer jährlichen Rente von 7 Pfund 8 Schillingen alter Heller entsprechenden Kapital, zu dem Zwecke, um daraus jeden Samstag zu Ehren der Muttergottes und der Eltern und Voreltern in der Spitalkirche Kirchengesänge abzuhalten. Das Kapital war in Geld und Naturalzinsen und Gülten angelegt, wie sie in der Renovation von 1592 beschrieben sind.

b. der Wilhelms-Altar.

Bei ihm müssen wir uns länger verweilen, denn es ist dies die reichste und wichtigste aller unserer Stiftungen, die dennoch die Großh. Kreisregierung sich alle Mühe gibt als geringfügig darzustellen.

Wir besitzen darüber zwei, in etwas von einander abweichende, Original-Stiftungsbriefe de 1470, die sich in der Urkunde sub Nro. 8 a und b vollständig abgedruckt finden

und von welchen die letztere mit dem agnatischen Consens von Ph. Ulner und seiner Hausfrau Irmengard Flören (Flörsheim) versehen ist.

In einer andern lateinischen, ziemlich schwer leserlichen, Urkunde auf Pergament hat diese Stiftung von Bernhardus, Bischof von Worms, im Namen des Dekans und Kapitels der Mutterkirche zu Mainz, beiläufig in derselben Weise, wie zweihundert Jahre zuvor die Spital- und Altarstiftung der Hildegund von Weinheim, die kirchliche Bestätigung erhalten.

Nach diesen Urkunden befiehlt der Kaplan an der Pfarrkirche, Wilhelm Ulner, der schon genannte Stifter der Präsenzpfründe, in der Spitalkirche auf seine Kosten einen neuen Altar als ewige Pfründe zu errichten, der Muttergottes zu Ehren und zu seiner Eltern und seiner Wohlthäter Seelenheil, dessen erster Priester er selber sein will. Nach seinem Ableben aber soll es Wilhelmus Kreis von Lindenfels, sein Oheim sein.

Er dotirt und bewidmet diesen Altar mit nachfolgenden Gütern, die der angestellte Priester zu ewigen Tagen zu genießen haben soll:

1) Mit dem Halb-Theil an dem Gute, das er mit Philipp Ulner seinem Vetter gemeinschaftlich um fl. 1150 von den Rittern Hans Ingelheim und Adam Leyen seinem Schwager erkauft und an sich gebracht habe, gelegen in den Marken Weinheim, Lützelsachsenheim, Hochsachsen, Großsachsen, Laudenbach, Mörlenbach, Dresel, Flockenbach und Gorxheim, eine Meile Wegs um Weinheim gelegen; es

seien Hellerzinsen, Kappen- oder Hühnerzinsen; Aecker, Wiesen, Wingerte, Bösche, Egerten; Weingülten, Korngülten und sonstige andere Renten, bekannt oder unbekannt, nichts ausgenommen und mit allen Rechten und Freiheiten, wie alles vordem von Hans von Warberg, Edelknecht, besessen und auf Adam von Leyen vererbt worden sei;

2) mit den weiteren Gütern, welche er durch Tausch mit Philipp Ulner, seinem Vetter, erworben habe, nemlich mit dem Hofe, in welchem Philipp gegenwärtig wohne, gelegen bei dem Kloster, der vor Zeiten des Richters Schwende gewesen sei *) und mit dem Hofe in dem er selbst wohne, der vor Zeiten dem Edelknechte Henne von Warberg gehörte, gelegen an der Stadtmauer zwischen Hans Scheffer und der Badstube;

3) mit einem Morgen Weinberg, im Schenzel gelegen, ferner mit $1\frac{1}{2}$ Morgen ditto, im Folkart genannt, und

4) mit den Gütern, die er von Wilhelm Juden von Stein, Edelknecht, gekauft habe, nemlich 3 Morgen Wiese auf der Hardlache; 1 Morgen Wiese am geraden Weg; 1 Morgen Acker auf den Breitwiesen; fl. 1 an Geld; desgl. fl. $3\frac{1}{2}$; desgl. fl. 3 2c.

---

*) Das Anno 1781 an Herrn von Babo verkaufte Haus, das nicht, wie die Großh. Kreisregierung sonderbarer Weise meint, das Wappen der Landschaden von Steinach über der Eingangspforte trägt, sondern das kaum 80 Jahre alte der Herren von Babo, das an die Stelle des früheren Schwendischen gesetzt wurde. Dieses Haus war durch Erbgang von den Schwende's auf die Ulner gekommen.

An diese Schenkung knüpft Wilhelm Ulner indeß zu Gunsten seines Vetters Philipp und seiner Nachkommen die folgende Klausel:

„Doch mit solchem Unterscheide, daß wenn ich Wil-
„helm mit Tod abgegangen, so mag der genannt Ph.
„Ulner mein Vetter und seine Erben dasselbe
„Halbtheil des obengenannten Gutes an
„sich kaufen um fl. 525 guter gemeiner rheinischer
„Gulden; damit aus diesem Gelde andere frei
„eigene Güter, die dem Kaplane gelegen sind, gekauft
„werden können, welche alsdann der Kaplan statt
„jener zu genießen haben soll.“ —

So gelegen der reichen Familie auch dieser Vorbehalt, zu Arrondirung des andern ihr verbliebenen Halbtheils, hätte sein müssen, so hat sie dennoch aus Pietät gegen den Stifter nie davon Gebrauch zu machen gesucht.

Woraus das Pfründevermögen bestand, entnehmen wir einem Verzeichnisse, das sich ein anderer Philipp Ulner im Jahre 1563 zu seinem Gebrauche hat anfertigen lassen und das sich Beil. Nro. 13, **quoad pass. conc.**, abgedruckt findet. Wir lernen es aber auch aus den damit übereinstimmenden Renovationen von 1592 und 1752 noch kennen, die in den Anlagen Nris. 17 und 39 angezogen sind und als vollständige Beweismittel nicht in Zweifel gezogen werden können.

In dem Stiftungsbriefe von 1470 finden sich unter anderen, die kirchlichen Verrichtungen des Kaplans regelnden Bestimmungen, noch Anordnungen, hinsichtlich der Ver-

erbung des Präsentationsrechts zu dieser Altarpfründe in folgenden Worten:

„Ferner verordne ich: So oft die gemelte Pfründe „nach meinem Ableben erledigt wird, so sollen sie „meines Bruders Hartmann selige Erben, „sie seien Töchter oder Söhne,*) verleihen, je der „älteste Sohn seiner Linie und wenn keiner mehr „am Leben sei, so soll sie die älteste Tochter und „ihre Erben verleihen. So lange aber Söhne von „der genannten Linie vorhanden seien, so sollen sie „Söhne niemals Töchter verleihen einem tugendhaften „frommen Priester oder frommen Schüler, der innerhalb Jahresfrist Priester werden könne, und weil „meine Vettern die Ulner und ihre Erben nach meinem Tode also die Lehenherren dieser meiner Pfründe „sind, so sollen sie auch schuldig sein, einen jeden „Besitzer dieser Pfründe bei den Gütern derselben zu „schützen und zu schirmen wider Jedermann „nach ihrem besten Vermögen.“

Ferner:

„Es soll auch jeder Kaplan, dem der Altar zu ewigen „Tagen verliehen wird, seine ständige Wohnung „in der Stadt und bei der gemelten Pfründe „haben und die genannten Güter, Häuser, Gärten, „Wingerte und Anderes in gutem redlichen Baue „halten ꝛc.“

---

*) Jedenfalls aus Rücksicht auf die Eigenschaft als frei eigene Güter der Stiftung, wie bei der Spitalstiftung. (Vergleiche pag. 74.)

Die Einkünfte dieser sehr umfangreichen Stiftung betrugen nach dem schon erwähnten Register von 1563 jährlich:

a. 24 Stück Kapaunenzinsen zu Weinheim und Sulzbach;

b. 98 Schillinge Heller Geldzinsen;

c. fl. 7 Geld ablöslicher Zinsen;

d. 5 Malter 3 Virnsel Korngült;

e. 4 Eimer Weinzinsen;

endlich:

f. aus dem Erwachs von ungefähr 80½ Morgen Aecker, Wiesen und Weinbergen auf Weinheimer Gemarkung;

g. aus den Waldungen von Oberflockenbach und

h. aus den Gütern und Weinbergen zu Groß-, Lützel- und Hochsachsen.

Die dieser Stiftung zugehörigen Geld- und Naturalgefälle existiren nicht mehr! Sie sind entweder zur Ablösung gekommen oder, was wahrscheinlicher, in den Kriegsjahren, in welchen Weinheim hart heimgesucht war, großen Theils verloren gegangen. So z. B. ein Mühlenerbbestand zu Großsachsen, nachdem die Mühle vom Feinde abgebrannt und in der Folge nicht wieder aufgebaut wurde.

Der Warbergische Hof, zur Wohnung des Benefiziaten bestimmt, lag unmittelbar bei der Spitalkirche und war mit derselben durch noch sichtbare Verbindungsthüren in Zusammenhang gebracht. Derselbe wurde im Kriege verbrannt und des öden Platzes bemächtigten sich die lutherischen Religionsgenossen und erbauten darauf 1731 ihre noch jetzt stehende Kirche, (Widder, Theil I., Seite 331), woher

es denn auch kommen mag, daß, der Verfügung Wilhelms von Ulner entgegen, der nach anderthalb Jahrhunderten der Religionswirren wieder angestellte katholische Kaplan seine Pfründegüter aus Mangel der dazu erforderlichen Wohn- und Oeconomie-Gebäude nicht mehr selber bauen konnte, was der Ulner'schen Familie nun von Großh. Kreisregierung zum Vorwurf gemacht werden will.

c. Die Pfründe zu unseren lieben Frauen **beatae Mariae I.**

Sie wurde von der Familie der Edlen Forstmeister von Gelnhausen — unbekannt wann? — gestiftet und kam das Präsentationsrecht über die Pfründe mit der an Ulrich Ulner verheiratheten Tochter des Philipp Forstmeister, Dorothea von Ulner, nach Absterben ihres Bruders Hansen im Jahre 1516, nebst noch andern Gütern und Gefällen, an die Ulner.

Daß Philipp Forstmeister noch **anno** 1510 Collator dieser Pfründe war, geht aus der Renovations-Urkunde von 1592, **Fol.** 118 b (siehe Belegstück Nro. 17) hervor.

Auf der Gemarkung von Weinheim besaß diese Pfründe nur 2 Weinbergsstücke in der Langgasse von 3 Viertel und am Dabenberg von 1½ Morgen, welche noch vorhanden sind, dagegen scheinen ihr aber die noch jetzt zu unserem Grundbesitz gehörigen beiden Gütchen zu Ilvesheim und Heddesheim angehört zu haben und durch dieselbe Dorothea Ulner an sie gekommen zu sein, da beide nachweisbar vorher Forstmeister'sches Eigenthum gewesen sind.*)

*) Die von der Familie von Forstmeister ererbten sonstigen, nicht Stiftungsgüter, hat der Verfasser erst in neuester Zeit verkauft.

d. Die Pfründe zu unserer lieben Frauen der Anderen oder Zweiten.

Daß diese von der Familie von Ulner herrührt, ist durch den Eingang der Proteste, Urkunde Nro. 15 und Nro. 16; dann auch durch verschiedene Rechnungen aus den Jahren 1553, 1554 und 1555, Urkunde Nro. 12, erwiesen, welche durch **Philipp Ulner als Patronatsherrn** abgehört worden sind und gegenwärtig der Großherz. Kreisregierung vorliegen, und von ihr nur als Interkallarrechnungen angesehen werden wollen.

Unter den Ausgaben der 1555r. Rechnung kömmt vor:

„Steine gesetzt auf dem St. Barbels-Acker"

und ist dies der an Hofrath Grimm **anno** 1834 vertauschte Acker **ad** 3 Viertel 33 Ruthen auf St. Barbara.

Dieser Stiftung gehörten an:

1	Morgen			Wingert im Lehn;
1	„			im Roßbronnen;
		3	Viertel	Wingert am Schneckenberg;
10	„	2	„	Acker in verschiedenen Lagen Weinheims und 17 Lützelmorgen oder
12	„	3	„	gewöhnlich Maas allda;

im Ganzen 26 Morgen.

Die Geld- und Natural-Gefälle sind abhanden gekommen.

e. Die St. Katharina-Pfründe.

Von der Familie von Ulner gestiftet nach Urkunde Nro. 10 und den Protesten Nro. 15 und Nro. 16.

Ihr gehörten nach der Renovation von 1506 an:

1/2	Morgen Weinberg zu Hög,
1	Lappen Garten,
1	Viertel Wiese und noch
1	Läpplein Garten,

oder nach der Renovation von 1592:

1/2	Morgen Weinberg zu Hög und
1	Morgen Wiese zwischen den Dämmen.

Geld- und Naturalgefälle sind abgelöst oder verloren gegangen.

Die den geistlichen Pfründen angehörigen Güter — von den Geld- und Natural-Gefällen, von welchen nichts mehr vorhanden ist, wollen wir ganz absehen — beliefen sich daher im alten Weinheimer Ortsmaas, soweit sie auf dieser Gemarkung gelegen sind, die Lützel- oder kleinen Morgen zu 3/4 Morgen angenommen, auf beiläufig 115 Mrg. 3 Vrt. 22 Rth.

Nach der Renovation von 1836 aber besitzt die Freiherrlich von Ulner'sche Stiftung zusammengenommen auf derselben Gemarkung

an Aecker	98 M.	1 V.	15 Rth.
„ Gärten	9 „	— „	20 „
„ Wiesen	13 „	— „	6 „
„ Hecken	8 „	3 „	— „
			121 Mrg. 1 Vrt. 1 Rth.

oder, die Gleichheit der ältern mit den neueren Feldmaaßen angenommen, dermalen mehr . . . . . 5 Mrg. 1 Vrt. 19 Rth.

welche sonach auf die Hospital-Stiftung kommen würden.

Wir halten das alte Weinheimer Ortsmaas aber erfahrungsgemäß für kleiner als das 1836 angewandte Nürnberger Maas und hatten daher dem Spitale in der Abhandlung vom October 1857, unter Benützung eines aufgefundenen alten Nahrungszettels de 1665, siehe Anlage 21, gerne 17½ Morgen unterschiedlicher Güter zugedacht, um jeder billigen Anforderung zu entsprechen.

Der erwähnte Nahrungszettel weist zwar nur 8 Morgen sogenannter steuerbarer bürgerlicher Güter, von Vermächtnissen der Pfründner herrührend, nach; wir finden aber außerdem in der Renovation von 1592, daß das Spital noch einige wenige freie nicht steuerbare Güter besessen haben muß, die wir zu 9½ Morgen denn auch dort annehmen zu müssen geglaubt hatten.

Eine genauere Ausscheidung ist unthunlich, wohl aber auch überflüssig, nachdem auch das Spital als kirchliche Stiftung betrachtet werden muß und als solche nachgewiesen ist. —

Daß die von der Großherzoglichen Kreisregierung gegen die Ulner'sche Familie geltend gemachte Beschwerde:

als habe sie die Pfründegüter von den Spitalgütern getrennt zu behandeln verabsäumt und damit eine Vermögens-Absonderung unmöglich gemacht,

ist eben so gewagt als unbegründet, da sowohl die Familie, frei in ihren Dispositions-Befugnissen gewesen, wie wir bereits gezeigt haben, als auch durch die Zeitverhältnisse,

und durch Gründe der Sparsamkeit, wie wir noch zeigen werden, dazu gedrängt worden ist, nachdem die **Pfründegüter ihrer Beaufsichtigung über 150 Jahre lang factisch entzogen gewesen waren.**

Eine unbefangenere Beurtheilung wäre daher wohl am Platze gewesen!

Kapitel VI.

Einfluß der Kirchen-Reformation auf die Pfalz, beziehungsweise auf die Ulner'schen Stiftungen.

Der Einfluß der kirchenreformatorischen Bewegungen im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert war von dem allerbedeutendsten Einflusse auf die von Ulner'schen Stiftungen; wir können daher nicht umhin, uns auf eine kurze Schilderung dieser ereignißschweren Epoche einzulassen.

Archivar Widder erzählt Theil I., 37 ff.:

„In dem Umfange der rheinischen Pfalz gab es ehedessen eine ungeheuere Menge von Manns- und Frauenklöster, Pfarreien, Kaplaneien und Altarpfründen, welche der geistlichen Aufsicht nach, zu den Kirchensprengeln von Mainz, Worms oder Speyer gehörten ꝛc.

„Kurfürst Ludwig V. (1508—1544) sah der eingetretenen Glaubens-Verwirrung geduldig zu; sein Bruder Friedrich II. (1544—1556) aber nahm schon regeren Antheil an der neuen Lehre, und dessen Nachfolger Otto Heinrich (1556—1559) führte endlich allenthalben in der Pfalz die lutherische Glaubenslehre ein. Nach des

Letzteren Tod richtete dagegen sein Regierungs-Nachfolger Friedrich **III.** (1559—1576), veranlaßt durch die unter den Protestanten entstandenen Zwistigkeiten, alles nach den schweizerischen Grundsätzen ein; hob alle Klöster, Stifter und Pfründen auf, zog die dazu gehörigen Güter mit allen Gerechtsamen ein, ließ solche zum Behufe des Kirchen- und Schulwesens besonders verwalten, verordnete einen eigenen reformirten Kirchenrath und **schaffte damit allen katholischen Gottesdienst in der Pfalz gänzlich ab.**

„Dessen ältester Sohn und Nachfolger Kurfürst Ludwig **VI.** (1576—1583), dem lutherischen Glauben wieder zugethan, änderte dagegen alle Anordnungen seines Vaters ab und bestellte alle Kirchen wieder mit lutherischen Predigern. Doch währte dies nur kurze Zeit, da der Vormund des minderjährigen Kurfürsten Friedrich **IV.**, Pfalzgraf Johann Casimir, selbst reformirten Glaubens, seinen Mündel wieder in dieser Lehre erzog und sie dann auch allgemein wieder einführte.

„Dabei blieb es auch ein ganzes Jahrhundert hindurch, außer daß während des dreißigjährigen Krieges in dem Religionswesen manche vorübergehende Aenderungen sich ergaben, die aber durch den westphälischen Friedensschluß wieder ausgeglichen wurden.

„Als aber mit Kurfürst Carl 1685 die reformirte Simmerische Linie ausgestorben und die katholische Neuburger ihm in der Kur gefolgt war, ward auch der katholische Gottesdienst wieder gestattet und in den meisten Kirchen das sogenannte **Simultaneum** eingeführt. Auch die Lutheri-

schen bekamen die Erlaubniß Kirchen und Schulen zu errichten und ihre Religion öffentlich ausüben und lehren zu dürfen.

„Wiewohl hiernach eine Religion neben der anderen ganz gut hätte bestehen können, so gab dies doch wieder zu vielen neuern Irrungen Veranlassung, bis Kurfürst Johann Wilhelm, unter Vermittlung des Königs von Preußen im Jahre 1705, die bekannte Religionsdeclaration erließ, wornach eine vollkommene Gewissensfreiheit und die ungestörte Ausübung der im heiligen römischen Reiche gesetzmäßig eingeführten Religionen einem jeden gestattet, das **Simultaneum** dagegen wieder aufgehoben, die Kirchen mit allen Stiftungsgefällen zwischen den Katholiken und Reformirten dergestalt abgetheilt worden, daß diesen fünf, jenen aber zwei Theile von sieben zukamen, wobei es bis zur neuesten Zeit denn auch sein Bewenden behielt."

Mit Bezug auf Weinheim sagt Widder **I.**, 331:

„In der neuen oder eigentlichen Stadt war ehedessen noch eine Hospitalkirche, welche, weil das Hospital selbst von den alten Geschlechtern der Edlen **von Schwende** und **von Ulner** gestiftet worden,*) als eine Zubehör derselben angesprochen worden ist. Die Reformirten haben daher im Jahre 1731 eine andere auf ihre Kosten in der Stadt erbaut und solche gleichfalls mit einem Prediger bestellt. Die Katholischen hingegen sind nach der Religions-Declaration von 1705 lediglich mit der vorhandenen Klosterkirche abgefertigt

*) In der Urkunde 1 wird Ritter Schwende ausdrücklich als Agnat der Ulner genannt.

worden. Diese soll schon im Jahre 1293 Gundelmann von Schwende und seine Hausfrau Hedwig, mit Bewilligung des Bischofs Emicho von Worms, durch Erweiterung einer allda bestandenen Kapelle zu unserer lieben Frauen errichtet und bald darnach ein Kloster gebaut haben, welches mit Karmeliter, die man Calceaten nennt, besetzt wurde.

„Diese Klostermönche blieben bis 1565 im Besitze desselben; wurden in diesem Jahre verjagt, aber im Jahre 1623 durch die Bayern wieder zurückgerufen und im Jahre 1660 durch Kurfürst Karl Ludwig (also sogar noch nach dem westphälischen Friedensschlusse) abermals ausgewiesen und erst von dem katholischen Kurfürsten Philipp Wilhelm im Jahre 1685 wieder zurückgerufen und erhielten einsweilen die Peterskirche in der Vorstadt zu ihrem Gebrauche.

„Da aber diese den Reformirten hernach zu Theile geworden, mußten sich die Katholischen mit der verfallenen Klosterkirche begnügen und diese Ordensmönche sie sammt dem Kloster wieder herstellen, wogegen ihnen auch die Pfarrei übertragen wurde.“

Was Widder sagt, bestätigt Häusser in seiner vortrefflichen Geschichte der rheinischen Pfalz, aus den Schätzen der Heidelberger Bibliothek.

Nach ihm fällt der Anfang der kirchlichen Bewegung in der Pfalz in die Zeit der erfolgten Verurtheilung von Huß unterm 6. Juli 1418. Er schildert den Einfall der Hussiten in das Herz Deutschlands, 1428—1430, bei welchem zwar die Pfalz selbst verschont geblieben, aber dennoch der

Schauplatz von Gesetzlosigkeiten, Räubereien, Juden=Verfolgungen, kurz das Opfer aller Gräuel einer anarchischen Zeit und einer alles verheerenden Pest geworden sei.

Eben so wenig sei die rechtsrheinische Pfalz von der Sickinger Fehde und dem Bauern=Aufruhr näher berührt worden, dennoch habe auch da schon die neue Lehre reichen Boden gefunden, seit Luther im Jahre 1518 mit Erfolg in Heidelberg unter Kurfürst Ludwig V. gepredigt habe, der zwar dem Lutherthume noch nicht selbst ergeben, dennoch sich an dem Religionsfrieden von 1532, mit welchem weder Katholiken noch Protestanten zufrieden gewesen seien, wesentlich betheiligt habe.

Unter Friedrich II. habe die neue Lehre indessen schon tiefere Wurzeln geschlagen gehabt; die Bewegung der Gemüther sei in steter Steigerung begriffen gewesen und unterm 3. Januar 1546 habe in der heiligen Geistkirche zu Heidelberg der erste protestantische Gottesdienst stattgefunden, als erster Akt einer öffentlichen Anerkennung der Reformation.

Im höchsten Grade trostlos seien damals die kirchlichen Zustände in der Pfalz gewesen und weder durch die Annahme des Augsburger Interims, noch durch die Anerkennung des Conciliums, noch durch die in Passau gewährte Religionsfreiheit sei hierin etwas gebessert worden.

Zu allen diesen Wirrsalen kam im Jahre 1555 abermals eine die ganze Pfalz verheerende Pest.

Des Pfalzgrafen Ott=Heinrichs in streng lutherischem Sinne im März des Jahres 1556 erschienene neue Kirchenordnung habe den Umsturz der katholischen Kirche in der

Pfalz vollendet. Alle kleinere Altäre wurden aus den Kirchen hinweggeschafft; alle Symbole — mit Ausnahme des Kreuzes — daraus entfernt.

Eine geistliche Oberbehörde, der Kirchenrath, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehend, wurde zu Heidelberg eingesetzt; das Reformationswerk war im Dezember 1558 als vollendet zu betrachten.

Durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 waren die Fürsten zu geistlichen Kirchen-Oberhäuptern geworden, was zahllose Verwickelungen verursachte. Diese wurden durch das Gezänke der Lutheraner und Calvinisten gesteigert und die Spaltungen durchdrangen alle Kreise. Sowohl bei Hofe wie im Volke waren die Meinungen in allen Schattirungen vertreten.

Der Hader, durch einen wilden Zeloten, den Generalsuperintendenten Hesthus, vermehrt, gelangte bei Setzung des Denkmals für Ott-Heinrich zum offenen Ausbruch, so daß Friedrich III., 1560, hierdurch empört, förmlich zum Calvinismus überging.

Nun aber wurde der Cultus vollends erst aller äußern Form entkleidet; die zwinglianische Einfachheit und Nüchternheit trat an deren Stelle; die Kirchenfeste der Maria und der Heiligen wurden abgeschafft, alle Altäre, Taufsteine, Bilder, verschwanden gänzlich aus den Kirchen. Sie waren fortan nichts weiteres mehr als Bethäuser.

Der, jetzt reformirte, Oberkirchenrath zu Heidelberg umfaßte die ganze geistliche Gewalt, so wie sie dem Landesfürsten nunmehr zustand. Klöster, Altäre, Stiftungen, während

der verflossenen Jahrhunderte unter katholischer Glaubensherrschaft entstanden, wurden aufgehoben, Güter und Gefälle von dem Oberkirchenrathe eingezogen, so zwar, daß der Bischof von Worms in einer Beschwerde am Reichstage die Zahl aller nur in seinem Sprengel während der Jahre 1564—1576 stattgefundenen Klöster-Aufhebungen auf 300 angeben konnte; und nicht immer liefen diese Reformen friedlich ab! Man griff die widerstrebenden Priester oft feindlich an, trieb sie gewaltsam fort; zahllosen Gewaltthaten war ein offenes Ziel geboten, so daß selbst der milde Kurfürst Friedrich **III.** durch die Unduldsamkeit unter den Protestanten dahin gedrängt wurde, den Universitäts-Professor und Religionslehrer „Silvan" zum Tode verurtheilen und auf dem Marktplatze zu Heidelberg öffentlich enthaupten lassen zu müssen, während ein anderer Namens „Neuser" lediglich verbannt wurde.

Am strengsten verfuhr Ludwig **VI.**, des vorigen Sohn, der, Luthers Lehre wieder zugethan, unter Widerstreben des Volkes, dasselbe gewaltsamer Weise zum Lutherthume zurückführen wollte. Die Zahl der von ihm gewaltsam vertriebenen reformirten Prediger wurde auf mehr als 600 angegeben. Die lutherische Geistlichkeit war unter ihm so weit gegangen, die Einführung einer Inquisition vorzuschlagen.

Die Gegner haßten sich und es hätte nur einer Aufmunterung von oben bedurft, um schon jetzt das glimmende Feuer zur hochauflodernden Flamme anzufachen.

So wie es in der Pfalz aussah, so war es auch im ganzen heiligen römischen Reiche. Vergebens machten Kaiser

und Stände Anstrengungen, den Frieden zu erhalten. Den Nürnberger Stillstand, 23. Juli 1532, können wir füglich übergehen, da seine Bestimmungen ohne allen Erfolg blieben. Auch der Passauer Vertrag, 2. August 1552, war nach Schlosser, Band **XII.**, **pag** 296, nur ein Waffenstillstands-Vertrag, weil dabei nur ein Theil der Stände des Reichs vertreten war, und die Reichsbeschwerden auf einen besonderen Reichstag verwiesen wurden; doch sollte nach ihm jeder Religionstheil bei seiner Habe, seinen Gütern und Einkünften ruhig belassen werden.

Welche Folge dieser für die Pfalz hatte, haben wir bereits gezeigt.

Dem Passauer Vertrag folgte der Reichstag zu Augsburg; auf ihn der Religionsfriedensschluß vom 13. Sept. 1555 mit folgender Bestimmung:

„Kein Reichsstand soll den andern wegen der Augs-„burger Confession oder überhaupt wegen Glauben und „Lehre ferner beunruhigen.

„Nicht blos die Fürsten und die unmittelbaren „Herren, sondern auch die freien und Reichs-„städte, sowie die mittelbaren unter katholischen „Landesherren stehenden Ritter, Städte und Ge-„meinden, sollten in Bezug auf Religion dasselbe „Recht haben, wie die Reichsunmittelbaren.

„Im Reichsgerichte sollten sowohl protestantische „wie katholische Räthe sitzen.“

Wie auch dieser Friedensschluß vollzogen wurde? wie nach ihm noch Klöster sekularisirt, Kirchengüter

eingezogen und festgehalten werden durften, erkennen wir aus dem Umstande, daß die Karmeliter zu Weinheim im Jahre 1565 erst noch verjagt und in dem gleichen Jahre unsere Pfründegüter hinweggenommen und zu andern Zwecken verwendet werden durften. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die beiden Proteste, Beilage Nro. 15 und 16, des Philipps Ulner vom Jahre 1566. Das Reich war zu schwach, seinen Beschlüssen, den Ständen des Reichs gegenüber, Nachdruck geben zu können.

Weitere Unterhandlungen währten bis zum Jahre 1619, in welchem endlich die so lange gefesselt gehaltenen Leidenschaften, nur um so heftiger, zum Ausbruch kamen.

Das Resultat war ein dreißigjähriger blutiger Kampf, welcher der deutschen Nation unendliche Leiden brachte und mit der Entvölkerung, ja! mit gänzlicher Verödung und Verarmung der heitern pfälzischen Fluren endete.

Die endliche Erschöpfung aller Kräfte der deutschen Nation führte nach langsamer und mühevoller Verhandlung endlich zu Osnabrück unterm 6. August und zu Münster am 17. September 1648 zum

Westphälischen Friedens-Abschluß,

welcher noch heute die Grundlage der Rechtsverhältnisse der christlichen Kirche bildet.

Nur der französische Text dieses Friedensschlusses ist uns zugängig gewesen und wir haben denselben, so weit er unsere Frage berührt, wortgetreu in der Anlage Nro. 20 wiedergegeben.

Seine Hauptbestimmungen lauteten:

1) Allgemeine Amnestie und ewige Vergessenheit aller Feindseligkeiten für alle Stände des Reichs, mit Einschluß der unmittelbaren Reichsritterschaft, unter Wiederherstellung im Weltlichen und Geistlichen, soweit ihnen etwas während des Krieges entzogen worden ist.

2) Der Passauer und Augsburger Religionsfriede bleiben nach der durch den westphälischen Frieden verglichenen Declaration bestätigt und feststehend bis zur einstigen Vergleichung der Religion selbst.

3) Die Reformirten sind eingeschlossen; die Katholiken und Protestanten stehen in dem Reichsverhältniß in vollkommener gegenseitiger Gleichheit.

4) Der Religionszustand im Ganzen wird für beide Theile so hergestellt, wie er am 1. Januar 1624 neuen Styls, für die Pfalz im Jahre 1618 gewesen ist.

Letzteres gilt auch den Reichsstädten, sie mögen einerlei oder beiderlei Religion sein. Ebenso soll die freie unmittelbare Reichsritterschaft hierin so viel Recht haben, als alle andere Stände.

Nach Abschnitt **V. §. IX.** des Friedensschlusses waren also den früheren katholischen Besitzern zurückzugeben: alle Klöster, Collegien, Kirchen, **Stiftungen**, Schulen,

Hospitäler, (diese ausdrücklich genannt) und alle sonstigen Kirchengüter mit allen Einkünften und Rechten, wie sie solche vor dem Jahre 1624, beziehungsweise 1618 besessen hatten.

Wenn dieser Friedensschluß manche materiellen Interessen, wiewohl unzureichend, befriedigte, so hat er dennoch den Frieden der Gemüther nicht wieder herzustellen vermocht, und um so weniger, als manche Friedens-Artikel nur unvollkommen zur Erfüllung gekommen, andere ganz in Vergessenheit gerathen sind.

Die oben geschilderten massenhaften Sekularisationen von 300 Kirchen und Klöstern, nur in der Diöcese Worms, unter dem Kurfürsten Ott-Heinrich, 1564 — 1576, blieben, als dem Normaljahre von 1618 vorausgegangen, ohnehin ohne alle und jede Restitution auf sich beruhend.

Was war aber indessen aus unserer Pfalz geworden?

Häusser hat den Versuch gemacht, es uns Band **II.**, **pag.** 583 ff. zu schildern:

„Aus dem prangenden Garten war eine Wüste geworden; die Bevölkerung war auf ein Fünfzigtheil herabgesunken und aus den Mienen der Zurückgebliebenen sprach Hunger und Elend einer dreißigjährigen Kriegszeit!

„Der blühende Landstrich, von der Bergstraße und dem Haardtgebirge eingeschlossen; die üppige Ebene, die selbst im fruchtbarsten Süden Deutschlands wie ein blühender Garten hervorstrahlte, war eine Einöde;

die Felder waren mit Dorngestrüppe umzogen; die Weinberge lagen wüst da, und statt reicher dichtgesäeter Ortschaften stieß man nur noch auf ärmliche Hütten, in denen Armuth und Elend, oft Raub und Verbrechen Zuflucht fanden.

„Vor dem unseligen Kriege hatten die Städte mächtiger geblüht als jemals in der pfälzischen Zeit. Jetzt rechnete man, daß nur noch der 50. Theil der ganzen Bevölkerung übrig war, und auch der war durch Krieg, Raub, Anarchie und mehrfache Religionswechsel so verwildert, daß er das Gedeihen des Ganzen mehr hemmte als förderte.

„Heidelberg lag in Trümmern! Das Stammschloß der Wittelsbacher war in solch traurigem Zustande, daß Karl Ludwig nicht einmal eine anständige Wohnung für sich darin finden konnte. Um den armen Bewohnern aufzuhelfen, ward die Steuer so weit verringert, als es die Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse erlaubte. Der Kurfürst versagte sich jede unnütze Ausgabe zum Wohle seiner bedrängten Unterthanen!

„Das menschenleere Land mit neuen Bewohnern zu beleben und den wüsten Boden zu cultiviren, wurden die ausgewanderten Pfälzer zur Rückkehr in die Heimath eingeladen. Wer alte Häuser reparirte, heißt es in einer Verordnung vom 7. Mai 1650, soll auf 2 Jahre; wer neue baue, auf 3 Jahre von jeder Steuer frei sein. Wer ganz verwilderte Plätze anbaute,

war auf 3 Jahre; wer Weinberge wieder anbaute, war auf 6 Jahre von jeder Auflage durchaus entbunden ꝛc."

Mit den übrigen Kirchen, Klöstern und Altären in der Pfalz unter Ott-Heinrich und seinem Nachfolger, waren auch 1565 unsere Weinheimer Stiftungen abolirt worden. Der neu eingesetzte Heidelberger Kirchenrath hatte sich aller Gefälle und Pfründegüter daselbst bemächtigt.

Vergeblich waren die bereits angeführten Beschwerdeschriften von Philipp Ulner, Beilagen **sub** Nris. 15 und 16; vergeblich dessen Berufung auf die Reichsfriedensschlüsse von Passau und Augsburg. Die glaubenseifrigen Kurfürsten gaben von dem leicht gewonnenen nichts zurück. Sie wurden einem sogenannten Kirchen-Schaffner zur Verwaltung anvertraut und zu anderen Zwecken, nach Anordnung des Kirchenraths verwendet.

Auf Befehl des Pfalzgrafen Johann Casimir, oder vielmehr des gedachten Kirchenraths, wurden dieselben sogar 1592 renovirt und aufs neue sicher gestellt und haben wir einen Auszug der Original-Urkunde, die wir darüber noch besitzen, **sub** Nro. 17 unsern Urkunden beigegeben.

Diese Sekularisirung der Altar-Besitzungen erstreckte sich aber keineswegs auch auf das Hospital-Eigenthum; im Gegentheil war sie so oberflächlich und sorglos vorgenommen worden, daß sie auf die Güter, welche in Weinheimer Gemarkung gelegen waren, beschränkt blieb, weil man wahrscheinlich von dem auswärts Gelegenen keine genauere

Kenntniß hatte und so blieben denn die von dem Wilhelm=Benefizium herrührenden Güter auf Flockenbacher, Großsachsener und Lützelsachsener Gemarkung und die von dem Frauen=Altare herkommenden Güter auf Ilvesheimer und Heddesheimer Gemarkung, von der Beschlagnahme als vermeintliches Hospitalgut gerettet und von dieser Zeit an, der Spitalverwaltung incorporirt, wovon die bereits erwähnte Spitalrechnung von 1683 den Beweis liefert.

Damit ist denn auch aufgeklärt, warum Archivar Widder in all den genannten Orten dasjenige als Hospitalgut aufführt, von dem wir zuverlässig wissen, daß es Pfründegut ist.

Vergleiche Widder, Theil I., Seite 283, 289, 292, 296, 299 und 305.

In welchem Zustande sich aber beiläufig zu derselben Zeit das Spital befand, darüber besitzen wir eine ganze Reihe von Belegen. Das Spitalgebäude selbst mit der Spitalkirche und unsern Benefiziaten=Häusern waren gleich allen andern Gebäuden zu Weinheim nur noch Schutthaufen, die Geld= und Natural=Gefälle in Abgang gerathen, die Kapitalien uneinbringlich geworden; die Ulner, immer noch die Pfleger des Spitals, aber dem katholischen Glauben treu geblieben; allen Verfolgungen durch den Religionshaß der protestantisch gewordenen Stadtbevölkerung und allen Vexationen von Seiten der Behörden Preis gegeben, mochten so viel sie immer wollten, den Schutz der Behörden zur Flüssigmachung und zur Sicherung ihrer Spitalgefälle anflehen oder

um Befreiung von Contributionen, Steuern, Einquartierung &c. bitten, all dies blieb ohne den geringsten Erfolg, selbst noch nach dem westphälischen Friedensschlusse, auf so lange Zeit, als die protestantischen Kurfürsten noch am Regiment blieben.

Vielleicht indeß würden die geschilderten Verhältnisse sich früher abgeklärt haben, wenn nicht bald nach dem westphälischen Friedensschlusse der für die Pfalz so überaus verderbliche Orleanische Erbfolgekrieg ausgebrochen sein würde.

Melac mit seinen Schaaren überfluthete abermals die Pfalz. Der allerchristlichste König Ludwig **XIV.** befahl das schöne Land zu verbrennen und dem Boden gleich zu machen, und sein Minister Louvois trug eifrige Sorge, daß dem Befehle Folge geleistet werde.

Heidelberg, Mannheim, die Orte an der Bergstraße wurden abermals verbrannt, Verbrechen aller Art verübt, vor denen die Menschheit erröthen müßte; sogar die irdischen Reste der alten deutschen Kaiser in den Gräbern des Kaiserdomes zu Speyer blieben nicht verschont.

Wer wollte, sagt Häusser, Band **II.**, S. 780, die Dörfer und kleineren Orte alle aufzählen, wenn Städte, die am ganzen Rhein hervorgeleuchtet hatten, in wenig Stunden, Februar 1688, ein Raub der Flammen und dem Erdboden gleich gemacht geworden waren.

Unter solchen Zuständen darf es also sicher nicht Wunder nehmen, daß der Wiederaufbau unseres Spitals und der Spitalkirche sich bis zum Jahre 1720 verzögern konnte. Zu dieser Zeit jedoch muß er stattgefunden haben, denn es

findet sich unter unseren Urkunden **sub** Nro. 34 eine Heidelberger Oberamts-Entschließung vom 22. Januar 1720, worin dem Weinheimer Stadtrathe der Vollzug einer früheren Aufforderung ernstlich anempfohlen wird, des Inhaltes, daß, weil

„das Freiherrlich Ulner'sche Hospital allda,
„bekanntlich zum Troste der Armen wirklich wiederum
„aufgebaut wurde, mithin der Prospect und öffentliche
„Eingang zu solchem höchst nöthig sei, so soll ein in
„unzulässiger Weise davor gebautes Haus wieder ent-
„fernt werden."

Bis beiläufig zu derselben Zeit verzögerte sich denn auch die schon durch den westphälischen Friedensschluß befohlene Rückgabe der im Jahre 1565 der Ulner'schen Familie entrissenen Altarpfründe-Güter.

War doch mit dem Kurfürsten Karl die pfalzsimmerische oder mittlere Kurlinie zu Grabe gegangen und der siebenzigjährige Herzog Philipp Wilhelm aus der Neuburger katholischen Kurlinie 1685 an die pfälzische Kur gekommen, der noch in demselben Jahre die von Karl Ludwig abermals vertriebenen Karmeliter zurückberief und ihnen einsweilen die in der Vorstadt gelegene Peterskirche zu ihrem Gebrauche einräumte, die sie aber bald wieder an die Reformirten abtreten mußten.

Sie supplizirten hierauf zwar um bedingte Ueberlassung der Spitalkirche (Urkunde Nro. 25), standen davon aber wieder ab und stellten die verfallene Klosterkirche aus Almosen

wieder her, wogegen sie die Stadtpfarrei übertragen erhielten. (Siehe Widder Theil I., 331 ff.)

In den Besitz ihrer Güter und Gefälle gelangten diese Klostermönche erst im Jahre 1707, doch immer noch vor der Familie von Ulner, nach der unter Vermittlung des Königs von Preußen zu Stande gekommenen Religions = Declaration von 1705, worüber wir ebenfalls authentische Urkunde besitzen.

Die Ulner selbst erhielten ihre Altargüter erst, nach vielfach wiederholtem Suppliciren, im Jahre 1721 durch eine zu Untersuchung ähnlicher Ansprüche niedergesetzte sogenannte Visitations-Commission. (Siehe Urkunden 36, 37, 38.)

Die Geistes-Richtung war aber mittlerweile eine ganz andere geworden; es würde nicht mehr angegangen sein, die vielen Altäre wieder aufzurichten. Die Familie begnügte sich, für alle die verschiedenen Stiftungen einen einzigen Benefiziaten anzustellen und diesen aus dem Ertrage der Stiftungsgüter angemessen zu salairiren.

Gegen die Bestimmung der Stiftungs-Urkunde des Wilhelm Ulner de 1470 konnten aber diesem Benefiziaten auch die Pfründegüter aus mehreren Gründen nicht wieder zur eigenen Bewirthschaftung überlassen werden, weil

1) die Benefiziaten-Wohnung mit Stall und Scheunen rc. verbrannt, die Baustelle aber abhanden gekommen war, überhaupt keine Mittel zu einem Neubau sich vorfanden und weil
2) bei der oben nachgewiesenen Verminderung der bäuerlichen Bevölkerung durch Hungersnoth und Kriege

und durch die Verwilderung der Güter die Baukosten zu groß gewesen sein würden und die Arbeitslöhne mit dem niederen Ertrag und den geringen Frucht=preisen in allzugroßem Mißverhältniß gestanden hätten. Es wird daher auch gerechtfertigt erscheinen, daß sie theils auf Erb=, theils auf längeren Zeitpacht verliehen wurden, und daß mit dem Einzuge der Gefälle nun auch, Ersparniß halber, und ohne Widerspruch von Seiten der kirchlichen Behörden, der Spitalkeller beauftragt wurde, dem ja schon 1565 ein Theil des Pfründegutes, nemlich das der Confiscation entgangene, außerhalb Weinheims gelegene, zur Verwaltung anvertraut worden war; und dennoch will diese leicht zu rechtfertigende Maßregel den Ulner'schen Erben von Großh. Kreisregierung zum Vorwurfe gemacht werden!

Was nach Bezahlung der Kirchenbedürfnisse und der Benefiziaten=Besoldung, dann nach Bestreitung des Verpflegungs=Aufwandes der ortsfremden Hospitaliten noch übrig blieb, wurde theils zur Unterstützung Hilfsbedürftiger verwendet, theils zu Kapital angelegt, um den während der Kriege erlittenen Verlust an Geld= und Naturalgefällen einigermaßen wieder auszugleichen.

Der nicht mehr zeitgemäßen Verpflegung vagirender Armen machten in den letzten Decennien des abgelaufenen Jahrhunderts, das Paßwesen und die geordneten Polizeimaßregeln ein Ende.

Kapitel VII.

Bestand des Freih. von Ulner'schen Stiftungs-Vermögens nach der Rechnung vom 1. Januar 1856/57.

Der Erfolg rechtfertigte diese Maßnahmen der Familie! An der Stelle der Geld- und Natural-Gefälle begegnen wir nun Aktiv-Kapitalien und Zinsen, anfangs wenig belangreich, später aber von namhafter Größe.

Wir erlauben uns, aus den noch vorhandenen Rechnungen, die successive Vermehrung der Ersteren nachzuweisen:

Jahrgang.	Capital-Betrag. fl.	kr.	Jahrgang.	Capital-Betrag. fl.	kr.
Ende 1738 . .	8,152	—	Ende 1773 . .	36,899	—
„ 1753 . .	18,223	—	„ 1774 . .	38,919	—
„ 1755 . .	18,821	—	„ 1775 . .	41,029	—
„ 1761 . .	22,231	—	„ 1776 . .	42,603	—
„ 1768 . .	29,268	—	„ 1777 . .	42,270	—
„ 1770 . .	32,896	—	„ 1780 . .	43,856	20
„ 1771 . .	33,909	—	„ 1782 . .	46,515	6
„ 1772 . .	35,454	—	„ 1783 . .	47,567	6

Jahrgang.	Capital-Betrag. fl.	kr.
Ende 1784 . .	47,092	6
" 1785 . .	49,521	—
" 1786 . .	48,877	28
" 1787 . .	51,352	28
" 1788 . .	53,198	28
" 1789 . .	55,538	28
" 1790 . .	56,608	28
" 1791 . .	57,230	28
" 1792 . .	59,286	—
" 1793 . .	60,110	—
" 1794 . .	60,520	—
" 1795 . .	59,782	—
" 1796 . .	62,660	30
" 1797 . .	66,033	30
" 1798 . .	65,710	30
" 1799 . .	64,655	30
" 1800 . .	65,791	30
" 1801 . .	68,301	30
" 1802 . .	66,579	—
" 1803 . .	66,954	—
" 1804 . .	67,952	—
" 1805 . .	67,066	—
" 1806 . .	71,743	—
" 1807 . .	70,433	—
" 1808 . .	70,601	—
" 1809 . .	70,544	—
" 1810 . .	70,388	—
" 1811 . .	73,181	50
" 1812 . .	70,823	19
" 1813 . .	73,582	15
" 1814 . .	71,993	35
" 1815 . .	70,338	7

Jahrgang.	Capital-Betrag. fl.	kr.
Ende 1816 . .	70,924	41
" 1817 . .	73,132	47
" 1818 . .	76,081	21
" 1819 . .	75,044	35
" 1820 . .	76,720	22
" 1821 . .	76,912	22
" 1822 . .	75,561	58
" 1823 . .	78,052	18
" 1824 . .	77,419	36
" 1825 . .	75,584	17
" 1826 . .	76,571	35
" 1827 . .	79,899	35
" 1828 . .	81,797	21
" 1829 . .	80,563	18
" 1830 . .	78,374	46
" 1831 . .	76,842	39
" 1832 . .	80,120	25
" 1833 . .	82,143	2
" 1834 . .	81,489	55
" 1835 . .	75,351	35
" 1836 . .	70,946	4
" 1837 . .	64,003	33
" 1838 . .	—	—

Nach den, neuerer Instruction zufolge, erstellten Rechnungen:

von 1839 u. 1840	57,874	29
1841 . .	57,512	11
1842 . .	61,789	45
1843 . .	62,336	44
1844 . .	67,451	18
1845 . .	70,154	39
1846 . .	70,051	56

Jahrgang.	Capital-Betrag. fl.	kr.	Jahrgang.	Capital-Betrag. fl.	kr.
1847 . .	67,553	24	1852 . .	68,617	29
1848 . .	66,173	40	1853 . .	69,102	4
1849 . .	64,623	19	1854 . .	69,570	18
1850 . .	63,922	21	1855 . .	69,070	24
1851 . .	63,348	1	1856 . .	73,398	36

Nach Perioden eingetheilt betrug sonach das Capital-Vermögen der vereinigten Stiftungen:

am 1. Januar 1738 . . . fl. 8,152. — kr.

Unter der strengen und guten Aufsicht des Letzten von Ulner 1771 . . . . fl. 33,909. — kr.

Beim Ableben des Freiherrn von Dalberg, des Gatten der ältesten von Ulner'schen Erbtochter, anno 1806 . . . . . fl. 71,743. — kr.

Beim Ableben der zweiten von Ulner'schen Erbtochter, der im Jahre 1829 verstorbenen Gräfin von Belderbusch . . fl. 80,563. 18 kr.

Beim Ableben des Herzogs von Dalberg 1833 erreichte es die Summe von . fl. 82,143. 2 kr.

und betrug endlich zur Zeit, als die letzten Disponenten Baron Carl Heribert von Venningen-Ulner und die Frau Gräfin von Granville ihrer Rechte enthoben wurden, und obwohl eine angemessene Verwalterswohnung mit einem Aufwande von fl. 15,677. 7 kr. hieraus erbaut worden war, 1856 noch immer fl. 82,232. 13 kr.

Rechnen wir hiezu den Werth der Liegenschaften, so

ergibt sich ult. Dezember 1856 ein sehr belangreiches Vermögen, wie dessen sich nur wenige Stiftungen zu erfreuen haben werden.

Die letzten Rechnungen weisen nemlich nach:

I. Liegenschaften:

Zu Weinheim:

	Brand-Versicher.-Kapital. fl.	Wahrer Werth. fl.	kr.
1) Ein zweistöckiges Wohnhaus im Gerberviertel mit der Benefiziaten- und Spitalvaters-Wohnung und der Pilgerstube	3200	4000	—
2) das daran gebaute Bauernhaus . .	1350	1500	—
3) eine Scheuer	850	1000	—
4) eine ditto	700	1000	—
5) die neugebaute Stiftungs-Verwalters-Wohnung am rothen Kreuz, zum	6050		
Bauwerth von		15677	7
3 Viertel 25 Ruthen Garten .	—	1000	—
6) die Hospitalkirche	4400	6000	—
	Steuer-Kapital.		
7) 112 Morgen 2 Viertel 2 Rthn. Güter	48320	89600	—
Zu Großsachsen:			
8) 7 Morgen 3 Viertel 21 Rthn. Güter	4470	6400	—
Zu Hochsachsen:			
9) 11 Morgen 1 Viertel 7 Rthn. Güter	5900	8800	—
Zum Uebertrag . .		134,977	7

	Steuer-Kapital. fl.	Wahrer Werth. fl.	kr.
Uebertrag . .		134,977	7
Zu Heddesheim:			
10) 15 Morgen 2 Viertel 29 Rthn. Güter	4640	10000	—
Zu Lützelsachsen:			
11) 3 Viertel 3 Ruthen Güter . . .	490	800	—
12) Waldungen:			
in Oberflockenbach	100	300	—
in Weinheim	150	300	—
13) Das Erbliche Gut, zu Ilvesheim auf dem Heimfall stehend, 14 Morgen 1 Viertel	2710	7000	—
		153377	7

Hiezu: **II.** Fahrnisse:

	fl.	kr.
1) Kirchengeräthschaften (laut Inventar)	1545	16
2) Verwaltungs-Geräthschaften .	200	5
3) Aktiv-Kapitalien	73398	36
4) Vorschüsse auf Ersatz . . .	3939	9
5) Ausstände	1906	53
6) Kassenrest des Rechners . .	2987	35
	83977	34

Ganzer Vermögensstand . . 237,354 41

Beachtenswerth ist die Uebereinstimmung der Bezeichnung und des beiläufigen Größenverhältnisses der Güter, wie solche

aus einer Vergleichung der neuesten Vermessung mit jener von 1592 hervorgeht und in der That ist auch in keiner der vorhandenen Rechnungen eine Spur von einem Güterverkaufe zu finden, die wenigen Vertauschungen abgerechnet, welche nach Loskauf der sogenannten Hubgüter zum Zwecke gegenseitiger Arrondirung getroffen worden sind.

Eine stets gewissenhafte Aufsicht und Verwaltung, zum Zwecke der Abwehr unbegründeter Beschuldigungen, wird also gewiß aus alle dem Vorangeschickten präsumirt werden können.

In den Verträgen, Beilage Nro. 44 und 45 ist außerdem eine weitere Vermehrung der Stiftungsfonds **sub III. 1** und **sub** Art. 4 vorgesehen und jährlich auf's Gewissenhafteste auch bewerkstelligt worden; von einer irrationellen Behandlung kann also irgendwie nicht die Rede sein!

Kapitel VIII.

Schluß-Bemerkungen.

Wenn es dem Verfasser gelungen ist, dem Leser einiges Interesse für die gerechte Sache der Freiherrlich von Ulner'schen Stiftungen abzugewinnen, so darf derselbe nicht besorgen, zu ermüden, wenn er den Entscheidungsgründen der Großh. Bad. Administrativ-Behörden noch einige Worte der Entgegnung widmet und kurz resumirt, was in den vorausgeschickten Blättern ausführlicher abgehandelt worden ist.

1.

Es ist die erste der von der Großh. Kreisregierung ausgesprochenen Unterstellungen: daß beide Disponenten unserer Stiftungen Ausländer seien, oder doch im Auslande wohnten, somit gehindert wären, ihren Pflichten nachzukommen!

Dem war indeß niemals so, denn sowohl Freiherr Carl von Venningen, wie die Frau Gräfin von Granville, bringen jährlich einige Zeit auf ihren uralten, dem Stiftungssitze nahegelegenen unveräußerlichen Familienbesitzungen in Baden und im Bundesland, dem Großherzogthum

Hessen zu und unterhalten, zu Ueberwachung ihrer Vermögens-Angelegenheiten allda, seit Jahren General- und Special-Bevollmächtigte in der Eigenschaft ständiger Familien-Consulenten, denen denn auch die Wahrung aller Stiftungs-Angelegenheiten übertragen ist.

Außerdem ist sowohl, bezüglich der Stiftungen, in dem Familien-Rezeß von 1832, Abschnitt **IV.**, Satz 2, 3 und 4, wie in dem Vertrage mit dem erzbischöflichen Stuhle in Freiburg vom 14. April 1858, §. 6, Vorsorge getroffen, wie es in etwa längeren Abwesenheitsfällen gehalten werden soll! In dem letzteren Paragraphen ist insbesondere der hohen Oberkirchenbehörde die Dispositionsgewalt aufs allerliberalste alsdann eingeräumt worden, wenn die Familie weder persönlich, noch durch gehörig Bevollmächtigte vorübergehend vertreten sein sollte.

Einer jeden Geschäftsstörung ist damit unter allen Umständen vorgebeugt.

2.

Die Großherzogliche Kreisregierung hält nach **pag.** 16 unserer gegenwärtigen Schrift für unerwiesen: **welche Rechte** der Familie **von Alters her, bezüglich der Spitalverwaltung** zugestanden sein sollen? — Sie bezweifelt, daß das Hospital aus dem Vermögen der Familie von Ulner gestiftet worden sei und hält den Vergleich von 1467 für deren einziges unzureichendes Beweismittel.

Wir haben seitdem jedoch der Urkunden mehrere erbracht, die Urkunde 1 überträgt — mit Zustimmung des Agna-

ten, des Ritters von Schwende — und mit Genehmigung des Pabstes Clemens V. — die Einkünfte und Gefälle des in dem Hospital befindlichen Wilhelms-Altares (sonst St. Johannes-Altares nach Urkunde 4) der von Wilhelm Friedrich von Ulner und seiner Hausfrau Katharina geb. von Sternfels ebenfalls gestiftet worden sei, unter mancherlei Verbindlichkeiten für diese, auf die Karmelitergeistlichen zu Weinheim.

Das Wort ebenfalls kann doch nur bedeuten, daß auch das Hospital diesen Wohlthätern seine Entstehung zu verdanken hatte; entweder aus eigenem freien Antriebe, oder in Folge einer Verordnung des Kreuzfahrers Wilhelm von Ulner, welcher in der Kapelle begraben liegt. Diese Uebertragung fand wahrscheinlich nur aus dem Grunde statt, weil diese Gefälle zu Ernährung eines besondern Altar-Dieners nicht zureichend waren.

Als zweiter Wohlthäterin, als Begründerin eines zweiten, viel zureichenderen Altar-Benefiziums in der Spitalkirche, begegnen wir in der Urkunde 3 einer frommen Matrone mit Namen Hildegunde von Weinheim, die wir nach der Schlußfolgerung auf pag. 42, 75 und 76 wohl für eine Geschlechtsangehörige der Familie von Ulner betrachten dürfen.

Als gleichzeitiger Erneuerer auch des Hospitales, finden wir in derselben Urkunde einen gewissen Johannes, damals noch ohne einen bestimmten Geschlechtsnamen, aber zuverlässig einem Patrizier-Geschlechte angehörig und im Dienstrange eines Sculteti

oder „Schultheißen", welche Stelle die Geschlechter im Jahre 1368 herkömmlich noch bekleideten. (Vergleiche pag. 48, 49 und 82 oben.)

Beide diese verfügen mit Genehmigung der Kapitel zu Mainz und Worms, daß in Gemäßheit ihrer gemachten Stiftung, er, Scultetus, und nach ihm sein Sohn Johannes oder ein Anderer aus der Familie, so lange deren am Leben seien, den jedesmaligen Kaplan des Altares zu ernennen haben sollen. Sei aber keiner seiner Nachkommen mehr am Leben, so soll der zeitliche Pfarrer das Präsentationsrecht an ihrer Stelle auszuüben haben.

Weil nun aber niemals Jemand Anderes, als die Familie Ulner dieses Präsentationsrecht bis auf die neueste Zeit und zwar ohne Widerspruch von Seiten der genannten Kapitel zu Mainz und Worms oder von Seiten des Plebanen zu Weinheim, welche doch die Stiftungs-Urkunde erwiesenermaßen in Verwahrung hatten, ausgeübt hat, so darf daraus also wohl geschlossen werden, daß auch gedachter Schultheiß Johannes dem Geschlechte der Ulner angehört habe; denn Niemand hat bekanntlich sorgfältiger und starrer auf Wahrung ihrer Rechte gehalten, als die höhere katholische Geistlichkeit. Auch wäre es außerdem kaum zu erklären, wie die wohlerhaltene Urkunde Nro. 3 in den Besitz, in das Archiv der Familie von Ulner gekommen ist.

In Urkunde Nro. 2 und 18 finden wir Verpfründungsbriefe, aus denen hervorgeht, daß die Ulner im Jahre

1413, wie im Jahre 1528 frei über das Spital schalteten, sich Kasten-Vögte **ihres Spitales** nennen durften und wie diese Berechtigung selbst von der Weinheimer Stadtbehörde mit deren Siegel bekräftiget wurde.

Das Gleiche geht aus der Urkunde Nro. 4, einem Miethvertrage von 1541, hervor.

Daß aber die Kasse des Spitales und des Benefiziums eine gemeinschaftliche war, daß sie organisch ungetrennt verwaltet wurde und daß der Benefiziat seinen ständigen jährlichen Gehalt aus diesem gemeinschaftlichen Säckel bezog, dies sehen wir unzweifelhaft aus der Vergleichs-Urkunde Nro. 6.

Wir glauben ferner nachgewiesen zu haben, daß das Hospital mit seinen eigenen Allodialgütern, nicht mit Lehengütern, fundirt worden ist und daß die damit erworbene Berechtigung, nach Aussterben des Mannesstammes, gemeinem Rechte zufolge, auf die Cognaten überzugehen hatte und daß also die Vergleichs-Urkunde von 1467 hierin nichts ändern konnte, mithin nicht in jenem weiteren Sinne zu verstehen sei, welchen ihm die Großh. Kreisregierung unterlegen will.

Endlich noch glauben wir den Nachweis nicht schuldig geblieben zu sein, daß unsere erstmalige Hospitalstiftung, dem Jahre 1310 vorausgehend, vom Pabste Clemens V., und ihre spätere Bereicherung vom Jahre 1368 **durch die Erzdiöcese zu Mainz und durch den Dekan und das Kapitel zu Worms**, die erforderlich gewesene Bestätigung erhalten hat,

und daß sie also unter allen Umständen darum als eine kirchliche Stiftung zu betrachten sei und mit gleichartigen weltlichen Schöpfungen, die erst in der Folgezeit zur Abwehr politischer Uebelstände geschaffen wurden, durchaus nichts gemein haben kann.

3.

Zur Umwandlung einer kirchlichen Stiftung, deren ursprüngliche Stiftungszwecke zeitgemäß nicht mehr erfüllt werden können, kann die Initiative zur Innovation, entweder von der Oberkirchenbehörde, von der berechtigten Familie, oder auch vom Staate ausgehen.

Eine Einziehung des Vermögens, eine willkürliche Widmung desselben zu andern Zwecken, ohne Zustimmung der andern Rechtssubjecte durch die Staatsverwaltung sind unzulässig und verfassungswidrig und weder mit dem §. 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, noch mit den Organisations-Edicten, noch mit dem Rescripte vom 26. Nov. 1809 zu rechtfertigen; denn das Staats-Grundgesetz, die Verfassung Badens, ist erst im Jahre 1818 erlassen und was dem §. 20 desselben entgegensteht, ist als außer Kraft gesetzt zu betrachten. Der westphälische Friedensschluß von 1648 besteht noch heute zu Recht, in Folge dessen haben die Ulner ihre Altargüter zurückgestellt erhalten, ihr Hospital hat nach ihm fortzubestehen und Staatsumwälzungen nur allein haben das traurige Vorrecht, zu Recht Bestehendes gewaltsam umzustoßen.

Die Innovation unserer Stiftungen ist nach den Anlagen 44 und 45 thatsächlich erfolgt, die landesherrliche Bestätigung derselben wird eingeholt werden, sobald die Rechtsfrage entschieden sein wird.

4.

Die Staatsbehörde erwähnt **pag.** 22 eines Zugeständnisses von Seiten des Freiherrn von Dalberg, die Vergleichs-Urkunde von 1467 wegen der darin enthaltenen Correctur nicht mehr gebrauchen zu wollen. Wir wissen von dieser Zusage nichts, verzichten aber dennoch auf jede aus diesem Vergleiche zu ziehende Berechtigung.

Soll die Urkunde aber nicht mehr als existirend betrachtet werden, so sollte sie auch nicht gegen die Familie zeugen dürfen!

Diese Urkunde hat aber überhaupt mit unseren Altarstiftungen gar nichts gemein, sie steht zu diesen in keinerlei Beziehung, denn die bedeutendste dieser Altarstiftungen ist sogar erst nach diesem Vergleiche im Jahre 1470 erfolgt und ihr gehört nachweisbar ein großer Theil des vorhandenen Vermögens an; die übrigen Altarpfründen theilen sich fast in den ganzen Rest!

Ein wirkliches Spitalvermögen, außer einigen Pfründner-Vermächtnissen ist gar nicht zu dokumentiren.

In dem der Kirche angebauten Benefiziatenhaus der Hildegund, befinden sich nur zwei vom Spitale benützte Abtheilungen „die Pilgerstube und die Todtenkammer.“ Welcher Antheil an dem Werthe dieses Baues könnte also

dem Spitale zugeschieden werden? Doch höchstens nur ein sehr Untergeordneter!

Noch lange nach dem Religionsfrieden von 1648 war Kirche und Anbau eine Ruine, deren Wiederherstellung erst im Jahre 1718 aus gemeinschaftlichem Vermögen, aus den weit reicheren Pfründe-Erträgnissen, ermöglicht werden konnte; denn die Spital-Gefälle waren nach den Beweisstücken Beilagen 24, 25, 26, 27, 29, 33 und 34 sehr in Abgang gerathen, die wenigen Güter im Unbau! Ueberhaupt war nach der Stiftungs-Urkunde der Hildegunde das Altar-Benefizium die Hauptsache und das Spital nur ein Accessorium; da nur der Vermögens-Ueberschuß der Hildegunde, nachdem der Altar dotirt war, für Spitalzwecke verwendet werden sollte; und dennoch verlangt die Großh. Staatsbehörde nach all diesem, daß **die Ulner'schen Nachkommen den Beweis zu führen haben sollen**, was Altar-, was Spitalgut sei?

Diese Forderung ist gewiß ungerechtfertigt, selbst wenn äußersten Falles auf eine Trennung der verschiedenen Stiftungs-Vermögen von den Gerichtshöfen erkannt werden sollte. Der Beweis würde, nach unserem Dafürhalten, jedenfalls von dem fordernden Theile zu führen sein!

5.

Das Spital war für Pilger oder durchpassirende arme, kränkliche und preßhafte Personen aus aller Herren Länder, nicht für die bürgerliche Einwohnerschaft Weinheims gestiftet worden. Es hatten diese auf 3 Tage Wohnung,

Lagerstätte, Suppe und etwas Wein anzusprechen; zahlreiche Jahres-Rechnungen bestätigen dies. Die Stadtgemeinde Weinheim vermag keine Beweismittel dieser Thatsache entgegenzusetzen.

Die Armen der Stadt erhielten nach den vorhandenen Rechnungen herkömmlicher Weise mehr nicht als 12 kr. wöchentlich in die Stadtarmenbüchse; außerdem wurde wöchentlich 1 Virnsel Mehl, zu Brod verbacken, unter dieselben ausgetheilt. Ueber ein Fixum dafür wäre also allein sich zu verständigen.

Seit die Ulner'sche Familie von der Disposition über die milden Gaben ausgeschlossen ist, wendet die Großherz. Kreisregierung aber den größten Theil der Ueberschüsse, nach den Mittheilungen eines Mitgliedes des Stiftungs-Vorstandes, den Armenanstalten und Ortsarmen Weinheims zu und obwohl das Spital eine **katholische** Stiftung ist, werden vorzugsweise evangelische Anstalten und Arme damit bedacht.

So erhielt zum Beispiel das evangelische Rettungshaus zu Weinheim in steigender Progression:

pro	1857	den	bedeutenden	Betrag	von	fl.	400;
"	1858	"	"	"	"	"	416;
"	1859	"	"	"	"	"	492;

während das katholische Rettungshaus zu Käferthal und das evangelische zu Mannheim, welche die Ulner'schen Erben gleichmäßig wie jenes in Weinheim bedacht hatten, keine Aufbesserungen erlangen konnten.

Die Armenanstalt zu Weinheim, die Kleinkinderschule allda, von den Ulner'schen Erben zusammen mit jähr-

lich fl. 450 bedacht, erhielten 1857 von Großherz. Kreisregierung weitere fl. 300 — pro 1858 fl. 500 — darüber angewiesen.

In den ersten vier Monaten des Jahres 1859 wurden allein fl. 1939 für Arme Weinheims aufgewendet.

Es scheint uns dies um so weniger eine stiftungsgemäße oder analoge Verwendung der Stiftungsmittel zu sein, als diese Ueberschüsse, wie nachgewiesen, fast ausschließlich nur aus unserem katholischen Altarvermögen hergenommen werden können.

6.

Die Ulner'schen Erben haben nach bestem Wissen und Gewissen die Spenden den Bedürftigen aller Confessionen zugewendet; sie haben die Bedürftigsten, aber auch die Würdigsten aufgesucht, sie haben besonders jene bevorzugt, welchen keine Ansprüche auf Localarmenfonds oder Localstiftungen zur Seite gestanden sind. Studirende, namentlich kath. Theologen, talentvolle arme Künstler oder Handwerkerlehrlinge in die Lage zu versetzen, wackere Glieder in der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, haben sie für ihre Hauptaufgabe, für eine dem Stiftungszwecke analoge Verwendung gehalten, sorgfältig aber alle Gaben an Arbeitsscheue und Trunkenbolde, die durch Unterstützungen nicht gebessert werden können, vermieden. Das Stiftungs-Vermögen sei **ad pias usus** zu verwenden, sagen die alten Urkunden; und Almosen geben aus den Ertrags-Ueberschüssen war zu allen Zeiten das schöne Vorrecht und eine Pflicht der katholischen Kirche.

Die Ulner'schen Erben haben der Stadt Weinheim wohlwollend, auf Verwendung des früheren Oberamtmannes Gokel, seit vielen Jahren einen jährlichen Beitrag von fl. 350 zur Armenkasse, auf Widerruf, unter der Bedingung verwilligt, daß ihnen jährlich ein Ausweis über deren zweckmäßige Verwendung geliefert werde. Die städtische Behörde hat dies wohl zugesagt, aber niemals daran gedacht, dieser Pflicht zu entsprechen; sie hat vorgezogen, bei höherer Stelle zu agitiren, um das Familien-Hospitalvermögen für ihre Local-Interessen auszubeuten, auch sich gar nicht entblödet, die vollständig geordnete Geschäftsführung, so oft als thunlich, zu verdächtigen; sie war sogar eines Tages so weit gegangen, ihren Ortsangehörigen die Bezahlung der verfallenen Pachtschillinge an unsere Verwaltung, von Amtswegen, förmlich zu untersagen.

Wir überlassen es dem unbefangenen Beurtheiler, über solches Vorgehen nach dem wahren Verdienst zu erkennen, nachdem wir unsererseits auf **pag. 115** ff. oben, sowohl die successive Vermehrung des Stiftungs-Vermögens, wie dessen gegenwärtigen ansehnlichen Bestand rechnungsgemäß nachgewiesen haben.

Ein Verschulden der Familie, das solch' strenge Maßnahmen der Großh. Staatsregierung einigermaßen zu rechtfertigen vermöchte, liegt daher nirgends vor.

Ob unter so obwaltenden Umständen die Bezugnahme auf das Recht unfürdenklicher Verjährung, das die Familie in ihren Eingaben an die Großh. Verwaltungsstellen früher in Anspruch nahm, eine Berechtigte war, kann dem Urtheile des unbefangenen Lesers ebenfalls überlassen bleiben.

II. Abtheilung.

Urkunden und Archivalien,

chronologisch geordnet von Nro: 1 bis 46.

Repertorium

der

Urkunden mit den nöthigen Erläuterungen.

Beilage N^ro. 1.

Auszug

aus einem Repertorium der den Erben des letzten, im Jahre 1771 verstorbenen Freiherrn Johann Wilhelm von Ulner in Gemeinschaft verbliebenen Urkunden und Briefschaften, aufgenommen durch den mit der Theilung beauftragten gemeinschaftlichen Aktuar, Joseph Adam Mayer, churpfälzischen Landes-Oberrevisor im Jahre 1779.

pag. 279.

XX.

Faszikel 87½, Gefach 19.

von Ulnerisches Hospital zu Weinheim.

Ein Auszug der Päbstlichen Bulle Clementis des V. de anno 1310, vermöge dessen von Herrn Wilhelm Friedrich von Ulner und dessen Gemahlin Catharina geb. Fräulein von Sternfels, desgleichen von Herrn Carl Ludwig, Ritter von Schwenden, als Agnaten dem Carmeliter-Convent zu Weinheim, der Mutter-Gottes-Altar in der Kirche zu Schlierbach, desgleichen der Wilhelms-Altar in dem Hospital zu Weinheim mit allem Recht und Angehör, so gedachter Herr Wilhelm von Ulner und Catharina von Sternfels ebenfalls gestiftet, unter denen Bedingnissen zugedacht und übergeben und ihren Gütern einverleibt haben, daß besagte Carmeliter unauflöslich und bei ihrem Gewissen schuldig sein sollen, alltäglich in ihrer Ordenskirche, Winterzeit um 6 Uhr und Sommerszeit um 5 Uhr, vor die Bedienten, Knechte und Mägde eine heilige Messe zu lesen und nach der Intention des Fundatoris, Tag und Nacht den gewöhnlichen Chor, dann den 1. September jeden Jahrs oder den

darauf folgenden Tag ein anniversarium vor besagten Herrn und Frau Stiftern und die ganze Familie in der St. Wilhelms-Kapelle zu halten, alle Samstag durch das ganze Jahr zu Schlierbach eine heilige Messe vor der heiligsten Jungfrau Maria zu lesen, weniger nicht etliche mal im Monat die Kranken in dem Wilhelmi-Hospital zu besuchen und monatlich zweimal zum Trost der Sterbenden Messen zu lesen. ꝛc. ꝛc.

Unten an diesem Auszuge ist auch bemerket, was der Wilhelmspfründe von geistlicher Administration an Häusern, Gütern und Gefällen entzogen worden.

ꝛc. ꝛc.

Daß alle hier verzeichneten Akte, Dokumenten und sonstige Briefsschaften sich dato wirklichs vorgefunden haben und der angezeichten Ordnung nach in die dazu besonders verfertigt — nummerirt — und mit dem Freiherrlich von Ulner'schen Wappen bezeichnete Kästgen registrirt seyen, wird andurch beurkundet.

Mannheim, den 29. May 1780.

Mayer.

Sämmtliche in gegenwärtigem Repertorio à pag. 1 usque 278 verzeichneten Urkunden und Aktenstücke sind Uns als Aeltesten der Freiherrlich von Ulner'schen Familie zum gemeinschaftlichen Aufbehalt gemäß dem Theilungs-Rezesse vom 11. Januar 1773 richtig ausgeliefert und darüber vier gleichlautende Exemplarien gefertigt, wovon Eines Uns verblieben, das Andere aber der S. P. T. Freifrau von Ulner, Excellenz, das Dritte dem S. T. Freiherrn von Belderbusch und dessen Frau Gemahlin Franziska geb. Freyin von Ulner und Endlichen das Vierte dem S. T. Freiherrn von Lehrbach und dessen Frau Gemahlin Friederike Philippine geb. Freyin von Ulner zugestellt worden. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten angeborenen freiadeligen Wappens.

Mannheim, den 22. Junius 1780.

Wolfgang Heribert, Kämmerer von Worms,

(L. S.) Freiherr von Dalberg.

Beilage N^{ro.} 2.

Pfründebrief de 1413.

Es ist zu wissen, daß zwischen Hartmann und Herrmann Ulner, Gebrüder, von des Spitals wegen zu Winheim uff Eine und Johannes Linelbeker uff die andere Site beredt und überkommen ist, daz der obgenant Johannes in dem Spitale sin soll in der Koste als gut als ez ein Spitalmeister ißet oder drinket und darumb so hat der egut Johannes Hundert Pfund Heller gegeben in den Spital also, wann diß Jahre nach Dato diß Briffs um kumpt weil es dann Sache, daz der obgenannt Johannes in dem Spithalle nit verbliben wollte oder auch dem Spithalle nit füglichen ihne zu halten, so sol der egut Johannes dem Spithal 10 Pfund Heller geben vor die Kost diß Jahr zu den 100 Pfunden und sol dann fürter der Spithal dem obgut Johannes von den 100 Pfunden jährlichen zu Gülte geben und versichern uff des Spithals Gute 8 Pfund Heller Geldes, Winheimer Werung, yme zu gebene syne Lebetag und nit lenger, also wann er nit ist, daß sine Erben oder Nymand von sinetwegen keinerley Forderungen darnach haben sollen mit Worte oder mit Werke, also daß die Gülte und Hauptgeld alles dot sin sol. Auch ist gereth: Wärs, ob der obgut Johannes in dieser Jahrfrist abeginge von Todes wegen, waz er dann liße nach sinem Tode, ez were liegende oder farende Schult oder Gülte, gesucht oder ungesucht, wo man die hirfüre nichts usgenommen, daz solle alles dem obgut Spithal eigentlich verfallen sin, also daz sin Erben oder auch nymant von selbigem keinerley Forderungen auch darnach han als vorgeschrieben stet one allein ußgenommen

darauf folgenden Tag ein anniversarium vor besagten Herrn und Frau Stiftern und die ganze Familie in der St. Wilhelms-Kapelle zu halten, alle Samstag durch das ganze Jahr zu Schlierbach eine heilige Messe vor der heiligsten Jungfrau Maria zu lesen, weniger nicht etliche mal im Monat die Kranken in dem Wilhelmi-Hospital zu besuchen und monatlich zweimal zum Trost der Sterbenden Messen zu lesen. ꝛc. ꝛc.

Unten an diesem Auszuge ist auch bemerket, was der Wilhelmspfründe von geistlicher Administration an Häusern, Gütern und Gefällen entzogen worden.

ꝛc. ꝛc.

Daß alle hier verzeichneten Akte, Dokumenten und sonstige Briefſchaften sich dato wirklichs vorgefunden haben und der angezeichten Ordnung nach in die dazu besonders verfertigt — nummerirt — und mit dem Freiherrlich von Ulner'schen Wappen bezeichnete Kästgen registrirt seyen, wird andurch beurkundet.

Mannheim, den 29. May 1780.

Mayer.

Sämmtliche in gegenwärtigem Repertorio à pag. 1 usque 278 verzeichneten Urkunden und Aktenstücke sind Uns als Aeltesten der Freiherrlich von Ulner'schen Familie zum gemeinschaftlichen Aufbehalt gemäß dem Theilungs-Rezesse vom 11. Januar 1773 richtig ausgeliefert und darüber vier gleichlautende Exemplarien gefertigt, wovon Eines Uns verblieben, das Andere aber der S. P. T. Freifrau von Ulner, Excellenz, das Dritte dem S. T. Freiherrn von Belderbusch und dessen Frau Gemahlin Franziska geb. Freyin von Ulner und Endlichen das Vierte dem S. T. Freiherrn von Lehrbach und dessen Frau Gemahlin Friederike Philippine geb. Freyin von Ulner zugestellt worden. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten angeborenen freiadeligen Wappens.

Mannheim, den 22. Junius 1780.

Wolfgang Heribert, Kämmerer von Worms,

(L. S.) Freiherr von Dalberg.

Beilage No. 2.

Pfründebrief de 1413.

Es ist zu wissen, daß zwischen Hartmann und Herrmann Ulner, Gebrüder, von des Spitals wegen zu Winheim uff Eine und Johannes Linelbeker uff die andere Site beredt und überkommen ist, daz der obgenant Johannes in dem Spitale sin soll in der Koste als gut als ez ein Spitalmeister ißet oder drinket und darumb so hat der egut Johannes Hundert Pfund Heller gegeben in den Spital also, wann diß Jahre nach Dato diß Briffs um kumpt weil es dann Sache, daz der obgenannt Johannes in dem Spithalle nit verbliben wollte oder auch dem Spithalle nit füglichen ihne zu halten, so sol der egut Johannes dem Spithal 10 Pfund Heller geben vor die Kost diß Jahr zu den 100 Pfunden und sol dann fürter der Spithal dem obgut Johannes von den 100 Pfunden jährlichen zu Gülte geben und versichern uff des Spithals Gute 8 Pfund Heller Geldes, Winheimer Werung, yme zu gebene syne Lebetag und nit lenger, also wann er nit ist, daß sine Erben oder Nymand von sinetwegen keinerley Forderungen darnach haben sollen mit Worte oder mit Werke, also daß die Gülte und Hauptgeld alles dot sin sol. Auch ist gereth: Wärs, ob der obgut Johannes in dieser Jahrfrist abeginge von Todes wegen, waz er dann liße nach sinem Tode, ez were liegende oder farende Schult oder Gülte, gesucht oder ungesucht, wo man die hirfüre nichts usgenommen, daz solle alles dem obgut Spithal eigentlich verfallen sin, also daz sin Erben oder auch nymant von selbigem keinerley Forderungen auch darnach han als vorgeschrieben stet one allein ußgenommen

drysig Pfund Heller, dy soll man geben, weme Johannes die beschiede zu gebe und waz hie vorgeschriben stet geloben wir und gereden von beide Partheien, daz stete und feste zu hebene. By dießer Beredung ist gewest Hartwich Kreiß, Claus Stark, Schultheiß zu Wynheim, Cunzmann Hupfer, Henne Weber, Paul Belz cremer, Gottlieb Ofenstein und auch andere Obleute. Dez zu Urkunde so han wir die obgut gebrüder Hartmann und Herrmann auch iglicher sin eigen Ingesiegel gedrukt in dießen Briff und dazu han wir gebeden die Bürgermeister und den Rad gemeineglich zu Wynheim, daß sie der Stadt Ingesiegel auch gedruket hant in diesen Briff daz wir die Bürgermeister mit Name Ulrich Beker, Martin Steinkauff und der Rad und erkennen gethan haben von Bede wegen beider Partheien. Datum anno domini 1413 in vigilia nativitatis Christi.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Beilage Nro. 3.

Universis et Singulis, ad quos praesentes nostrae Litterae pervenerint, Officialis Curiae Wormatiensis notum facimus publice per praesentes, quod pridem nos ad honorabilis Viri Domini Heinrici pistoris Beneficiati Altaris Sti. Martini Siti ***in novo Hospitali oppidi Wienhem*** Wormatiensis Dioecesis ***Magistrum dicti Hospitalis*** ac omnes alios et Singulos Sua communiter vel divisim in Negotio infra Scripto interesse putantes ad Videndum et audiendum extrahi et in publicam formam redegi mandari ex Registro Causae, quo olim inter Dominos Hartmannum Pistoris ex una et Joannem Balmar ***de et Super dicto Beneficio Sancti Martini*** et ejus Occasione ex alia parte coram tunc Officiali praelatae Curiae in Secunda Instantia per Fridericum Wesler nostrum et dictae Curiae Notarium conscripto et confecto quoddam publicum transumpti Instrumentum Institutionis et fundationis dicti Beneficii venerabilium Dominorum Judicum Sanctae Maguntinae Sedis Sigilli dictorum Dominorum Judicum appensione Munitum ac per quondam Dominum Heinricum Steinhem Clericum Maguntinae Dioecesis publicum Sacra imperiali Auctoritate et dictae Sedis Notarium Subscriptum et Signatum pro parte dicti Domini Joannis Balmar facto et manuscripto productum pro Interesse dicti Domini Heinrici Beneficiati moderni Suorumque Successorum faciens et eis necessario nostrum Decretum interponi aliaque in hac Materia fieri et ad certum Peremptorium terminum videlicet infra Scriptum per certas nostras Litteras citatorias citari fecimus, mandavimus ac citavimus.

In quo comparuit coram nobis judicialiter providus Vir Albertus Loize dictae Curiae causarum et praefati Domini Heinrici Pistoris Procurator et procuratorio Nomine de cujus Procurationis Mandato nobis legitimam fecit fidem et Literis citatoriis hujusmodi cum earundem Executione in Loco Winhem legitime facta per ipsum reproductis utiliter et manuscriptis omniumque et Singulorum Citatorum in eisdem contentorum non Comparentium Contumacia accusata nobis humiliter Supplicavit quatenus ***cum Literae originales Institutiones dicti beneficii alienatae*** Similiter et Instrumentum transumpti dictorum Dominorum Judicum maguntinorum ut praemittitur facto in Causa praetacta productum tandem fortuitu Seu fraudulenter forsan in Dampnum ipsius Beneficia et Collatorum Praejudicium Subtractum fuerint et Sint dictusque Dominiis Heinricus beneficiatus transumpto Literarum hujusmodi in Judiciis et extra etiam pro recuperatione certarum pensionum Subtractarum Seu alienatarum ac conservatione jurium dicti Altaris et Possessoris pro tempore ejusdem necessario uti haberet transumptum hujusmodi ex privato registro ad perpetuam rei Memoriam extrahi transcribi et in publicam formam redigi decretumque nostrum interponi ac Sigilli praefatae Curiae Appensione communiri mandari dignaremur. Nos tunc officialis praefatus dictos citatos non comparentes neque hujusmodi Diei termino in aliquo Satisfacare curantes reputavimus merito prout erant contumaces et in eorum Contumaciam attendentes Supplicationem hujusmodi justam fore hujusmodi transumptum literarum Institutionis ex dicto registro ad perpetuam rei memoriam ac pro jure et Conservatione nec non Commodo dicti Altaris et possessoris ipsius per praefatum Fridericum Notarium atque scribam nil addendo vel minuendo quoad facti Substantiam immutaretur seu variaret intellectum extrahi transumi et in publicam formam redigi Sigillique praefatae Curiae appensione communiri mandavimus in finem et Effectum quod transumpto seu transcripto hujusmodi in romana Curia et extra ac ubicunque Locorum tam in judicioquam extra adinstar transumpto ac literis originalibus stari credi et indubia fides merito valeat et debeat ad hiberiquibus omnibus et Singulis nostram interposuimus auctoritatem ordinariam ac praesentibus

interponimus pariter et Decretum. Tenor vero dicti transumpti Sequitur et est talis:

In Nomine Domine amen. Judices Sanctae maguntinae Sedis recognoscimus et ad Universorum Singulorumque Notitiam deducimus et pervenire cupimus per praesentes quod coram nobis judicialiter constitutus honestus Vir Dominus Joannes Fronhuser Rector parochialis Ecclesiae in Winhem wormatiensis Dioecesis nonnullam infra Scripti tenoris patentem Literam in pergameno conscriptam ac tribus fidelicet Dominorum Conradi dicti Wamolt archipresbiteri in Winhem Conradi de Lichtenstein Militis et Joannis de Rockenberg Capellani Sancti Nicolai in Winhem veris Sigillis in pressulis pergamenis impendentibus Sigillatam quorum quidem Sigillorum formae figurae et Circumferentiae inferius deferibuntur exhibuit nobis exponere et significare curavit, qualiter eandem literam ad romanam Curiam et Loca alia diversa distantia et remóta deferre necesse et opus habeat timeatque venerabiles et circumspecti Viri Domini Decanus et Capitulum Ecclesiae Maguntinensis ad quos Litera supradicta pertinet nec non ipse exponens Literam eundem ac sigilla quibus roborata est Viarum diserimine ac portantium eundem negligentia vel periculo ammitti vel vastari, qua propter idem exponens nobis humiliter Supplicavit quatenus Literam Supradictam transcribi transumi mandare et facere cum nostrae Auctoritatis et Decreti nostri interpositione dignaremur in finem et Effectum ut transumpto seu transcripto hujusmodi in romana Curia et alibi ubicunque Locorum adinstar Originalis stetur credatur et firma fides adhibeatur.

Nos tunc judices memorati Supplicationem hujusmodi rationabilem reputantes et quos transumptionis seu transcriptionis hujusmodi tangit Negotium seu tangere poterit in futurum in certum peremptorium terminum competentem ad videndum Literam supra tactum transcribi et transumi ejusque sigilla praetacta recognosci et pro recognitis haberi in finem et effectum supra et infra narratum citavimus et citari fecimus in quo quidem Citationis termino comparuit coram nobis discretus vir Dominus Hermannus Heger Prespiter procurator et procuratorio nomine Domini Joannis opponentis

memorati de cujus procurationis mandato nobis plena fuit facta fides omnium et Singularum citatorum praedictorum non comparentium Contumaciam accusando quos prout erant exigente Justitia contumaces reputavimus merito contumaces et in eorum Contumaciam ad ejusdem Hermanni procuratores quo supra Nomine Instantiam praementionatam Literam ejusque Sigilla praetacte coram nobis exhibitam et exhibita inspesimus et examinavimus diligenter eisque per nos Sanis et integris non Vitiatis sed omni prorsus Vitio et Suspicione carentibus per nos ac testes infra Scriptos visis et repertis eandem Literam Auctoritate nostra ordinaria transcribi et transumptum cum Descriptione Sigillorum praetactorum decrevimus et decernimus ac fecimus modo et forma infra descriptis per praesentes in finem et Effectum quod transcripto seu transumpto nostro hujusmodi in romana Curia et aliter ubilibet adinstar saepedictiae Literae originalis stari credi et indubia fides merito valeat et debeat ad hiberi. Tenor vero ejusdem Literae transumendae de verbo ad verbum Sequitur et est talis: Nos Conradus dictus Wamolt Archipresbyter in Winhem Conradus de Lichteustein miles et Joannes de Rockenberg Capellanus Altaris Sti. Nicolai in Winhem recognoscimus et publice profitemur omnia et singula de Verbo ad verbum infra Scripta audivisse vidisse legisse et transcribi fecisse quarum tenor sequitur in haec Verba: In Nomine Domini, amen. Otto Dei Gratia Decanus totumque Capitalum Ecclesiae Maguntinensis nec non Wolframus de Löwenstein praepositus Ecclesiae Nühusensis extra muros Wormatienses universis Praesentium Inspectoribus Salutem in Domino cum notitia Subscriptorum. Quoniam ea quae ad divini Cultus Augmentum atque pro fidelibus statuuntur expedit tanto fidelius Scripturae Testimonio roborari quanto felicius per hoc posteri ad Similia incitantur, hinc est quod cum quantam Deo devota Hildegundis de Winhem commorans in Wormatia etum vivebat Siniera ducta Devotione circa divini Cultus Augmentum dederit et assignaverit quondam Joanni Sculteto in Winhem Wormatiensis Dioecesis et ipsius Haeredibus multa bona mobilia et immobilia ad eandem ***Hildegundem*** pertinentia divinis Usibus applicanda et inter aliaque Capella Sita in novo Oppido in Winhem praedicto constructo

de Lignis aedificari debetur delapidibus et Altare in ea consistens de dictis bonis sufficienter dotari pro perpetuo ecclesiastico beneficio et Rectore perpetuo instituendo pro tempore in eodem adjectis nonnullis aliis Licitis et honestis Votis et Desideriis infra scriptis consequenter quoque prodicta Hillegundis sublata de medio dictus quondam Joannes Scultetus et Elizabeth uxor ejus injunctum sibi cupientes pietatis Officium fideliter adimplere dictam Capellam dificiis Lapideis instaurando et Altare in ea consistens dotando erexerint cum bonis et reditibus Subnotatis pro dote ejusdem Altaris beneficio assignatis videlicet ***una domo*** vulgariter nuncupata daß hohe Huse Sita in dicto oppido Winhem ***viginti quatuor maldris Silligenis decem Livris halentium et Carrata vini de dictis olim bonis*** immobilibus quondam Hillegundis praedictae conscriptis in quadem patenti Litera oppidimorum dicti oppidi Winhem confecta de super rectori dicti altaris pro tempore annuatim perpetuo persolvendis et insuper etiam idem quondam Seultetus tam de bonis ejusmodi Sibi ultra dotem altaris praedicti Superstitibus quam de suis etiam bonis propriis sibi â Deo collatis ***quoddam Hospitale pauperum in praedicto oppido juxta dictam Capellam fundaverit instituerit et dotaverit congruenter.*** Itaque perpetuum in eadem Capella habeatur Lumen ardens perpetuo ante Corpus Christi tempore nocturnali super quibus praemissis perficiendis nostrorum Decani et Capituli quibus parochialis Ecclesia dicti oppidi in Winheim dinoscitur pertinere et nostri Wolframi praepositi in cujus praepositurae terminis ipsa etiam sita consistit defideratur assensus. Nos igitur Decanus et Capitulum ac Praepositus ante dicti volentes institutione praedicti Altaris et perpetui Beneficii in eodem annuere nostrum ad hoc ad hibuimus et praesentibus adhibemus Consensum benivolum in hunc modum primo videlicet quod Capellanus ejusdem Altaris quicunque pro tempore praesentatus fuerit promittat per fidem loco et nomine juramenti corporaliter praestandi Plebano pro tempore existenti quod per Se vel per alium verbo vel opere publice vel occulte nihil attemptare debeat, quod vergi possit in praejudicium et Dampnum praedictae matris Ecclesia Winhem seu ipsius plebani Sibique plebano quantum ad jura et

Consuetudines Ecclesiae et plebani praedictorum servanda et tenenda saltem in Licitis et honestis Obedientiam facere debeat debitam et consuetam et omnes Oblationes quae super dictum Altare offerruntur nec non tertiam partem Legatorum et Votivorum et aliarum obventionum quarumlibet undecunque sibi provenientium ultrae sibi constitutos reditus supra dictos eidem plebano Ecclesiae saepedictae in Winhem qui pro tempore fuerit fideliter offerat et sine Contradictione qualibet integre praesentet nihilque retineat nisi plebanus qui pro tempore fuerit sibi dederit potius de gratia quam de jure; quodque idem Capellanus tempore pacis vel discordiae cum dictus plebanus Missam voluerit in dicta Capella per notam decantando celebrare eidemque officio intersit et eundem cantando adjuvet et etiam in dicta Ecclesia Matrice Winhem cum idem plebanus in ea divinum Officium per Notam decantando diebus Dominicis et festivis peragere voluerit eidem divino Officio similiter et reverenter intersit cum ipse per eundem plebanum desuper fuerit requisitus. Idemque Capellanus pro tempore existens tempore rogationum decenti Devotione ad Loca consulta cum reliquicis ire teneatur exeundo et redeundo cum eodem plebano, plebanus etiam pro tempore existens per quemquam non debet Coartari quod *in eodem Hospitali teneatur celebrare* de jure sed sit in ipsius proprio arbitrio, quodque nihilominus idem Capellanus Cottidie Missam suam indicto Altari nisi ex debilitate corporis vel ex aliqua alia causa rationabiliter in hoc praepediatur legat et celebret eis horis et temporibus, quod plebano nullum exinde praejudicium oriatur nec non diebus dominicis et festivis summo mane circa Ortum solis vel eo tempore quo plebanus sibi melius videbitur expedire. Et insuper si et quando ad hoc fuerit per plebanum desuper requisitus non aliter confessiones Christi fidelium ipsorum parochialium audiat infirmos visitet ipsisque viaticum et alia Ecclesiastica sacramenta ministrat atque ipsi plebano in omnibus Cultum divinum respicientibus tempore Necessitatis cum requisitus fuerit cooperetur dolo et fraude in praemissis omnibus et singulis ponitus extirpatis privatus etiam Capellanus pro tempore existens nullam sponsam nec mulierem post partum intronizat seu alium Actum in eadem

Capella vel Hospitali faciat per quem parochialis Ecclesia vel plebanus possint derogare etiam ***truncus in eisdem Capella et Hospitali non locetur.*** Item nefiat aliqua ibi sepultura, dictum vero Altare seu Beneficium ipse Joannes Scultetus praedictus et Joannes ipsius filius vel alter eorum in solidum quamdiu in humanis agunt conferre debebunt, post eorum vero Obitum plebanus qui pro tempore fuerit in Winhem secundum voluntatem praedictae Hillegundis primae instituentis prout in Testamento ejusdem matronae Hillegundis expresse continetur, conferre debebit personae idoneae actu Secordoti infra unius mensis spatium postquam deineceps vacare contingeret quod si infra mensem post vacationem immediate sequentem non contulerit ut supradictum est ex tunc Praepositus Ecclesiae Nübusensis qui pro tempore fuerit idem altare seu beneficium similiter personae idoneae actu sacerdoti duntaxat vice occasione negligentiae conferre debebit similiter propter Deum idemque Capellanus qui pro tempore fuerit praesentatus â nobis Praeposito nostroque Officiali Successoribus nostris et eorum Officialibus Suam Investiturum postatet atque Obedientiam et juramentum faciat ut est moris. In cujus rei Testimonium nos Decanus et Capitulum ac praepositus ante dicti Sigilla nostra duximus appendenda datum anno Domini Milisimo tricentesimo sexagesimo octavo XII. Calendas Marty cujus rei etiam in testimonium nos Conradus dictus Wamold, Conradus de Lichtenstein et Joannes de Rokenberg praedicti Sigilla nostra duximus appendenda datum Anno Domini ***Milesimo trecentesimo sexagesimo octavo*** pridie Idus Aprilis. Sigilea vero quibus praescripta Litera extitit roborata describuntur in hunc modum videlicet quolibet eorundem Sigillorum de cera communi existente, primum in ordine oblangum inferius clipei et Superius Imaginis B. M. V. in Sinistro Brachio Infantem deferentis cum Literis circumferentialibus sigillum Conradi sacerdotis de Wamolt repraesentantibus figuras continebat, alterum vero Clipeum cum Leonis forma insculpta et Literis Sigillum Conradi mililis de Lichtenstein demonstrabat tertium vero sigillum rotundum duas volueres per terga et ora retro versa se contingentes et in circumferentia sigillum Joannis sacerdotis de Rockenberg figurabat in

quorum omnium et singulorum fidem et testimonium omnium praemissorum praesentes nostras Literas sive praesens publicum Instrumentum hujusmodi nostrum transumptum sive transcriptum in se continentes seu continens per Heinricum Notarium et scribum nostrum infra scriptum subscribi et publicieri mandavimus nostrique sigilli jussimus appensione communiri datum et actum Maguntiae in Curia Habitationis nostra Wigundi de Diermbach Canonici Ecclesiae Maguntinensis unius judicum praedictorum mani hora causarum nostri judicii consueta ao Dei milesimo quadragintesimo vicesimo primo, indictione quarta decima, dic vero decima septima mensis aprilis, pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Martini divina providentia papae quinti anno quarto praesentibus ibidem honestis viris Dominis Siffrido Schulzberg vicario Ecclessiae Maguntinensis et Joanni Bade de Minzenberg Clerico Maguntinensis Dioecesis testibus adpraemissa vocatis specialiter et rogatis et ego Hermannus Steinhem de Geismaria Clericus Maguntinensis Dioecesis publicus Imperiali Auctoritate Notarius ac dictae Stae. Maguntinae sedis causarum scriba juratus pronotatae Literae transumptioni Sigillorum Descriptioni ac aliis omnibus et singulis praemissis dum sicut praemittitur agerentur et fierent coram Dominis Judicibus memoratis et per eos una cum praenominatis testibus interfui ea propter fieri vidi et audivi ideo praesens publicum Instrumentum per alium me occupato fideliter Scriptum de mandato ipsorum Dominorum Judicum subscripsi et in publicam fermam redigi Signoque et nomine meis Solitis una cum Appensione Sigilli Dominorum Judicum eorundem consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et Singulorum praemissorum in quorum omnium et singulorum fidem et Testimonium praemissorum praesentes nostras Literas sive praesens publicum Instrumentum hujusmodi transcriptum in se continentes sive continens exinde fieri et Notarium pro et infra scriptum scribi et publicari mandavimus Sigillique praefatae Curiae jussimus et fecimus appensione cummuniri Datum et actum Wormatiae in Ambitu Ecclesiae majoris in nobis inibi in Loco consistoriali publico mane hora Causarum consueta Secundum jura reddendum et causas

audiendi pro tribunale sedentibus Sub anno â Nativitate Domino Millesimo quadringintesimo quinquagesimo nono Indictione septima Pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Pii divina providentiae Papae secundi anno ejus primo die vero Mercurii vicesima secunda mensis August praesentibus ibidem honorabilibus viris Dominis Petro Rodenheimer Montis St. Andreae Wormatiensis et Matthia Doleatoris in Furt Wormatiensis Dioecesis plebunis testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Fridericus Wesler de Rothenburg clericus constantiensis Dioecesis publicus Sacra Imperiali Auctoritate Notarius et Curiae Causarum Wormatiensis Scriba quia praedictae Citationis Reproductioni transcripti seu transumpti petitioni ac Decreto omnibusque aliis et singulis praemissis dum sicut praemittitur eorum dicto Venerabili Domino Officiali et per eum fierent et agerentur una cum praenominatis testibus praesens fui eaque sic fieri vidi et audivi ac praesens transcriptum cum transumpto in praefato registro per me conscripto collationatum et fideliter auscultatum concordare reperi, ideoque hoc praesens publicum Instrumentum hujusmodi transumptum in se continens ex inde confeci propria manu scripsi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione Sigilli praefatae Curiae Wormatiensis consignavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum.



(L. S.)

Zu Beilage N^ro.^ 3.

Uebertragung

der vorausgehenden lateinischen Urkunde de 1459 in's Deutsche.

Eingang der Urkunde de 1459.

„Allen und Jedem, der Gegenwärtiges liest, sey Kund und zu Wissen:

Nachdem wir, der Offizial des Wormser Gerichtshofes, von dem ehrwürdigen Manne, dem Herrn Heinrich Pistor, Benefiziat des St. Martins-Altares, gelegen in dem neuen Hospitale der Stadt Weinheim, Wormser Diöcese, auch Verwalter (Magistrum) des genannten Hospitales, der berufen ist, gegen Alle und Jeden speziell und im Ganzen auf des Spitales Vortheil zu sehen und zu hören und der nothwendig gefunden hat, bei dem nachfolgenden Geschäfte zugegen zu sein, gebeten worden sind, den Gegenstand eines Rechtsstreites, welcher zwischen dem Herrn Hartmann Pistor einerseits und Herrn Johann Volmer anderseits, aus Veranlassung des genannten Benefiziums des heiligen Martin, obgewaltet habe, und welcher Streit vor dem Offizialen unseres Gerichtshofes in zweiter Instanz, durch unseren des genannten Hofes Notar Friedrich Wesler

entschieden worden sey, nunmehr in ein öffentliches Verzeichniß nach dem Ausspruch der verehrlichen Richter des heiligen Stuhls zu Mainz, durch welchen die Institutions- und Fundations-Bestimmungen jener Stiftung früher bestätigt und durch Herrn Heinrich Steinheim, Geistlichen der Diöcese Mainz, auch öffentlichen mit hoher kaiserlicher Vollmacht versehenen Notair des genannten Sitzes unterschrieben und gezeichnet worden seyen, im Interesse des genannten Herrn Heinrich Pistor, des gegenwärtigen Benefiziaten und seiner Nachfolger bringen lassen zu wollen; so haben wir zur (contradiktorischen) Verhandlung der Sache die erforderlichen Vorladungen erlassen und die verschiedenen Parthien auch citirt.

Darauf erschien dann auch vor Uns der rechtskundige Mann, Albert Leitze, unseres Gerichtshofes und des vorgenannten Herrn Heinrich Pistor Procurator, und legte uns in seiner procuratorischen Eigenschaft über sein Anwaltschafts-Mandat die gesetzliche Beglaubigung vor, die absichtlich nicht Erschienenen des Ungehorsams anklagend und uns demüthig bittend, da die Originalstiftungsbriefe über das genannte Benefizium, wie thatsächlich aus der vorerwähnten Streitsache hervorgehe, entfremdet worden seien; möglicherweise aber auch die glaubwürdige Abschrifts-Urkunde der Herrn Richter zu Mainz, die anmit vorgelegt werde, ebenso zufällig verloren gehen oder betrügerischer Weise, zum Schaden dieses Benefiziums, entfremdet werden könne, ihm Heinrich Pistor doch eine Abschrift von der in Mainz früher niedergelegten Urkunde, sowohl zum Gebrauch vor den jeweiligen Gerichten, wie auch für andere Fälle zu Erhaltung der Rechte des genannten Altares und seiner zeitlichen Besitzer; ferner auch einen Auszug oder eine Abschrift von dem Abgabe-Verzeichniß in öffentlicher Form zum ewigen Gedächtniß mit Dekret und Siegel unseres Hofes versehen, zustellen lassen zu wollen!

„Angesichts dieses Antrages und da außer Herrn

Albert Leutze, dem vorgenannten jetzigen Notair, von den vorgeladenen Gegnern Niemand sonst erschienen ist, so haben wir denn mit Recht die Letzteren wegen Ungehorsams mit allen ferneren Einreden ausgeschlossen und der an Uns gestellten Bitte ihr Recht widerfahren lassen, daher befohlen, daß eine Abschrift der Stiftungs-Urkunde und des Gefälle-Verzeichnisses zum ewigen Andenken und zu Erhaltung, wie auch zum Vortheil des ehegenannten Altares und dessen Besitzer durch den genannten Notar und seinen Schreiber Friedrich angefertigt werde, ohne jedoch etwas dazu oder davon zu thun, wodurch das Wesen der Handlung oder deren Verständniß gestört werden könnte. So haben wir denn also alles dies ausgezogen, abgeschrieben und in öffentliche Form gebracht, mit Anhängung des Siegels unseres vorgenannten Hofes und mit der Wirkung, daß solche Ab- und Umschrift an dem römischen Hofe und außerhalb desselben und an allen Orten, sowohl vor Gericht als außerhalb, einer Original-Urkunde gleich zu halten sey und ihr Glauben geschenkt werde allerwärts ꝛc.

Diesem Allem und jedem zur Urkunde haben wir die uns zuständige Genehmigung dazu ertheilt und ertheilen sie mit Gegenwärtigem wiederholt, indem wir den Inhalt der mehrgedachten beim heiligen Stuhle zu Mainz aufbewahrten Abschrift folgen lassen."

Um- oder Abschrift der im Jahre 1421 aufgenommenen Urkunde.

„Im Namen des Herrn, Amen! Wir Richter des heiligen Stuhles zu Mainz bekennen und bringen zur Kenntniß der Einzelnen und Aller: daß der gerichtlich bestätigte ehrbare Mann, Herr Johann Frohnhuser, Pfarrrektor der Kirche zu Weinheim, Wormser Diözese, ein offenes Schreiben des unten folgenden Inhaltes auf Pergament geschrieben und mit drey ächten auf Pergament abgedruckten Siegeln, deren Form, Figur und Umschrift unten näher beschrieben werden wird; nämlich mit dem Siegel des Herrn Conrad genannt Wamolt, des Erz-

priesters in Weinheim; des Konrad von Lichtenstein, des Ritters; und des Johann von Rokenberg, Kaplan des heiligen Niklaus zu Weinheim versehen, uns übergeben hat; damit Wir — Dekan und Kapitel der Mainzer Kirche — da solcher Brief an den römischen Hof und an andere entfernte Orte verbracht werden müsse, aber zu besorgen stehe, daß derselbe durch die Unsicherheit der Wege, oder durch Nachlässigkeit der Träger verloren gehe oder vernichtet werden könne, geruhen möchten: obiges Schreiben um- oder abschreiben zu lassen und mit Hinzufügung unserer Genehmigung bewirken möchten, daß eine solche Abschrift auch bei dem römischen Hofe oder sonst aller Orten, dem Original gleich geachtet werde.

Wir zuvor gemeldete Richter haben solch' vernünftiger Bitte wohlwollend entsprochen und zur Einsicht dieses Briefes durch Alle, welche der Gegenstand etwa berühren könnte, eine unerstreckliche Frist festgesetzt und die gesetzliche Vorladung ergehen lassen; in welchem Vorladungstermin denn auch vor Uns erschienen ist, der bescheidene Mann, Herr Herrmann Heger, geistlicher Sachwalter, im sachwalter'schen Namen des Herrn Johannes, des erwähnten Gegners, über dessen Prokurations-Auftrag volle Beglaubigung uns gegeben worden ist, um alle und Jeden der Vorgeladenen, aber nicht Erschienenen, des Ungehorsams anzuklagen und haben Wir denn auch sie um dieses Ungehorsams Willen mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und abgewiesen; alsdann von dem Bittgesuche dieses Sachwalters Herrmann Einsicht genommen, auch die Siegel genau untersucht und nachdem dieselben unverletzt und unbeschädigt nicht allein von Uns, sondern auch von den nachbeschriebenen Zeugen, jedes Fehlers oder Verdachtes frey befunden worden sind, beschlossen und beschließen hiermit: daß dieser Brief mit der uns zustehenden Genehmigung, abgeschrieben und mit Beschreibung seiner Siegel versehen werde, so daß dasselbe bei dem römischen

Hofe und überall anderwärts, zu Recht bestehe und gleich der Original-Urkunde Geltung habe und gebraucht werden könne."

Um- oder Abschrift der ersten Bestätigungs-Urkunde de 1368.

„Wir Conrad genannt Wamolt, Erzpriester in Weinheim; Conrad von Lichtenstein, Ritter, und Johann von Rokenberg, Kaplan des Altares St. Nikolaus in Weinheim, urkunden und bekennen öffentlich für Jeden und Alle, daß das, was unten geschrieben, von Wort zu Wort von Uns gehört, gesehen, gelesen und abgeschrieben worden ist:

„Otto von Gottes Gnaden, Dekan und das ganze Kapitel zu Mainz; wie auch Wolfram von Löwenstein, Probst der Neuhäuser Kirche, außerhalb der Mauern von Worms, Allen, welche von Gegenwärtigem Einsicht nehmen, Heil im Herrn!

„Weil es dienlich ist, daß dasjenige, was zur Vermehrung des Gottesdienstes und für die Gläubigen bestimmt wird, um so treuer durch schriftliches Zeugniß erhärtet werde und damit auch dadurch die Nachkommenden zu ähnlichen Werken angetrieben werden; aus dieser Ursache hat einst*) die Gottergebene Hildegundis von Weinheim, welche zu Worms gelebt hat, durch aufrichtige Frömmigkeit geleitet, zur Vermehrung des Gottesdienstes, einem gewissen Johannes Scultetus von Weinheim, Wormser Diözese, und dessen Erben, vieles ihres beweglichen und unbeweglichen Gutes zur Verwendung zu göttlichen Uebungen anvertraut und übergeben.

„Damit, und mit Hinzufügung einiger anderer ehrbarer Vermächtnisse, welche die Hildegunde vermittelt habe, sollte unter Anderem eine Kapelle, gelegen in der vorgenannten neuen Stadt zu Weinheim, bisher aus Holz gebaut,**) nunmehr aus

*) Die Stiftung geht also noch vor 1368 zurück.

**) War hiernach die Stiftung der Hildegunde eine schon vorlängst erfolgte, so wird nicht gezweifelt werden können, daß die von Ulner'sche aus Holz erbaute Kapelle schon im 13. Jahrhundert erbaut worden ist.

Steinen aufgeführt und der Altar darin aus den genannten Gütern herrührend, ausgestattet werden, zu einem ewigen kirchlichen Benefizium und für einen an demselben auf ewig anzustellenden Rektor.

„Infolge dieser Willensäußerung hätten denn auch der vorgenannte Johannes Scultetus und seine Ehefrau Elisabeth, welche die ihnen auferlegte fromme Pflicht getreulich zu erfüllen wünschten, die genannte Kapelle als steinernes Gebäude herstellen und den darin befindlichen Altar mit den nachverzeichneten Gütern und Gefällen begaben lassen, nämlich:

a. mit einem Hause zu Weinheim, genannt das hohe Haus;
b. mit 20 Malter Waizen;
c. mit 10 Pfund Heller, und
d. mit einer Zulast Wein;

Alles aus den Gütern der Hildegunde, wie solche in einem offenen Briefe der Einwohner der Stadt Weinheim näher beschrieben worden seyen.

Ferner habe der genannte Scultetus, sowohl von den Gütern der Hildegund, **welche nach dem Baue und der Ausstattung des Altares noch übrig geblieben seyen,** sowie mit Hinzuthun mehrerer eigener, ihm von Gott verliehener Güter, ein gewisses Armen-Spital in der vorgenannten Stadt neben der Kapelle erbaut, eingerichtet und hinlänglich ausgestattet.*) Endlich befiehlt er, Scultetus, daß in dieser Kapelle ein ewiges Licht während der Nachtzeit brennend unterhalten werden solle vor dem Leibe Christi.

Ueber den Vollzug alles des Vorangeschickten sollte die Zustimmung unseres Dekans und Kapitels, welchem die Pfarrkirche in der genannten Stadt angehört, sowie jene des Probstes Wolfgang, in dessen Probstey-Grenze solche liegt, eingeholt werden.

Deshalb also, wollen Wir, Dekan, Kapitel und Probst

*) Das Spital war also nur ein Accessorium, keineswegs die Hauptsache. Die Letztere blieb die Pfründe.

obgenannt, der Errichtung des ebenfalls genannten Altares und des ewigen Benefiziums wohlwollend zustimmen, jedoch in der Art, daß

1) der Kaplan dieses Altares, welcher jeweils ernannt wird, dem jedesmaligen Pfarrer an Eidesstatt verspreche, daß er weder für sich noch durch Andere, weder in Wort, noch mit der That, weder öffentlich noch insgeheim etwas unternehmen wolle, was zum Schaden oder Nachtheil der Mutterkirche zu Weinheim oder des Pfarrers daselbst gereichen könne; daß er

2) dem Pfarrer bezüglich der Rechte und Gewohnheiten der Kirche den hergebrachten Gehorsam zu leisten schuldig sey und alle Opfer, welche auf dem genannten Altare dargebracht werden, sowie den dritten Theil aller Legate und Vermächtnisse, woher sie auch kommen und welcher Art sie auch sein mögen, dem Pfarrer und der genannten Weinheimer Kirche getreulich zu übergeben habe, ohne Widerspruch und Schmälerung; daß

3) derselbe Kaplan zur Friedenszeit wie zu Zeiten der Zerwürfnisse, gestatten müsse, daß der Pfarrer in der genannten Kapelle eine Messe mit Gesang feiere, wobei er ihm zu Diensten stehen und den Gesang unterstützen, auch dem Pfarrer, wenn derselbe in der Mutterkirche zu Weinheim an Sonn- oder Festtagen ein heilig Amt mit Gesang abhalten wolle, dem heiligen Amt ehrerbietig anwohnen soll, wenn der Pfarrer ihn darum ersuche; daß

4) derselbe Kaplan auch gehalten sein soll, in der Zeit der Bittgänge an die gewöhnlichen Orte mit seinen Reliquien mit zu gehen; daß

5) der zeitliche Pfarrer dagegen von Niemanden soll angehalten werden, im Hospital eine heilige Handlung vorzunehmen, es soll dies vielmehr ganz seinem Ermessen anheimgestellt sein, weil ohnehin

der Kaplan täglich, wenn nicht durch Schwäche oder sonst verhindert, an dem genannten Altare eine Messe zu feiern verbunden sey;

6) soll der Kaplan auf Anfordern des Pfarrers die Beichte hören, Kranke besuchen und die Sakramente ertheilen und sonst Aushilfe leisten; aber keine Braut noch Weib nach der Geburt trauen oder eine andere Handlung in dieser Kapelle oder in diesem Hospitale vornehmen, durch welche der Pfarrer Schaden erleiden könne. Es darf auch in der Kapelle oder in dem Hospitale kein Opferstock aufgestellt werden, auch kein Begräbniß daselbst stattfinden;

7) so oft der genannte Altar oder das Benefizium ledig wird, soll der genannte Johannes Scultetus selbst, oder sein Sohn Johannes oder ein anderer aus der Familie, so lange Deren am Leben sind, denselben wieder besetzen dürfen; nach deren Aussterben aber*) **soll der zeitliche Pfarrer, nach der ausdrücklichen letztwilligen Bestimmung der Stifterin, der Matrone Hildegund,** einen amtstüchtigen Priester innerhalb Monatsfrist anstellen.

Wenn dieses nicht innerhalb eines Monats nach des Altares Erledigung geschehen, soll der Probst von Neuhausen denselben besetzen und der zeitliche Kaplan hat dann von Uns dem Probst, unserem Offizial, unseren Nachfolgern und ihren Offizialen seine Amtseinweisung zu begehren und den Eid zu leisten nach Herkommen.

„Zum Zeugniß dieser Sache haben wir Dekan und Kapitel und Probst unsere Siegel anhängen lassen.

*) Von Seiten der Pfarrherrn wurde dies Präsentationsrecht niemals angesprochen, darum scheint die Annahme begründet, daß Johannes, wie die Hildegund, dem Geschlechte der Ulner angehörten, denn bekanntlich nahmen die Edeln erst im dreizehnten Jahrhundert förmliche Geschlechtsnamen und feste Wappen an.

„Gegeben im Jahre des Herrn 1368 den 21. März, und zum Zeugniß dieser Sachen haben auch wir Conrad genannt Wamolt, Conrad von Lichtenstein und Johann von Rokenberg unsere Siegel anhängen lassen. Gegeben im Jahre des Herrn 1368 den 12. April.

„Die Siegel aber, womit der ebenbeschriebene Brief erhärtet, vorhanden ist, werden auf diese Weise beschrieben, nämlich: Jedes dieser Siegel besteht aus gewöhnlichem Wachs. Das erste in der Reihe enthält das längliche Siegel des Priesters Konrad von Wambold, nach unten einen Schild, nach oben das Bildniß der heiligen Jungfrau Maria, welche ein Kind auf dem linken Arm trägt mit herumlaufenden Buchstaben, welche auch Figuren vorstellen; das andere aber ein Schild mit der Gestalt eines Löwen nebst Inschrift, stellt das Siegel des Conrad von Lichtenstein, des Ritters vor; das dritte runde Siegel aber war dasjenige des Priesters Johann von Rokenberg mit zweien Vögeln, welche sich am Rücken und mit den Köpfen berühren, nebst einer Umschrift."

Schluß des Transumptes von 1421.

„Zur Beglaubigung alles dieses und eines jeden einzelnen Punktes und zum Zeugniß alles Vorausgeschickten haben wir angeordnet, daß unser gegenwärtiger Brief oder die gegenwärtige öffentliche Urkunde, als solche Um- und Abschrift enthaltend, durch unseren Notar und Schreiber Heinrich, welcher hier unterschrieben ist, offenkundig gemacht werde und zwar durch Anhängung unseres Siegels."

„Gegeben und geschehen zu Mainz im Hofe unserer Wohnung, nämlich in der Wohnung des Wigand von Dirembach, Kanonikus der Mainzer Kirche, einer der Richter, welche obgenannt sind, in der frühen bei unserem Gerichte gewöhnlichen Geschäftsstunde, im Jahre des Herrn 1421 in der 4. Indiktion*) am 17. Tage des Monats

*) Indiktion war ein Jahr von einem 15jährigen Zeitkreis, von Konstantin des Großen Zeiten an, herkömmlich und zu Gebrauch gekommen.

April, im 4. Jahre des Pontifikates des Heiligen Vaters in Christo unseres Herrn, des durch Gottes Vorsehung auf den päbstlichen Stuhl berufenen Martin V.,*) unter Anwesenheit der Herrn Seiffried Schutzberg, Vikar der Mainzer Kirche, und des Johann Bode von Münzenberg, Klerikers der Mainzer Diöcese, welche zu Zeugen des Vertrages besonders gebeten und gerufen worden sind."

„Und ich Herrmann Steinheim von Geismar, obengenannt, Kleriker der Mainzer Diözese und öffentlicher mit kaiserlicher Vollmacht versehener und des heiligen Stuhles zu Mainz geschworener Gerichtschreiber, habe der Abschrift der vorbemerkten Urkunde, der Beschreibung der Siegel und allen und jeglichen Vorgängen, während sie, wie vorauszuschicken ist, (contradictorisch) be- und verhandelt worden, in Gegenwart der erwähnten Herrn Richter und der durch diese herbeigezogenen Zeugen, beigewohnt und gesehen und gehört, alles was geschehen ist und habe auch deshalb die gegenwärtige Urkunde, welche, da ich beschäftigt war, durch einen Anderen aus Auftrag der gedachten Herrn Richter aufgenommen wurde, unterschrieben und in eine öffentliche Form gebracht und mit meinem gewöhnlichen Zeichen und Namen zugleich mit Anhängung des Siegels derselben Herrn Richter, gegengezeichnet.

Schluß der Urkunde von 1459, zugleich Schluß der ganzen Urkunde.

„Erbeten und ersucht alles Geschehene zu beglaubigen und zum Zeugniß aller dieser Vorgänge haben wir Richter auch verordnet, daß dieser unser gegenwärtiger Brief oder die gegenwärtige öffentliche Urkunde mit Anhängung des Siegels unseres Hofes befestiget werde.

„Gegeben und geschehen zu Worms in der Umgebung der größeren Kirche, in dem öffentlichen geistlichen Gerichtslocal in einer frühen uns zu Rechtshandlungen gewöhnlichen Morgenstunde, in welcher wir im Tribunale zu sitzen und nach den Rechten zu sehen und Prozesse anzu-

*) Papst Martin V. Pontifex von 1417—1431.

hören pflegen im Jahr der Geburt des Herrn 1459 in der 7. Indiktion, in deren erstem Jahre des Pontificats des heiligen Vaters in Christo und durch Gottes Vorsehung unseres Herrn Pabstes Pius II. *) am Mittwoch den 22. August, in Gegenwart der ehrenwerthen Männer Pfarrer Peter Rokenheimer vom Berg des heiligen Andreas zu Worms und Mathias Ankläger in Fürth, Wormser Diözese, als Zeugen zu den Verhandlungen besonders berufen und erbeten.

„Und ich Friedrich Wesler von Rothenberg, Kleriker der Constanzer Diöcese, öffentlicher mit höchster kaiserlicher Vollmacht versehener Notair und des Wormser Gerichtshofs Schreiber, war bei der erlassenen Vorladung und dem Begehren um eine Um- und Abschrift, auch bei der Erlassung des Dekretes, wodurch dem Begehren stattgegeben wurde, mit dem Herrn Offizial und den Zeugen zugegen und habe Alles gesehen und gehört, was geschah und verhandelt wurde, also auch, daß die gegenwärtige Abschrift mit jener in dem vorgenannten Register übereinstimmend ist und habe deshalb auch die gegenwärtige öffentliche Urkunde, welche die Abschrift enthält, mit eigener Hand geschrieben und mit meinem gewöhnlichen Zeichen und Namen mit dem Siegel des genannten Wormser Hofes versehen."

*) Pius II. Pabst von 1458—1463.



Angehängt ist das Siegel des Bischofs von Worms aus Wachs mit Daumendruck.

Beilage Nro. 4.

Hausmiethe-Vertrag von 1441 beziehungsweise 1541.

Ich Hieronimus Müller, disser Zeit Pastor zu Birkenaue vnnd possessor des Stipendij oder gotts Lehenn Sannt Wilhelms Altars, sunst Sannt Joans altar vnnd annderer Patron, in des Spittals Kirchen zu Winheym, welches gots Lehenn Ich vonn den Edlenn vnnd Erevestenn Philippsen vnnd Ulrich Ulnern vonn Dieburgk vnnd gebrüdern, als rechtenn natürlichenn Lehenn-Herren vnnd Junckern oder Collatores empfangen vnnd vonn Jnen herrurt vnnd geht vnnd Bekenne vnnd thu kunth allermennigklich mit diessem Brieffe, das Jch mit zeitiger vorbetrachtung durch desselbigenn Altars oder Stipendij vnnd gots Lehenn bessern nutz willenn mit gunst Raths wissenn vnnd erlaupnis vorgedachter baider meiner günstigenn liebenn Junckernn für mich vnnd meine Successores oder nachkommenn, Besitzer oder Jnhabern gemeltes Altars oder Gots Lehenn zum krefftigstenn aller Gerichtenn vnnd Lanndsgewonnheytenn, als ob diß mit Urtel vnnd Recht erkannt vnnd beseitigt were, Jnn Crafft diß Brieffs Auffrichtig recht vnnd redlich verliehenn vnnd geliehenn hab, dem Erbarn Hanns Kaisern, Eva, seiner ehelichen Haus-frawenn, baidenn Jrenn erben vnnd nachkomenn, eyn Altenn Bauwe vnnd Behausung bei gemelts Altars pfrundhauß oder Hoff, über-gelegenn, obwendig der Aich, Sampt eynem läplein oder ganngk, vonn gemeltem altenn Haußpfostten der mitteln seule, von der stuben ane bis an denn mitteln pfostenn, vonn dem Ort der scheuern vnnd dem vnnderstenn Scheuerthor Jnn der mitten als Jtzgemelt, wie das abgesteckt vnnd vnnderschieden ist, doch forbehältlich des Altars Behausung, eynem Jedenn Jnwoner desselben den wasser ganngk

trawff vnnd anders auß dem Hoff, darzu eynem Jedenn possessori oder Inwoner des pfrundhoffs oder Hauß, das groß vnnd cleyn thore desselbigenn Hoffs frei lassenn, das nit mit Holz, mist, noch anndern verlegenn noch versperrenn, sonnder unverhindert dem aus- vnnd eingangk sein noturfft one alle mittel guten raum vnnd platz lassenn, so lanng der bestannt oder disse verleihung werdt, nemlich vonn dato diß Brieffs über fünfftzig Jare, das Ist, so man nach Christi vnnsers lieben Herrn Erlößers vnnd seligmachers geburt zalenn werdt Thausennt fünffhundert Neuntzig vnnd eyn Jare, Auff Sannt Joans des heiligen tauffers tag, zu welcher Zeit disser Bestannt sein ennd habenn vnnd In des Altars oder possessors gutenn willenn sten soll, den Bestennder In derselben Behausung lenger pleiben zu lassen oder haissen Raumen vnnd außziehenn, Als auch benannter Hanns Kaiser Ime, seinenn erbenn vnnd nachkomenn, vorgedachte Behausung mit Irem Begriff und Zugehöre bestanden Inhat, nutzt vnnd gebrauchenn mag, zu aller noturfft vnnd wie sich gebürt. Und nachdem vielgemelte Behausung ann Stubenn, Kuchenn, Cammern vnnd anndern gewonnlichen vnnd notwenndigen gemachen dero Zeit mangelhafft gewest, Ist in der verleihung außgedingt vnnd zugelassenn, uff das mehrgenannter Bestennder sich desto besser darin erhalten mag, sol vnnd mag er an derselbenn Behausung verbauenn zwennvnnddreissig guldenn, vnnd so, daß mit kentlichem gutenn wissenn beschiecht vnnd dargethan werde, sol nach außgangk der funfftzig Jaren, ob der bestannt als vorgeschriebenn stet abgekent vnnd vffgesagt werd, dem bestennder Hanns Kaisern oder seinenn erbenn vnnd nachkomenn unverzüglichen wiedergegebenn werdenn, Ehe vnnd zuvor der Bestand oder seine erbenn vnnd nachkomen die Behausung raumen, dan ob das nit besteht, solten der Bestand oder seine nachkumen nit schuldig sein noch gehaißen, auch weder mit noch one recht gedrungen werden, auß der Behausung zu ziehenn oder zu weichen, sie weren dann der zweyundreissig gulden verbauts gelts ganntz vnnd gar enntricht vnnd zufrieden gestelt, yedoch ob die bestennder etwas weitter vnnd noch über Itzermelte zwenunddreissig gulden als obstet verbauenn werden, sollen die possessores gemelts Altars nit ferner, dan so viel In Irem ungezwungenen freien guten

willen sein würde, wiederumb herauß zu geben schuldig sein. Unnd soll der dickgemelt bestennder, auch seine nachkomen vnnd erbenn, vielgedachte Behausung alle Zeit bis zu ennd des Bestandts in gutem gewonlichenn Baue vnnd Besserung halten, die nit versetzenn, verpfändenn, noch beschweren, ohne des Collators oder possessors vorwissen, verwilligung vnnd zulassen, dan ob solchs, das doch nit sein soll, besteht, salt es doch In Recht keyn crafft noch macht haben, sonnder solcher Bestanndt auß vnnd dem Altar one alle mittel der Rechten verfallen sein. Item es soll auch offtgenanter Bestender, seine nachkomen vnnd Besitzer ermelter Behausung, eynem Jedenn possessori, mir vnnd meinen nachkomen Successoriby, von dickgenanter bestanndenen Behausung Jarlichen alls vnnd Jedes Jar besonder vff Martini des heiligen Bischoffs oder in den nechsten acht tagen hernach ongeverlich one kostenn vnnd schadenn außrichten, gebenn vnnd bezalenn dritthalben gulden gelts, gutter gemeiner Landeswerung, laut des Reuers, so mehrgedachter bestennder mir hieneben besiegelt übergeben. Ferners ist beredt, ob nach verscheinung obgemelter fünfftzig Jaren eynem oder mehr possessori benants altars gelegenn wurd sein, obbestumpte Behausung etliche Jare mehr zugeratten oder zu verleihen, sol solche verleihung offtgenantem Hanns Kaisern, seinen erbenn oder nachkomen gegunt vnnd sunnst niemands annderstwo, wer der were, zugelassen, sonder Itzgenanter Hanns Kaiser, seine nachkomen vnnd erbenn, one erstaigt Im alten Zinß der drittenhalbenn guldenn geruglich sitzen plaiben vnnd den zugangk vor mennigklichenn habenn vnnd behaltenn, alle Spitzfunde vnnd argelist hierin genntzlich vermittenn vnnd außgeschlossen. Weither Ist auch sonderlich hierin außgedingt, ob die bestennder eynig oder mehr Jahr den gemelten Zinß vff Zeit vnnd Ziel als vorstet nit außrichten, So dan Ich Hieronimy, obgenanter, oder meine nachkumende Successores, mit dem übergebenen Reuers vor einem Ersamen Stattrathe zu Weinheym erscheinen, vorlesung vnnd außrechtungs begeeren werden, also bald one allen verzug sal der Schulthis mit dem Gericht solche zinßbare Behausung gemeltem Altar oder Inhabern desselben mit aller Besserung vnnd Nutzung heymschlagen und werschafft damit thun, als der ends Recht vnnd gewon-

heyt ist, vor sein eigen gut, one Intrag Hans Kaisers seiner erben oder mennigklichs. Bei disser verleihung sein gewest die Wirdigen, Andechtigen, Achtbarn vnnd Erbarn, Her Philips Nickel, Pfarher; Cargas Herman, Schulthis, vnnd Christmann Narich, Statschreiber. Dessen zu Urkunt vnnd mehre Sicherheyt hab Ich obgenannter Hieronimy Müller, pastor, vnnd ich mehrgedachter Hans Kaiser, mit Jme, mit Fleiß vnnd ernst gebetten vnnd erbetten, die fürsichtigen ersamen weisen Hans Caspar, Hans mengessen, Burgermeister vnnd den Raths gemeynlichenn zu Weinheym, das sie derselben Statt gewonlich Jngesiegel zu ennds disser schrifft saltenn thun drucken, welches wir Jtzgenante Burgermeister vnnd Raths Bittwegen, doch vnns, vnnsern nachkomen vnnd gemeyner statt one schaden erkennen gethan. Gebenn vnnd geschehenn vff Sannt Joanns Baptistentag anno domini 1441.

Beilage $N^{ro.}$ 5.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 3. März 1834.

Nro. 2285. Die Regierung des Unterrheinkreises wird beauftragt, der Freifrau v. Venningen in Weinheim, in Bezug auf ihre Eingabe vom 5. August v. J., die Mittheilung von Abschriften der von dem Stadtpfarrer Riegler in Weinheim an das General-Landes-Archiv abgelieferten, auf die von Ullnerische Hospital-Stiftung daselbst bezüglichen Urkunden betreffend, eröffnen zu lassen, daß nach dem Berichte des General-Landes-Archivs vom 11. September v. J. keine Nachweisung vorliege, daß Urkunden oder andere sich auf die von Ullner'sche Hospital-Stiftung zu Weinheim beziehende Schriften in dem General-Landes-Archiv niedergelegt worden seyen; unter den vormals Deutsch-Ordenschen — an das General-Landes-Archiv ausgelieferten Originalien fand sich indessen eine, das Spital zu Weinheim berührende Urkunde von 1454, wovon eine Abschrift zur Aushändigung an Freifrau von Venningen beifolgt.

L. Winter.

vdt. **v. Jagemann.**

Zu Beilage 5.

Stiftungs-Urkunde der Präsenz-Pfründe von 1454.

Abschrift.

Ich Ludwicus Rorich, Doctor vnd Pfarrer der Pfarrkirchen zu Winheim vnd wir die nachgeschriben preßenz Herrn daselbst, mit namens Petrus Hornung, Capplann sanct Niclaus; Andres Gremlich, Capplann sanct Michels; Henricus Becker, Capplann sanct Catherinen; Johannes Scherrer, Capplanns vnßer lieben Frawen der ersten Pfründe; Henricus Stark, Capplann des heiligen Creuzes; der obgenanten Pfarrkirchen, Wormßer Bistums, bekennen offentlich mit diesem Briffe für vnß vnd alle vnßere nachkomen vnd tun kunt allen den, die diesen Briff sehen, horen oder lesen. So als der Ersame Her Wilhelm Vlner, Capplann sanct Johans Baptisten vnd Ewangelisten vnßer myde Presenz geselle, bestelt vnd gemacht hat, gotte dem allmechtigen vnßerm Hern Jesu Christo zu lobe vnd eren Marien seiner lieben Mutter der hochgelobten Konigen, zu troste vnd heyle, sein, seiner altdern vnd allen gleübigen Seelen, Ein salve Regina in dem spitall der Newenstadt Winheim zu singen off alle samstage vnd off alle vnßer lieben Frauwen abent in dem Jahre als Purificacionis anunciacionis, visitacionis assumpcionis nativitatis presentacionis vnd concepcionis zu nacht vor der zytt, als man complet lüdet in dem Closter vnßer lieben Frawen Bruder Ordens, vnd weres sache das der itzunt genanten vnßer lieben Frauwen abent einer oder me im Jare vff den samstag gefielen, so sal das salve off denselben samstag vnd darnach off den sontag vnser lieben Frauwentag zu nacht off je die nacht gesungen werden als das Keins das andere abetribe vnd zu ewigen zytten also gehalten werden als vor vnd hernach geschriben stet nemlichen so man das erste zeichen gelübet hat zu

dem vorgenanten salve. So sollen vnd wollen wir obgenante Presenze Heren vnd vnßere nachkomen bestellen off vnßere kosten zwo Wandel kerzen vnd süst zwo andere kerzen vor den fron Altar vnd dar off in dem egenanten spitall, die sollen als dann balde angezünndt werden, daruff sal das andere zeichen gelüdet werden, alsdann sollen vnd wollen vnßere dreye Presenze Heren da sie vnd der kindermeister der schule Winheim mit vier oder sechs schülerchin vnd mit einander singen in solcher wyse vnd forme, das vnsere obgenante Presenz Heren einer, oder zwene der schülerchin, die die besten stymme haben, anheben eyn anthiffen von vnseren lieben Frauwen als gebruchlich ist, zu iglicher zytt des Jars nach Ordenunge der heiligen Kirchen, so die gesüngen ist, so sollen zwene uß den schülerchin, die die besten stimmen haben, drüwe mal anheben zu singen, Ave Maria gracia plena, vnd zu jeglichem malle so sollen wir vnd vnßere nachkomen nemlich dry person die vnßere egenante Presenz Heren sie mit dem Chore daruff entwurten dominus tecum, darüff soll aber vnser eyner oder der zwenne schülerchin mit den besten stimmen salve Regina anheben zu singen, vnd als dann samenthafft demüderlichen syttlichen vnd langsam ganz uß singen, darnach sallen aber zwene der schülerchin versikel singen, Dignare me laudare virgo Sancta etc., daruff sall vnß einer der Presenz Heren lesen eine Collecte von vnseren lieben Frauwen zu jeglicher Zytt nach Ordenünge der heiligen Kirchen, wer es aber daz der kindermeister der schüle mit darzu komen wollte, oder das kein schüle zu Winheim were, Sü sallen vnd wallen wir obgenanten Presenz Heren vnd vnßere nachkomen nach ein person üßer vnß dafür zu geben, also das solche salve in obgeschriben massen uff das meinst von vnßer vieren gesüngen werden sal auch wann der Prister so er die Collecte gelesen hat, sal er benedictiones geben uff dem fron Altar Oremus celestia benedictione vindicat et custodiat nos etc. vnd das wyhe waßer geben den die da gegenwürtig sin, darvmb so hat vnß der obgenante Her Wilhelm geben vnd gekaüfft sieben Pfündt vnd acht schillinge alter heller jehrlicher ewiger gülte güter, Winheimer Werünge, daran wir für vnß vnd vnsere nachkomen als für vier personen eym zu jeglichem obgenanten salve drye Pfenninge ein güde begnogen

haben, wir vnd vnßere nachkomen sollen vnd wollen auch daz obegenante salve in obgeschriben massen zu ewigen zytten also halten: Jß wer dann sache vnser eyer oder me von gehorsamkeit vnßers gnädigen Hern von Wormß oder andere vnßer Obersten oder von andern ehaffligen sachen nit jnheimsch gesin kinden, krang legen oder das der gesang verslagen were, so sollen vnd wollen wir vnd vnsere nachkomen die also off ettelich vorgeschribenen Tage nit jnheimsch gwest were off andere tage darnach so wie widder heym qwemen erfüllen vnd welcher also krang geweß were den die Ordenünge begriffen hette, demselben solt sin Presenz folgen als wer er gegenwürtig gewest, wer es auch sache daz vnßer eyner oder me an die, die Ordenünge komen were, die daz salve solten helfen singen, heym weren vnd nit dabey gesin künden oder wolten, so sallen die andere an ir stat üßer vns darzu bescheiden, daz solche salve nit gesümt werde, geschehe des nit vnd daz die zalle der personen nit erfüldt würde, so solte desselben teill presenze, der nit dabey gewest were, ad augmendum das salve gefallen, vnd wo wir oder vnßere nachkomen Presenz Heren daz obgenante salve Regina in obgeschriber massen zu ewigen zytten nit hielten vnd abgestalt würde, Jß wer nün von vnß oder vnßer nachkomen Presenz Heren von vnßerm gnädigen Hern von Wormß von vnserm gnädigen Hern dem Pfalzgrave Jren Richtern oder amptlüden, oder durch den Raitt oder Gemeinde der stadt Winheim durch fürmender oder Lehen-Here des egenanten spitalls oder von wem daz sümenisse geschehen, so solten wir vnd vnßere nachkomen Presenze Heren verfallen sin in pene sieben pfündt vnd acht schillinge heller guter Winheimer Werünge ewiges Zinßes vnßerm gnädigen Hern dem dutschen meyster oder sinem amptman des dutschen hußes zu Winheym, eynes iglichen Jares off sanct Martinstag des heiligen bischoffs oder in vierzehn tagen darnach ungefährlich zu geben vnd zu entwürten von allen vnßern Presenz güttern gülte Renten vnd Zinßen nichts üßgenomen, das derselben dutschen Heren vnderpfandt sallen sie für selich obgenante sume Zinßes also wan wir oder vnßere nachkomen yne solche egenanten Zinß einßiglichen Jars nit richten als vorgeschriben stet, so mogen sie nach solichen sümenisse vnßer vorgenanten Presenz

gütter zü Iren Handen nemen mit gericht oder one gericht, so vil das sie eyns iglichen Jars des obgenanten Zinß sicher gehin mochten, dar widder vnß oder vnßern nachkomen nit schüren oder schirmen sal keinerley Friheit oder privilegien die wir itzünt han oder hernach gewynen mochten von wem oder wie die genanten oder geheißen weren one alle gefärde, So lange biß wir oder vnßere nachkomen dem egenanten vnßerm gnädigen Hern dem dutschen meister oder sinem Amptman zu Winheym geben vnd bezalt hetten, sieben vnd achtzig gülden zwene schillinge alter Heller güter gennemer Rinscher gülden, vnd so wir oder vnßere nachkomen Inne die also geben hetten, so sallen sie vns alsdann die obgenante vnderpfande vnd auch des Zinßes fürter me ledig sagen diesen vnsern Briff damit widder geben, vnd wann iß also darzu qweme das wir oder vnsere nachkomen dem vorgenanten dutschen Orden also in pene verfielen, das ob Gott wil nit geschehen sal, so solten die dütschen Heren des dütschen Huses zu Winheim E. wir Inne selichen obgenanten Zinß oder Hünggelt geben, den vorgenanten Hern Wilhelm sin altdern vnd aller gleübigen selen gedechtenisse In ir selebuch schriben der zu gedenken mit vigylien vnd messen alle Jare off sanct Wilhelmstag, der gelegen ist off sanct scolastigentag der heiligen Jüngfraüwen zu ewigen zytten vnd aller der gnaden theilhaftig machen die der dütsch Orden hat in dütschen landen, züverkünden vnd vestein gezügenisse, so han wir obgenante Presenz Heren mit flisse gebetten, den vesten Eberhart swender von Winheim, den man nennet swendmann, darzu die Ehrsame wysen Anthis Becker vnd Hans Hebber, itzünt Bürgermeister und den Raitt gemeynlich in der Rüwenstat Winheym, das er sin und sin der stat Winheym Ingesigeln hant gehangen an diesen Briff des wie die itzünt genanten Eberhart swende, Bürgermeister vnd Raitt vns Irkennen vmb flissiger bette willen der obgenanten Presenz Heren also besiegelt han Datum anno dominij 1454 off Dornstag vor dem Sontag Esto michi dem man nennet Pfaffen Faßnacht.

(L. S.) Das andere Siegel ist abgegangen.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem in dem diesseitigen Archiv beruhenden Original nach vorausgegangener genauer Vergleichung übereinstimmend befunden worden sei, wird hiermit beurkundet.

Karlsruhe, den 11. September 1833.

Großh. Badisches General-Landes-Archiv:

v. Hillern, jun.

Beilage N^ro^ 6.

Vergleichs-Urkunde de 1460.

Wir die Bürgermeister und Rath zu Heidelberg bekennen und thun kunt offenbare mit diesem Brief: Als Spenne und Zweytracht zwischen dem Ehrsamen Herrn Heinrich Becker, Capelon zu Winheim an Eyne und den Spitalmeistern und Fürsorger des Spitals daselbst am andern Teile von etlichs Zinß wegen geweſt ſin, deßhalben wir Beden Parthien von Bede wegen uff hute durch diesen Brief, ein Rechtstag für uns Her gein Heidelberg gesetzt hann, die also für Uns komen und erschienen sin, da hat der obgenant Here Heinrich durch sine angedingten Fürsprechs, den genannten Spitalmeistern und Fürwesern des Spitals zu Winheim Innrecht zugesprochen, wie daz eine Capelle zu Winheim by der Fleischschranden, darinn ein Altar stee, deß Capelan er sy, derselbe Altare von eyner Ersamen Fräullen begabet worden sy, were den Innhabe, daz dem Jahrs von den Spitalmeistern daselbst vier und zwanzig Malter Korns, ein Fuder Wyns und zehen Pfund Heller gereicht und gegeben werden soll, nun sy Jme alle Jahre daß Fuder Wyns, die vier und zwanzig Malter Korns und vor die zehen Pfund Heller achthalb Pfund Heller worden, daran er nye kein Genügen gethan habe und hofft allwile sin Institucio zehen Pfund Heller innhältlich, daß sie Jme die auch ohne Inntrag ußrichten und bezalen sollen. Darauf die Spitalmeister und Fürweser durch den Lantschriber zu Heydelberg geantwort hann, das sie bekennen, daz solicher Altar also fundirt und begabet worden sy, ein Fuder Wyns, vier und zwanzig Malter Korns und zehen Pfund Heller, aber es sy alwegen für die zehen Pfund Heller, achthalb Pfund Heller guts Gelds gegeben und gereicht worden, dann zehen Pfund Heller Werung sy achthalb Pfund

Heller guts Gelds, als man auch allen andern Priestern vor vierzig und zwei und vierzig Jahre gereicht habe, als das die Rechenbücher, darvon die sie Inn recht ligten, mehrlichen ußwiesen; So hat sich Her Johann Altschulmeister sin furfare selig alwegen damit bezalen lassen und solichs selbst Inn die Rechnung geschriben und hoffen, das sie by achthalb Pfund Heller guts Gelds bliben sollen. Sie zogen sich auch uff Heinrice, der etwan Ire Statschriber gewest were, der manche Rechnung geschriben hett, Beden Uns, den also zum Hören. Der hat für uns usgesagt, das er gut Zyt Statschriber zu Wynheim gewest sy und gedenke Ime vier Spitalmeister, den er Ire Rechnung gesezt habe, auch by der Rechnung dick gesessen, daß achthalb Pfund Heller guts Gelds vor zehen Pfund Werung eyns iglichen Capelan obgut gereicht worden sy. Daruff Her Heinrich widder antwort, als sin Pfründ ihm viel Kümmerniß und Intrag gehabt, habe er syther wohlverstanden und auch des mee erfaren dann sin fürfare, daz Ime Unrecht geschee und hofft dieweilen sin Brief zehen Pfund Heller Innhalt, daz Ime die gereicht werden sollen; Wie dann Ansprach, Antwort, Widderred und Kuntschaft mit den und andern mee Wortten für Uns gelut hann, haben wir verstanden und sprechen zu Recht, nachdem die achthalb Pfund Heller guts Gelds mee dann vierzig Jare und lenger dann Jemant Verdenken moge gereicht und verrechnet worden sin, nach Lute der Rechenbücher, daß es dann by denselben achthalb Pfund Heller fortan bliben soll. Das zu waren Urkunde So hann wir Bürgermeistere obgenant mit namen Hans Salbart und Hans Kesseler von Geheiß des Rats und von Bede wegen der Stadt Heidelberg Ingesiegel an diesen Brief gehenkt, der geben ist uff Mitwoch nach St. Michels des heiligen Erzengels Tag, da man zalte von Christi unsers Herrn geburt Tusend vierhundert Sechszig Jahre.

Siegel in Wachs mit Daumendruck.

Beilage N^ro. 7.

Vergleichs-Urkunde de 1467.

Zu wissen als Spenne gewest sind zwischen dem vesten Pilips und Hartmann Ulnner von Diepurg eines, und dem Spitall zu Winheim des andern Teyls, von zehen Malter Korns jerlicher Gültte wegen, die der Spittal an die egenanten Ulnner gefordert. Da aber die Ulnner gemeynt han es sy ein bestetiget Gült nie gewest, Sunder sy haben soliche frucht von sünderlichen Gnaden und Willen so sie zu dem Spitall gehabt han, daran fallen lassen. Da Jn aber die Pflege des Spitalls benommen sy, da haben sie mit der Frucht auch verhalten, Und sie sol mit Recht benutzen rc. Da haben wir Simon uon Baltzhoffen Ritter Vogt und Erasmy Münch Lantschreiber zu Heidelberg nach vermerckung des fürbringens bei der pthien und zufürkommen witter Müwe Kost und Schade, sodan da von ersten möcht mit Jrem gutte wißen und willen und sunder mit verwilligung unßes gnedige Herrn Pfaltzgffen Jn der Gütlichkeit beret und betedingt dz die egenanndt Ulnner dem Spittall geben haben einen Brieff besagen zehen Malte' Korns Jerlicher Gülte. Da von dem Spittall sechs Malter jerlich gefallen sollen und dem nuwen altar in dem Spittall vier Mallter und sollen auch die Ulnner und ihre Erben Mannsgeschlechte der Eltesten einer oder zween ungeuerlich pfleger und getruwe zuseher sin des Spitalls Jnmaßen sie vormals und vor altter hergewest sind und sollen heruff egemelter Sachen vertragen sin alles ungeuerlich. Es ist auch Jn sunderheit beret und betedingt ob ein Capplan des nuwen alttars in dem Spittall den Her Wilhelm Ullnner gestifft hat oder wer dz von

wegen des selben alttars thun wolt Kem und brecht sechtzig gutter rynischer Gulden dem obgenant Spitall In geinwärttigkeit derselbe Ullnner und Formönder und begert sollich sechs Malter Korns öwiger gült damit abe zu kauffen demselben alttar des sollen Jme die obgenanth gehorsam sin und nit versagen zu Orkund han wir obgenanth fauwt und Lantschriber unser Ingesiegel als Tedingslütte von unsers gnedige Herrn und amptwegen an diesen Brieff gehange der zwen gemacht sind glichsagen und jedem Teyl einer geben uff mitwoch nach dem heilige Pfingstdage In dem Jare do man zalt Xti unsers Hernn geburt Dusent vier hondert sechtzig und sieben Jare.

(L. S.)
palat.

Beilage Nro. 8.

Stiftungs-Urkunde des Wilhelms-Altars de 1470.

Ich Wilhelmus Ulner, Altarista sant Johans Baptist und evangelist der pfarkirchen Winheim, wormßer Bistums, bekenne offentlich für mich alle myn erben und nachkomen In diesem Brieffe, das ich mich wol besonnen und bedacht han, das ein Iglich mensch nit sichers ist dan des Todes und nicht unsichers dann die Stunde des Todes bewegt und geneygt ein priesterlich Gotsgabe zu stifften uff dem Altar, den ich gebuwet und gesatzt han zwischen den zwo Thürn des Jngangs des Chors des Spittals zu Winheim und Ine laßen wuhen, dem Almechtigen Got unserm Herre zu lobe und jn der allerheiligsten Junfrauwen Marien siner userwellten Mutter und auch In dieser nachgeschrieben heiligen Marteler Bichtiger und Junffrauwen nemlich Sant Wilhelms, Sant Sebastians und Fabians, Sant Natzary, Sant Katherein, Sant Barbeln, Sant Margarethen, Sant Otilien und allem Hymelschen Herre und Gottes heiligen umb myn mynes Vatters, myner Mutter geschwisterd und woltetter den Got gnade Selen und libes Heile willen und bewidemet und begabet ein ewig pfründe Mit diesen hernach geschrieben gütern, die mir der Almechtig Gott verlichen hat In forme und Wise hernach folgt, **zum ersten** gebe ich zu solich ernannt pfründen geinwertiglich in Crafft dies Brieffs das Halpteile an dem Gude, das philips Ulner myn Vetter und ich Ingemeyn umb zwölffthalb hondert Gulden von Hern Hannßen Ingelnheim Ritter und Adam von Leyen, sinem Swager, edelknecht, erkauft und an uns bracht haben, gelegen In den Marken Winheim, Litzelsachsenheim, Hohensachsenheim, Grosensachsenheim, Lutenbach, Morlebach, Dreswl, Flockenbach und Gorxheim,

ein mile Wegs umb Winheim, es sin Heller Zinß, Kappen, Hüner, ecker, wißen, wingarten, Bosche, eggerden, wingülte, Korngülte oder sust ander rente und solle wie die ernant sin gesucht und unersucht nicht ußgenomen, mit allem Friheiten und rechten wie dan Hans von Warberg, edelknecht, das Ingehabt und Adam von Leyen von Im als Irem anheren ererbt das bessessen und genoßen han, alsdann die register darüber sagen Inhalten und nach dem die güttere ganz und gar uff das glichst geteilet sin, so sollen derselb Philips Ulner myn Vetter und alle sin Erben mich und ein iglichen Capplan der obgenannten pfründen desselben myns halben teils gerugiglich gebruchen, daran Hindernisse und Intrag Ir und menigklichs von Iretwegen ziehen und folgen lassen und daran kein Losunge oder Widerkauf nu und zu ewigen Tagen haben. Item gebe ich hiezu, diese nachgeschrieben Güttere, die auch myn eigen sin von des wechselswegen, den ich gethan han mit philips Ulner mynem Vetter obgenant antreffende den Hoiff da er ietzut sin Wonne In hat gelegen by dem Closter unser lieben Frauwen Bruder der vor ziten Her Bernhart Swenden ritters gewest ist, und mynen Hoiff, da ich ietzunt In wonne, der vor ziden gewest ist Henne von Warberg, edelknecht, gelegen an der Stattmuren zwischen Hans Scheffer und der Batstoben, nemlich das nuwe Huß und das alt daran, und den nuwen Stalle, den Garten und Hoiff und die Scheuwre halp an einander gelegen, Item ein morgen Wingarte im Schetzel gelegen, uff ein den von Steynbach und uff die andersytten Bernhart Kalp von Winheim, Item anderthalben morgen Wingarts, genannt der Folckart, gelegen uff ein neben den von Schonauwe und uff die ander Syten das Spittal zu Weinheim sind fry eigen, Item gebe ich dartzu die güttere die ich kauft hann umb Wilhelm Juden von Stein, edelknecht, nemlich dry morgen wiße, gelegen uff der Hadelachen, geforcht uff ein Sant Johannß Altar, und uff die ander Syten die dutschen Herren, Item ein Morgen Wieße, gelegen am Garadeweg neben Smydel von Sultzbach, Item ein Morgen Ackers gelegen zur Breitwießen neben Peter Gelfade, Item

ein Gulden an Gold, den pfund dry Schilling myne ein heller nach Inhalt eins versegelten Brieffs darüber sagend, Item drithalben Gulden der wiganden erben zu Lützelsachsenheim nach Inhalt eins Versigelten Brieffs darüber sagend, Item drithalben Gulden Peter Swap, Bürger zu Winheim, nach Inhalt eins versigelten Brieffs darüber sagend, Item dry Gulden Gelts, Frauwe Irmegart Ulnerin, my Suester, etwann Epptissin zu Nuwenbergk umb Ir und Agnes Ulnerin Ir Suester, nechst vor Ir Epptissin zu Nuwenbergk, selen heile willen, als sie uß dem Closter Nuwenbergk war geschreiden, als dasselbe Closter beschlossen wart und ein Jar oder me by myr und unserm Vettern zu Dieppurg in der Kost war auch nach Inhalt der Brieffe darüber sagende, Item fier Malter Korns Jerlicher Gülte die Philips und Hartmann Ulner gebrüdere myn Vetter dazu geben haben, und dem Spittal sechs Malter, und dieselben sechs Malter mit den egenanten fier Maltern In eynem Brieff Verhafft sin, und Her Simon von Baltzhoffen Ritter Faut zu Heidelberg zu dieser Zit betedingt wan ein Capplan des egenanten Altars dem Spittal zu Winheim gibt fünfftzig Gulden, so sollen dieselben sechs Malter auch des Altars sin und bliben, Item so setze und ordinire Ich so dick und fiel solich obgemelt pfründe nach mynem leben und abgang ledig wirt, so sollen sie myns Bruder Hartmann Ulners selige erben sie sin Dochter oder Sone lihen also das Je der Eltst und der nechst Sone von siner Lyngen die lihen soll, und ob Kyner me Jn leben were, das Got lang uffhalten wolle nach sinen gotlichen Gnaden, so sollen sie die **Eltste Dochter** und Jr erben auch als obgeschrieben stet verlihen, und alle diwile **das Sone** sind von der gemelten Lyngen als obgeschrieben stet, so sollen sie Sone lihen und nit Dochter eynem dugentlichen frommen priester oder eynem fromen Schüler der Jn Jars frist priester moge werden, und weile myn Vetter die Ulner und Jre erben nach mynem Dode Lehenherren dieser myner pfründen sin, so sollen sie auch schuldig sin ein iglichen Besitzer dieser pfründen by den obge-

schrieben güttern, so ich dazu geben han und allem so vor und nach an diesem Brieff geschrieben stet getruwlich zu handhaben und die güttere by der pfründ zu behalten wider alle manigliche nach jrem besten Vermogen, Item so will ich das nach mynem leben der erstbesitzer der gemelten pfründen soll sin Wilhelmus Kreys von Benßheim myn Oheim und soll daselbe Wilhelmus und ein iglichen Capplan, der nach Im die gnant pfründe besitzen wirt, In iglicher Wochen dry Messen leßen uff dem obgeschrieben Altar got zu lobe und allem Hymlischen Here, mir, minen eltern, geschwisterten, woltettern und allen glaubigen selen zu Trost und Heile zu dem ewigen leben, doch also das dem pfar zu Winheim und sinen nachkomen an sinen pfarlichen rechten Kain Schade oder Intrag geschehe, auch solle der selbe Capplan dem pfar daselbst oder sin nachkomen nit Verbunden sin und auch Kynen Bystant pflichtig sin zu thun er tuwe es dan gern und von guten eigen frihen willen, es sol auch ein iglicher, dem solcher Altar gelihen wirt, ietzut an und hernach zu ewigen Tagen sin Hußlich und stetige Wonnge in der Statt by der gemelten pfründen haben und die egenanten Güttere, Husunge, Garten, Wingerde und andere jn gutem redelichen Buwe halten, die itzunt der egenant altar hat oder hernach gewinnen mag, deren allen Vorgeschrieben punkten und Artickeln, so ferne Im die berürten getrewlich nachkomen Vollentziehen und den genug thun on alle geuerde, das alles zu mynem Urkunde so han ich Wilhelmus Ulner obgut myn eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehenkt geben als man zält nach Criste unsers lieben Herren Geburt Dusent fierhondert und Siebentzig Jare uff fritag nach Sant Peters Dag ad Vincula genant.

Zu Beilage N^ro.^ 8.

Anderes in etwas verschiedenes Exemplar der Stiftung des Wilhelms-Altars de 1470.

Ich Wilhelmus Ulner, Altarista sant Johans Baptist und evangelist der pfarkirchen Winheim, wormßer Bistums, bekenne offentlich für mich alle myn erben und nachkomen In diesem Brieffe, das ich mich wol besonnen und bedacht han, das ein Jglich mensch nit sichers ist dan des Todes und nicht unsichers dann die Stunde des Todes bewegt und geneygt ein priesterlich Gotsgabe zu stifften uff dem Altar, den ich gebuwet und gesetzt han zwischen den zwo Thürn des Jngangs des Chors des Spittals zu Winheim und Jne laßen wuhen, dem Almechtigen Got unserm Herre zu lobe und jn der allerheiligsten Junfrauwen Marien siner userwellten Mutter und auch In dieser nachgeschrieben heiligen Marteler Bichtiger und Junffrauwen nemlich Sant Wilhelms, Sant Sebastians und Fabians, Sant Natzary, Sant Katherein, Sant Barbeln, Sant Margarethen, Sant Otilien und allem Hymelschen Herre und Gottes heiligen umb myn, mynes Vatters, myner Mutter, geschwisterd und woltetter den Got gnade Selen und libes Heile willen und bewidemet und begabet ein ewig pfründe Mit diesen hernach geschrieben gütern, die mir der Almechtig Gott verlichen hat In forme und Wise hernach folgt, **zum ersten** gebe ich zu solich ernannt pfründen geinwertiglich in Crafft dieses Brieffs das Halpteile an dem Gude, das philips Ulner myn Vetter und ich Jngemeyn umb zwölffthalb hondert Gulden von Hern Hannßen Jngelnheim Ritter und Adam von Leyen, sinem Swager, edelknecht, erkauft und an uns bracht haben, gelegen In den Marken Winheim, Litzelsachsenheim, Hohensachsenheim, Grosensachsenheim, Lutenbach, Morlebach, Dreswl, Flockenbach und Gorxheim,

eine mile Wegs umb Winheim, es sin Heller Zinß, Kappen, Hüner, ecker, wißen, wingarten, Bosche, eggerden, wingülte, Korngülte oder sust ander rente und solle wie die ernant sin gesucht und unersucht nicht ußgenomen, mit allem Friheiten und rechten wie dan Hans von Warberg, edelknecht, das Ingehabt und Adam von Leyen von Im als Irem anheren ererbt das bessessen und genoßen han, alsdann die register darüber sagen Inhalten und nach dem die güttere ganz und gar uff das glichst geteilet sin, so sollen derselb Philips Ulner min Vetter und alle sin Erben mich und ein iglichen Capplan der obgenannten pfründen desselben myns halben teils gerugiglich gebruchen, daran Hindernisse und Intrag Ir und menigklichs von Iretwegen ziehen und folgen lassen und daran kein Losunge oder Widerkauf nu und zu ewigen Tagen haben.

„Doch mit solichem Unterscheidt, wann ich Wilhelm obgeschrieben von Todes wegen abgangen bin, so mag der obgenant Philips Ulner my Vetter oder sin erben solich halbteil des obgenanten Guttes an sich kauffen und bringen mit fünfhundert und fünf und zwanzig gutter und gemeiner rjnischer Gulden in wissen jns jglichen Capllans desselben obgemelten Altars und des Rats zu winheim und ander frj ejgen Gutter darumb kauffen dem altar und ejn iglichen Capplan gelegen sich der gebruchen und genyßen und so solich güttern der obgeschriben philips oder syn erben dem egenanten altar also gekaufft haben alsund und nit en mögen sie solich obgemelt myn gute zu jren handen nemen und alle diwile er oder sjne erben ees nit getan haben, so solle solich myn obgeschriben gutte dem dickgemelten altar und Capellan verhafft bliben sich deß zu gebruchen und zu genyßen zum besten und solich kauff sol von dem obguten philips und syne erben gescheen acht tage fur oder nach sant Jörgen des heiligen Ritters und mertelerstag.“

Item gebe ich hiezu, diese nachgeschrieben Güttere, die auch myn eigen sin von des wechselswegen, den ich gethan han mit

philips Ulner mynem Vetter obgenant antreffende den Hoiff da er ietzut sin Wonne In hat gelegen by dem Closter unser lieben Frauwen Bruder, der vor ziten Her Bernhart Swenden ritters gewest ist, und mynen Hoiff, da ich ietzunt In wonne, der vor ziden gewest ist Henne von Warberg, edelknecht, gelegen an der Stattmuren zwischen Hans Scheffer und der Batstoben, nemlich das nuwe Huß und das alt daran, und den nuwen Stalle, den Garten und Hoiff und die Scheuwre halp an einander gelegen, Item ein morgen Wingarte im Schetzel gelegen, uff ein den von Steynbach und uff die andersytten Bernhart Kalp von Winheim, Item anderthalben morgen Wingarts, genannt der Folckart, gelegen uff ein neben den von Schonauwe und uff die ander Syten das Spittal zu Weinheim sind fry eigen, Item gebe ich dartzu die güttere, die ich kauft hann umb Wilhelm Juden von Stein, edelknecht, nemlich dry morgen wiße, gelegen uff der Habelachen, geforcht uff ein Sant Johannß Altar, und uff die ander Syten die dutschen Herren, Item ein Morgen Wieße, gelegen am Garadeweg nesien Smydel von Sultzbach, Item ein Morgen Ackers gelegen zur Breitwießen neben Peter Gelfade, Item ein Gulden an Gold, den pfund dry Schilling myne ein heller nach Inhalt eins versegelten Brieffs darüber sagend, Item drithalben Gulden der wiganden Erben zu Lützelsachsenheim nach Inhalt eins versigelten Brieffs darüber sagend, Item drithalben Gulden Peter Swap, Bürger zu Winheim, nach Inhalt eins versigelten Brieffs darüber sagend, Item dry Gulden Gelts, Frauwe Irmegart Ulnerin, my Suester, etwan Epptissin zu Nuwenbergk umb Ir und Agnes Ulnerin, Ir Suester, nechst vor Ir Epptissin zu Nuwenbergk, selen heile willen, als sie uß dem Closter Nuwenbergk war geschreiden, als dasselbe Closter beschlossen wart und ein Jar oder me by myr und unserm Vettern zu Dieppurg in der Kost war auch nach Inhalt der Brieffe darüber sagende, Item fier Malter Korns Jerlicher Gülte die Philips und Hartmann Ulner gebrüdere myn Vetter dazu geben haben, und dem Spittal sechs Malter, und dieselben sechs Malter mit den egenanten

fier Maltern In eynem Brieff Verhafft sin, und Her Simon von Baltzhoffen Ritter Faut zu Heidelberg zu dieser Zit betedingt wan ein Capplan des egenanten Altars dem Spittal zu Winheim gibt fünfftzig Gulden, so sollen dieselben sechs Malter auch des Altars sin und bliben, Item so setze und ordinire Ich so dick und fiel solich obgemelt pfründe nach mynem leben und abgang ledig wirt, so sollen sie myns Bruder Hartmann Ulners selige erben sie sin Dochter oder Sone lihen also das Je der Eltst und der nechst Sone von siner Lyngen die lihen soll, und ob Kyner me In leben were, das Got lang uffhalten wolle nach sinen gotlichen Gnaden, so sollen sie die **Eltste Dochter** und Ir erben auch als obgeschrieben stet verlihen, und alle diwile **das Sone** sind von der gemelten Lyngen als obgeschrieben stet, so sollen sie Sone lihen und nit Dochter eynem dugentlichen frommen priester oder eynem fromen Schüler der In Jars frist priester moge werden, und weile myn Vetter die Ulner und Ire erben nach mynem Dode Lehenherren dieser myner pfründen sin, so sollen sie auch schuldig sin ein iglichen Besitzer dieser pfründen by den obgeschrieben güttern so ich dazu geben han und allem so vor und nach an diesem Brieff geschrieben stet getruwlich zu handhaben und die güttere by der pfründ zu behalten wider alle maniglichе nach jrem besten Vermogen, Item so will ich das nach mynem Leben der erstbesitzer der gemelten pfründen soll sie Wilhelmus Kreys von Bensheim myn Oheim und soll daselbe Wilhelmus und ein iglichen Capplan, der nach Im die gnant pfründe besitzen wirt, In iglicher Wochen dry Messen leßen uff dem obgeschrieben Altar got zu lobe und allem hymlischen Here mir minen eltern, geschwisterten, woltettern und allen glaubigen selen zu Trost und Heile zu dem ewigen leben, doch also das dem pfar zu Winheim und sinen nachkomen an sinen pfarlichen rechten Kain Schade oder Intrag geschehe, auch solle der selbe Capplan dem pfar daselbst oder sin nachkomen nit Verbunden sin und auch Kynen Bystant pflichtig sin zu thun er tuwe es dan

gern und von guten eigen frihen Willen, es sol auch ein iglicher, dem solcher Altar gelihen wirt, ietzunt an und hernach zu ewigen Tagen sin Hußlich und stetige Wonnge in der Statt by der gemelten pfründen haben und die egenanten Güttere, Husunge, Garten, Wingerde und andere jn gutem redlichen Buwe halten, die itzunt der egnant altar hat oder hernach gewinnen mag, deren allen Vorgeschrieben punkten und Artikeln, so ferne Im die berürten getrewlich nachkomen Vollentziehen und den genug thun on alle geuerde, das alles zu mynem Urkunde so han ich Wilhelmus Ulner obgut myn eigen Ingesiegel an diesen Brieff gehenkt, geben als man zält nach Christe unsers lieben Herren Geburt Dusent fierhondert und Siebentzig Jare uff fritag nach Sant Peters Dag ad Vincula genant.

„Und ich philips Ulner obgenant und ich Irmengard Fleren sin eliche Husfrawe bekenne umb öffentlich an diesem Brive vor uns alle unsere erben und Nachkommen. So als Herr Wilhelm Ulner obgut und wir soliche obgeschribene gutter von Herrn Hannßen von Ingelnheim Ritter und Adam von Layen sinem Swager ingemein umb zwölfthalbhundert Gulden an uns kaufft und bracht haben das wir und unsere erben demselben Herrn Wilhelm und nach seinem Tode einem jglichen Cappellan der obgemelten pfründen dasselbe gut zum halben teil zu gebruchen sollen und wollen getrulich und genuglich lassen gedihen und folgen und ine kein Hindernüsse und Intrag daran tun noch schaffen getan werden in kyner Wise bis so lange und vil das wir unser erben oder nachkommen dem wiederkauff desselben halben Teil-gutes mit fünfhundertundfünfundzwanzig gutter und gemeiner rinischer Gulden in obgeschribener weise getan haben alle gefärde und ärgerlichkeiten gänzlich und zumal ausgeschiden.“

„Deß zu waren urkunde so han ich philips Ulner ogenant auch min eigen Ingesigel zu des egenanten Herrn Wilhelm Ulner mins Vettern Ingesiegel gehangt

an disen Briff mich, mi Husfrawe alle unser erben und nachkommen aller vorgeschriben Dinge zu besagen deß ich Irmengard fleren obgenant mit gebruchen ersten halb das mein zu dieser zit."

„Geben als man zalt nach Christi geburt Dusent vierhundert und sibenzig Jahre uf fritag nach sant Peterstag ad vincula." *)

---

*) Eine hierzu gehörige noch vorhandene Original-Urkunde in lateinischer Sprache auf Pergament, ausgestellt von Bernhardus von Gottesgnaden, Bischoff von Wormbs in der Stadt Laudenburg (bischöfl. Residenz Ladenburg), **Sabato posti festum beati petri ad vincula anno dom.** 1470, ertheilt dieser Altarstiftung im Namen des Dekans und Capitels der Mutterkirche zu Mainz die vorgeschriebene und erforderlich gewesene Bestätigung, auf welche indeß Kürze halber nur Bezug genommen wird.

Beilage Nro. 9.

Fundatio

Misae diebus veneris Contandae in Ecclesia Hospitali hic in Weinheim pro 110 fl. 1 bl. Denar.

Dominis Ecclesiasticis 5 Weinheimensibus Canonicis vel Vicariis vel potius Praebendariis Saecularibus 1471.

Präsenz=Pfründe betr.

Fundations=Brief.

Ich Meister Friederich, Pfarrer zu Wynheim, und Wir die Präsenz=Herrn gemeinlich daselbst, mit Nahmen Herr Wilhelm Ullner — Herr Heinrich Gutgesell — Herr Joerg — Herr Nicolaus Odenwald ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Briefe vor uns und unsser Nachkommen, und thun kund allen denen, die diesen Brief sehen, hören oder lessen; So als die ehrsame Harmann Kern und Heintz Kern, Gebrüder, Bürger zu Wynheim, bestalt und gemacht haben vor dem Allmächtigen unssern Herrn Jesu Christo zu Lobe, und zu Ehren Maria seiner lieben Mutter der Hochgelobten Königin, zu Troste und Heile ihr, und aller ihr Eltern, und allen glaubigen Seelen eine Meß von dem Leyden Jesu Christo in dem Spital der Neuen Stadt Wynheim zu singen uf den Freitag in der Wochen, und wäre es sach, daß uf diesen Freitag Feste, oder sonst ander ehafftige Sache bequemen, daß die Messe uf denselben genannten Freitag nicht gehalten mögte werden. Als dann so soll die Meß gesungen werden an einem andern Tage, der vor

oder darnach ungeverlich und zu ewigen Zyten also gehalten werden, als vor oder nachgeschrieben stehet. Zu dem ersten, so sollen und wollen Wir Präsenz-Herrn zu derselben Meß han, und Bestellen unsser eigen kerzen nach gebührlichkeit, ob es noth wäre zur rechten Zeit, demnach sollen und wollen unsser vier der Präsenz Herrn dasey, und der Kindermeister der Schul Wynheim, mit vieren oder sechs Schülern miteinander singen, und der Schulmeister verdienen, als viel, als ein Priester In solcher Weiße und Forme, daß unsser obgenante Präsenz Herrn einer soll die Messe singen, wäre es aber sach, daß der Kinder-Meister der Schule nicht darzu kommen wollt, oder kein Schul zu Wynheim wäre, so sollen und wollen Wir obgenante Präsenz Herrn, und unsser Nachkommen ein Person ausser der vorgeben. Also, daß solche Meß in Obbeschriebener Maße gesungen werde, und so man den Seegen geben hat, so soll man eine Antiphon darauf singen, von unsser Lieben Frauen, oder dem heiligen kreuz mit einem Versikel und Collect davon, und dann sobald der Priester, der die Messe also gesungen hat, der soll nach der Messe den Leuthen die gegenwärtig sind das Weyhwasser geben, und um solches zu vollbringen, so han uns Hamman und Heintz Kern gebrüder vorgenant geben, und wohlgewerth Hundert und dreisig Gulden, darzu zwanßig Punt heller gemeiner Wehrung, die wir dann fürter angelegt han mit mein und des Raths Wynheim besten verstendniß, und darum kauft siebenden halben Gulden Geldes, und ein Punt heller guter wynheimer Wehrung. Darum wir für uns und unser Nachkommen die genannte Meß gehalten mögten. Wir und unser Nachkommen sollen und wollen auch die genante Messe in obbeschriebenen Massen zu ewigen Zeiten also halten, Es wäre dann Sache, daß unsser einer oder mehr von gehorssamkeit unssseres gnädigen Herrn von Worms, oder ander Herrn Öbersten, oder von andern ehaftigen sachen nicht einheimisch seyn konnten, kranck legen, oder der Gesang der Kirchen verflogen wäre, so sollen und wollen wir, und unssere Nachkommen, die also auf Freitag nicht einheimisch geweßen wären, auf andern Tage davor oder darnach als obgeschrieben steht die Messe erfüllen, und welcher also kranck gewesen wäre, den die Ordnung begriffen

hat, demselben soll sein Präsenz folgen, als wäre er gegenwärtig geweßen, wäre es aber sach, daß unsser einer oder mehr, an die die Ordnung kommen wären, die Meß helfen singen, heim wären, und nicht dabey seyn konnten oder wollten, so sollen sie ander an ihr statt außer uns darzu bescheiden, das solche Meß mit gesungen werde. Beschehe das aber nicht, daß die Zahl der Personen nicht erfüllt würde, so soll desselben theil Präsenz, der da nicht da wäre geweßen zu Mehrung der Meß gefallen, und wo Wir, oder unsser Nachkommen Präsenz Herrn die vorgenannten Messe in obgeschriebenen massen nicht hielten, und von uns abgestellt würde, so sollen wir oder unsser Nachkommen Präsenz Herrn verfallen syn, zu Peene sieben halben gulden und ein Punt heller guter wynheimer Wehrung ewiger Zinß dem Rath zu Wynheim eines jeglichen Jahres uf Sanct Martinstag des heiligen Bischoffs, oder in vierzehn Tagen nächst darnach ohngeferdtlich zu geben und zu antworten von allen unssern Präsenz Gütern, Gülten, Renten und Zinßen, nichts aussgenommen, daß deßselben Raths unterpfant sollen syn vor solch obgenannten Jährliche Gülte, also wan Wir oder unssere Nachkommen solch egenante Gülte oder Zinß eines jeglichen Jahres nicht richten, als vorgeschrieben steht, alsdann so mag der Rath obgenannt nach solcher Sumnisse unsser vorgenannte Präsenz Güter zu seinen Handen nehmen mit Gericht oder ohne Gericht, so viel, daß er eines jeglichen Jahr der obgenannten Gült sicher syn möge; darwieder uns oder unsser Nachkommen nicht schonen oder schirmen solle, keinerley Freyheit oder Privilegien, die Jezundt han oder hernach gewinen möchten, von wem oder wie die genannt oder geheißen wären ohne alle Gefehrde, so lang biß wir oder unssere Nachkommen Ihr die also geben und ausgericht hätten, so sollen sie uns als dann die obgenannte Unterpfante und auch der Gülte fürther mehr Ledig sagen, diesen unssern Brieff damit antworte. Des zur Urkunt und vesten Gezeugniß, so han wir obgenannte Präsenz Herrn mit fleiß gebetten, die vesten Hartmann Ullner von Dieppurg, Philipps, Forstmeister von Geilnhaussen, unssere Liebe Jungert, darzu die Ehrsamme weißen Peter Knappenschneider, Büdelen Deisel, Bürgermeister, und den

Rath gemeinlich der Stadt Wynheim, daß Sie ihr Insigel zu Gezeichniß aller obgeschriebenen punckten und Articul an diesen Brief hencken wollen; daß ich Hartmann und ich Philipp Ullner und wir Bürgermeister und Rath jezt genannt uns erkennen mein ihrer Beiden Willen gethan han.

Der geben ist (als man zehlt nach Christi unssers Herrn Dausend vierhundert siebenzig und ein Jahr) uf montag nach Sanct Mathias Tag des heiligen.

Beilage Nro. 10.

Abschrift

einer Original-Erneuerungsurkunde aus dem Freiherr von Ulner'schen Archiv sub Nro. 61, den St. Katharinen-Altar zu Weinheim betr.

Ich Hans Förster, dieser Zeit Stadtschreiber zu Weinheim, offenbar und bekenn offendlich und thu kund manniglich im geziemender Wege meiner Handschrift.

So als der Edel und ehrenfest Phillips Ulner von Diepurg, Lehnherr vom Katharinen-Altar der Pfarrkirche Weinheim, mein günstiger und lieber Junker, nach tödtlichem Abgang des wohlgelernten, würdigen und geistlichen Meister Nikolaus Wohllebens seligen, weiland Besitzer desselbigen Altars, dann auf mein demüthiges Pitten, meinem Sohne Erhardten Lunter durch Gottes Willen zugestanden und begabt, daß ich sammt meinem Sohne alle Zeit dankbar sein sollen und wollen, demnach habe ich befunden, daß die Zinsen, Renten und Gefälle dies bestimmten Altars etwas im Mangel mit den Namen und guter Beforchung der Güter, darauf sie verhaft nach Anzeig der alten Register übel versehen, zum Theil veralt, was auch diesem Altar in künftiger Zeit nie zu gutem, sondern zum Nachtheil und Schaden dienen möcht rc.

Indem ich meinen höchsten Fleiß angespannt und vorgewend, solchen Altares Gefälle an Zinsen, Gulden, Renten mit sammt den

Gütern, an und um jene, da sie liegen, mit neuen Namen und Besorgungen sonderlich von der Zinsgeber Mund. Daß sich alle und jeder besonders freiwillig und unleugbar, wie in diesem Zinsbüchlein meine Handschrift anzeigt, bekennt eigendlich erneuert, gebessert und gemehret und zu einer Urkund sind dieser Zinsbücher zwei gleichlautend durch mich obgenannten Stadtschreiber beschrieben der ich eines Collatorii und das andere dem Kapellan zur sichern Erhaltnuß behändigt. Aktum und Datum in der Woche Martini pistori, als man zählt nach Christi unseres lieben Herrn Gepurt tausend fünfhundert und sechs Jahr.

Zum ersten gefallen wie folgt:

Ständiger Geldzins.

Hier folgt nun die Beschreibung von zehn verschiedenen jährlichen unablösbaren Geldzinsschuldigkeiten in Schillingen und Hellern. Dann folgen zwei ablösliche Geldzinsschuldigkeiten, wovon die erste ad ein Pfund Heller mit zwanzig Pfund Heller; die zweite ad zehn Schilling Heller um zehn Pfund Heller für ablöslich erklärt sind.

Alsdann folgen abermal drei verschiedene ständige und unablösliche Weinzinsschuldigkeiten von fünf Eimer Wein und ein ständiger Fruchtzins von ein Malter Korn, welche diesem Altare jährlich zugestanden waren.

Endlich heißt es in dieser Renovation:

Diese folgende Güter St. Katharinen-Altar zuständig, die ein jeder Kaplan zu seinem Nutzen zu gebrauchen hat.

Item einen halben Morgen zu Hege gelegen, stoßt hinten uff die Heger Klinge zu der Obenseite Asmus Obbenbach, Schultheiß zu Weinheim, zu der untern Seite Bastian Weigandt, Schultheiß zu Lützelsachsenheim, davon gefallen jährlich 4 Maaß Weins meinem gnädigsten Herrn Pfalzgrafen.

Item einen Lappen Garten im Nußbaumgewänn zwischen der Wäschnitz, geforcht oben Georg Pfrank, unten und uff der Nebenseite der gemeine Weg.

Item ein Viertheil Wiesen im Pussenbruch, neben Xaver Knoblauch gelegen, davon gibt jährlich ein jeder Kaplan meinem gnädigsten Herrn Pfalzgrafen Kurfürsten einen Vierling Korn.

Item ein Läpplein Garten hinter der Pfarrkirche, zwischen den zwei Gemeindewegen und Nikolaus Werningshofen und unserer Liebfrauenpfründe gelegen, herwärts der Wäschnitzmühle.

Beilage N^ro. 11.

Vergleichs-Urkunde

zwischen

Balthasar Forstmeister und dem Spital de 1512.

Wir Ludwig vonn Gottes gnadenn, Pfaltzgraue bey Rheinn, Hertzog Inn Bayernn, des heyligenn Römischenn Reichs Ertzdruchseß vnnd Churfürst ꝛc., Bekhennenn vnnd thunn khundt offenbahr mit diessem Brieff. Nachdem Irrung vnnd Zwitracht zwischenn vnserm burgkgraffenn zu Beylichaussenn vnnd lieben getreuwenn Baltasar Forstmeinstern Ritter eines, vnnd den Spitalpflegernn sampt Irem Anhangk des Spitals zu Weinheim ander theyls, belangenn zehenn Malter Jerlicher Kornn gült vnnd etlichenn Hinderstandt, so bemelter Spitall vff der Ruckinger Hoff zu Benßheim fallenn vnnd benannter Baltasar Forstmeinster Inhatt, entstandenn, die sich zu etwas Rechtfertigung gezogenn dernhalb beyden theyl vor Auffierung derselbigenn vnd fernernn Unkostenn zu vermeydenn, vff heut vnser guitlich betagenn vor vnserm Hoffmeinster Cannzler vnnd Andernn Räthenn zu verhore erschienenn seind, die sie dann nach Aller notturfft verhortt vnnd nach gehaptem Vhleiß vnnd empfangenem Bericht der sachenn dermassen vertragenn, abgereht vnnd gemitteylt, das genanter Baltasar Forstmeinster Ritter oder sein erbenn dem spital oder sein pflegernn die zehenn Malter kornn Jme diß Jar vff obbestimmtenn Hoffe erschienen, samt dem halben theyl

des Hinderhaltens versetzt, was sich das nach genusamer des spitals Anzeyge vnnd Rechnung er findet, außrichten soll. Zum Anderen sol bemelter Baltasar Forstmeinster Ritter oder sein erbenn dem spital oder sein pflegern nuhn hinfüro ohne Alle Inrecht, Weygerung oder Hinderniß Jerlichs die Zehenn Malter kornn gülts, wie vonn Alter her vff irenn speicher gehn Weinheim, sampt fünf Malter kornn ann dem anderntthalben theyl, daß versetzt war, das wie obsteht vonn genantenn Spitalpflegern darthunn werdenn mag, so lang vnnd vil biß desselbenn halbenn theylls verstandes dem spital auch genugen bescheenn ist, reichen vnnd außrichten, darzu gemeltem Spital oder sein pflegernn darumb sein Baltasars Hinderhaltenn der kornn gült vnnd nicht Reichung Willenn das versetz obgenanter Zehen Malter kornn jerlicher pfacht In kasten khomen vnnd gefürtt zwenn gulden ann demselbigenn ausrichtenn vnnd bezalenn, das der spital auch guitig sein soll. Als dann solcher Irer gehapter Irrung gericht verwahren sein vnnd bliebenn vnnd khein theyl ann denn andernn derohalb einige Forderung oder Anspruch mehr habenn oder thun, sonder wie obsteht, steht vnnd vhest, wie sie zu beyden theyln zugesagt nach zu khumenn, getreuwlich vnnd vngeuerlich. Wo aber gedachter Baltasar Forstmeinster vermeindt, gemeltem Spital die jerliche pfacht vnnd kornn gült zu reichen nicht schuldig zu sein, mag er sich dann mit gebürlichenn Rechtenn, der entledigenn soll Jme durch diessenn vertrag vnbenomen sein. Des zu Urkundt sein diesser Vertrag zwenn gleichlauts mit vnserm anhangendenn Secret versiegelt vnnd iedem theyl einer gebenn vff Mitwoch nach Sebastiany anno funfzehennhundertt vnnd zwolff.

Beilage Nro. 12.

Ueberschriften

verschiedener im Ulner'schen Archiv befindlicher alter Rechnungen de 1552 bis 1555,

zum Erweis, daß die Pfründe zu unserer lieben Frauen und zum Katharina-Altar aus der Ulner Vermögen gestiftet worden.

Die Ueberschriften dieser Rechnungen lauten:

1) „1553"

„Pfrundrechnung" Rechnung Marx Leißers, von allem, so ich von unser lieben Frawen der andern Pfrund wegen zu Weinheim, Ein Jahr lang, Ingenommen und ausgeben hab, Angefangen uf Cathedra Petry anno Liij und sich geendet uff Cathedra Petry Liiij"

„1553"

hierin der Gulden zu 26 Albus gerechnet ist."

verhört uff Donnerstag nach Oculy anno d. lvj"

2) „1554."

„Pfrünn Rechnung

Rechnung meyn Marx Leißers, von allem, so ich von unser lieben Frauen der andern Pfrünn wegen zu Weinheim Ein Jahr lang Ingenommen und ausgeben hab nemlich angangen uff Cathedra Petry anno Liiij und sich wiederum geendet uff Cathedra Petry anno L v."

„1554"

„verhört uff Donnerstag nach Oculy anno d. Lvj."

3) „Pfrun-Rechnung" 1555

„Wilhelmi-Altar"

„Rechnung von Marx Leißers von allem so ich von unser lieben Frauen der andern Pfrün wegen zu Weinheim Ein Jahr lang Ingenomen und außgeben hab Nemlich angangen uff Cathetra Petry anno Lv. und sich wiederumb geendet uff Cathedra anno lvj"

„1555"

„verhört uff Donnerstag nach Oculy anno d. lvj."

Bemerkungen hierzu:

In der 1854/55er Rechnung kömmt vor „Steine gesetzt auf den St. Barbels-Acker."

Es ist dies der an Hofrath Grimm 1834 vertauschte Acker ad 3 Viertel 33 Ruthen auf St. Barbara.

Den St. Katharinen-Altar anlangend besitzen wir eine Rechnung, überschrieben

„St. Katharina-Altar"

„anno lij"

„Rechnung Meyn Eberhard Feyerabend, von allem so ich von St. Katharina Pfrun wegen zu Weinheim Ein Jahr lang Ingenomen und ußgeben habe, nemlich angangen uff Johans des heiligen tauffers tag Im Jahr lij"

„verhördt montags nach Mathey Appl
Geinwärtig Philips Ulners
„Ulrich Plaches Priesters
Marx Leißers und
Pet. Baumgartners."

Beilage Nro. 13.

St. Wilhelms-Pfründgüter.

Original-Beschreibung der dieser Pfründe gehörigen Güter und Gefälle, welche auf Verlangen von Philipp Ulner von Diepurg als Possessor dieser Pfründe in ein Verzeichniß zusammengestellt und von ihm in Verwaltung übernommen wurden, gefertigt auf Samstag den 2. October 1563.

Bemerkungen des Bevollmächtigten der Ulner'schen Erben:

a. das alte Weinheimer Gütermaaß war zweierlei, „alte Morgen" und „Lützelmorgen", deren vier nur drei alte ausmachten;

b. die Stücke hat man in den Renovationen von 1592 und 1836 aufgesucht und deren Ordnungs-Nummern beigefügt. Selbstverständlich ist indeß, daß zwischen den alten auf bloßer Occularschätzung oder auf der Bonität der Grundstücke beruhende Maaßgehalten, mancherlei Abweichungen stattfinden mußten.

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen.	Lützelmorgen.	
				Aecker, zu diesem Benefizium gehörig, verliehen um den dritten Theil.
				In der Laudenberger Straße unten hinauf:
1	4	1	—	An der Laudenberger Straße hinwärts St. Barbel, geforcht inwendig Enders Rückers Erben, auswärts der Spital zu Weinheim.
2	5	1	—	Baß hinab, geforcht oben Hans Ewalds Erben und unten Michael Jung, Bittel.
68	115	1	—	niederwärts, genannt beim Pfuhl, geforcht oben am Kreuz Hermann Schuler, unten Pfranger Erben.
7	9	1	—	bei St. Jost, geforcht veit schwab, unten Endres Fauth.
3	11	1	—	genannt der Roor-Morgen, gef. oben Fal, Rücker unten.
				Unten an diesem Gewann an der Multen genannt:
6	7	1	—	geforcht oben Junker Philipp Ulner, unten Hartmann Mathis.
38	104	2	—	an einem Stück bei der Dornhecken, gef. oben Gangloff Menges, unten der Ulner.
27	24	—	1	auf dem Gerstbuckel, gef. oben Phil. Ulner, unten die Hirschberger.
				Am Hammerweg:
18	33 34	2	—	Ist oben zu ein Anwänder, unten zu gef. Junker Phil. Ulner.
		10	1	Ubertrag

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen.	1562. Lützelmorgen.	
		10	1	Uebertrag
				Am Breitwieserweg:
10	17	—	1	gef. oben Wendel Kurz mit einem Hubacker, unten Hieronimy Rampperstein.
12	16	—	1	gef. oben zu Steffen Heupel, unten Philipp Gradel.
11	19	1	—	gef. oben Phil. Ulner, unten
13	18	1	—	gef. oben der Spital zu Weinheim, unten Junker Phil. Ulner.
15	13	1	—	zeugt über den Wormserweg und mit dem andern End auf den Breitwieserweg, gef. oben die Jungfrauen von Neuenberg, unten Philipp Gradel Bruder und Hans Kircherdt.
16	14	1	—	heimwärts auch über den Wormserweg mit dem obern End auf den Breitwieserweg ziehend, gef. oben Hans Pfrang Erben.
28	22	—	1	zwischen dem Wormser- und Breitwieserweg, gef. oben Junker Philipp Ulner, unten Bastian Sauerwein mit einem Hub Acker.
28	21	—	1	zwischen beiden genannten Wegen, gef. oben die churf. Pfalz, unten die St. Johannes-Pfründ.
14	12	1	—	im krummen Gewandt, zwischen beiden vorgenannten Weg, gef. oben Ernsten Bernhard, unten Thoman Böhler.
				In dem dreieckigten Gewänn:
17	31	1	—	gef. oben Hans Bauer, unten Junker Philipp Ulner.
17	32			
		16	5	Uebertrag

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen.	1562. Lützelmorgen	
		16	5	Uebertrag
36	25	—	1	im loch, gef. oben der Spital, unten Michel Prang Kinder.
32	23	1	—	im loch, gef. oben unten Junker Philipp Ulner.
34	28	2	—	gef. oben zu Junker Phil. Ulner, unten Phil. Weyprechts Wittwe oder Erben.
31	26	—	1	gef. oben Bernhardt Leypst mit einem Hub Acker, unten zu St. Johannes Pfrund.
37	27	1	—	lang, gef. oben Phil. Ulner, unten die Carm. zu Weinheim.
62	120	2	—	am Damm und auf die Wiesen ziehend, gef. oben Peter Leypst, unten Junker Phil. Ulner.
				Auf und bei den Gräben:
39	35	2	—	gef. oben Junker Philipp Ulner, unten Fritz Nickel zu Müll.
43	43	—	1	ist oben zu ein Anwänder und unten zu gef. Junker Philipp Ulner.
40	36		2	oben daran und stoßt auf benannten Anwänder, gef. oben Junker Phil. Ulner, unten Hans Gruber.
22	30	—	1	am Kirschbaumgewann, zeugt oben herab auf die erstbeschriebenen 2 Lützelmorgen, gef. oben St. Johannes Pfrund und mit einem Hub Acker Hinsel Pfrang Sohn, Hans Pfrang genannt.
24	98	—	1	unten am Kirschbaumgewänn, gef. oben Hans Pfrang, Hinsels Sohn, unten Ph. Ulner.
		24	12	Uebertrag

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen.	Lützelmorgen.	
		24	12	Uebertrag
26	100		1	stoßt mit dem andern End auch auf nächstbeschriebenen Anwänder, gef. oben Junker Phil. Ulner, unten
26	101			
23	29	1	—	bei Hammansbrunnen, gef. oben der Spital, unten der jung Hans Schirmer.
25	99		1	zeugt übern Brunnweg von dem obern Bachgraben, gef. oben zu Philipp Ulner, unten die Jungfrauen von Neuenburg.
				Beim Brunnweg:
19	117	—	1	stoßt mit dem andern auf den Mittelweg, oben gef. Bernhard Heuchel, unten Bernhard Kesslers Hub Acker.
19	118	—	1	auswärts dabei, gef. oben benannt Bernhard Kesslers Hub Acker, unten Junker Philipp Ulner.
42	60	—	1	auf den Mittelweg, heim zu zieht der Weg dadurch, oben zu geforcht Junker Philipp Ulner, unten Nickel Sohem.
41	42	2	—	zwischen dem mittel und neuen Weg, gef. oben zu Junker Philipp Ulner, unten die Herrn von Lorsch.
41	41	¼	—	zeugt überm Mittelweg, gef. oben Junker Philipp Ulner, unten die Herren von Lorsch.
41	40	¼	—	unten daran, gef. oben die Herren von Lorsch, unten Junker Ph. Ulner.
44	45	—	1	stoßt auf den Brunnweg, gef. oben Junker Ph. Ulner, unten Christmann Schwab.
		27½	18	Uebertrag

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen	Lützelmorgen.	
		27½	18	Uebertrag
51	50	1	—	stoßt auf den Brunnweg mit dem Hollerstock, gef. oben Junker Philipp Ulner, unten Anthis Bender.
48	44	1	—	beim Bellenstock, gef. oben die Herren von Lorsch, unten zu Junker Ulner.
				Auf dem Thierbühler Weg:
—	122	1	—	stoßt unten auf die Wiesen, ist auch früher eine Wies gewesen, gef. oben der Thierbulerweg, unten zu Philipp Walt.
54	49	—	1	auf den Ban Mader, stoßt mit dem obern End auf den Goldwieserweg, gef. oben Baltas Jäger zu Heidelberg, unten Junker Philipp Ulner, ist auch eine Wies gewesen.
				Auf dem Hag:
47	54	—	1	gef. oben Nickel Schrenger Erben, unten Junker Phil. Ulner.
47	55	—	1	dagegen über, gef. oben zu Michel Heußer, unten Junker Ph. Ulner.
47	56	2	—	zu den Birken, gef. oben zu Junker Phil. Ulner, ist unten heraus ein Anwänder oder stoßen die unten darauf.
55	57	—	1	zwei Stück, stoßen mit dem untern End auf den neuen Viehweg, gef. oben unser lieben Frauen Pfründ, die neue unten Christoffel Scheffer Herberger genannt.
30	20	—	1	bei Anschelms Baum, gef. oben Hans Klein, unten Junker Phil. Ulner.
		32½	23	Uebertrag

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen.	Lützelmorgen.	
		32½	23	Uebertrag
				Zwischen den Dämmen:
58	65	1	—	zeugt auf beide Dämme, gef. oben Junker Phil. Ulner, unten Hans Pfrang der Junge in der Hintergassen.
58	66	1	—	unten daran herüber, auch auf beide Dämme ziehend, gef. oben Lorenz Agada, unten Junker Phil. Ulner.
19	59	1	—	zeugt über den neuen Weg, gef. oben Jost Kesslers Erben, unten Nickel.
60	61	¼	—	Baß hinab, am Lambskopf genannt, gef. oben unten Fritz Erlenbach.
				Im großen Feld auf den langen Massen:
19	70	2	—	gef. oben Georg Steinmetzen Tochter, unten die churf. Pfalz.
29	102	1	—	auf dem neuen Graben, gef. oben Bernhard Beschlers Hub Acker, unten Gorg.
35	15	—	1	ist ein Anwänder und anwändert oben herum die Langmaß und zu der andern Seite der Spital.
				Am Stripf-Habern:
61	79	—	1	oben zu Bach Hansen Kinder und der jung Hans Schirmer gef.
61	80	—	1	oben Junker Phil. Ulner, unten Peter Pfrang, liegt noch ein Läppchen dazwischen, das früher im alten Bachbeet hingegangen.
		38¾	26	Uebertrag

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen.	Lützelmorgen.	
		38¼	26	Uebertrag
63	72	—	1	beim Weidenstock, oben zu der jung Hans Schirmer, unten Junker Phil. Ulner.
63	73	—	1	oben am Stripfhabern, gef. oben der jung
63	74			Hans Schirmer, unten die Herren von Lorsch.
				Auf dem Aschenböhl:
19	78	—	1	gef. oben Conrad Oberlin mit einem Hubacker, unten Geronimy Basler.
				Am hohen Weg:
70	75	—	1	zeigt mit dem obern End auf das Straßengewänd und mit dem andern End auf den hohen Weg, gef. oben Bastian Sauerwein mit einem Hub Acker, unten Cuntzen Hans von Nestenbach.
69	71	—	1	Heimer Baß im genannt, gef. oben Michel Förster und unten der jung Hans Schirmer.
67	116	—	1	zeugt mit dem obern End auf den hohen Weg, gef. oben unten die churf. Pfalz.
33	103	1	—	hinter der Langmessen im kurzen Gewann, gef. oben Phil. Gradel, unten Junker Phil. Ulner.
65	67	1	—	obwendig des hohen Wegs im kurzen Morgen genannt, ist obwendig zu ein Anwänder, unten Junker Phil. Ulner.
		40¼	32	Ubertrag

1836. Renovations-Nro.	1592. Renovations-Nro.	1562. Morgen.	Lützelmorgen.	
		40¼	32	Uebertrag
66	76	¼	—	1 Stückel Acker stoßt mit dem obern End auf das Straßengewänd und mit dem andern End auf nächstbeschriebenen kurzen Morgen, gef. oben die Herren von Lorsch, unten Jakob Götz. Ist früher verliehen gewesen jährlich um ein Huhn Jakob Götzen.
41	37 38 39	2	—	die früher um das Zins Korn verliehen waren, darneben Junker Thomän auch 2 Morgen.
				Wingert, zu diesem Benefizium gehörig:
—	—	2	—	am Bennweg, der Rosenberg genannt. (2 Morgen zu Hohensachsen.)
—	—	2	—	auf dem Schloßberg, gef. an die Herren von Schönau, gegen das Schloß zu Menges Nickel zu Müll, anderseits der Spital.
—	—	1	—	auf dem Schloßberg im Schützel genannt, gef. an die Herren von Steinach.
		48	32	Zusammen.

1556. Morgen.	
	Nachfolgende Aecker baut einer zu Sulzbach, genannt Peter Daum, und liegen alle in Weinheimer Gemarkung, ausgenommen der halb Morgen in der Lachen.
1/4	an der Sulzbach.
1/4	ditto.
1	an der Lachen.
1	zwischen beiden Klingen.
1	nach Hemsbach.
1	nach Weinheim.
	1 Ruth nach Hemsbach.
	1 Ruth nach Hemsbach.
1	nach Hemsbach.
	1 Ruth
1	ditto.
1	ditto.
1	ditto.
8 1/2	Zusammen.
48	Vorseitige.
24	36 Lützelmorgen.
80 1/2	Morgen.

Beilage Nro. 14.

Ablösungs-Urkunde der Ruckinger Hofgülte und Quittung.

Zue wissenn khuntlich vnnd offenbahr sey Allermennigklich, die diessen Brieff sehenn, lesenn oder horenn lesenn: Als der Spital zu Weinheim, an der Bergstrassenn gelegenn vnnd das Beneficium Sancti Wilhelmi von Herrn Wilhelm Ulner auch daselbst gestiefftet, Jerlich vnnd eines iedenn Jars besonder vonn etlichen vielen vnnd unverdenklichenn Jarn hero zehenn malter korns Jerlicher gültenn auff dero Ruckinger Hoff zu Benßheim fallen gehapt, auch dieselbigen auff des berürts Spitals speicher zu antwurtenn, In ruenlicher Besitzung gewesenn: Welcher Ruckinger Hoff, nach denn der selbig ann die Erngerechtenn Ersamen vnnd furnemenn Caspar Schulteß, Hanssen Bürckmann vnnd Veltenn Eyssenloffel, alle drey geprüder vnnd Werner Duckscher, Hans Schuppen erben, Clauß Pischoff erben, Philipp Reichen erben, Hanß Reichen erben, Heinrich Bauwer, Velten Bauwers erben, Christmann Madeß.

für Jaren vmb Philipsenn vonn Rudickheims seligenn glaubiger des Drittentheyls vnnd vonn Achasis Forstmeinster als des Vierthentheyls Rechtmessiger erb mit vorberurter Beschwerung kauffweiß erwachsenn. Derhalbenn vonn Wegenn etliches Anstandes vonn gedachts Philipsenn vonn Rudickhum herrurendt zwischenn denn Edlenn vnnd Ehrnvesten Philipsenn vnnd Ulrichenn Ulnernn vonn Diepurgk, gebrüder, alle seliger gedechtnuß als itzt bemelts Spitals kastenvogtt vnnd Patronn, vnnd

Georgen Gampeln, Spitalmeinster, ann einem, vnnd gedachtenn gebrüdernn anderthyls, Irrungenn vnnd Spenn erhabenn, aber doch zu erhaltung freundlicher einung, durch denn auch Edlenn und Ehrnvestenn Ulrichenn Haußnernn, der Zeit der Churf. Pfaltz Burckgraff zu Starckenburgk, In dem Jar taussent fünfhundert vnnd fünftzig, Montag nach Jacoby, mit Beytherthevls verwilligung Inhaldts eines uffgerichtenn schriefftlichenn abschiedes verglichenn wordenn, mit Ingehencktem vermeldenn, wo die Eissenloffel solche zehenn malter korns abzulosenn gewilldt vnnd Inen solches von dem Spital vnnd pfründe nit gestadt werdenn solte, das man sich zu beyden theylen dessen guitlich oder rechtlich entscheyden lassen mochte, so nuhen die offtberurten Eisenloffel vnnd Werner (unleserlich)

als Inhaber des Ruckinger Hoff ann mich Philipsenn Ulnernn von Diepurgk, als Itziger Zeit des Spitals zu Weinheim kastenn-vogtt vnnd erb Collator, auch Christoffell Demutt, als deren Spitalmeinster, vnnd Georgenn Gampeln, als possessor der pfrunden Sanct Wilhelmi, zu diessenn zehenn malter die losung gesunnen auch vormals Inn Crafft ergangenenn Churf. beschevdt (so vnder Andernn vermeldet, das Alle die versetzte vnnd verpfende Hubguiter, darunder dann diesser Ruckinger Hoff auch gehorig Irer beschwerden erlediget werdenn sollenn), Inenn die selbigte vmb billichenn lendilichen gebrauch widderfarenn zu lassenn, gebettenn vnnd angehaltenn: So hat mann sich nach erwegung aller Umbstende auch zu vermeydung langwüriger kostenn vnnd anderer muhe so biß anhero dem Spital daruff ergangenn, zu endlichem beschlißlichenn Vertrag nachvolgender massenn zu beyden theyllen Ingelossenn, Nembliche vnnd also das die offtgemelte Eissenloffel, gebruder, vnnd (unleserlich)

als Inhaber des Ruckinger Hoff vnnd derselbigenn guiter diesse zehenn malter kornn, so sie gehn Weinheim dem Spital vnnd pfrunden zu entrichtenn schuldig gewesenn vmb vnnd mit zweyhundertt gulden, denn guldenn zu zwantzigk sechs alb., Hauptsuma neben erstattung von zweyen Jaren hero ausstendiger gülten abzugsligenn macht habenn vnnd hiemit vergnügt sein sollen: Welche zweyhundert guldenn nach dem dieselbigen In Crafft diesser fürgeender Verwilligung als bar erlegtt, So sag ich genanter Philips

Ulner vonn Diepurgk als kastennvogtt vnnd Ich Christoffel Demutt als Spitalmeinster zu Weinheim vnnd Georgenn Gampeln, vonn wegen des gedachts Spitals vnnd pfrunden die offtbemelte Eissenloffell vnnd (unleserlich)

als für bezalte frey Quit, ledig vnnd loß, die auch alsbald In des Spitals vnnd pfrundenn khundbarenn Nutz, Inn einer summe widderumb angelegt vnnd ewiglich darin bleyben soll: Beredenn vnnd versprechen hieruff auch ann die offtgemelte Eissenloffel vnnd (unleserlich)

diesser zehenn malter kornn halber vonn wegen des Spitals vnnd pfrundenn zu ewigenn tagenn kheine Forderung zu habenn noch fürzunemen für vnns vnnd des Spitals nachkhumenn, sonder dem wie obsteht vhest nachzukhumenn, getreuwlich vnnd vngeuerlich.

Des zu waren Urkundt sein dieser Brieff zwen gleich lautende mit einer Hand geschrieben vnnd mit vnsernn mein Philipp Ulnern vonn Diepurgk, Christoffel Demutt vonn wegen des Spitals, Georgenn Gampel vnnd dann Caspar Hanß Bürckmann, Velten Eissenloffel, Werner.

Anhangendenn siegelnn vnnd Bitzir bekrefftiget, dabey dann gewesenn mir die obgeschriebend vnnd dann Blasius Bietz, Ulnerischer Keller zu Weinheim ꝛc.

So gebenn vnnd geschehenn zu Weinheim vff Freytag nach Corporis Christi, anno Daussend fünfhundert sechtzigk vnnd sechs Jar.

Beilage Nro. 15.

Erste Beschwerdeschrift des Philipp Ulner gegen die Hinwegnahme der Altarpfründe-Güter.

Würdige hochgelerten der Churf. Pfalz Kirchenverwalter, euch sein mein freundlichenn dinst zuvor, günstige Herrn vnnd Freunde! Ich als der Eltst vnnd Erbcolator derenn pfründenn zu Weinheim, so die Ulner vonn Diepurgk meine fürelternn vonn Iren freyhenn Adenlichenn guiternn gestifftet auch vermög derselbigenn Inhabender vffgerichtenn Fundationenn ieder Zeit ad pias usus conferirt, Bin vonn Magister Georgio Gampel, Steffano Schetzell vnnd Eucharie Giedel, als nominirte vnnd deputirte possessoren ehegemelt pfrundenn bericht worden, wie daß des Durchlauchtigsten Hochgebornen Pfalzgraff Friderich Churf., meines gnedigsten Herrn Verordneter Kirchenbereyter zu Heydelbergk, **alle derselbige Jerliche Inkhomens vnnd gefehl auß angegebenem bevelch arestirenn Inventirenn vnnd dadurch einer Administrationn sich anmassen wollen, welches, so es erzelter massenn ein fürtgang erreichenn nicht allein dem ganzenn stam der Ulner vonn Diepurgk Irem fundirten Juri Patronatus gantz nachtheylig**, auch ein solches bey mir abzugehn lassen beschwerlich, sonder auch denn für benantenn possessoren, so ausserhalb solcher pfrünngefell ex Patrimonio sich nicht zu erhalten, vil weniger auch Ire angefangene Studio, zu welchem dann sonderlich solche Beneficia gebraucht, nicht zu continuirenn wissen.

Sodann zu erachten, es möchte vielleicht diesse angelegte Arrestirung derenn Ursachenn halbenn beschehenn sein, als soltenn vielgemelte pfründtengefehl in Privadtnutz wider die Fundationen ge-

braucht, genossenn vnnd vffgehabenn werdenn. Vnnd aber E. W. vnnd Gunsten hiemit vnnd benebenn deren vil genanten possessores Supplicationschrifften zu vernemen, das dieselbige In Crafft an besagener Fundation ad pias usus vnnd sonderlich zu befürderung deren Studia vonn den Collatoribus conferirt worden sein.

Zudem auch vonn höchstermeltem meinem gnedigsten Churfürsten vnnd Herrn vff beschehenn vnderthenigst Ansuchenn durch Hanß Engelhardt vonn Schönberg für diesser Zeit die gnedigste mundliche Verdrostung erlangt, das ihr Churf. Gnaden dem Ulner Stamb, sonderlich des Benefitii Wilhelmi, dessenn berurter Georgius Gampel, Possessor an deren Collatur, einen Intrag zu thunn nicht gemeindt sein. So ist nachmals ann E. W. vnnd Gunstenn mein gantz freundtlich Bittenn, die wollenn als der Churf. Pfalz kirchenn verwaltung solche Arrestirung widerumb abschaffenn vnnd denn Ulner Stamb Irer Juri Patronatus ohn fürgeende Rechtmessige verwirckte Ursachenn nicht entsetzenn, auch diesse possessoren als arme dugliche personen, so vnder der Churf. Pfalz alle gebürtig, zu prosequirenn, Ires wolangefangenen Studirens geniessliche gebrauchenn zu lassenn. Da auch je die selbige nicht Relaxirt werdenn, solte das doch nichts desto weniger euer Würden vnnd gunstenn deren Kirchenbereyter so lang Inzuhalten bevehlenn, biß Höchstermelter mein gnedigster Churfürst vnnd Herr zu Ir Churf. Gnadenn Hoffhaltung gehn Heydelberg widerumb ankhumen, alsdan Ir Churf. Gnadenn diesser sachenn dermassenn mit Wahrheit vnderthenigst bericht werden soll, das ich deren vnterthenigsten Hoffnung Ir Churf. Gnaden werdenn dem Ulner Stam nicht allein an Irem Juri Patronatus etwas zu derogirenn gestattenn, sonder auch hinfüro denn possessoribus solche pfründgefehl genießliche zu gebrauchen bevehlenn, Wolte ich euch erheissender notturfft nach nicht verhaltenn vnnd hiemit euere gutwillige Antwurdt erwarten. Datum Weinheim, Dienstag nach Nicolai, anno 1566.

Philipp Ulner vonn Diepurgk,

denn würdigen hochgelertenn Herrn der Churf. Underpfalz kirchen guiter Verwaltung meinen günstigen Freunden.

Beilage Nro. 16.

Zweite Beschwerde gegen Hinwegnahme der Ulner'schen Altarpfründe-Güter.

Für Euch offnen Notario Erschein ich Philips Ulner vonn Diepurgk, als der Eltist Erbcolator deren pfrundenn zu Weinheim In der Bergstraßen Als nemblich Wilhelmi Catharinä und unser Frauwen Altar so Wilhelmus Ulner von Diepurgk Im Jar daussent Vierhundertt vnnd siebenzig Accedente Authoritate Ecclesiastica **vonn freyhenn Adenlichen erkaufftenn vnnd seiner ahnererbten Guiternn gestifftet die Andere aber von denen von Hardenauer ann sie erwachsenn**, hiermit erheissent notturfft Anzeigen. Demnach Ehegemelte pfründenn Inhalt vnnd Vermög deren Fundation Jeder Zeit ad pias usus von dem Ulnerschenn Stam verliehenn vnnd mit duglichenn Qualificirten personen durch ordenliche presentation dieselbige Altaria versehenn wordenn, Wie dann noch heutigs tags Magister Georgius Gampel des Beneficii Wilhelmi, Steffanus Schetzel, unser Frauwenn Altar vnnd Eucharius Giedell, Catharina vonn dem Ulner Stam Verordnete vnnd Nominirte Possessoren sein, deßwegen nicht fürgewendt werdenn khan das derselbigenn Gefehl wider die Fundation In der Ulner privat Nuz gewendt worden sey, dardurch auch niemandes hohes vnnd Niders Standes Ursach gegeben

vielweniger auß geistlichen geschriebenen vnnd weltlichen Rechtenn zu erzwingen sein würdt biß Jus patronatus dem Ulner Stam auch mir als dem Eltisten desselben solche beschehen Colatuorien vnnd dießer pfründe gerechtigkheyten ohn für geende Rechtmessigs erkhantnuß vnnd erlangt Rechtens gewaltiger Weiß vnnd ipso jure Zuversetzen oder aber In andere fürgewende gots Casten zu transferirenn, sonder vielmehr mich sampt meinen Vettern die Ulner von Diepurgk die mir als freyhe vom Abel des Reiches zu Recht mennigklich gesessenn bej ordenlichenn rechtenn Auch Im Jahr daussent funfhundertt funfzigk vnnd funf vffgerichtem Religions Friden sodann In nachfolgenden Reichstagen, Welche Im Jar 57 zu Regensburgk vnnd Im Jar 59 zu Augspurgk Auch Jüngstem daselbst Abschieds dies 66 Jar durch die Röm. Kays. Mayestät Chur vnnd Fürstenn auch ganze stand des Reichs In allen Iren Inhaltung Erneuwret vnnd bestetiget worden, geruigtlich vnnd Ohnturbirt Verbleiben lassen, Wie ich mich dann vonn mein vnnd meiner Vettern der Ulner wegen angezogen ordentlichs Rechtens vnnd Religionsfriedens für mennigklich auch euch offnen Notario fürzukhumen erbieten thue. So aber diessem Allem zu Wider vonn euch als der Chur-Pfalz Abgesante wider uffgerichten Religions-Friden, vnnd biß mein Recht erbietens mit solcher gewalt fürgenomen dadurch erscheinen mocht das mir vnnd dem Ulner Stam zu Unserm Juri patronatus vnnd geschehener Colatur Vilbemelter pfründenn ernuwrung Innvest rung oder Einger Intrag wie das namen haben mocht geschehen soll so thu ich Philips Ulner mich hiemit von mein auch der Ander Ulner vonn Diepurgk Wegen, wie das In bester form Rechtens geschehen soll khan oder mag offentlich für euch Notario protestiren das mir vnnd denn Ulnern solche gewaltsame handelung oder sonst fürgenomene Actus An Unserm Juri patronatus Colation gerechtigkheyten zu Ewigen tagen nichts prejudiciren noch nachtheilig sein soll auch In keinem Weg nicht darin verwilligenn vnnd fürgewaldt hiermit gebetten haben will.

Hieruff euch Als Offnen notarium Tanquam puplicam personam oblatio pretio Auro et Argento ex officio erforders bit vnnd begerr In gegenwürdigkheyt diesser Zeugen solcher meiner Angezeig-

ten gerechtigkheyten vnnd proteſtirens Auch von der Chur-Pfaltz beſchehenen Intrags oder gewaldes Inn meliori forma einn offenn Inſtrument verfertigen vnnd glaubwürdig vffrichten ein ſolches Inſtrument die Ulner vonn Diepurgk zu Handhabung Jres Juri patronatus alhir zu Weinheim, gebürlicher ordenlicher Weiß das Rechtens Zugebrauchenn.

Beilage Nro. 17.

Auszug
aus einer Original-Güter-Renovation vom Jahre 1592.

Inn Gottes Nahmen Amenn. Khundt vnnd zu wiessenn sey Jedermenniglich, daß ahn heut dato, vor vnnß Schultheißen vnnd Rath der Stadt Weinheim ahn der Bergstraßen gelegen, Erschienen ist der Ersam vnnd vornehme Peter Schuch, Churfürstlichen Pfalz Schafner alhie, anzaigendt, demnach ermelte seins anbevolhenen Dienstes Schafnerey, ettliche Zienß, Gefell, Pfacht, Zehendten, auch Theill vnnd aygene Guether, deroselben Schafnerey ahn vnd zugehörig alhie bey vuß vnd Inn vnser gemarckhung ligen vnd fallen hette, vnd aber nach Absterbung der Menschen, Wandlung, Enderung vnd Theyllungen derselben guether Inn verlauffung der Zeit sich zutruge, darauß dann Mängell, Spähnn, Jhrungen, Müeh, Costen, Schaden vnd Abgang entstöhen möchte, demselben soviel Immer Muglichen vor zu sein vnd verhüttenn, beiden theilenn zu guthem, derowegenn Jhme von dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Herzog Johann Casimirn, Pfalzgraffen bey Rhein, der Churfürstlichen Pfalz Vormundt vnd Administrators ꝛc., vnserem Gnedigsten Fürsten vnd Herrn, gnedigst vfferlegt, auch dero fürstlichen Gnaden der vnthern Churfürstlichen Pfalz Kirchenguether vnd Geistlichen Gefellen Herrn Verwalthern vnd Zugeordneten zu Heydelberg Ernstlichen gehaiß, wie er Schafner dann vns auch von Churfürstlicher Pfalz Heydelberger Amptes Fauth

vnd Landtschreiber, Junckher Johann Reiprecht von Bürdingen vnd Johann Othem, ein Patent oder offnen Amtsbevelch ahn alle vnd iede Ihres Ampts anbevolhene Keller, Schultheißen vnd Gericht, das sie Ihme Schafner ahn einem Jeden Orth Ihr amtliche Hilff erweißen, Sollen vnß vfgewießen vnd vorgelegt, derselben Zinß, gefelle vnd Güether ein Neuw Verzaichnuß vnd Beforchung nach der gepühr vnd erhaissender Notturfft nach vfzurichten, Vnnß derohalben mit Vleyß gebethenn, Ihme Inn solchem behilfflich zu sein, diejenigen, so der Schafnerey Zinß, Theill vnd Gefelle järlich gebenn, auch die, so die zinßbahre vnd andere Guether Inhetten, zu beschicken, das sie solcher güether gelegenheit mit Ihren vier Anstössern vnd Beforchungen anzaigen vnd eröffnen thetten, dasselbige aigentlich vfzuschreiben, vnd vmb becrefftigung willen vor vns Bestettigen vnd versiglen lassen, Also vff obernanthe ahn vns gethanne gehaiß vnd Bevelch, auch vmb gedachtes Schafners vleyßig Bith willen, haben wir Alle vnd Jede der Schafnerey zinßbahre Personen, So derselben güether Inn vnser der Weinheimer Gemarkhung Inhaben, vor vns vff das Rathhauß alhier kommen vnd genöthen lassen, dieselbig alle vnd ein Jeden Insonderheit bey Ihren gethannen Pflicht vnd Aydten ermahnt, das ein Jeder seine Zinß, wieviel er gibt, wovon vnd mit was Forchgenossen die güether begriffen, aigentlich vnd vnverhalten anzaigen, nennen vnd eröffnen woll, das also ein Jeder gethan, selbes freywilliglichen Bekanth vnd desselben gestendtig gewessen. Welches alsobaldern durch mich Peter Schuchen, schafner ꝛc., obgenanth von eins jeden Mundt abropirt vnd in diß Buch von achtzigk Bogen, So mit einem Bloo Inn weiß Seidinen Cantzleyschnuer Ingezogen vnd zusammen verfaßt, wie aigentlich hernach volgt zum vleyssigsten beschrieben, verlesen vnd collationirt.

ꝛc. ꝛc.

Schluß dieser Urkunde.

Der Schaffnerey vnd Pfrundtenn eygenthumblich Heußer.

Item Sanct Wilhelms-Pfrundthoff, Hauß, scheur, Ställ vnd Garthen, Inn der Stadt gelegen bey der Aich, geforcht einseith

Henrich Walstedtern, anderseith gemelte Pfrundt mit nachfolgender althen Behaußung, stoßt hinden vff die Bach, vorn die Demringasse.

Bewohnt ein Pfarrherr in der Closter- oder Stadtkirche.

Item eine althe baufellige Behaußung sampt einem Höffelin hinden daran, geforcht einseith die Demringaß, anderseith wie auch vorn Hans Wolffen Erben, stoßt hinden vff die Bach.

Item eine Behaußung Im Reichen Vierthel gelegen, geforcht einseith Lorenz Skreckher, anderseith wie auch vorn die Demringaß, stoßt vnthen vff Bastian Pirlins, Schultheßen zu Firnheim, gibt Järlich 6 Albus zu Brodt vnd Herdtheller. Sonsten frey ledig vnd aigen.

Diese Behaußung sampt dessen Begriffe bewohnt ein Schafner, So mein gnedigster Herr 2c. hierzu erkaufft.

Item noch ein althe Behaußung sampt einem Keller darunther, auch Im Reichen Virthel gegen vbiger Behaußung übergelegen, geforcht einseith Philip Jost der Jung, anderseith wie auch oben die Demringaß, stoßt vnthen vff Georg Roßer des Metzgers Scheuern. Ist frey ledig und aigen. Gibt Järlich 6 Albus zu Brodt vnd Herdtheller.

Wurde auch zur Schafnerey gebraucht, lehre Faß vnd anders 2c.

Daß Alles dermaßen für mir Jost Liebenern, diesser Zeit Churfürstlicher Pfalz Kellern und Schultheißen zu Weinheim, Sodann Peter Kuntz vnd Peter Ganheimern, Burgemeystere, sampt dem ganzen Raht zu Weinheim bestehen, Bekhennen wir somit vnnd bey geweßen, Zu wahrer Urkhundt So ist dies Buch mit einem Gruenen Bergament vberzogen, vnd darinn mit einer weiß Inn Bloh Seidinen Cantzleyschnuer dreyfach verfaßt, verschlossen vnd zusammen Ingezogen; Vnd das zu mehrer Sicherheit, so haben wir Schultheß vnd ein ehrbar wolweyßer Raht obgemelt, dieweill solche Beneuwforchung den Gültgebern vnd Inhabern offentlichen vor vns verleßen vnd von Ihnen beiachget worden, vmb mehrgedachts schafners vleyßig Bith willen (vnd vff hievon angeregten

ergangenen amtesbevelch) der Stadt Insigill zu Ende ahn die durchgezogene Seidineschnuer dieses Zinßbuches wissentlich Thuen henken, jedoch vnnß, vnßern Nachkhommen vnd Gemeinner Stadt ohne schaden vnd Nachtheill, So Gebenn vnd Beschehenn vff den Ersten Tag Juny, von Christi vnsers einichen Erlößers vnd Seligmachers Geburth gezehlet funffzehenhundert neuntzig vnd zwey Jahre.

Bemerkung.

Die gegenwärtige Renovation umfaßt die genaue Aufzählung aller:

a. dem Karmeliterkloster;
b. der Präsenz-Pfründe;
c. der St. Peters-Pfründe;
d. der St. Wilhelm-Altar-Pfründe;
e. der Pfründe des Mariä-Altars der I.;
f. der Pfründe des Mariä-Altars der II.;
g. der St. Nikolay-Pfründe;
h. die St. Katharinä-Pfründe;
i. die St. Huberti-Pfründe;
k. die St. Michaelis-Pfründe;
l. die St. Cruzis- oder Frühmeßpfründe;
m. die St. Johanns- und endlich
n. die St. Martins-Pfründe.

gehörigen Geld- und Natural-Gefälle, der Häuser, Weinberge, Aecker, Wiesen und Waldungen, auf der Gemarkung Weinheim gelegen, darunter die unsere Altar-Stiftungen angehenden Gefälle und Güter wie folgt:

An Gefällen.

		fl.	kr.
	Aus der Stiftung Wilhelm Ulner.		
1.	Kürzehalber zusammengezählt 36 Albus 4½ Pfennig Güldenzins	1	23
2.	4 Eimer Wein oder 848 Glas neu Maas à fl. 15 per Ohm	12	42
3.	2 Virnsel Zinskorn oder ½ Malter à fl. 4 .	2	—
	Aus der Stiftung unserer lieben Frauen I.		
4.	84 Albus und 3 Pfennige Geldzins zusammen	3	13
5.	11 Eimer 2 Viertel Wein oder 322 Maas à fl. 15 per Ohm	57	30
6.	1 Malter Korn à fl. 4	4	—
7.	9 Kapaunen à 6	—	54
	Aus der Stiftung unserer lieben Frauen II.		
8.	7½ Albus Geldzins	—	17
9.	5 Viertel Weinzins 265 Glas neuen Maases .	3	54
10.	1 Kapaun	—	6
	Aus der Stiftung der St. Katharina Pfründ.		
11.	5 Albus 57 Pfennig und 3 Batzen Geldzins .	2	8
12.	5 Eimer Weinzins	15	10
13.	1 Malter Zinskorn	4	—
	Summa aller Geldzinsen jährlich . .	107	17

An Weinbergen.

Dem Wilhelms-Altar.

	Renovat.-Nro. v. 1592.	Güterbeschrieb in der Gemarkung Weinheim.	Altes Maas. Mg.	Altes Maas. Vtl.	Altes Maas. Rth.	Lützel-Maas. Mg.	Lützel-Maas. Vtl.
1.	1	Am Rennweg	1	—	—	—	—
2.	2	obig der Zimmerbach am Berg .	1	2	—	—	—
3.	3	hinter dem Schloß	—	3	—	—	—
		Stiftung unserer lieben Frauen I.					
4.	121	In der Langgasse oben	—	3	—	—	—
5.	122	Am Dabenberg	1	2	—	—	—
		Stiftung unserer lieben Frauen II.					
6.	123	Am Hupberg genannt im Lehen .	1	—	—	—	—
7.	124	Am Roßbronnen	1	—	—	—	—
8.	125	Am Schneckenberg	—	3	—	—	—
		Der Catharina-Pfründe.					
9.	126	zu Hög	—	2	—	—	—
		Summa . .	8	3	—	—	—

An Acker.

Dem Wilhelms-Altar.

Im Feld nach Großsachsen.

	Renovat.-Nro. v 1592.	Güterbeschrieb in der Gemarkung Weinheim.	Altes Maas. Mg.	Altes Maas. Vtl.	Altes Maas. Rth	Lützel-Maas. Mg.	Lützel-Maas. Vtl.
1.	4	Bei St. Barbeln, an der Straße gelegen	1	—	—	—	—
2.	5	Beim Ort, an der Straße gelegen	1	—	—	—	—
		Uebertrag . .	2	—	—	—	—

	Renovat.-Nr. v. 1592	Güterbeschrieb in Weinheim.	Altes Maas.			Lützel-Maas.	
			Mg.	Vtl.	Rth.	Mg.	Vtl.
		Uebertrag . .	2	—	—	—	—
3.	6	Unten am Straßgewendt . . .	—	2	—	—	—
4.	7	In der Mult	—	—	—	2	—
5.	8	In der Multen	—	—	—	1	—
6.	9	Bei St. Jost	1	—	—	—	—
7.	10	Beim Ort	—	2	—	—	—
8.	11	An der Straße, genannt an dem Rohracker	1	—	—	—	—
		Im großen Feld.					
9.	12	Am Hammerweg, Breitwießer und Wormserweg	1	—	—	—	—
10.	13	Am Breitwießerweg	1	—	—	—	—
11.	14	Am Hammerweg	1	2	—	—	—
12.	15	Am Breitwießerweg	—	—	—	1	—
13.	16	Ebendaselbst	—	—	—	1	—
14.	17	Ebenda	—	2	—	—	—
15.	18	Ebenda	—	—	—	1	—
16.	19	Im Loch	1	—	—	—	—
17.	20	Beim Hammannsbronnen am Röderweg	—	2	—	—	—
18.	21	Oberhalb des Hammannsbronnen	—	—	—	1	—
19.	22	Ebenda	1	—	—	—	—
20.	23	Unterhalb des Hammannsbronnen	1	—	—	—	—
21.	24	Im Loch	—	2	—	—	—
22.	25	Im Loch bei Wollebens Bäumen	—	—	—	1	—
23.	26	daselbst	—	—	—	1	—
24.	27	Bei Wollebensbäumen	—	2	—	—	—
25.	28	Auf den Breitwießen	2	—	—	—	—
26.	29	An der Kirschbäumgewann unten	1	—	—	—	—
		Uebertrag . .	16	2	—	9	—

	Renovat.-Nr. v. 1592.	Güterbeschrieb in Weinheim.	Altes Maas. Mg.	Altes Maas. Vtl.	Altes Maas. Rth.	Lützel-Maas. Mg.	Lützel-Maas. Vtl.
		Uebertrag . .	16	2	—	9	—
27.	30	Auf der Kirschbäumgewann . .	—	—	—	1	—
28.	31	An der dreieckigten Gewann . .	—	—	—	1	—
29.	32	daselbst	—	—	—	—	2
30.	33	daselbst	—	—	—	1	2
31.	34	Am Ort am Wormserweg . . .	—	—	—	1	—
32.	35	Am Kraben	2	—	—	—	—
33.	36	Am Hammansbronnen	2	—	—	—	—
		Im kleinen Feld.					
34.	37	Im kleinen Feld am Gittelnweg .	—	—	—	1	—
35.	38	daselbst	—	—	—	1	—
36.	39	daselbst	—	—	—	1	—
37.	40	daselbst	—	—	—	1	—
38.	41	daselbst	—	1	—	—	—
39.	42	daselbst	1	2	—	—	—
40.	43	Am Bronnenweg	1	—	—	—	—
41.	44	Bei dem Bellenbaum	—	—	—	1	—
42.	45	Am Bronnenweg bei der Holderhecke	1	—	—	—	—
43.	46	Im Wurzgarten	1	—	—	—	—
44.	47	Am Birnheimer Weg	—	—	—	2	—
45.	48	Neben dem oberen	—	1	—	—	—
46.	49	Auf den Banmaden	1	2	—	—	—
47.	50	Am Gittelnweg und Birnheimer Pfad	—	—	—	1	—
48.	51	Am Birnheimer Pfad	—	—	—	2	—
49.	52	Unter den Birken	—	—	—	1	—
50.	53	Ebenda	—	—	—	2	—
51.	54	Am Haag	—	—	—	1	—
52.	55	An der Haaggewann	—	—	—	1	—
		Uebertrag . .	27	—	—	29	—

	Renovat.-Nr. v. 1592.	Güterbeschrieb in Weinheim.	Altes Maas Mg.	Vtl.	Rth.	Lützel-Maa'. Mg.	Vtl.
		Uebertrag . .	27	—	—	29	—
53.	56	Oben an den Birken	—	—	—	2	—
54.	57	Ebenda	—	—	—	1	—
55.	58	Im Ort	—	—	—	1	—
		Zwischen den Dämmen.					
56.	59	Auf dem neuen Damm	1	—	—	—	—
57.	60	Am Bronnenweg	—	2	—	—	—
58.	61	Auf dem Lammskopf	—	1	—	—	—
59.	62	Bei der Saulucken	—	2	—	—	—
60.	63	Am alten Damm	—	1	—	—	—
61.	64	Im untersten Hänner	—	1	—	—	—
62.	65	Am Langenmaße	1	—	—	—	—
63.	66	An dem Klosterlucken	1	—	—	—	—
		Jenseits der Weschnitzbach.					
64.	67	Unter dem hohen Weg	—	2	—	—	—
65.	68	Auf dem hohen Weg	—	—	—	1	—
66.	69	Auf dem Strupfhaber	—	—	—	1	—
67.	70	Am Langenmaaße	2	—	—	—	—
68.	71	Hinter dem Langenmaaße . . .	1	—	—	—	—
69.	72	An der Straßengewann . . .	1	—	—	—	—
70.	73	Ebenda	—	—	20	—	—
71.	74	An der Straßengewann und hohen Weg	—	—	—	1	—
72.	75	Daselbst	—	—	—	1	—
73.	76	Auf dem Strupfhaber	—	2	—	—	—
74.	77	Auf dem Ochsenbühl	—	—	—	1	—
75.	78	Daselbst	2	—	—	—	—
76.	79	Unter dem hohen Weg	—	—	—	1	—
77.	80	Ebenda	—	—	—	1	—
78.	81	Ober der Nestenbacher Klinge . .	1	—	—	—	—
		Uebertrag . .	39	3	20	40	—

	Renovat.-Nr. v. 1592.	Güterbeschrieb in Weinheim.	Altes Maas			Lützel-Maas.	
			Mg.	Vtl.	Rth	Mg.	Vtl
		Uebertrag . .	39	3	20	40	—
79.	82	Am Ort über der Landstraße . .	—	2	—	—	—
80.	83	Daselbst	1	—	—	—	—
81.	84	An der Nestenbacher Klinge . .	—	2	—	—	—
82.	85	Ebenda	—	2	—	—	—
83.	86	Oberhalb Sulzbach an der Landstraße	1	—	—	—	—
84.	87	An der Straße, ackereinwärts . .	—	2	—	—	—
85.	88	Am Sulzbach	1	—	—	—	—
86.	89	Zu Sulzbach	—	—	1	—	—
87.	90	Ebenda	—	—	1	—	—
88.	91	An der Gasse bei Sulzbach . .	—	1	—	—	—
		Jenseits der Weschnitzbach.					
89.	92	Unter Sulzbach an der Straße .	—	1	—	—	—
90.	93	An der Lache	—	2	—	—	—
		Maria der andern Pfründ.					
91.	94	Auf dem Sand	—	—	—	2	—
92.	95	Am Bennmorgen an der Straße .	1	—	—	—	—
93.	96	Bei St. Barbeln	1	—	—	—	—
94.	97	Unterhalb dem Roßbronnen . .	—	—	—	3	—
95.	98	Am Hammerweg	—	—	—	—	2
96.	99	Am Dreieckerweggewann . . .	—	—	—	1	—
97.	100	Zwischen Wollebens Bäume und dem Breitwießerweg	—	1	—	—	—
98.	101	Am Ort	—	1	—	—	—
99.	102	Zwischen dem Wormser und dem Baderweg	—	—	—	1	—
100.	103	Ebenda	—	—	—	1	—
101.	104	Zwischen dem Wormser und dem Bronnenweg	—	—	—	2	—
		Uebertrag . .	48	1	22	50	2

	Renovat.-Nr. v. 1592.	Güterbeschrieb in Weinheim.	Altes Maas. Mg.	Vtl.	Rth.	Lützel-Maas. Mg.	Vtl.
		Uebertrag . .	48	1	22	50	2
102.	105	Am Wormser und Hammerweg .	—	2	—	—	—
103.	106	Am Hammerweg	—	—	—	1	—
		Im kleinen Feld.					
104.	107	Am Bronnenweg	3	—	—	—	—
105.	108	Im Wurzgarten	—	2	—	—	—
106.	109	Oberhalb des Doldwiesenwegs .	—	2	—	—	—
107.	110	In den Birken	—	—	—	2	—
108.	111	Allda	—	—	—	1	—
109.	112	Am neuen Weg	—	2	—	—	—
110.	113	Im Feld über der Weschnitz, jenseit Nestenbach . . .	—	2	—	—	—
111.	114	Diesseits Nestenbacher Klinge . .	—	2	—	—	—
112.	115	An der Straße beim Holzweg . .	—	2	—	—	—
113.	116	An der Straße beim Kreutze . .	—	2	—	—	—
114.	117	Am Hohenweg	—	—	—	1	—
115.	118	Ebenda	—	—	—	1	—
116.	119	In den langen Maaßen . . .	1	—	—	—	—
		Summa . .	56	1	22	56	2

Wiesen.

	Renovat.-Nr. v. 1592.	Güterbeschrieb in Weinheim.	Altes Maas. Mg.	Vtl.	Rth.	Lützel-Maas. Mg.	Vtl.
		Der Katharina-Pfründ.					
1.	120	Zwischen den Dämmen	1	—	—	—	—
		Dem St. Wilhelms-Altar.					
2.	121	Oben an den achtzehn Maden .	3	—	—	—	—
3.	122	Auf dem Dierbühl	2	—	—	—	—
4.	123	Zwischen den Dämmen	1	—	—	—	—
		Summa Wiesen . .	7	—	—	—	—

Diese Renovation enthält aber auf Fol. 118b auch einen nicht unwichtigen Aufschluß, auf welche Weise die Collatur oder das Patronatsrecht der Pfründe zu unserer lieben Frauen der l. auf die Familie von Ulner gekommen ist.

Wir finden nämlich auf dieser Seite folgende Bemerkung:

„Anderthalb Morgen Wingerts am Dabenberg."

„Dieser Wingert ist anno 1510 durch Phi„lipps Forstmeister als Collatoren dieser „Pfründe Erblich um das Drittigtheil von „allem so darin wächst, verliehen worden, „bauhen jetzt Hans Stoln und Melchior Uln."

Es heirathete nemlich 1516 Dorothea, des Hans Forstmeister von Gelnhausen und der Gutta seiner Hausfrau Tochter, den Ulrich Ulner von Dieburg, und mit ihr ist nicht nur das Patronatsrecht an die Ulner gekommen, sondern es scheinen auch die Vergabungen der Güter zu Ilvesheim und Heddesheim an das Spital von dieser Familie der Forstmeister herzurühren.

Von dem Gute in Ilvesheim wissen wir dieß gewiß. Von Heddesheim können wir es nur aus einem Urkundenbuche von 1363 bis 1617 schließen.

Beilage Nro. 18.

Pfründebrief de 1528.

Ich Veitt Kaidell von Hornbach Urkunde vnndt bekenne offentlich gegen Jedermenniglichen mit diesem Brief, Daß der Woledel vnndt Gestreng Johan Bernandt Ulner, von vnndt zur Dippurgk ꝛc., Mich zu einem Pfrundner In dero Adelichen Hospital alhier zu Weinheim vf mein vnverdinstliches ansuchen vnndt embsiges piten vf- vnndt angenommen, die Zeit meines Lebens, crafft daruber vfgerichten vnndt mir Zuhanden gelieferten Pfrundtbriefs, von Wort zur Wortten also lautendt:

„Ich Johan Bernandt Ulner, von vnndt zur Dippurgk ꝛc., Urkunde vnndt bekenne hiemit offentlich gegen Jedermenniglich, vor mich vnndt meine erben vnndt nachkommen, das ich alß Kastenvogt **meines Spittals** zur Weinheim an der Bergstraßen In demselbigen zur einem Pfrunder vf- vnndt angenommen habe, Nheme auch hiemit vf vnndt ahn, den ersamen Veitt Keidelnn von Hornbach, also vnndt dergestalt, das besagter Veitt die Zeit seines Lebens ietzt vnndt hinfüro ein besonder Losament vnndt Wohnung, Nemblich Stueben vnndt Cammer vf dem Neuenbaw Inhaben vnndt gebrauchen, vnndt von einem Jeglichen Spittalschafner, so sein wirdt, mit notwendiger Speiß, wie selbige Jederzeit nach, durch den Segen Gottes, in gemeltem Spittall den samptlichen Pfrundern fuergetragen wirdt, versehen, vnndt beneben diesem Jerlichs Zehen Eimer Wein, wie er selbiges Jahrs erwechst, quartaliter gereicht werden, welchen er in sein gewahrsamb nehmen, oder in den gemeinen Spitall Keller legen möge.

Vmb vnndt fuer solche Pfrunde, vnnd vnderhaltung, sol vnndt will offgedachter Veitt Keydell, von dato dies briefs, also bahr an Geltt oder guten annemblichen Gültbriefen, gegen gebuerlicher quitung, dem Spitalschafner reichen vnndt liefern, vierhundert gulden, guter gangbarer Muntz, Jeden gulden zue funffzehen Batzen oder Sechtzig Creutzer, vnndt den Reichstaller zu anderthalben gulden angeschlagen; welches Gelt, wie auch ein Betstat, Lieg-Deckbet, Pfulben vnndt Kuschen, sampt aller Zugehörr, so er zu seinem inzueg in den Spital gepacht, nach seinem Todt dem Spital erb- vnndt eigentümblich verpleiben, vndt daran seinne Erben Keinne Forderung noch anspruch, vnder was Schein, die auch gesuchet wurden, haben noch gewinnen sollen.

Dieß Soll vndt will auch mehrbesagter Veytt, Pfrunder, gegen den Spitalschafner in allen billichen Dingen sich gehorsamb erweißen, Sonderlich aber Heu, ohmat, So in den Spital gehörig, wie auch im Herbst, da er es Leibs Blödigkeit halben khan, sampt andern Pfrundern, durmachen vndt heimpringen helfen, dem Spitall sampt desselbigen Angehörigen, getreu vndt holt sein, deren Nutzen fördern, vndt hingegen fuer schaden vndt nachteil warne, für fluchen, schweren, Hadern, Zancken vndt allem gotloßen wesen, (als dardurch der Zorn Gottes vndt fernere Straffen verursachet wierdt), hueten, die Predigten, Göttlichen worts vndt gebet mutwilliger weiß nit verseumen, Sondern eines gotseligen friedlichen Lebens sich befleißigen.

Item der Pfrundner sol auch zu erwermung seiner Inhabenden Stueben sich Jerlich selbsten beholtzen vnndt selbiges vf seine Kosten bestellen.

Im fall aber offgedachter Veytt Keydell einigen hierin verleibten Puncten zuwieder handelte, So sol alsdan, nach gestalt der sachen, ihme durch den Spitalschaffner zuer straf sein Quartal Wein abgekürtzt werden; Inmasen er dan solchem allem nachzukommen vnndt zu geleben mit Hantgegebener treue vnndt mir überreichten versiegelten reuers gelobt vnndt versprochen.

Dessen zur wahrer Urkundt hab Ich Johann Bernandt Ulner, obgenannt, diese Pfrundtsverschreibung mit meinem adelichen ange-

bornen Insiegel becräfftiget, aigenhendig vnderschrieben vndt vielbesagtem Veyt Keideln gegen gebuerlichen reuers zustellen lassen. So geben vnndt gescheen vf Johannis Baptistae, Im Jahr Christi Sechzehnhundert zwantzig vndt acht."

Berede demnach und verspreche Ich offtgemelter Veyt Keydell bei meinen wahren worten, guten treuen vndt glauben, allen vndt Jeden hierin verleibten Puncten vestiglich nachzukommen vndt zu geleben, darwieder nit thun, noch schafen gethan werde, ohnne geferde vndt Argelist.

Dessen zur wahren Urkhundt vndt mehrer sicherheit habe ich wissentlich vndt wolbedechtlich diesen reuers von mir geben vndt mit besonderm fleis gebetten vndt erbetten Jtzigen Herren Statschreibern zu Weinheimb, Ditum Cornarium, keyserlichen ofenen geschwornen Notarium, das er sein gewönlich Notariat Insiegell zu ent dies fuer vndt vfgetruckt, mich damit zu besagen, welches ich erstgedachter Notaria vf pit gethan zu haben bekhenne, doch mir vndt meiner Siegillung ohnne Nachteil vndt Schaden. Actum vt supra.

Beilage Nro. 19.

Bericht

der Schaffnerei Weinheim, de 9. August 1655, die Ablösung eines in Erbbestand hingeliehenen Gutstheiles, der St. Wilhelmspfründe angehörig, durch General von Rabenhaupt.

Großgebietende hochgeehrte Herren.

Es hat die schaffnerey weinheim 76 morgen 3½ Viertel Acker, 5 math und ein morgen wießen, so wilhelms Pfründt-Huben genannt, worvor jährlich 20 Malter Korn, 10 Malter gerst, 15 Malter Spelz und 10 Malter haber zur Erb-Pacht entrichtet worden, ahn diesem acker und wießen hatt Herr General-Major Rabenhaubt einen Drittentheil, und muß zu obgedachter Erb-Pacht zu seinem dritten Theil davon entrichten:

6 Mltr. 2 Virnsel, 2 Vierl. 2 geschl. und Ein Trittel ahn 2 geschl. Korn;
3 Mltr. 1 Virnsel 1 Vierl. 1⅓ geschl. Gerst;
3 Mltr. Spelz;
3 Mltr. 1 Virnsel 2 Vierl. Habern.

Diese Erbpacht hatt erwähnter General-Major abzulößen sich underschiedlichmahl erbotten, und hatt Verwaltung endlich auf sein vielfältig anhalten den Vorschlag gethan, daß wann Er daß Malter Korn mit 55 fl., daß Malter gerst mit 45 fl., Spelz und Habern mit 27½ fl. abzulößen gemeint, sie jedoch auf gedachte Ratification Handlung mit ihm pflegen wolte, und helt ohne maß-

gebung unterdienstlich dafür, weil Er sich nunmehr, diese Früchte also abzulösen und daß bahre geldt darvor zu erlegen erkläret, es were in Erwegung daß die Früchte dem Capital nach, in einem zinslichen Werth, daß Korn pro 2¾ fl., die gerst 2¼ fl., Speltz und Habern pro 1 fl. 1½ Viertel angeschlagen, über welch werth sie wenig Korn besonderen meistlich auch noch darunter gelten, die Erbpacht auf diesen Äckern hernach und bey solch leuth die Chur-Pfaltz keine jurisdiction über sich gestatten wollen, difficilioris exactionis und anderst nicht als durch Arrest und andre odiose mittel zu erlangen, und das Capital, so bey Verkauffung dieser Erbpacht gefält ahn 746 fl. 58 kr. 6 hlr., ein Jahr in das ander gerechnet, mehr als die Früchte Ertragen kann, ihm diesen seinen 3tenthel ahn den Pacht Früchten angeregter massen abzulösen zu verstatten; obgedachte Handlung mit ihm zu pflegen, die gelder auf ein Viertel oder zum längsten halb jahr zu Bezahlung der Kirch- und Schuhl-Diener zu verwenden seyn, welcher Zeit mann von dem ansehnlichen Vorrath ahn Früchten, so bey Verwaltung vorhandung, so viel hierzu vonnöthen zu verkauffen, oder auch bey bevorstehender Eichelmast von den Geldern, die daraus gefallen möchten, zu erstatten, mittel genug haben wird, hernach in Chur-Pfaltz ahn gewisse orth gegen Vorlegung genugsamer unterpfandt wieder außzuleihen, ausser obspecificirten Früchten, geben die Erbbeständer auch jährlich 11 fl. 34 kr. wießen zinß, und Herr General-Major zu seinem Drittel 3 fl. 51 kr. 3 hlr. darzu, und derselbe jährlich auch 2 Eymer Zinßwein, der Pfründt Catharine von trey Viertel wingert auf der hörd, so in obgedachter hub nicht gehört, die Er gleicher gestalt abzulößen begehrt, und halt Verwaltung ohne maßgebung auch derfür, es were ihm auß angezogener ursachen daß geldt mit dem dreysigsten Pfenning, wie es bißher jederzeit in der Observanz gehalten worden, und der wein daß fuder mit 60 fl. und also die 2 Eimer mit 5 fl. 5 Batzen = 106 fl. 10 Batzen Capital, abzulößen verstattet werde, und bittet umb großgünstigen Verhaltungsbefehl. Den 9. August Anno 1655. Verwaltung.

Bemerkung zu vorstehendem Bericht.

Gegen die Ablösung dieses Erbbestandscanons wurde, da zwar die Rückgabe der Pfründegüter ad Stum. Wilhelmum durch den westphälischen Friedensschluß bereits befohlen, aber noch nicht vollzogen war, von Philipps Ulner von Dieburg im Jahre 1655 Beschwerde geführt; dieß entnehmen wir aus einem von Notair Mayer am 9. August 1774 aufgenommenen Akten-Repertorium, worin es heißt auf Fol. 4 des Letzteren:

> „Faszikel 1 Lit. B. Nr. 3. Philipps Ulner von Dieburg beschweret sich auch im nemlichen Jahre bei churpfälzischem Hof dieserhalb und besonders gegen die Hinwegnahme des zu solcher Pfründ gehörigen Hauses und Güter und deren Einräumung an dermahligen reformirten Pfarrer."

Daß die Beschwerde unberücksichtigt blieb, sehen wir aus der weiter unten angezogenen Renovation de anno 1752, wo das Weitere bemerkt werden wird.

Bei dem hier vorangeschickten Bericht befand sich eine Beilage mit dem Beschrieb der

St. Wilhelmi-Pfründ-Gefälle.

Stendige Geldt-Zinß	fl. 1. — kr.
Gülthen	„ 65. 42 3/4 „
Zinß-Wein	1 Ohm 8 Maß.
Zinß-Korn in 3 posten . .	1 Malter 6 Simer.
Zinß-Cappen in 11 posten .	20 1/2 stück.
Wingert	4 Morgen 1/4.
Acker	86 Morgen 3 1/2 Firbel } Zußamen 88 Morgen.
Item 2 Morgen in lange Maß, davon gib Hr. Mesiuß und Zingraf 1 Malter Korn.	

5 Maden 1 Morgen Wiße in 3 Stück, darvon hat Hr. von Bon 3 Matten gibt in Closter-Zinß, Schaffner Klaßer 2 Matten und ein Morgen gibt in Closter-Zinß.

Die Aecker hat Fritz Fogler und Mittepaur, wie auch Herr von Bon, geben in Closter-Zinß.

Beilage Nro. 20.

Auszug

aus dem Friedensschluß zwischen kaiserlicher Majestät und der Krone Schweden,

zu Stande gekommen und unterzeichnet zu Osnabrück den 24. October 1648, der westphälische Friede genannt.

Art. V.

Or comme les griefs qui étoient débattus entre les Ecclésiastiques, Princes et Etats de l'Empire de l'une et de l'autre Religion, ont en partie été cause et donné occasion à la présente guerre; il en a été convenu et transigé ainsi qu'il ensuit.

§. premier. La Transaction arrêtée à Passau l'an 1552 et suivie l'an 1555 de la paix de Religion, selon qu'elle a été confirmée l'an 1556 à Ausbourg, et depuis en d'autres diverses Dietes du Saint Empire Romain, en tous ses points et articles accordés et conclus du consentement unanime de l'Empereur et des Electeurs, Princes et Etats des deux Religions, sera maintenuë en sa force et vigueur, et observée saintement et inviolablement. Mais les choses qui ont été ordonnées par le present Traité, du consentement des Parties touchant quelques articles qui sont litigueux en ladite Transaction, seront réputés pour être observées en jugement et ailleurs comme une déclaration perpétuelle de ladite paix, jusqu'à

ce que l'on soit convenu, par la grace de Dieu, sur le fait de la Religion; et ce sans s'arrêter à la contradiction ou protestation faite par qui que ce soit, Ecclésiastique ou Séculier, soit au dedans, soit au-dehors de l'Empire, en quelque tems que ce puisse être; toutes lesquelles oppositions sont déclarées nulles et de nul effet en vertu des présentes, et pour toutes les autres choses qu'il y ait une égalité exacte et réciproque entre tous les Electeurs, Princes et Etats de l'une et l'autre Religion, selon qu'elle est conforme à l'Etat de la Republique, aux Constitutions de l'Empire et à la présente convention; ensorte que ce qui est juste à une partie, le soit aussi à l'autre; toute violence et voie de fait, ici comme autre part, étant pour jamais prohibée entre les deux Parties.

§. II. Que le terme duquel on doit commencer la restitution dans les choses Ecclésiastiques, et à ce qui a été changé à leur égard dans les politiques, soit le premier jour de Janvier 1624 et partant que le rétablissement de tous les Electeurs, Princes et Etats de l'une et de l'autre Religion, compris la Noblesse libre de l'Empire, comme aussi les Communautés et Villages immédiats, se fasse pleinement et sans restriction, de ce jour-là; et pour cet effet, que tous Décrets, Sentences et Arrêts rendus, toutes Transactions, Accords ou Capitulations, soit à discrétion ou autres passées, et toutes exécutions faites en ces sortes d'affaires demeurent nuls et supprimés, et le tout reduit en l'état qu'il étoit au jour et an susdits.

Les Villes d'Ausbourg, de Dunckespiel, de Biberach et de Ravensbourg, retiendront les biens, les droits et l'exercice de Religion qu'elles avoient ausdits an et jour. Mais à l'égard des dignités de Sénateurs et des autres Offices publics, le nombre sera égal et pareil entre ceux de l'une et de l'autre Religion.

§. III. Quant aux biens Ecclésiastiques, immédiats, soit Archevêchés, Evêches, Prélatures Abbayes, Bailliages, Prévôtés, Commendes ou libres fondations séculieres ou autres, avec les revenus, rentes et toutes autres choses de quelque nom qu'elles puissent être, situés au-dedans ou au-dehors des Villes; que les Etats Catholiques ou ceux de la Confession d'Ausbourg qui les possedoient le premier jour de Janvier 1624 les possedent tous sans en excep-

ter aucun, tranquillement et sans trouble, jusqu'à ce qu'on soit d'accord (ce que Dieu veüille procurer) sur les contestations qui regardent la Religion, et qu'il ne soit licite à aucune des Parties d'inquiter l'autre par les voies de Justice ou autrement, ni lui causer aucun trouble ou empêchement. Et en cas que l'on ne pût convenir à l'amiable des différends de la Religion, ce que Dieu ne veüille permettre, la présente convention tiendra lieu de loi perpétuelle, et la paix durera à jamais.

§. IX. Les Monasteres, Colléges, Bailliages, Commanderies, Temples, Fondations, Ecoles, Hôpitaux et autres biens Ecclésiastiques médiats, ainsi que les revenus et droits de quelque nom qu'ils soient appellés, lesquels les Electeurs, Princes, et Etats de la Confession d'Ausbourg possédoient l'an 1624 le premier Janvier, seront tous et un chacun possedés par les mêmes, soit qu'ils ayant été restitués, ou qu'ils soient encore à restituer en vertu de cette présente Transaction, jusqu'à ce que les différends sur la Religion soient terminés par un accommodement général à l'amiable, et ce nonobstant toutes exceptions ou allégations, que ces biens ont été réformés et occupés avant ou après la Transaction de Passaw, ou la paix de Religion, ou qu'ils n'ont point été soustraits du territoire des Etats de la Confession d'Ausbourg, ou obligés à d'autres Etats par droit de suffraganat, Diaconat, ou autre raison quelconque; l'unique et le seul fondement de cette Transaction, restitution et reglement pour l'avenir, étant la possession en laquelle chacun aura été le premier jour de Janvier de l'an 1624 annullant entierement toutes exceptions et défences qu'on pourroit tirer de l'exercice introduit en quelque lieu par ***interim,*** ou de quelques pactes anterieurs ou posterieurs, de Transactions générales ou spéciales, de procès intentés ou jugés, de mandemens, de rescrits, de ***pareatis***, de lettres réversales, de causes pendantes, ou de tous autres prétextes et raisons généralement quelconques. Ainsi en quelque lieu que l'on ait alteré ou soustrait quelque chose touchant lesdits biens, leurs appartenances et fruits aux Etats de la Confession d'Ausbourg depuis ce temps-là, en quelque maniere et sous quelque prétexte que ce soit, par la voie ou hors de la voie de Justice, le tout sera

pleinement et intierement rétabli en son premier état, sans retardement et sans distinctions, et entre autres spécialement les Monasteres, fondations et biens Ecclésiastiques, que le Prince de Wirtemberg possédoit réellement et de fait le premier jour de Janvier l'an 1624 avec leurs revenus, appartenances et dépendances en quelque part qu'ils soient situés; ensemble tous les titres et documes qui ont été détournés, ensorte que ceux de la Confession d'Ausbourg ne seront troublés dorénavant en aucune maniere que ce puisse être dans la possession qu'ils en ont eu ou recouvrée, mais seront à couvert de toutes poursuites de droit et de fait à perpétuité, jusqu'à ce que les contestations sur la Religion ayant été terminées.

Les Catholiques posséderont aussi tous les Monasteres, fondations et Colleges médiats qu'ils possédoient réellement et de fait le premier jour de Janvier l'an 1624 quoique situés dans les territoires et Seigneuries des Etats de la Confession d'Ausbourg; ces biens toutefois ne passeront nullement à d'autres Ordres de Religieux; mais demeureront à ceux à l'Ordre desquels ils ont été premierement dévoüés, si ce n'est que l'Ordre de tels Religieux ne fût totalement éteint. Car alors il sera libre aux Magistrats des Catholiques de substituer de nouveaux Religieux d'un autre Ordre qui ait été en usage en Allemagne avant les dissensions touchant la Religion. Dans toutes les fondations, Eglises Collégiales, Monasteres, Hôpitaux médiats, oú les Catholiques et ceux de la Confession d'Ausbourg ont été reçûs pêle-mêle, ils y vivront de même dorénavant au même nombre qui s'y trouva le premier jour de Janvier 1624 et l'exercice de la Religion demeurera aussi de même qu'il étoit en quelque lieu que ce soit lesdits jour et an, sans trouble ni empêchement de l'une ou de l'autre partie. Dans toutes les fondations médiates où Sa Majesté Impériale exerçoit le premier jour de Janvier l'an 1624 le droit des premieres prieres, elle l'exercera à l'avenir en la maniere ci dessus expliquée pour les biens immédiats. Et à l'égard des mois du Pape, il en sera usé de même qu'il en a été disposé ci-dessus au paragraphe V. Les Archevêques et ceux à qui semblable droit appartient, confereront

aussi les Bénéfices de mois extraordinaires. Que si ceux de la Confession d'Ausbourg avoient audit jour et an dans ces sortes de biens Ecclésiastiques médiats possédés réellement, totalement ou en partie par les Catholiques, les droits de présentation, de visite, d'inspection, de confirmation, de correction, de protestation, d'ouverture, d'hospitation, de services et de courvées, et qu'il y ayent entretenu des Curés et autres Officiers, ils auront les mêmes droits à l'avenir. Et si les élections pour les Prébendes vacantes ne se faisoient dans le tems et en la maniere dûë en faveur de personnes de la même Religion qu'étoit le mort, la distribution et la collation en appartiendra à ceux de ladite Religion par droit de dévolution, pourvû toutefois que pour cela il ne soit fait dans ces biens Ecclésiastiques médiats aucun préjudice à la coutume de la Religion Catholique, et que les droits appartenans au Magistrat Ecclésiastique des Catholiques, par l'institution de l'Ordre sur les mêmes Ecclésiastiques, lui soient conservés en entier et sans aucun changement; auxquels pareillement si les Elections et Collations des Prébendes vacantes n'étoient pas faites au temps convenable, le droit dévolu demeurera sain et entier.

Quant aux engagemens Impériaux, d'autant qu'on trouve qu'il a été arrêté dans la Capitulation Impériale, que l'élû Empereur des Romains est tenu de confirmer ces mêmes engagemens aux Electeurs, Princes et autres Etats immédiats de l'Empire, et de leur en assurer et conserver la possession tranquille et paisible; on est convenu que cette disposition sera observée jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné du consentement des Electeurs, Princes et Etats, et que pour ce sujet on restituera aussitôt pleinement et entierement à la Ville de Lindaw, et à celle de Weisseinbourg en Nordgaw, les engagemens Impériaux qui leur ont été enlevés en rendant le fort principal. Toutefois pour les biens que les Etats de l'Empire ont obligés sous titre d'engagement depuis un tems immémorial les uns aux autres, il ne sera autrement donné lieu pour ce regard au dégagement, à moins que les exceptions des possesseurs et le mérite des causes ne soient suffisamment examinés. Que si de semblables biens ont été occupés pendant cette

guerre par quelqu'un, ou sans préalable connoissance de cause, ou sans payer le sort principal, ils seront aussi-tôt entierement restitués avec les titres aux premier possesseurs: et si la Sentence donnoit lieu au dégagement et avoit passé pour chose jugée, ensorte que la restition s'en seroit ensuivi après le payement du sort principal, il doit être tout-à-fait libre au Seigneur direct d'introduire publiquement en ces sortes de terres engagées qui seront retournées à lui, l'exercice de sa Religion. Toutefois les Habitans et les Sujets ne seront pas contraints d'en sortir, ni de quitter la Religion qu'ils avoient embrassée sous le précédent possesseur de semblables terres engagées, mais il sera transigé entre eux et le Seigneur direct qui aura fait le dégagement, touchant l'exercice public de leur Religion.

§. X. A l'égard de la Noblesse libre et immédiate de l'Empire, et de tous et chacuns ses membres, avec leurs sujets et biens féodaux et allodiaux, si ce n'est peut-être qu'on trouve qu'ils soient sujets en quelques lieux à d'autres Etats, pour raison des biens et pour le regard du territoire et du domicile, ils auront en vertu de la paix de la Religion et de la présente convention dans les droits concernant la Religion, et dans les bénéfices en provenans, pareil droit que celui qui appartient aux Electeurs, Princes, et Etats, et n'y seront non plus qu'eux dans les leurs empêchés, ni troublés sous quelque prétexte que ce soit; et tous ceux qui auront été troublés seront restitués en leur entier.

Der wortgetreue Text mußte der Geschichte des westphälischen Friedens von **Bougeant**, 1751, entnommen werden, da der lateinische Text nicht zu erhalten war, die Historiker denselben aber nur im Auszug mittheilten.

Beilage Nro. 21.

In deme, den 12. Januarÿ anno 1665. Ueber die zu dem allhiesigen Spithal gehörige Capitalien und Feldtgüthern eingegebenen Nahrungszettel, hatt sich befunden, alß hernachfolget:

Ahn giebigen Capitalien:

2745 fl.

Ahn ungiebigen Capitalien:

1190 fl.

Ahn gebauthen Weingartten:

½ Morgen Weingartten uff Litzelsachsener Gemarkhung, so von einem Pfründer in den Spithal gegeben worden;

½ Morgen Weingartten in der Böppelbach.

Ahn gebauthen Aeckern:

1 Morgen im Kleinenfeld, zeugt durch denn Mittelweeg hinderm Neuenbronnen;

3 Viertel, unden ahm Hohenweeg, beim Blauenstein;

1 Litzelmorgen im Stripffhaber;

3 Viertel im Kleinenfeld, unden an den Bürkhen;

1 Viertel in der Weinheimersgasse;

2 Viertel im Stripffhaber.

Ahn saubern gebauthen Wisen:

½ Mad uff den 18 Maden;

1½ Mad im Bohwinckhel; ungefähr

1 Mad, stößt uff die waid.

Summa ersagter Güther ist:

Ahn Weingartten . . 1 Morgen;

„ Aecker . . . . 4 Morgen;

„ Wisen . . . . 3 Mad.

Nachdemahlen aber (wie männiglichen bekandt) gedachter Spithal, ahn ligend und nutzbaren Güthern, ein weith mehrers und ansehnlichers (als hierinnen vermeldet) in sich begreiffet vnd man ietzo solches zu wißen hoch vonnöthen hatt; Alß beliebe dem Hrn. diejenig Güthers, welche über obvermelte noch beyhanden und in guetem bau und esse seind, ordentlichen zu specificiren; und alßdann, sobald es möglichen, vff hiesiges Rathhauß zu schickhen.

Auf der Rückseite dieser Aufforderung befindet sich folgende Resolution des Patrones:

„Nahrungszettel hat man bei Bauern und von keinem „Edelmann zu erfordern; wohl aber kann gefordert wer„den, was ein Edelmann vor bürgerliche Güter hatt."

Beilage Nro. 22.

Carl, Pfaltzgraf bei Rhein, Von Gottes Gnaden, Ertzschatzmeister und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist auß deinem des Landschreibers erstatteten Underthänigstem Bericht vom 11. dieses gehorsambst vorgetragen worden, welcher gestalt des Spitthals gefälle zu Weinheim, von Jr. Eüler von Dieburg hinterlassener Kinder Vormündern, nicht nur übel administrirt, sondern auch die Capitalien gar vereüssert würden. Nachdem wir nun nöthig, zu wissen, welcher gestalt die Eüler von Dieburg zur administration dieses Spittals kommen; Alß habt Ihr hirunter gründtliche information einzuziehen, und der sachen beschaffenheit zu berichten. Und wir sind Euch mit gnaden gewogen.

Heydelberg, den 29. October 1683.

vdt. Lingelsheim.

Obigem gnädigsten befehl gemeeß, hat der Hr. Keller, wie die Edle Euler von Diepurg, zur administration des Spitals daselbsten kommen, gründliche information einzuziehen und fördlichst zu berichten.

Heydelberg, den 3. November 1683.

Oberambtshandschrifft:

Ambtschbr. Leyger.

Beilage Nro. 23.

Carl 2c.

Unsern 2c. Was es mit der von Frantz Reinhardt von Bettendorff und Joh. And. Hardtleyden, wegen beschuldigter übeler Administrirung des Ulnerischen Spiethals jüngsthin übergebenen Klagschrift vor eine Beschaffenheit habe, solches ist Unß auß des Kellers zu Weinheim, Rheinckers, vnderthänigsten bericht mit mehreren gehörsambst referirt worden. Unßer Gnädigster befehl hierauf ist, daß Ihr die Verfertigung der Rechnungen beschleunigen, Und bey deren Abhör jemandt auß Euern Mitteln Oberambtswegen mit beywohnen, dem von Bettendorff und Hardtleyden aber, wie daß wir denen Ulnerischen Erben in der Administration ihres Spiethals einig Eintrag Zuthun nicht gemeinet, sondern alß Landtsfürst, ob sothane Spiethals Gefälle 2c. Pflichtmeßig und nach der Fundatoren intention verwaltet würden, zu wißen verlangten. Ingleichen daß die von Ihnen geklagte excessen, nach abgehörten Rechnungen, gebührend undersuchet werden sollen, bedeuten sollet. Und 2c.

Heydelberg, den 1. September 1684.

vdt. Lingelsheim.

Ans Oberambt Heydelberg.

Beilage Nro. 24.

Bericht

und gründliche Deduction des Ulner'schen Spitals in Weinheim an der Bergstraße.

Aufgesetzt im Martio 1687.

Wahre Urkundliche Uhralte Und letztmalige Beschaffenheit, schriftlicher Bericht Und wohl fundirte Deduction des freyadelichen Ulner'schen Spitals in der Churpfälzischen Statt Weinheimb an der Bergstraßen.

Anfanglichen ist zu wissen, daß gleich wie die meisten Ulner'schen Documenta Und schriftlichen Urkunden in dem letztmaligen leidigen französischen Krieg zu gedachtem Weinheimb beschehenen Ueberfall und Blinderung, wobey auch der alda liegende Ulner'sche freyadeliche Hoff überrumbelt, spoliret und in selbigen dero wohl verwahrtes Archiv, aufgesprenget, Verhöret die Brieffschaften in dem Hauß und Hoff hin und her zerstreiet und zerrißen etlich Tag, bis ohngefehr die PP. Capuziner hinein kommen, solche aufgerafft, Und was noch übrig und nicht gahr verletzt, zusammengetrag haben Unter freiem Himmel darüber zu gehen Und tretten liegen bleiben Umkomen Und Verlohren gang, also auch ein großer mangel an Spital Schrifften Und Urkunden erschine Und seit etliche jahr ent-

kommen, ettliche aber der Stattrath zu Weinheimb quo titulo nescio zweifels frey per directum et indirectum zumahlen Underschiedliche ihrer Bürgern, ehedessen Und auch Kürtzlich Spittal Schaffner gewesen, auff dem Rathhaus noch Verwahrlich haben sollen, maßen sich der noch anwesende Meineydige Spittal Keller, das sie mehr Briefschafften als wir bey der Vormundschafft hetten, außtrücklich Vernehmen laßen, wie den unter andern die Fundation gedachten Spitals selbsten, welche ebenmäßig auff berührtem Rathhauß lieget ermanglet, ausser eines hierbey liegenten Extracts, sub Litera A., welcher den ergiebet, daß dieser Spittal von lauter frey adelichen gütern und gefällen gestiftet worden und zwahr keinesweges zu einigen Pfründtnern oder Pfründtsgenüßungen, sondern nach aussag und erzehlung Unterschiedlicher erlebter alter leith, zu armer preßhafft, und geschädigten auch Krenklicher menschen, ein, zwey oder höchstens drey nachtlager und möglicher Verpflegung maßen dan nach Verfließung gemelter Zeit, die von Weinheimb solche leith wieder ab, und an benachbartes Spittal zu führen gehalten sein, und noch täglich zu geschehen pfleget; auff längere und andern weils ereignete Fäll aber ist zu Weinheimb selbst ein gutleithauß erbauet, und reiche allmoßen gestifftet, welches der augenschein, und genannter almoßenpfleger mit mehreren berichten müssen.

So viel nun die bei Ulner Vormundschafft befindliche Uhrkunden des Spittals geben, haben selbigen die Ulnern von Dippurg gestifftet, quo anno ist nicht eigentlich, aber so Viel erweißlich, das solcher Spittal theils von ihren frey eigenen adlichen Gütern, theils von erkaufften gantz freien Mitteln, güetere, Häußern, Zinsen und gefällen, und laut eingangs angezogenen Extracts von Wilhelm Ulner von Dippurg de anno 1470, Item laut Kaufbriefs de anno 1424, begabet worden, und bey solcher stifftung haben sie ihnen alle Herrlichkeit, direction, und ober und nieder Verwaltung gleicher gestalten sie Vorhero auch über solche, als ihre frey adlichen güeter, gleich andern ohnmittelbaren freyen Rittergliedern geherrschet, geschaltet und gewaltet, vor sich und ihre Erben

auß- und vorbehalten; und dahero ihnen und Unterschiedlige Nahmen, als Spittal-Schaffner, Vormund, Vögt, pfleger, zugeeignet, und in solcher ihrer Verwaltung oberherrl. direction und auffsicht sind sie über 200 Jahr hero in ruichem Besitz und Uebung ohngehindert mäniglichs gestanden, also daß eß auch bis auff unsere Pupillen, und unß in Vormundschaftsnahmen ruiglich und wohl hergebracht continuiret gewesen; und obwohlen befindlich, daß in zu zeiten irrigkeiten, zumahlen mit den Spittalmeistern, oder wie sie eß anietzo nennen Schaffnern (somit Churpfaltz und bürgerlichen landspflichten zugleich beleget gewesen) erreignet, daß solche bemelte Schaffner ihre außflüchten und refugia zu Churpfalz gesuchet, seint doch solche niemahlen mandative, sondern gleich wie an Churpfaltz seiten ersuchungsweiß nicht durch richterliche Sprüche, sondern gütliche Vertragong also auch von den Ulneren nur zu Unterthänigsten Ehren und gefallen und demnach gantz ohne Präjuditz und Kränkung ihrer Rechten und Vorbehaltenen Direction beygelegt worden.

Laut Churfürstl. schreibens de anno 1546, Lit. C.;

Ulner Antwort, Lit. D.;

Und Entlich beschehenen Vertrag und 3 Quittantz, Lit. E. u. F.

Item. Als anno 1467 denen Ulnern gleicher gestalt die pflege oder Vogtey des Spittals dißputirt und entzogen werden wollen, haben sie etliche Malter Früchten derenthalber Vorenthalten, und rechtlich außführen wollen, hat sich das oberambt mit ihrem, der Ulner, guten wißen und willen, in gütigkeit beredt und bedingt also, daß sie Ulner wie vor alters also noch fernershin pflegers des Spittal sein und bleiben sollen. Lit. G.

Ueber diese kann weiters nicht gefunden werden, das jemahlen einiger anspruch oder antrag angesonnen, weniger geschehen wehre, maßen alten erlebten und auch noch Mitteljährigen leithen in Weinheimb mehr als wohl bekannt, das die Ulner in und alwegen in ruigem Besitz un Veranstaltung ihres Spittals gewesen; dahero über dieses neuerliche Betrangnußen sie sich nicht genug zu Verwundern wissen, welche auff bedürffenden Fall gar wohl fürzustellen sey, und daß ihnen das Spittal allein zustendig, und sie darüber

die ohngehembte Disposition haben, ergibt auch die nach etlicher Zeit angefangene pfründer annahm, welche die Ulner bloß für sich ohne zuthun iemanden bestellet und Verwilliget haben; auch bey ihnen allein gesucht und erhalten worden, Lit. H., wie auch die von berürten pfründern ie zu zeiten entsproßene Klagen, nicht bey ihre Churfürstliche Durchlaucht, weniger dem Oberambt oder Stadtrath zu Weinheimb angebracht, und umb entscheidung geflehet worden, laut Lit. I. und K., und dergleichen noch Unterschiedliche. In maßen auch alle Capitalbrieff in und auff ihren nahmen allein stylisirt und außgefertigt worden.

Solcher gestalten haben sie mit annehmung und abschaffung der Spitalmeister und Spittal Knechte iedes mahlen ohngehindert nach ihrem belieben und wohlgefallen Verfahren. Es seint aber (quod bene notandam) von berührten Pfründern, und deroselben einkaufung an statt bahren geldts, wie den auch wohl Vermächtniß weiß, etliche bürgerliche Feltgüter in den Spital und also durch selbig etwelche darauff Ubliche hergebrachte Schatzung und beetgelder kommen. bey erwehnter wohl hergebrachter ruiger Possess und oberverwaltung des Spittals seint gedachte Ulner nun Uber die 200 Jahr hero ohn außgesetzt geblieben, und haben alle diese Zeit Uber regirende Churfürsten nec perse, nec peralios, nec inpetitorio, nec in contradictorio das geringste angesonnen noch begehren laßen, bis bey jüngst Verstrigener bekanter regirung sich das oberambt und zwahr in specie der ietzige Landschreiber zu Heidelberg auch Keller und rath zu Weinheimb nach und nach gewahlthätiger weiß, zwahr auß Vorwant, aber niemahlen gezeigten Churfürstlichen befehl eingetrungen, und denen Ulnern große trankſahlen, nicht allein in dem Spittal, sondern auch anderwerts angethan, und eiferst beeinträchtiget haben, auß waß Ursachen ist ohngemeldet, und also ohnwissent! zweyfels frey odio Religionis, dergleichen auch er sich gegen andere höhere Unterstanden. Und zu belegen, das er vielmahlen die Churfürstlichen befehl Uberschritten, als in französischer Contribution mit wirklicher Visitirung der adel Höff ꝛc. So hat diese Neuerung ange-

fangen, in anforderung rückständiger des Spittals Schatzung, Monat, und Contributions gelder, so sich auff dreyhundert etlich sechzig Gulden beloffen haben, dagegen ich bey Ihro Churfürstlichen Durchlauchten högstsehligen andenkens, Unterthänigst remonstrirent einkommen, wie das der arme Spittal Viel zu hoch angeleget, also Uber seine noch wenig habende bürger auff die frey adel güeter und Capitalien et quod mirandum auch Ungebig geschetzet und beschwehret sey, Lit. L., dergleichen sonsten solche privilegirte Capitalia und arme Spitäler im ganzen Römischen Reich frey hingelassen werden. Uber daß stehen von den Säumigen Censitten eine weit größere Summe als 1178 fl. und anderes auß und könen Uber all erinnern und oberkeitlich ansuchen zu keinem Heller gelangen; also daß der arme Spittal ohnfehlbar zu grund gehen müsse. Lit. M.

Die mündliche antwort darauff gab, das man soll Nahrungszettel und Von Vormundschaffts wegen eine alte und neue Rechnung dem Oberambt, und wie des Spittals gefäll beschaffen zu ersehen, außhändigen; als worauff zwahr ein Nahrungs Zettel, Lit. N., wie wohl darwieder Herr Ulner sehlig protestiret, Lit. O., übergeben, mit der Rechnung aber nicht wilfahret, und dafür Ursachen eß eine Neuerung und eintrag wehre, gebetten worden. Nach welchem befehlicht worden innerhalb 4 Wochen die Restantien zu bezahlen oder zu exequiren, Lit. P., Wie dan dessentwegen, gewaltetiger weiß Von dem Statt Keller in Spittal gefallen und in des Von hartleiten absein, der Keller erbrochen und ihrem sagen nach 2 Futter Wein herausgenommen welches zweymal geschehen.

Nach diesem wird bey Straff 20 Rhtlr. die Rechnung und Documenta, Lit. Q., zu extratiren angesetzet, und hernach nochmahls auf 40 Rhtlr. Straff extentirt, Lit. R., und was dergleichen befehl noch mehr und mancherley sein, aber niemahlen gewiesen, geschweigen den Copias vergönt worden, mit Vermelden, sie seye nicht herkommen, das man die Befehl zeige, viel weniger extradire, also solchen nicht parirt, und endlich die Straff auch nicht exequirt worden.

In wehrender dieser Infamen strittsach, hat sich der Ulners Spittal Keller ganz Mainaydich erwiesen, indem er von der Vormundtschafft alle nachricht erhalten und selbsten als Keller die exceptiones geschrieben, ist er almahlen wieder heimlich solche zu referiren an den hiesigen Statt Keller geloffen, zweifelsfrey aus Piccantery, Ursachen man mit seiner Verwaltung und Haushalten nicht zufrieden, sondern Unterschiedlich derenthalben corrigiret worden; Auch in Vorhaltung dessen, worumb er also offt und heimlich zu dem Statt Keller gehe? Und was da seine Verrichtungen seien? Indem dieses lauffen der Vormundschaft sehr frembt vorkähme, hab ers mit Sollicitirung des Spittals Restanden excussiret; aber die Vormundschafft hat ein anderes erfahren, auch wegen seines, und seiner losen Frauen (so auß der Statt Wirtzburg Ihres s. v. Hurenbalchs halben, außgeschafft worden, wie nachgehends erfahren), Verthunerischen Haußhaltens, wie Lit. S. zu sehen, ernstlich an ihn gesetzt, und Rechnung und andere gehörige praetanda seiner Pflichten nach zu thun, hat er sich öffentlich an den Statt Keller und Rath gehenget, bei selbigen allerhant geschwetzt, so Uns ohnwisent Vorgeben, Und simuliret, er wolle die Reformirte Religion annehmen, darauff einen igenen Stand in der Kirchen erhalten, selbige fleißig besucht, auch seine Kinder in die reformirte Schule mit reformirten Büchern versehen, geschicket. Da hat man angefangen, odio Religionis wieder die arme Pupillen zu procediren, Und zu raßen. Auch gleich darauff zu praffiren, die Vormund hätten ihm nichts zu befehlen, der Churfürst seye sein Herr, Und waß dergleichen Meinaydige Reden mehr gewesen. Darauff ist ihm etlich mahl, endlich aber ernstlich befohlen worden mit Erinnerung seiner Reversalien, Und Verwarnung des Meinayds, innerhalb 4 Wochen seine Rechnung zu verfertigen, aber alles Verächtlich mit loßen Reden Verworffen und beantwortet, dörffte der Vormundschaft keine Rechnung thun, sondern dem oberambt ablegen, wie ihm dan bereits ein Model solche zu Verfertigen heim geschickt seye, so daß man endlich gahr Ihme auß erwiesen Meinaydt, Untrey und Ungehorsam per decretum cas-

siret und abgeschafft, er aber keineswegs weichen wollen, auch mit Vorwant und Communication des Landschreibers Und Statt Kellers „die Vormundtschafft hab ihn nicht macht abzuschaffen, sondern der Spittal gehöre dem Churfürsten," also nicht gewichen. Welches löbl. Ritterschaft, Umb an Ihro Churfürstliche Durchlaucht gelangte Vorschrifft zu thun, und der sachen bestmöglichst anzunehmen geschrieben worden. Darauff auch gleich von Ritterschafft ein schreiben abgangen und überliefert, aber ohnbeantwort liegen blieben. Da man dan auff seinen verharrenden Meinaydt und Ungehorsam gemüßiget worden, aus schwehren Vormundschafftspflichten der Ulner jura zu conserviren, und sich nicht aussier Possess setzen zu lassen, in den Spittal zu gehen und würklich von Ihme, weilen er sich vernehmen lassen, die Rechnung seye fertig, solche abzufordern. Er ist aber, wie die beiliegende Vormundschaftliche Kellers Relation außweißt, nicht erschienen.

Nach diesem Verlauff ist entlich Herr Oberlieutenent selbst kommen und dem Statt Keller diese eingriff remonstriret, und das der Spittal Keller ein loser gesell wehre, wan er sich wieder Herr Von Hartleiten zu beschwehren warumb ers nicht bey ihm gethan? warumb er Meinneydigerweiß sich an andere Herrschafft hänge? solches ist auch Herr Landtschreiber in Heidtelberg deutlich remonstriret und gesagt worden, das Herr Von Hartleiten nichts einseitig gethan sondern er hette Von alles, wie eß dan der Landschreiber punctatim fürgebracht, Wissenschafft, darüber der Landschreiber sehr gestutzt, und entlich man thue es dem Spittal zum besten geantwortet. Nach solchem seint wir zu Ihr Durchlaucht, und hat Herr Von Bettendorff die sach Underthänigst hinterbracht, und Von Herrn Grafen Von Castel, und Herrn Von Stain Versichert worden, das Ihr Durchlaucht dergleichen nicht begehren werden, Ist also dessentwegen Herrn Graffen Von Castel ein Memorial zu übergeben recommentirt worden, Lit. V., so auch geschehen und hat Herr Graff Von Castel excel. sagen lassen, man solle nur die resolution urgiren, und hat Herr Von Riedt Kammerherr gesagt, Ihr Durchlaucht werdens gewißlich nachdrücklich an Keller und Bürgermeister anden. als wir aber bey den Landt Cantzler

Pasteur die Resolution gesucht hat er geantwortet, Es könne nicht sogleich geschehen, eß were harte anklag! man müße die personen drüber höhren, und alß ohn Verrichter Dingen fort gemüßt; Etlich tag hernach ist die sach schon Vorgebaut und dem oberambt Ubergeben worden da dan der Landschreiber abermahl den meister gespiehlt, und nichts anders kommen, als Ihr Durchlaucht weren nicht gesint den Ulneren eintrag zu thun, wie beykommendes oberamts schreiben mit mehrerem zeigt, Lit. W., Wieder solches schreiben haben wir sollennissime protestiret und das wirs Vormundschafft pflichten ohne Vorwissen löblicher Kammer zu Speyer in præjuditz der pupillen nicht könnten zulassen, hätten dem Keller schon selbsten befohlen die Rechnung fertig zu halten, und wan wirs abgehört, wollen Wir Ihr Durchlaucht persönlich Unterthänigst aufwarten und zu gehorsamen Ehren alle erläuterung thun, aber mit stillschweich Ubergang worden, und ist Unser Voriges Memorial abermahl, aber Vergeblich Urgiret worden. Wie dan noch ein oberamtlich Schreiben giebet das sie einen termin zur Rechnung ansetzen wor wied excipirt aber von Ihnen fortgefahren worden. Maßen der Landschreiber, mit dem hiesigen Stattkeller Pfalz Schaffner und Rathsherr Oehmich ohne Uns vorgenommen Welches zwahr Herr Oberlieutenant hinderbracht, aber er hat seine Straßburg od Elsaßische Reis fortsetzen und also die sach bis daher liegen bleiben müßen, worüber er auch Entlich das Zeitlich gesegnet.

Indessen hat der lose Spittal Schaffner die ganze Zeit in seinem Ubelen haußhalten fortgefahren und in allem Von dem Landschreiber und Statt Keller manutenirt worden. Wir haben zwar Boden und Kellerschlüßel genommen aber er hat alles auffbrechen laßen.

Von obberürter Rechnung seint Uns die mangels puncten zur Verantwortung zugeschicket worden aber auff Vielfaltiges Begehren die neu Modellirte Rechnung selbsten nicht.

Weilen es nun ein höchst präjudicirliches Werk sowohl Kayserlicher Kammer, alwoher wir die pflichten haben, und dahin die Verantwortung zu laisten schuldig sein, auch löbliche Ritterschafft, Insonderheit aber der Ulneren und Ihren rechten Verkleinerlich,

haben mir es bis daher alles ohnbeantwortet, mit protestation liegen lassen. Zumahlen auch Ihr Durchlaucht noch immerzu, mit hohen Etatsaffairen bemüßiget gewesen.

Dieses ist noch zu gedenken, als Ihr Churfürstliche Durchlaucht die gewöhnliche Landtpflichten einnehmen lassen, ist wie gebräuchlich Von den adl. Höfen niemant erschienen, und die hoffleith oder wingertsleith, auch nicht begehret worden, hat zweyfelsfrey der Landschreiber und hiesige Statt Keller, Unseren Spittal Schaffner auch in Chur Pfalz Hoff kommen laßen, und wie die Unterthanen schwehren sollen, ist der Statt Keller zu ihm gangen und für die Herrn Deputirte geführet, und was da geredt od Vorgehabt ist Unß ohnwissent. Endlich aber hat er mitgeschwohren bloß umb das er bey Ihr Durchlaucht als ein gehuldigter, der aber im Land das geringste nicht hat, noch besitzt sondern ein bloßer Bettler und säuffert wie mans hier zu land nennet ein praetex zur hülff und schutz haben mögte, also mit doppelten pflichten contrar beleget, Er schweigt aber Von seiner Religions wegsel ganß still, und ist jetzt euferich Catholisch, und hängt sich ganß an die H. Patres hat auch dem Statt Keller seine Treu erwiesen, und wegen des alhier Vorgewesenen Religions Streit Ihn Verklagen helfen. Also das er ein nichtswertiger loßer mensch ist, wie die Clag wird ihn hierbey liegent außgeben.

Auß diesem allem nun erhellet offentlich, das der Spittal ein frey adl der Ulner Vorbehalten direction Unterwerfflich, und zur löblichen Ritterschafft gehoriches guth ist, dabey sie auch Uber mehr als zweyhundert Jahr ruiglich geblieben und gelaßen worden, und nicht zu glauben das Ihr Churfürstlicher Durchlaucht befehl gewesen, sondern Von dem oberambt und Meisten dem Landschreiber und Statt Keller alhier bei der Regierung auß puro Religionis odio dehren abgesagte bekannte feint sie seint, angestifftet also eine Unverantwortliche dem Instrumento pacis

Articulo 4 vers: liberam imperij nobilitatem
Articulo 5 §. 3 Bona eclesiastica immediata etc.
et licet mediata quaetame nec non sunt §. 9 vers:

omnia quoque monasteria fundationes et §. 10.

Zu wied lauffende hoch straffende neurung und eingriff

dic artic 5 transact in fine violentia omni

so wir ohngeandet, und bey höchst lobl. Kayl. Cammergericht Umb gnädigste Manutenentz zu suchen nicht wohl Vorbey lassen kennen. Der Spittal Keller aber umb seines freffels und leichtfertigkeit zu straffen.

gez. Ulner Vormundschafft.

Vorbemerkte Beschwerdeschrift ist dem Reichskammergericht in Speyer eingereicht worden, blieb aber unerledigt, da dasselbe bald nachher durch den Krieg von da vertrieben, sich nach Wezlar flüchten mußte.

Beilage $N^{ro.}$ 25.

Erläuterung zur nachfolgenden Urkunde.

Nach dem schon erwähnten durch den k. k. Notär Mayer unterm 9. August 1774 aufgenommenen Repertorium der Ulner'schen Archivalien, Fol. I., Lit. B., Nro. 5½, sollizitirten anno 1686 die PP. Carmeliter von Hirschhorn sowohl, als die Lutherische Gemeinde Weinheim, um Einräumung der Spitalkirche, was aber von der verwittweten Frau von Ulner zurückgewiesen ward, darauf übergaben die PP. Carmeliter den nachfolgenden Vorschlag, in welcher Weise Ihnen der Gebrauch und die Bewohnung des baufälligen Spitales und der Kirche überlassen werden möge. Dieser Vorschlag, datirt vom 22. Januar 1688, ist in lateinischer Sprache abgefaßt und lautet im Original wie folgt:

Vorschlag ohne Maßgebung.

Petunt PP. Carmelitae id quod petitum fuit in supplica porrecta sub dato 22. Jan. 1688 DD. Tutoribus Pupillorum de Ulner idque sub his vel similiy, si placet conditionibus.

1mo. Dominis Hoerediby de Ulner, manebunt omnia jura salva et intacta in hospitale et Ecclesiam ejusdem, omnesque proventus juxta mentem fundatorum exponent in pauperes pereorinos. Ita tn. ut hi cum ministro hospitalis accomodent. in loco omnino separato à PP. Carmelitis vel intra vel extra hospitale vel in domo vicina, vel me in illa parte horrei, ubi modo est stabulum, quod

stabulum vel me domus vicina sumptibus PP. Carmelitarum accommodabitur aut procurabitur.

2do. PP. Carmelitae vna cum Hoerediby laborabunt apud Serenissimum ut omnia jura antiqua Hospitali ejusdem Hoerediby restituantur, ac studiose ab ejusdem conservent.

3tio. Quoniam dicta Ecclesia uti et utraq domus Hospitalis est valde ruinosa sumptiby PP. Carmelitarum sedem honestatem et commoditatem eorundem restaurabunt ac readificabunt.

4to. Si dicti sumptus Excedant 500 Florenos vel minus ille excessus ex mediis et puentiby hospitalis desumat, uti et annue pro conservatione melioratione domy Ecclesiae tectorum et Hospitale suppeditabit v. c. 10 Florenos. de quiby rite expensis ipsi DD. Hoeredibus dabunt racem. et computum annue.

5to. Quod si quacunque de caa. citius vel Lerius contigerit PP. Carmelitos è dicto loco Hospitalis emigrane qd. Altaria ornamenta campanae sedilia aliaque mobilia ab ipsis procuranda ipsis relinquantur ac in refusionem v. c. 500 Florenorum annue ipsis e provenbiby dicti hospitalis detur certa Summa pecuniae v. c. 20 Floreni idque tam diu donec Summa Capitalis fuerit totaliter refusa.*)

*) Die vorgeschlagene Vereinigung kam nicht zu Stande.

Beilage Nro. 26.

Mein hochgeehrter Herr Keller rc.!

Wegen verlangter nachricht, den Spital betr., habe nachgesucht, finde aber nichts, allein so viel weiß ich, daß Churpfaltz Sich weder des Spitals noch dessen einkommen, niehemals nicht daß Geringste ahngemaßet, noch demselben eintrag thun lassen, weil er allein von denen Ulner vor die Armen auferbauet vnd gestifftet worden, daß aber vor etlichen Jahren Churpfaltz sich deßen in etwaß ahnnehmen vnd etliche Rechnung abhören laßen, Ist die Ursach, Weile Herr von Hardtleiter, als Ulnerischer Vormundt, vnd Spital-Schaffner Herr Dangel sich mit einander verfallen, darauf gedachter Dangel das Oberambt vmb Schutz vnd verhelffung rechtens ahngeruffen, welches ahn Churpfaltz vnderthänigst berichtet, auch gnädigst befohlen worden, daß Werkh zu untersuchen, vnd sich des Spital-Schaffners ahnzunehmen, welches biß dato also noch sitzen Geblieben, Sonsten hatt Churpfaltz mit dem Spital, wie gemelt, daß Geringste nichts zu thun, sondern allein die von Ulner, Welches also zu verlangter dienstlicher nachricht, so viel mir dismahls beyfallt, ohn verhalten wollen. Verbleibende

Meines hochgeehrten Herrn Kellers
Bereithwilligst Diener,
Joh. B. Glaser.

Weinheim, den 11. July 1690.

Die Ueberschrift dieses Berichts lautet:

„Schaffners zu Weinheim, Glaser, ahn Churpfaltz Keller daselbst Bericht, daß Churpfaltz mit dem Ulnerischen Hospital alldort nichts zu thun habe, Sonder die von Ulner als Stiffter desselben allein.

Beilage Nro. 27.

Durchleüchtigster Churfürst!
Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Durchleucht ruhet anvorhine in Gnädigster Wissenschafft, wassermassen höchstlöbl. damahlen die Allerglorwürdigste Kayserl. Mayestät vndt Stände deß röm. Reichs in dem theüren Münsterer Friedensschlusse, generaliter vndt in particuliter auch die löbl. Reichßfreye; ohnmittelbahre Ritterschafft wegen der Geistlichen Rechten vndt Güetter; andere Geistlichen vndt weltlichen Stifftungen, Spittalen vnd dergleichen. Art. 5. §. 3. Bona Ecclesiastica immediata; et quod magis. Mediata quoque §. 9. vers. Omnia quoque Monasteria, Fundationes etc., theils restituirt, theils confirmirt, Ja gar selbige in folgendem §. 10 denen Churfürsten und Ständen durchgehends parificirt, omni violentiâ et via facti perpetuò prohibitâ. §. 1 in fine.

Allergestalten nun die Ulnere von Dippurgk rc. dergleichen Stifftungen, vndt pro nunc in specie einen Spittahl in Ew. Churfürstl. Durchl. zustehenden Statt Weinheim an der Bergstraßen, von Ihren selbst eigenen vnd andern erhandelten frey adel. immediat der Ritterschafft inferirten güttern vndt gefällen fundirt, vndt Ihnen Ihre adel. freye Disposition vndt Verwaltung vorbehalten haben, auch Selbige ruigglich weit über die zweyhundert Jahr ohne eintzige Ein- vndt Wiederredt besessen vnd exerciret, daß Ew. Churfürstl.

Durchl. glorwürdigste Vorfahren vnd Churfürsten zu Pfaltz ꝛc. das geringste darzu oder darwieder niemahlen verlangt, noch gesonnen; Also daß die landkündige Wissenschafft Sie darinnen vmb damehr besteiffet: Ingleichwohlen aber bei letzt Verstrichener Regierung unterstunde sich dero Oberambt zu Heidelberg, auch Keller vnd Rath zu Weinheim (auß Vorwandt hohen Churfürstl. aber Niemahlen gezeigten Befehlen) hierinnen höchst präjudicirliche Postulata, vnd gar neüerliche Eingriff zu verüben, den der Kays. Constituirten Vormundschafft angehörigen Spittahl-Schaffner zu Hindansetzung seiner pflichten auf allen Ungehorsahm vndt Wiederspenstigkeit verlaitend: den vorhin allzuhoch wieder deß Heyl. Röm. Reichß herkommen vndt gewohnheit zu abbruch Ritterschaftl. Collectationen, mit allerley Schatzung, Contributionen vndt auflagen ruinirten Armen Spitahl, noch durch sein des Schaffners übeles verthunliches Haushalten, vndt höchstschädliche Verwaltung vollendt zu erlegen vndt noch.

Ein Solches haben Ew. Churfürstl. Durchl. außtragenden schweren Kayserl. belegten Vormundschafftlichen pflichten zu klagen, gehorsamst lenger nit vmbhin gekent, höchsten Fleißes bittend: Dieselbe geruhen Gnädigst eingangs gedachten höchstlöblichen Reichßversehung vndt Sanctioni Pragmatica gemeß: deren Ew. Churfürstliche Durchl. hochwürdigste Seüle vndt gewaltige Schutzhand wil Sein, Solche neüerliche Beeinträchtigungen vndt höchst Verbottene Attentata nachtrücklich einzustellen, vndt alle, quovis titulo et conatu, auch vier in handen habende Urkunden, Capitalbrieff vndt Rechnungen, sampt den Belegungen vndt andern zugehörigen Brieffschafften, wie sie nahmen haben mögen, gebührend, Sie seyen gleich bey dem gemelten Oberampt oder auf dem Rathhauß zu Weinheim ohne abgang vndt ohnverletzt alsobalden zu restituiren, gnädigst anzubefehlen.

Dießes werden hochpreißlicher Kayserl. Cammer, alwohin unß ohnedem die tragende Vormundschafftspflichten weisen, allerunterthänigst rühmen, vndt Ew. Churfürstl. Durchlaucht wirdt der allmäch-

tige Gott, alß ein gewaltiger Schutz der Wittwen vndt miltester Vatter der Waisen es reichlich vergelten, auch wir neben denen Pupillen, Ew. Churfürstl. Durchlaucht vnterthänigsten Vasallen, gehorsambst verabdienen.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht
Demüthigst vndt unterthänigste Kayserl. Constituirte Ulnerische Vormundschafft,

Maria Dorodea Ulnerin von Dippurgk,
Wittib, gebohrne von Bettendorf.
Johann Andres H. von Hartleiten.

Beilage No. 28.

Durchlauchtigster Churfürst!

Gnädigster Churfürst und Herr etc.!

Ew. Churfürstl. gebe hiemit demütigst zu vernehmen, daß massen die Ulner von Dieburg vor etlich seculis ein Spithal und Kirchen derbey in der statt Weinheim gelegen, auß ihren eigenen freyen adeligen Mitteln damahlen gestifftet die Kirch auch bey Regierung Vieler Churfürst höchstseeligen Andenkens zu dem Catholischen gottesdienst worzu sie gestifftet, ist gebraucht worden; Nachdem aber bey Veränderung des Religionsweßen, und sondlich da die abgelebt Churfürst von Pfaltz höchstseeligen Andenkens keine andere Religion, alß die Evangelisch Reformirte in deren Churfürstenthumb und Landt sondlich auch in Weinheimb haben passiren und ihr Exercitium religionis üben lassen, ist gedachte Kirch des Spithals dermassen in Ruin gerath insondheit die gefäll gantz in abgang komme, und mane di wenige waß noch eingang, und eingebracht werden könne, mehrsten Theils zur herrschaftlichen Contribution beeth und andern Anlag executivé bezahlen müssen, das übrige hat der jetzige Spithaldiener Vollendts muthwilliger weiß mit den seinigen Verzehrt, wordurch dem Spithal und den armen alles entzogen worden, und mann auch die gebäu nit mehr hat Erhalten können, Nachdem aber gnädigster Churfürst und Herr, bey antreten der Regierung dero Herr Vatter, Churfürst Philipp Wilhelm seeligen Gedächtnisses

die freye Exercitium religionis denen dreyen religions zugethanen gnädigst zugelassen worden, so Erfordert diesem nach auch meine höchste Schuldigkeit, daß diese Spithal Kirche auch wiedumb zur einem bau mögte kommen lassen, worinnen mann seine andacht Verrichten kann, die mittlen aber, wie bereits gedacht, hiezu gontz nit Erklocklich seyndt, indems die Dachung mehristens über ein Haufen gefallen, die Fenster, Thüren, und anderes Schreinwerck gantz zernichtet, und sonst mit Kummer und unrath überflüssig angefült, daß fundament und hohe mauerwerk aber noch sehr wohl und in unverrücktem standt stehet.

Alß gelanget hierin ahn Ew. Churfürstliche Durchlaucht mein gantz demüthigstes bitten, dieselbe wolle gnädigst Vergönnen, daß mir auch einigs gewisse Zeit und Jahr ein Churfürstliches gnädigstes Patent zur Colligirung einiger geld von guthertzig personen, so Viel mann hier zu benötiget seyn mögde, ertheilt werde, und weil dieses mein christlich Vorhabendes Werkh dem groß gott zu dessen höchsten Ehren angesessen, alß getröste mich in meinem petito desto ehend gnädigste willfahrung; womit Ew. Churfürstliche Durchlaucht lang glücklichste Regierung beständigste Leibes gesundheit und all selbst erwünschtes Churfürstliches wohl Ergehen auß grund hertzens anwünschendt, alß

Ew. Churfürstliche Durchlaucht.

Demüthigst
Maria Dorothea Ulnerin von Dieburg
Wittib, gebohrne von Bettendorf Obervormünderin.

Beilage Nro. 29.

Hochedle Vest und hochgelehrte,
Insonds grgl. hochgeehrt=gebietende Herrn!

Hiebey habe die Copi des ahn Ihre Churfürstl. Durchlaucht Von der Ulnerin Frau wittib übergebenen Memorials wieder gehorsamst einschicken sollen.

Davon hab ich so Viel nachricht, da dieser Spithal zu sambt der Capellen, vor alters von denen Ulnern von Dieburg auß ihren eigenen mittlen zu undhaltung der armen gestiftet und Erbaut word, dere gefäll mehren theils von den Pfründern hergekommen da sich dann und wann haußleuthe, sowohl in der statt, alß aus benachbahrten Dorfen, bestund, so etwann alters, od and ursach weg, sich in solch Spithal mit einem stück gelt gekauft, od ihre habende güther dahin gegeben, wordurch dasselbe entlich zu solch mittle gekomme, daß die Jährl. einkommen anno 1634 gewesen, ahn Gilt 1398 fl. ahn wein 30 Fuder und an Früchten 150 Malter, da aber anjetzo so wohl die gebäu alß auch die gefäll in schlecht standt, und die armen dessen wenig mehr geniessen, ist die schuldt denen Von Ulnern selbste, weg der schlechten Bestellung und wenig auffsicht, dann sich wed gnädigster Herrschafft, noch auch hiesige statt, dessen im geringsten niemahlen nichts angenohmen, sonde die Von Ulner alß Caste Vögt, habe allein darinnen zu disponiren, und darüber zu befehlen.

Ob aber Jemahl und wenn das Exercitium Religionis in solcher Capellen geübet word, wirdt keinem menschen Beweiß seyn, weil es über drey manß Gedenken nicht geschehen, Welches alles mir dahero noch wissendt, weilen mein seel. Vatter Vor diesem lange Jahr den Spitthal dienst Versehen, so hinwird gehorsamster massen bericht sollen.

Weinheim, den 20. März 1692.

Ew. Hochedle Vest und herrliche,

Unterthänigst gehors. Schaffner,

Glaser.

Beilage Nro. 30.

Ehrnveste vnnd Wohlvorachtbahre,
Innsonders gl. Vihlgeehrte Herrn!

Demnach bey allhisigem hochadel. Ulnerischen Hospital es vor unerdenklichen Jahren gebräuchlich gewesen, daß diejenige arme Persohnen, so dadrinnen Todtes verfahren, allein mit 4 Batzen vor daß grab zu machen, Spittalß wegen seindt beerdet wordten, wie mit mehrem ein überschickter Extract auß der 1634r. Rechnung (da 179 Persohnen gestorben) mit sich bringt, Waß aber die Außschaffung auf den Kirchhoff belanget, findet sich nichts darvon in Rechnung, sondern es ist schon zu meiner Zeit beschehen, daß zweyen Verstorbenen dadrinnen nicht nur die Todten-Laden von Löbl. Gemeiner Statt verferttiget, sondern auch die Persohnen, so die Todten außgetragen, dieser weg bezahlt sein worden; Nachdeme mich aber das Spittallweib berichtet, ob wolte sich E. E. Rath hierzu keineswegs mehr verstehen, sondern solches rundt abgeschlagen, so habe nicht ermanglet, bey sichern Persohnen, sonderlichen bey Hrn. Schaffner Glaser dieser wegen zu erkundigen, wie es vor alters damit gehallten wordten, welche mir diese Nachricht gegeben, daß die Todten auff des Raths Allmosen-Costen wehren zu grab gebracht wordten. Wann ich dann nit zweiffle, es werdte E. E. Rath es bey dieser alten Verordtnung fernershin unverendert verpleiben lassen, vmb nit Ursach zu geben, solches andern Orthen zu erinnern, Insonderbahrem Bedenken, daß gemeiner Statt sonsten im geringsten keine Uncosten wegen der Armen leiden darff,

außer waß vor der Thür ieder ganz freywillig gibt. Also gelebe der Hoffnung, Es werdten dieselbe auch die Verordtnung wieder verschaffen, damit ein tüchtiger Fuhrmann bey der Hand sein mögte, die Krankhen abzuführen, so ihre Zeit darinnen genossen, und nit Vierteljahr oder Monath lang, biß sie sterben, verpleiben müssen. Hierdurch nun werdten sowohlen E. E. Rath, allß dem Spittall selbsten, zimbliche Vnkosten benommen, worüber deroselben resolution nechstens dienstlich abwartte, mit Verpleibung

E. E. Raths
Dienstbereitwilligster Ulnerischer Spittall-Keller,
L. Spitzweck.

Antwortschreiben des Stadtrathes.

Auf des hochadlichen Ulnerischen Spittal-Kellers, Hrn. Spitzwecks ingemelte schrieftliche errinnerung, betreffent die Begräbnus der in dem Spittal sterbenden alten Leuthen, und daß vermög alter Rechnungen der Spittal weiter nichts als daß grab zu machen, 4 Batzen zu bezahlen schuldig, waß aber die Ausschaffung auf den Kirchhoff anbelange, davon fünde sich keine nachricht, und daß zu seiner Zeit es sich begeben, daß man wegen der Statt nicht allein die todenlade, sondern auch die träger bezahlet ꝛc., geben zur antwort, daß wir diesen Rechnungs-Extractum wol gelten lassen, dabey aber in dem gedancken stehen und davon, daß vor der Zeit zweiffelsohne gewisse pfründener in dem Spittal (gleich anderen Orthen, wo Spittäler seindt) werden eingenommen gewesen sein, welche die armen Verstorbenen, wegen genossenen gutthaten, ausgetragen, auch Zweiffels ohne eine gewisse todenlade gehalten worden seye, darinnen die toden (welche nichts, davon eine absonderliche todenlade vor sie bezahlt werden können, hinderlassen) ausgetragen worden biß an daß grabe und selbige gleich wieder zurückgenommen worden, maßen in den alten Statt-

Rechnungen davon befündlich. Daß man seithero des Herrn Spitzwecks bedienung aus mitleiden, weilen die Bestellung des Spittals gar schlecht gestanden, einige todenladen machen und die toden außbringen lassen, damit sie zu ihrem ruhebettlein kommen, wollen wir nicht hoffen, daß man es zu einer schuldigkeit oder Consequentz der Statt zuschreiben werde, anderst man künfftig die sache vorhero besser überlegen muß. So zu wiederantwort diene.

Weinheim, den 2. April 1694.

Bürgermeister und Rath allhier.

Beilage Nro. 31.

Respons.

Ahn ein reformirtes Kirchen-Consistorium zu Weinheim, den 19. Januar 1695.

Waß Ein löbl. Kirchen Consistorium oder sogenante sambtliche Vorsteher der reformirten Kirche allhier, Wegen des hochadeligen Ulnerischen vor etlichen Seculis her gestifften frey adeligen Hospitals mir schriftlichen zu überliefern, gefällig gewesen, ist mir von Hrn. Johann Adam Müller und Hrn. Johann Philipps Heckhern eingehändiget worden, Ob mann zwar sich darauff nit benötiget befindet, solches wieder in schrifften zu beandtworten, In Consideration, daß hochadel. Ulnerische Geschlecht Je vnd allweg gleich ihren aignen güttern, die Administration darüber ruhig gehabt, vnd sich von Niemandten nichts präscribiren lassen, Jedoch daß man sehen mag, Wie lieb vnd annehmblich es meinen geehrten Herren Prinzipalen und auch in specie mir selbsten wehre, Wann die betrübte Armuth bey iezig beschwehrlichen vndt teuern Kriegszeiten könnte nach nothurfft Verpflegung geschafft werdten, Allein ist zufordriste zu meldten, daß der Hr. Concipist gemelter schrifft sehr zu weith

gegangen, Vnd Vnter andern gedenckhet, es wehre dieses Spittal vihl Jahr hero übel administriret worden, und alles über einen Hauffen fallen lassen, wehr daran Ursach, daß es in Zeiten des abgegangenen Kellers Dangels beschehen, würdt die Stadt beser, als meine geehrten Herren Prinzipalen und ich wissen, dessen Rechnung vnd verpliebener Recessen seindt zwar da, aber wo nichts ist, hat man das Recht verlohren. In den Zeitten, wo es mir von meiner Herrschafft übertragen, habe gleich anfangs Heuser vnd Scheuer, auch tohr vnd thüren, decken, bruckhen, ställen vndt alles verbessern lassen, allein es ist leider durch die vor Jahr dahie logirte gefangene Solldatten gedächer, Fenster, thür vndt Läden wieder abgeschlagen vnd verbrant wordten, daß man sich allso dieses Schadens wegen ahn gemeine Stadt billig zu erholen, expresse sich reserviret. In 2do. wurdt gedacht, die Armen bekommen keine warme Stuben, noch Bosen Strohe zum Lager, warme suppe, noch ein Trunkh Wein zum Lappsall, hierauff würdt gedienet, daß zu Zeitten des 92. biß 93igsten Jahres, bis auf den feindtlichen Einfall die Armen mit Brodt vndt Liegerstatt wohl accommodirt gewesen, Wie es aber bis dato allhier bestellt gewesen, ist iedermann bekantlich, sonderheitlich anno 1693 kein Korn Frucht noch Wein eingangen, das 1694zigste Jahr auch fast ebensowenig erhoben worden, alß ein wenig Wein, welcher zu Fortpflantzung der 5½ Morgen Weingardt, so totaliter ruinirt, lang nit ergläcklich, deßwegen meine HH. Prinzipalen auß ihren eigenen Mitteln bey 100 fl. vorgeschossen, auch etwaß Stroh von dero Hoff zur Liegerstatt geben, Vnd noch darzu einen eigenen Mann im Spittall halten thuen, der diesen Wintter durch vor die Armen vnd sich die sogenante Bettelstub bewermen thut. In 3tio. wurdt noch in specie gedacht, daß man die Arme vnd Kranke gar auß dem Spittal verjage, im Koth liegen, erfrieren vnd hungersterben lassen, welches erst dieses Jahr beschehen wehre. Diese hohe Injurien mögte

ich gern von einem Menschen mit Bestandt der Wahrheit vernemmen; kahn mann die Kranken, die dahin kommen, vnd vorhero halb todt sein, lebendig erhalten, so müßte dann folgen, daß alle Reiche vnd wohl vermögliche, so in ihren eigenen Häusern sterben, auch vor Hunger abgangen sein. Waß thuet dann das Raths- vnd Kirchenallmosen bey solchen armen Leuthen? Von Vertreibung einiger Armen ist mir das geringste nicht bewust, außer von einer Landtshuhre, welche ihren Bastart darinnen gebohren, vnd sich ohne Vorwissen der Herrschafft oder Spittallbedienten alda eingeschlichen, deßwegen mein geehrter Herr sich bemüsiget befunden, solche selbsten nach ihrer habenden Heimath außzuschaffen; überiger Einwürffe darinnen ferners nicht zu denckhen. Mann reserviret sich aber hiermit aller rechtlichen Notthurfft, vndt protestiret gegen alle fernern Eingriffe, wegen Solldatten Einlogiren, vnd ohne Consens etwann beschehende Heimbweisung der Ueberflüsigen armen vnd Betteleuth.

Damit mann aber Zu dem haubtwerkh Kombt, so ist freilich leider Zu betauern, Vnd schmertzlich Zu besäufzen, daß diejenigen, so vor der Zeit Zu ihrem Besten und Nutzen die Jahrsgeldter auß diesem frey adel. Spittall auffgenommen, mit Underpfandten Verlegt, und mit E. E. Raths-Insiegel bekräfftiget worden, von iezo Keinen Heller Zinß mehr reichen, Vnd der mehrste Theill gar Ungiebig sein, deren ich wohl bey 50 Brieff oder mehr weisen Kahn, Vnd ob mann sich Zwar schon Underschiedtlichmahlen bey Rath und höhrern orthen dessentwegen angemeldet, Vnd Vmb Hülff gebetten, ist doch alles Vmbsonst Vndt Vergebens gewesen, Will noch Zum vorschein ein Verzeichniß hierbey geben, waß vor Kurtz Jahren hero allein bey allhiesiger Stadt bey noch wenig sogenanten giebig ahn Pension außstehet, der Vbrig nit Zu gedenkhen, biß die Sach mögte ordentlich Vnd ersucht Vnd in Richtig Keit wieder gebracht werdten, ahn meinem Orth verobligire mich, das waß das Vngiebige wesen belanget, bey Meinen geehrten Herrn Prinzip. es dahin Zu dirigiren, Wann solche solten wieder in gang Kommen, die halbscheidt von Verfalle-

nen pensionen ahn Ein Kirchen Allmosen allhier Zu bringen, es künfftig aber wieder ordentlichen bey dem Spittall Zu Verpleiben, Vber dieses Könnte wohl Versichern, daß wann auff das künfftige Jahr die wieder de novo Verlehnte gütter Bevorstehender Kriegsgefahr Zur Einkunfft mögten gebracht werdten, selbiges Zu nichts anderster alls gegen meine geehrten Prinzip. vor die arme geneigte sehr große Inclination, Vnd fortbauung der weingardten angewendet werden Würdt, Welches einem löblichen Kirchen Consistorium der Reformirten Kirch Zur verlangendten Nachricht, ohnverhalten wollen. Cum reservatis, reservandis.

Weinheim, den 19. Januar 1695.

Beilage Nro. 32.

Ulner'sche Protestation gegen Hinwegnahme der Spitalkirche.

Remonstration

ahn Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz,

wegen der in der Religionsdeclaration den Reformatis einzuräumen bewilligten Ulnerischen Hospitalkirche.

Durchleüchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr, Herr!

Auß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht unterm 21. Novembris vorigen Jahrs in pto. Religionis in Druck publicirten gnädigsten Verordnung pag. 11. prope finem habe ich zwar mit allem unterthänigsten respect, jedoch nicht sonder Gemüths-Bestürtzung ersehen, waß maßen von Deroselben denen Reformirten unter andern auch die Rudera der in der Stadt Weinheim befindlichen Ulner'schen Spithal-Kirchen gnädigst zugesagt worden. Gleichwie nun, aber gnädigster Churfürst und Herr, sothanes Hospithal worin dieser Kirchen Platz gelegen cum suis pertinentijs ac reditibus bekanntlich und ohndespectirlich eine von meinen Vor Eltern herrührende Fundation, auch so gar noch ein- und anderes Begräbniß deroselben darinnen zu sehen ist, dergestalten, daß besagte Reformirte hiebevor niemalen in deßen possession, noch darzu berechtigt geweßen, weniger de facto einiges

Recht, oder quo titulo ihnen diese Rudera anitzo gebührete, zu dociren vermögen: Also kan ich nicht anderster schließen, noch muthmassen, dann Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden zu solcher Platz-Einräumung durch ungleiche remonstrationes bewogen worden seyn; sintemalen nach Inhalt oberwehnter gnädigster Verordnung selbst dieses vor Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Intention und Meynung gar nicht außgeleget, weniger dahin extendiret werden mag. Ersuche demnach Ew. Churfürstliche Durchlaucht hiemit gantz unterthänigst, ob deroselben gnädigst beliebig were, nicht nur dero gnädigster Verordnung, so Viel mehrgemelte Rudera und deroselben Platz betrifft, in favorem fundationis, gnädigst zu ändern und zu revociren, sondern auch dero gnädigsthülffeliche Hand, um die Renten, Zehenden, Gefälle und Einkäuffte sothaner Fundation widerum in vorigen gang zu bringen, und die Kirch Zu Vermehr- und Beförderung deß Catholischen Gottes-Dienstes reädifficiren zu können, mir zubiethen, gegenwärtige meine unterthänigste Behelligung aber nicht in Ungnaden Zu vermercken; allermaßen ich in tiefester Submission biß an mein Lebens-End Verharre

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht.

Heydelberg, den 11. März 1706.

Beilage No. 33.

Protestation des Spital-Verwalters wegen unbefugter Verbauung des Eingangs im Spital.

Hoch= und Wohledel=Veste, Ersahme und wohl weise, hoch und Vielgeehrte Herrn 2c.!

Es Kann dennenselben zu mahlen dem Aeltsten des Rhats nicht unbekant seyn, wie das ehedessen an statt des Hockischen, und Hans Hermans des alten Behausungen an der Fronte des von Meines Gnädigen Herrn Vorfahren Freyherrn von Ulnern seel. andenckens gestiffteten Spitals alhier einige Metzger=Schrannen gestanden, deren Höhe, vnd wie solche gebauet gewesen nicht nur zweifels=ohne aus denen Statt=Büchern, sondern auch aus dem Augschein, vnd an Merckung der Grackſteinen abgenohmen werden kann.

Wann aber mitler Zeit, da dieses Spitals=Gebäud wegen Fatalität der Zeiten sowohl, als abwesenheit deren Gnädigen Herren von Ulner, in Abgang und Zerfall gerathen, das Gebäu der Metzger=Schrannen zu gröstem Präjuditz ernannten Spitals= und dessen Kirchen=Gebäuds solcher gestalten verändert, und ahn deren Platz würckliche Wohnung dahin gesetzt worden, welche bey nunmehro wieder auffbauender Kirchen ohne deren großen despect auch würcklichen schaden, keineswegs also gedultet werden können.

Alß habe im Nahmen Meiner Gnädigen Herrschafft als Casten=Vogt mehrbesagten Spitals hiemit Einem Wohlweisen Staat=Rhat

gezimmend ansinnen wollen, denen Possessoniby ermelten Häusern sub termino congruo aufzuerlegen, ihre Gebäud in solchen stand, wie sie deren Vorfahren oder Voreltern als Metzgerschrannen wieder her- vnd das Spitalgebäud allerdings schadloß zu stellen, in Hoffnung lebend, gleich wie Ein Wohlweiser Statt-Rhat zu sothanner vormalß beschehener ungebührlicher Veränderung weder mit Rhat noch That werde contribuirt haben, also dieselbe im Meinen Nahmens mehrfermelt Spitals so billig als höchst nöthigem ansuchen ihren bekhanten justitz-Eyfer pro bono Ecclesiae zu zeigen, sich nicht enteussern werden; Einer baldigen und beliebigen Resolution erwarthend, bin

Edler Hoch- und Wohl-Edel und Eines wohlweisen Statt-Rhats geflissener

Fontana.

Weinheimb, den 28. November 1718.

Beilage Nro. 34.

Resolution darauf.

Beigehende ehemalige geführte Weinheimer Rathhaußprotokolle sambt außgefallenen Conclusis, werden dem Stattraht zu Weinheim mit dem ernstlich befelich zugeschickt, umb solche dermahlen ohne einig anstandt umb so nachtrüklicher ad executionem zu bringen, alß daß Freyherrl. Ulnerische Hospital alda, bekantlich zum trost der Armen, würcklich wiederumb aufgebaut wirdt, mithin der prospect und öffentliche eingang zu solchen höchst nöthig seyn will, also daß die dermahligen Besitzer daß auf dem alten Fleischschrannenplatz unzulessiger Weiß geführten und gesetzten Baues kraft den 19. May 1659 publicirten Uebergangß-Urtheilß solchen Bau in vorigen standt richten und stellen, auch vermeg daß ihnen hiebefor ertheilte bescheit weder zur Stallung, Mistplatz, Hey oder Strohe gebrauchen, sonderen wegen deß dabey stehenden Stattbronnen, alleß rein und sauber halten sollen.

Heydelberg, den 22. Januar 1720.

Churpfaltz Oberambt daßelbsten:

Schumm.

U. Lingelsheim.

Beilage N^ro. 35.

Copia gravaminis sub Nro. 2 pag. 22.

Die Rudera der Spithal-Kirchen in der Statt Weinheim kommen Krafft der Declaration denen Reformirten zu; weilen aber von dem Freyherrl. von Ulner Churpfälz. Geheimen Rath und Vice-Präsidenten von der Regierung, daran Prätension gemacht und solche darüber de facto weggenohmen, so seyndt solche zum katholischen Gottesdienst von demselben auferbauet worden.

Gegenwärtiges Religions-Gravamen wird Churpfaltz Geheimen Rath und Regierungs-Vice-Präsidenten, Freyherrn Ulner von Dieburg communicirt, umb darüber die Beschaffenheit beliebig an Hand zu geben.

Heidelberg, den 2. November 1720.

Auf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht sonderbahren gnädigsten Befehl:

Metzger. Ad. Sülz. Busch. Thyllin.

Beilage N^ro.^ 36.

Gesuch der Spital-Verwaltung um Rückgabe ihrer Pfründe-Güter.

Hochlöbliche Visitations-Commission!

Eß hatt die adelige Ulnerische Familie in der Statt Weinheim ahn der Bergstraaß vor vielen Seculis auß ihren eigenen Mitteln und gütern ein armen Hospittal fundirt und dabey zur Ehre Gottes eine Kirch erbauet solche auch mit gewissen Pfründen Versehen, unter anderm aber ist bereits ad 1470 Von Wilhelm von Ulner auf besonderen gottseeligen Eiffer Zu unterhaltung einer armen Persohn in Studijs ein altar und Pfründe, ad St. Wilhelmum genannt, solchergestalt gestifftet worden, daß wenn dieser Studiosus sein gebührliches alter erreicht, derselbe sodann die gebührende ordines nehmen und den altar versehen solle.

Wie nuhn aber die schädliche Reformation in nachgefolgter Zeit in der Churpfalz eingeschlichen, hatt sich die damahlige reformirte geistliche Verwalthung unterstanden, unter allerhand nichtigen prälepten dieses beneficium und Pfründe ad Sanctum Wilhelmum so in Zwey Häusser, scheuer, stallung und garten nebst etlich und achtzig morgen landes bestehet gar an sich zu ziehen, dieselbige endlich Zum Theil Zu verkauffen, und auß dem erlösten geld dasiges reformirtes Pfarrhaus, welches der iehmahlige reformirte Pfarrer würklich besizet anzuschaffen, und obschon die Ulnerische Familie sich dagegen äußerstens beschwöhret und aller dienlichen Remonstra-

tion gethan, So ist dieselbe andennoch nicht gehöret, sondern durch die reformirte Präpondenz, nach eigenem gefallen und Willkühr damit disponirt worden und mithin bey denen immerhin angedauerten Kriegstroublen bisherhin in ohngerecht gewaltthätigem genuß verblieben.

Alldieweil aber der grundgnädige gott sich nuhnmehro nach so Viel ausgestandenen Drangsahlen hin uns erbarmet die allein Seeligmachende Catholische Religion in allhiesigen Churpfälzischen Landen heilend empor Zu bringen um Ihro erst regierende Churfürstliche Durchlaucht Zu Pfalz unser gnädigster Herr die gerechteste Verordnung ergehen lassen, daß all solche wiederrechtliche Von den reformirten angezogenen und gegen die piorum fundatorum Intention verwendeten mildestifftung ad destinatos usus wider hergestellet werden sollen, also wird Eine hochlöbliche Visitations-Comission gehorsambst hiemit belanget bey abstattender Relation ahn bey der Churfürstlichen Durchlaucht hierauf gnädigst zu reflectiren, und Specialiter dahin ahnzutragen damit bemelte Pfründe und alle anderen Von der reformirten Verwalthung dem armen Ulnerischen Hospittal entzogene gütertheil und gefälle alsofort restituirt, mithin ad Intentionem piorum fundatorum hinkünfftig Verwendet werden mögen umb welche bezeichende gnade und gnädigste Wilfahr mit gehorsamsten Respect verbleiben.

Einer hochlöblichen Visitations-Commission,

Antonio Fontana, Spittal-Verwalter zu Weinheim.

Beilage Nro. 37.

Wiederholtes Gesuch in demselben Betreff.

Hochlöbliche Visitations-Commission!

Es ist allbereit in anno 1470 in der Statt Weinheim von der hochfreyherll. von Ulnerischen Familie ein Hospital und Kirchen erbaut auch 2 altaria ad Stum. Wilhelmum et Stum. Hubertum von Wilhelmo Freyh. Ulnern von Dieburg ex Paterna haereditate aus besonderen gottseligen Eyffer zu Unterhaltung einer armen Person in studijs gestifftet worden, und zware dergestalt, daß wan dieser Studiosus sein gebührlich Alter erreichet, sothanen Altar ad Stum. Wilhelmum versehen und sonsten keinem verpflichtet seyn solle, als allein hochbgbr. Freyherrl. Familie; Nachdeme nun aber sich aus denen vorhandenen uhralten glaubhafften Documentis ergeben, daß berührte pfründt ad Stum. Wilhelmum, so in zwey Häußern, scheuer, stallung und Gärthen, im Gerber-Viertel gelegen, in Nro. 1617, von denen Reformirten, oder vielmehr damahlig annoch völlig reformirten geistlichen Verwaltung pro 830 fl. verkaufft, und aus solch erlöstem Geld dasiges reformirtes Pfarrhauß, welches dermahliger reformirter Pfarrer annoch de facto bewohnet, erkaufft worden, ohne zu wissen, mit was für rechtens solches geschehen, da man aus denen vorhandenen uralten Uhrkundten nirgends wo das geringste erfinden mag, daß sothane Pfründtgefälle des St. Wilhelmi- und Huberti-Altar jemahl durch kauff- oder andere rechtlichs Weegs an gedachte Verwalthung begeben worden, sondern vielmehr

zu vermuthen, daß solche zu denen reformirten Zeiten, wie leyder die leidige exempla genugsam am Tag, praepotenter an sich gezogen, und damit nach ihrem eigenen Gefallen und Willkühr disponiret worden, und mithin also bey denen so lange Jahre hero vorgegangenen Kriegstroublen bis hiehin in genuß ohngerechter Weis possedirt, welches man aber an seithen der hochfreyherrl. Familie so schlechterdings nachzusehen keineswegs gemeynt ist, sondern umb deren Restitution, allenfalls dieselbe nicht gründlich und rechtsgängig darthue, wie gedachte Verwaltung in die Possession und Alienation sothaner Güther und Pfründte gekommen, nachdrücklichst anstehen wird. Es wird eine hochlöbliche Visitations-Commission gehorsambst belanget, bei abstattender Relation ahn beede Churfürstl. Durchlaucht hierauff gnädigst zu reflectiren und specialiter dahin anzutragen, damit diese güther und pfründt von denen Reformirten, in ermanglung legalen Beweises, restituirt, mithin ad intentionem pij fundatoris hinwieder verwendet werden mögten, umb solche bezeigende gnade und gnädigste Willfahr mit gehorsambsten Respect verbleibe

Einer hochlöblichen Visitations-Commission,

A. Fontana, Spitall-Verwalter.

Beilage Nro. 38.

Abermal wiederholtes Gesuch des Freiherrn Philipp von Ulner.

Hochlöbliche Commission!

Aus dem beliebten Communicato vom 2. passati, so mir aber erst vor wenigen Tagen zu Handen gekommen, habe des mehreren ersehen, weßgestalten der löbl. reformirte Kirchenrath zu Mannheim, rigone der hiebevon in dem Churfürstenthumb der Pfalzgrafſchafft bei Rhein ergangener Religionsdeclaration, die Rudera der zu meinem Hospital zu Weinheim gehöriger Kirchen prätendire, und als ein gravamen Religionis anzuziehen vermeinen, daß ich sothane Rudera als eine von meinen seel. katholischen Voreltern nebst obigem Hospittal ansehen gemeint bin, auß eigenen Mitteln löbl. fundirt. Vor ohndem ahn Jahren aber ruinirter Kirch zur göttlichen Ehr und ad Intentionem pie defunctorum fundatorum wieder erbauen lassen.

Nuhn ist pro 1) ohnleugbar, daß wie allschon gemeldet, meine seelige Voreltern die Kirche der quaestionirte Ruderum fundirt und erbauet haben, und pro 2) daß dieselbige zu gemeltem meinem Hospittal gehöhrig seyen, dessen Casten-Vogthey und Administration mir und meiner Familie, der Ulner von Dieburg tanquam Patronis et fundatoribus notorie zukommet, wo ich dann bis auf diese Stund in der Possession vel quasi

mich befinde, und dahero mit Fug nicht gesagt werden mag, daß ich solche Rudera de facto hinwechgenohmen, und zwahr umb so weniger, als besagte Religions=Declaration mich als ein tertium ganz nichts angehet, noch ich wegen dieses gedachten löbl. Kirchenraths anmaaslicher Prätension, wie sich allenfalls gebühret hätte, nihmahl annehmen werdte, derenthalben auch sobald obige Religions=Declaration zum Vorschein gekommen, ich mich bey weyl. Ihro Churfürstl. Durchlaucht Johann Wilhelm, höchst seeligsten gedächtnus, durch eine unterthänigste Vorstöllung diesfalls beschwöhret, und dagegen geziemend protestiret habe. Wie nuhn solche mehrbesagtem löbl. Kirchenrath durch die hochlöbliche Churpfälzische Regierung aus Churfürstlicher gnädigster Verordnung intimiret wordten, derselbe aber dabey lediglich acquiesciret, mir auch ohnedeme bei Erbauung dieser Ruderum die geringste Contradiction nicht thun lassen, so wird eine hochlöbliche Commission von selbst hochvernünftig ermessen, daß dieses damahl herfürgesuchtes Gravamen ganz ohnerheblich und ohne Gründen seie, und da wird besser zu Ansicht die HH. Reformirten davon von selbst abzustehen nicht gemeint seyn sollten, werdte ich bey meiner verhoffentlichten ehebaldigen Zurückkunft, weil ich dermahlen mit den erforderlichen Briefschaften nicht versehen, allenfalls daß weitere nöthige zu beobachten nicht ermangeln.

Haag, den 7. Januar 1721.

J. Phil. Ulner von Dieburg.

Ahn die zu dermahliger Untersuchung der Religionsbeschwöhrnusse gnädigst verordnete hochlöbliche Commission in Heydelberg.

Beilage No. 39.

Auszug
aus einer Renovation de anno 1752, Heft 3.

Der Band ist überschrieben:

Copia
Post Immissionem 1707 in bona, Numero Renovationis Primae
Vinearum, Agrorum, pratorum etc.
Carmeli Weinheimensis
Anno 1752 7ma Mensis Julij incepta.
Diese Renovation
„gehört zu dem Freiherrlich von Ulner'schen Familien-Hospital zu Weinheim.

Raiber, Benefiziat"
„1804."

Der Eingang dieser am Schlusse beglaubigten Renovation lautet:

Post
Immissionem Anno 1707. Conventui nostro in omnia bona sua
praestitam.
Renovatio prima
Vinearum, agrorum, pratorumque Conventûs patrum
Carmelitarum
in Districtu Weinheimensi.
Correspondens judiciali Renevationi de anno 1592
über alle Zinß-Güther und Gefälle.

Et renovationi de anno 1593, Item renovationi Judiciali Anno 1595 habitae, über beyde Pfarrgefäll zu Weinheim.

Facta
Sub actuali Regimine
R. P. Quirini â Sto. Henrico p. t. Prioris
Et
P. Rudolpho â S. Bernardo ejusdem Carmeli Weinheimensis p. t. procuratorem agente.
Anno 1752 Die 7ma. Mensis Julij incepta.

Demnach das hochlöbl. Convent deren PP. Carmelitarum dahier uns zu End verzeichnete zu vernehmen gegeben, welcher gestalten sie zwahre in ihre Ehemalige Klostersgüther und gefälle von weyl. Ihro Churfürstl. Durchlaucht Johann Wilhelm, höchstseeligen andenkens, anno 1707, immittiret, aber sothane Closters= und sogenante Closterspfarrgüther weder da= noch nachmahlen, sondern zum Letzten in Annis 1592, 93 et 1595 von der geistlichen Güther=Verwaltung renoviret worden wären, mithin (weilen wegen Länge der Zeit einige von denen Ehemaligen Erbbeständteren würcklich verlohren gegangen, welche auch dato aus abgang der bei der statt sich nicht mehr befindlichen alten Lagerbücher und Documenten noch nicht beygebracht werden können) höchst nöthig seyn wolle, erwehnte ihre Closters= und sogenante Closterspfarrgüther anderwärtiglich de novo renoviren zu lassen, und uns dahero ersucht, diesem geschäfft beyzuwohnen, und umb da Ebender uns solchem zu unterziehen, als bey dahiesigem stattrath, wie bereits erwehnet, doch keine nähere nachricht zu gehaben, desselben Glieder auch wegen überhäuffter anderen Geschäffte, diesem nicht wohl abwarten mögen, wie dann Hr. P. Procurator nach ihrem in Handen habende, und uns vorgelegten alten Renovationen und Lagerbücher sothane Güther mit ihren dermahligen neuen Beforchungen Ein= und ich Notarius das andere Theil beschrieben, wie hiernach folget.

ꝛc. ꝛc.

Schluß der Güterbeschreibung.

Wenn wir dann dem billigmäßig gesinnen mentionirten löbl. Convents nicht abhanden gehen können noch sollen, wir auch gegenwärtige Renovation mit denen vorhinigen fleisig collationiret, über dieses die dermahligen Hübner oder Erbbeständer selbsten darüber gehöret und vernohmen, waß dieselbe würcklich im Bau haben, und wer anjetzo die güther beforcht, weniger nicht auch geschah, daß dieselbe ihre im Bau habende Closterhuben durch ihrer nahmensunterschrifften verificiret.

Alß haben wir diese in zwantzig Bogen bestehende und mit einer gelb und schwartz seydener schnuhr durchzogene Clostersgüther Beschreibung eigenhändig unterschrieben und mit unserer gewöhnlich privat pettschafften, dann meines des Notarij Notariats-Signet corroboriret.

So geschehen, Weinheim an der Bergstraße, den 16. Januar 1753.

(L. S.) Franc. Simon Sartorius.
(L. S.) Georgius Adamus Dürr.
(L. S.) Joannes Adamus Fridericus Kern,
Not. C. publ. et iuratus in fidem.

Daß vorstehende auf zwantzig Bogen niedergeschriebene und mit gelb- und schwarzseidener schnur durchzogene Copia der post Immissionem anno 1707 conventui RR. PP. Carmelitarum in omnia illorum bona praestitam etc. etc. Renovationi primae de vineis, agris, pratisque etc. in districtu Weinheimensi etc. übereinstimmet mit der Gerichtlichen Renovation de anno 1592 über alle Zinß, Güther und gefälle. Item mit der Renovation de anno 1593 und mit der Gerichtlichen Renovation de anno 1595 über beyde Pfarrgefälle zu Weinheim dem mir vorgelegten Original gäntzlich conform seye, und ich solche nach fleißiger Collationir- und Auscultirung von Wort zu Wort gleichlautend befunden, ein solcheß thue mit

eigener Handtunterschrifft und Vordrückung meineß gewöhnlichen Notariat-Signets hiermit attestiren.

Weinheim, den 22. August 1753.

In Fidem

(L. S.) Joannes Adamus Fridericus Kern,
Not. C. publ. et Juratus.

Die Renovation bezieht sich auf die unter Anlage 17 bereits besprochene Renovation 1592.

Die Meisten in dieser Güterbeschreibung aufgezählten Grundstücke waren nach den Miseren des 30jährigen und des Orlean'schen Krieges gegen Naturalien um den dritten Theil des Ertrages auf längere Zeit oder auch auf Erbbestand verliehen worden, so auch die der Altarpfründe aus der Stiftung des Wilhelm Ulner de 1470, und zwar ein Theil derselben an den General von Rabenhaupt.

Daß die geistliche Administration zu Heidelberg einen Theil dieser Letzteren verkauft hat, wie schon das Belegstück Nro. 19 vermuthen ließ, findet sich auf Fol. 20 b dieser Renovation durch folgende Note bestätigt:

„Diese St. Wilhelms-Hub (so durchaus den dreißigsten „Zehenden gibt, videatur Renovation 1592, pag. 140) besteht „in 75 Morgen 3½ Viertel 2 Ruthen, worunter 39 Lützel„morgen begriffen, die Lützelmorgen zu 3 Viertel gerechnet, hat „aber anno 1655 (also 7 Jahre nach zu Stande gekom„menem westphälischen Frieden, durch welchen die „Rückgabe der Güter bereits angeordnet war) Herr Ge„neral Rabenhaubt sein Antheil davon der geistlichen Admini„stration zu Heidelberg auf ewig abgekauft, wie in libro computuum „pro ante fato anno zu ersehen und sein de facto possessores sol„cher Aecker, Herr von Wrede und Herr von Ulner, die übrigen „43 Morgen 1½ Viertel bauen in emphyteusi Georg Adam „Hopp, Paulus Rutz, Tit. Wilhelm von Ulner, wie hiervon zu „ersehen ꝛc."

Beilage Nro. 40.

Ablösungs-Urkunde
über den auf dem an Herrn von Babo verkauften steinernen Hause geruheten Geldzins.

Demnach auf Weisung eines wohllöblichen Weinheimer Stadtraths Renovation de anno 1592 die steinerne Behausung bey der Carmeliter Klosterkirchen gegen den Bronnen über geringsherum die gemeine Gassen in hiesige Carmelitur jährlich der Pfründe B. Mariae primae an Geld zinnset Sechs alte Albus und sechs alte Pfennig nach ietzigen Geldlauf 15½ kr., welche Behausung ohnlängst hiesiges Hospital ad S. Wilhelmum gekauffet, dermalen aber wegen besonderen Umständen geziehmend angesucht, diesen Geldzins zu redimiren; So hat man von Seiten des Klosters hiermit willfahren und bescheinigen wollen, daß nemlich benahmter Geldzinns à 15½ kr. vor ietz und künftigen Zeiten von dermalig tit. Herrn Hospitalkeller Fasel mit 15 fl. 30 kr. redimiret und abgekaufft worden, also zwar, daß hiesige Carmelitur an benamtes Haus keinen Geldzinns zu fordern habe noch Anspruch machen will. Zu Festhaltung dessen ist ein solches mit Kloster Insiegel bekräftiget und unterschrieben worden.

Weinheim an der Bergstraße, den 25. August 1784.

(L. S.) P. Thomas Becker, Prior. Carmelit.
P. Quirinus Steinbach, Subprior.

P. Hermanus Joseph Bongart, Clavarius.
P. Nicolaus Reiß, Clav.
P. Bertholdus Mohr, Procurator conventûs.

Praesens hoc Exemplar vero Suo et authentico originali in omnibus respondere et de verbo ad verbum concordare, attestor ego infra nominatus Notarius caesareus publicus et juratus hac meae manus Subscriptione Signi Notariatûs et Sigilli appositione actum Benshemii vigesima Sexta Augusti Anno millesimo Septingentesimo octuagesimo quarto.

(L. S.) Marcus Antonius Fasel, Imperiali Autoritate Notarius publicus et juratus.

Zu Beilage Nro. 40.

Extractus.

Weinheimer Stadtraths-Protocolli de dato 25. August 1784.

Die Redimirung eines Geld-Zinnses ad 15½ kr. betreffend, welchen das Freyherrlich von Ulnerische Hospital an hiesige Carmelitur wegen dem von ersterem besessenem gegen der Carmeliter Kirche hinüber liegendem, nunmehro an dem kurpfältzischen geheimen Rathen tit. Herrn Babo verkauftem Hauß zu berichtigen gehabt, wurde von dem Hospital-Verwalter tit. Herrn Keller Fasel ein von hiesiger Karmelitur ausgestellter Schein mit des Klosters Insiegel und Unterschriften deren Vorgesetzten der Carmelitur de dato 25. August 1784 exhibirt, laut dessen gegen der von dem von Ulnerischen Hospital erfolgter Zahlung eines Kapitals von zehn Gulden 30 kr. der bemelte Zinns mit 15½ kr. losgegeben, und also bemelte vorbeschriebene Behausung, in dem reichvirtel liegend, das sogenannte steinerne Hauß à Nexu censitico frey gegeben worden seye, mit dem Ansinnen: diese Befreyung von dem jährlichen Zinns zu Protokoll zu nehmen und Ihme Extractum protocolli zu ertheilen.

Resolution:

1) Wäre dem tit. Herrn Keller Fasel der Original-Freyschein zu retradiren und
2) wäre beyden Theilen Extractus protocolli zu ertheilen.

Kurpfaltz Stadtrath:

Gg. Degen.

A. Büchler.

Praesens hoc Exemplar vero Suo et authentico Originali in omnibus respondere et de verbo ad verbum concordare attestor ego infra nominatus Notarius caesareus publicus et juratus hac meae manûs Subscriptione Signi Notariatûs et Sigilli appositione actum Benshemii Septimâ Septembris Anno millesimo Septingentesimo octuagesimo quarto.

(L. S.) Marcus Antonius Fasel, Imperiali Authoritate Notarius publicus et juratus.

Beilage Nro. 41.

Kaiserliches Vorladungsdecret,

J. S.
des Grafen von Lehrbach
gegen
Freiherrn von Dalberg.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galitzien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma 2c., gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, 2c. 2c. 2c. Entbiethen dem Wohlgebohrnen, Unserm, und der Reichs lieben Getreuen, Heribert, des heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Dalberg, Unsere Kaiserliche Gnade, und fügen hiemit zu wissen, daß Uns Erwinn von Lehrbach in Unterthänigkeit beschwerend vorgestellt, wasmassen ab Seiten der von Ulnerischen Erbsinteressenten in dem, am Eilfften Jänner, Anno Siebenzehen Hundert Drey und Siebenzig, errichteten Theilungsrezeß sowohl, als in den am Neunzehenden und Zwanzigsten August, auch Neunzehenden November gedachten Jahrs, geführten Konferenzprotokollen, theils wegen Kommunikation ihrer Briefschafften, Theils wegen Verwahrung derenselben, und Theils wegen Verwaltung des Hospitals

zu Weinheim, eine gütliche Einverständniß und zwar in Ansehung des ersten Punktes, sich nicht nur die gemeinschaftliche Papiere auf jedesmaliges Begehren hin und wieder redlich zu kommuniziren, sondern auch überhaupt die in eine jede Kellerey einschlagenden Urkunden, und Schriften dem, welcher die Kellerey in der Verlooßung erhalten hat, zuzustellen, von diesen Repertorium zu fertigen, und darvon jedem Theil eine Kopey mitzutheilen, auch nöthigen Falles die Einsicht, oder Gegenhaltung des Originals nicht zu verringeren, dann in Belang des Zweyten Punktes, die gemeinschaftlichen Papiere, auf Kosten aller in ein förmliches Repertorium zu bringen, und von diesem jedem Theile eine Abschrift einzuhändigen, die Papiere selbst aber gegen einen, nach dem Sechsten Abschnitt des Theilungsrezesses vom Eilfften Jänner im Jahr Siebenzehen Hundert Drey und Siebenzig, einzurichtenden Revers, der ältesten von Ulnerischen Erbtochter zur Verwahrung auszuliefern, und endlich in Betreff des Dritten Punckts, ebenfalls der ältesten von Ulnerischen Erbtochter die Administration des Weinheimer Hospitals, jedoch alle rechtliche Zuständigkeit, falls sich in der Folge ergeben, und zeigen würde, daß der ältesten Erbtochter kein Vorzugsrecht gebühre, ausdrücklich vorbehalten, zu überlassen, getroffen — auch, in dessen Gemäßheit, Dir, Imploraten, Namens Deiner Ehegattin, der ältesten von Ulnerischen Erbtochter, sowohl die Administration des besagten Hospitals würcklich überlassen, als auch die gemeinschaftlichen Papiere, und Urkunden, nach deren Auseinandersetzung, und dem darüber gefertigten Repertorio, sofort den davon genommenen, und jedem Theil zugestellten Abschriften, zur gehörigen Verwahrung würcklich ausgeliefert worden: nichts destoweniger Du kein Bedenken getragen hättest, nicht nur mit der Ausstellung des bedungenen, und zugesagten Reverses gegen die Gebühr bis jetzt zurückzuhalten, sondern auch die Mittheilung der Briefschafften, und Urkunden unter dem unstatthafften Vorwand, als ob die Erbsinteressenten solche in Deiner Registratur

zu Hernsheim, als den Verwahrungsort selbst einzusehen, und davon Abschrifften zu nehmen schuldig — auch nur diejenigen Papiere, und Schriften, welche in einer jeden Kellerey eigends einschlagen — und nicht die gemeinschaftlichen Documenten, in Originalibus mitzutheilen seyen, Theils zu erschweren, Theils zu versagen, ferner Dich einer unbeschränkten, dem Weinheimer Hospital zum Nachtheil gereichenden Administration anzumassen, und deren Abtrettung um da widerrechtlich zu verweigeren, als gewisser sothaner Administration, nach Erlöschung des von Ulnerischen Mannsstammes, auf die sämmtlichen Erbtöchter aequali jure gefallen seyn, da eines Theils keine einzige Urkunde, welche in Ansehung des Hospitals von den Töchtern spreche, und einer vor der andern, in Absicht auf die Verwaltung dessen, einen Vorzug gestatte, vorgelegt werden könne, andern Theils aber dasjenige, was etwa, in der Minderjährigkeit, und währender Vormundschafft Implorantens Ehegattin, aus Irrthum, oder Versehen zugelassen — und nachgegeben worden, um da weniger nachtheilig seyn möge, als weder Implorant, noch dessen Ehegattin nachher ein solches präjudicirliches Zulassen, und Nachgeben jemahls genehmiget, vielmehr standhafft widersprochen habe, wie alles dieses aus den kopeylichen Anschlüssen, de Præsentatis Eilfften May, und Sechs und Zwanzigsten August, Anno Siebenzehen Hundert Vier und Achtzig des mehrern zu ersehen ist.

Wann Uns nun Eingangserwehnter Erwinn von Lehrbach allerunterthänigst angeruffen, und gebetten, Wir wider Dich Unsere Kaiserliche Citationem ad videndum te condemnari ad ordinandam communem Custodiam documentorum Ulnerianorum communium, ut, et ad restituendum bona alienata ad hospitale familiæ Ulnerianæ commune pertinentia, ac reddendum rationes administrationis, et conficiendum admittendis partibus interessatis legale inventarium omnium bonorum, et redituum, nec non admittendum omnes cohæredes ad communem administrationem per communem Officialem vel Subadministratorem ad hanc administrationem communi nomine jurato constituendum, denique te teneri omnia in Statum, in quo

fuere antea, restituere, consequenter omnia alienata vel mutata revocare, cum refusione omnium expensarum, zu erkennen, und ergehen zu lassen, allergnädigst geruhen möchten; Auch erlangt, daß, nach reifer der Sachen Erwegung, die gebettene Ladung wider Dich anheut zu Recht erkannt worden;

Als heischen und laden Wir dich, obbenannten Freyherrn Heribert von Dalberg, von Römisch-Kaiserlicher Macht auch Gerichts- und Rechtswegen, hiemit und wollen, daß Du, innerhalb denen nächsten Zwey Monathen, von Insinuir- oder Verkündigung dieser Unserer Kaiserlichen Ladung an zu rechnen, so Wir Dir für den ersten, anderten, dritten, letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen, und benamen, peremptorié, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst, oder durch deinen gevollmächtigten Anwaldt an Unserm Kaiserlichen Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, um zu sehen und zu hören, daß mit Urthel und Recht gesprochen, erkennt und erklärt werde, wie Du die in deinen Handen befindliche von Ulnerische gemeinschafftliche Urkunden und Briefschafften zur gemeinschafftlichen Verwahrung und Einsicht wieder außzulieferen, auch alles veräußerte*) zu dem gemeinschafftlichen von Ulnerischen Familien-Hospital gehörige zu restituiren, wegen deiner zeither darüber geführten Administration gebührende Rechnung zu legen, ein legales Inventarium aller Güther und Gefälle, mit Zuziehung der von Ulnerischen Erbsinteressenten zu errichten, ferner selbige zur gemeinschafftlichen einem Ihnen allen verpflichteten Offizial aufzutragenden Administration zuzulassen, und endlich alles in den Stand, in dem es vorher gewesen, zurückzusetzen, folglich alles veräusserte und abgeänderte wieder aufzuheben, auch alle verursachte Köften zu erstatten schuldig und gehalten seyest oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob Du einige hättest, warum solche Erkenntniß und Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheid und Erkenntniß darüber zu gewarten.

---

*) Außer dem steinernen Haus an Herrn von Babo konnte nichts hierunter verstanden sein, da nichts weiteres veräußert worden war.

Wann Du nun kommest und erscheinest, alsdann also oder nicht, so wird nichtsdestoweniger auf des Imploranten ferneres gehorsamstes Anrufen und Erfordern in Sachen gehandelt, procedirt und erkennt werden, wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach hast Du Dich allergehorsamst zu richten.

Geben zu Nesmühl, den eilften October im Jahr Siebenzehn Hundert Vier und Achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im ein und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im Vierten.

(L. S.) Joseph.

vdt. Fürst v. Colloredo.

Ad Mandatum Sacr. Caes.
Majestatis proprium.
Johann Peter Söhngen.

Beilage Nro. 42.

Kaiserliches Endurtheil,

J. S.
des Grafen von Lehrbach
gegen
Freiherrn von Dalberg.

In Streitsachen, sich verhaltend zwischen Erwin von und zu Lehrbach, Klägern und Impetranten eines, entgegen, und wider Wolfgang Heribert, Kämmerer von Worms, Freiherrn von Dalberg, Beklagten und Impetraten, anderen Theils, das von Ulnerische Familien-Hospital betreffend, ist allem An- und Vorbringen, auch der Sache wohlerwogenen Umständen nach, hiemit zu Recht erkannt: daß der impetratische Theil von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden und loszusprechen, auch der impetrantische Theil in die diesfalls aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen sei.

Signatum zu Wien unter Sr. kaiserlichen Majestät hervorgedrucktem kaiserlichen Secret-Innsiegel, den dreizehnten Mai siebenzehnhundert ein und neunzig.

(L. S.) Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

Johann Niklas von Schwabenhausen.

Beilage N$^{ro.}$ 43.

Auszug Kurbadischen Geheimen-Raths-Protokolls vom 9. Juni 1806.

Vernehmlassung des Staatsministers und Oberhofmeisters v. Dalberg vom 4. d. M., welche die Anzeige, daß die Stiftungs-Urkunde über das von Ulnerische Spital in Weinheim nicht mehr existire, nebst weiteren Nachrichten über dieses Spital, enthält.

Conclusum:

Da zwar diese Erläuterung nichts weiter enthalte, als schon vorher ex Actis ersichtlich gewesen, jedoch aus den vorgelegten Umständen erscheine, daß diese Stiftung keine gemeine Kirchen- oder Landes-, sondern lediglich eine Familien-Stiftung seie, und daß die dazu berechtigte Familien eine freie Administration dabei haben, übrigens aber das Spital unter unbestrittener landesherrlicher Subjection stehe, mithin das landesherrliche Oberaufsichtsrecht darüber in begebenden Fällen Platz greife; so seie nun

1) der kurf. katholischen Kirchencommission in Bezug auf die frühere Communicationen in diesem Betreff p. Extr. Pr. zu eröffnen, daß jene landesherrliche Oberaufsicht nicht in ihren Geschäftskreis einschlage, sondern lediglich als der Staats-

polizei anhängig anzusehen seie, und sie sich also damit weiter nicht zu befassen, auch, was sie hierüber an Acten besitze, an das kurf. Hofraths-Collegium in Mannheim abzugeben habe.

2) Diesem letzteren seie p. Extr. Pr., unter Anschluß der zwei noch hier liegenden dortseitigen Acten-Büscheln, in diesem Betreff, zur künftigen Nachachtung, mit dem Bemerken, hiervon Nachricht zu geben, daß nur alsdann, wann Familien-Streitigkeiten sich hervorthun, oder wann entweder durch Einschränkung der Abgaben, oder durch andere Nachrichten eine Besorgniß übler Wirthschaft, gegen Vermuthen, einmal entstehen sollte, eine landesherrliche Einschreitung vorzukehren seye.

3) Notificetur dieses alles p. Extr. Pr. dem Staatsminister und Oberhofmeister von Dalberg, mit dem Anhang, daß man zu wissen nöthig finde, wie viel dermalen der aus der v. Ulnerischen Stiftung ausgetheilt werdende Betrag seie,*) und nach was für Prinzipien derselbe ausgetheilt werde? worüber man also seiner weiteren Anzeige entgegensehe.

St. Gerstlacher.

*) Auf diesen Erlaß wurden durch Freiherrn von Dalberg dem kurbadischen Geheimerath sowohl die Grundsätze, nach welchen die Almosen-Vertheilung stattfand, als wie auch das Verzeichniß derselben zur Einsicht berichtlich vorgelegt, ohne daß eine weitere Erinnerung dagegen erfolgt wäre.

Ein Gutheißen von Seiten der Staatsregierung durfte also sicher unterstellt werden.

Beilage Nro. 44.

Familien-Receß

über

die Oberverwaltung der Freiherrlich von Ulner'schen milden Stiftung, sonst Hospital genannt, zu Weinheim an der Bergstraße.

Seit unvordenklichen Zeiten befindet sich zu Weinheim eine Freiherrlich von Ulner'sche Familien-Stiftung zu milden Zwecken bestimmt, welche aus einer Kirche, einem dazu gehörigen Gebäude, beträchtlichen Gütern in Weinheimer und in andern in das Amt Weinheim gehörigen Gemarkungen und in verzinslichen Kapitalien im Großherzogthum Baden und Hessen-Darmstadt besteht.

Die Zeit der ersten Stiftung so wie die ursprünglichen Statuten derselben sind aus Mangel der ältesten Urkunden nicht mehr auszumitteln, und es ist nur das urkundlich richtig, daß die Stiftung schon im Anfange des 14. Jahrhunderts vorhanden war und sich ohne Zweifel aus den Zeiten der Kreuzzüge herschreibt, wo die erste und vorzüglichste Bestimmung wohl keine andere gewesen sein mag, als die Aufnahme und Verpflegung andächtiger Pilger so wie auch der Armen und Kranken, in dem zu Weinheim befindlichen Gebäude und daher auch die Benennung eines Hospitals.

Nach allen ältern und neuern Nachrichten ist indessen darüber kein Zweifel, daß diese Stiftung von der Familie von Ulner zu Dieburg ausging und ausgestattet wurde, und darin liegt auch

das Fundament der rechtlichen Befugniß dieser Familie, daß dieselbe von jeher über diese Stiftung das uneingeschränkte Recht der Verwaltung und der Disposition über die Revenüen — jedoch immer nur zu milden Zwecken — ausübte. Nur allein im Jahr 1467 war, wie die Geschichte sagt, dieser Besitzstand der Verwaltung und Disposition gestört. Philipp und Hartmann Ulner suchten aber ihr angestammtes Recht dadurch wieder zu erlangen, daß sie eine bis dahin bestandene Abgabe von jährlichen 10 Malter Korn als willkührlich und widerruflich zurückhielten, worüber zwischen ihnen und dem' Spital ein Streit entstand, welcher nach einer noch im Original vorhandenen, einem jeden Exemplar dieses Familien-Recesses in beglaubter Abschrift beigefügten Urkunde de dato auf Mittwochen nach Pfingsten des Jahrs 1467 durch einen Vergleich beigelegt wurde, der in Beziehung auf das Recht der Verwaltung folgendes festgesetzt:

„Daß die Ulner und ihre Erben Manngeschlechte, der „Eltesten einer oder Zween ungewehrlich Pfleger und ge„treuen Zuseher sin sollen des Spitals, inmaßen sie vor„mals und vor Alters geweßt sind."

Bald darauf hatte Wilhelm von Ulner, Pfarrer zu Weinheim, in der Hospitalkirche allda einen Altar zur Ehre St. Wilhelms und verschiedener anderer Heiligen gestiftet und denselben mit verschiedenen Gütern dotirt. Die Stiftungs-Urkunde, von welcher jedem Exemplar dieses Vertrags eine beglaubte Abschrift des im Archiv befindlichen Orginals beigefügt ist, wurde am Freitag nach St. Peterstag ad vincula des Jahrs 1470 errichtet und enthält in Beziehung auf die Verleihung dieser Pfründe folgende Verordnung:

„Item so setze und ordinire ich, so dick und fiel solche „obgemeldte Pfründe nach mynem Leben und Abgang ledig „wird, so sollen sie mynes Bruders Hartmann Ulners selige „Erben, sie sin Dochter oder Sonne, lichen, also daß je der „Eltst und der nechst Sonne von Syner Lyngen, die lichen „soll und ab Kyner me Im leben wäre, das Gott lang „ufhalten wolle, nach seinen göttlichen Gnaden, so sollen sie „die Eltste Dochter und Ihr Erben auch als obgeschrieben

„stet, verlihen und alle die wilen das Sone sind, von der „gemeldeten Lyngen als abgeschrieben stet, so sollen sie Sone „lihen und nit Dochter ꝛc.“

So lange nun das Freiherrliche Geschlecht von Ulner zu Dieburg, welches seinen Hauptsitz in Weinheim hatte, im Mannsstamm blühte, so war über das Recht der Hospitalverwaltung nach dem Vertrag von 1467, soviel man weiß, kein Streit. Der Freiherr Johann Wilhelm von Ulner war der lezte männliche Abkömmling der Familie, der es ausübte, und starb im Jahr 1771 ohne männliche Nachkommen mit Hinterlassung einer Wittwe und drei Töchter.

Die älteste dieser Töchter war damals schon an Freiherrn Heribert von Dalberg, Kurpfälzischen Geheimerath und Oberappellations-Präsidenten ꝛc. zu Mannheim vermählt. Dieser ältesten Tochter wurde durch Vereinbarung unter den Erben die Administration des Hospitals übertragen, und sie blieb im Besitz dieser Verwaltung vom Jahr 1773 bis 1818.

Mehrere Anfechtungen von Seiten des Herrn Grafen von Lehrbach, Namens seiner Gemahlin, der jüngsten Freiherrlich von Ulner'schen Tochter, vor den obersten Reichsgerichten, vermochten auch nicht, diesen langjährigen Besitzstand zu erschüttern und Herr von Lehrbach wurde stets unter Verurtheilung in die Kosten abgewießen.

Im Jahr 1819 ging die Verwaltung nach dem Tod der Freifrau von Dalberg auf die Frau Gräfin von Belderbusch in Aschaffenburg, zweite Tochter des Freiherrn Johann Wilhelm von Ulner, über, wo sie bis zu dem in diesem Jahr 1832 erfolgten Absterben derselben verblieb, und nun ist das nächst berechtigte Familienglied Herr Herzog von Dalberg, Königl. Franz. Staats-Minister und Pair von Frankreich, in Paris wohnhaft.

Das Stiftungs-Vermögen bestand zur Zeit des Tods des Frhrn. Joh. Wilh. von Ulner, das ist im Jahr 1771 aus

fl. 40,109. 5 kr. Capitalien

nebst den noch bereits vorhandenen Gütern.

Bei dem Ableben des Freiherrn von Dalberg, der den Fond in Gemeinschaft mit seiner Frau Gemahlin bis ins Jahr 1806 verwaltete, betrug der Fond

fl. 77,767. 45 kr.

Von 1806 bis 1816, wo er noch unter Verwaltung der verwittweten Freifrau von Dalberg stand, vermehrte er sich auf

fl. 87,073. 5 kr.

und von 1816 bis jetzt, unter Verwaltung der Frau Gräfin von Belderbusch, erhielt er ebenfalls eine Vermehrung und betrug nach der zuletzt abgehörten Rechnung von 1829

fl. 97,399. 31 kr.

Im Jahr 1831 erreicht er die Summe von 100,000 fl. in Capitalien und die Güter bestehen nach Ausweis der Rechnungen in circa 200 Morgen größtentheils in Weinheimer Gemarkung, in der Hospitalkirche, Haus und 2 Scheuern.

Das nach den vorliegenden Fundationsbriefen zunächst zu dem Oberverwaltungsrecht der Stiftung berufene älteste männliche freiherrliche von Ulner'sche Familienglied, Herr Herzog von Dalberg, traf nun zu einem, für alle Zeiten gültigen Familien-Vertrag die Einleitung. Es traten zu diesem Ende persönlich zusammen:

Herr Herzog von Dalberg selbst mit Zeugniß seines Bevollmächtigten, Obergerichts-Advokat Hofrath Dr. Gerbel einerseits

und

Herr Hofrath Hecker von Eichtersheim, als von den Freiherrlich von Venning'schen Söhnen, Carl und Philipp von Venningen, — welche nach Herrn Herzog von Dalberg zunächst zur Verwaltung berechtigt sind, — zu diesen Unterhandlungen bevollmächtigt anderseits.

Des letztern zu den Diliberationen beigebrachte und dort angeheftete Vollmacht wird auch hieher bezogen.

Unter diesen wurden nun die Präliminarien zu diesem Hauptvertrag laut besonderem Akt vom 1. bis 6. September 1832 als Punktation mit allen wesentlichen Sätzen der getroffenen Abrede aufgenommen, und der Entwurf durch Unterschrift anerkannt; und es

wird nunmehr nach dieser vorausgeschickten historischen Einleitung zum förmlichen Vertrag selbst geschritten, worin folgende Sätze zur unverbrüchlichen Festhaltung für sämmtliche Mitglieder und Nachkommen in der Herzogl. von Dalbergischen und Frhl. von Venning'schen Familie als wahres Familien-Statut zu dem Ende festgestellt werden, um hierdurch alle in den Stiftungsbriefen vorwaltende Dunkelheiten und Zweifel auf je und allezeit niederzuschlagen und allen Anlaß zu Streit und Prozeß über die Oberverwaltung dieser Stiftung unter den Familien-Gliedern und deren Nachkommen möglichst zu beseitigen, auch dadurch zu bezwecken, daß wenn ein Anstand sich demnach ergeben sollte, derselbe durch die in dieser Uebereinkunft niedergesetzten Mittel und Wege auf die einfachste und schnellste Weise erledigt werde.

Es zerfällt nun dieses Familien-Statut in folgende Abtheilungen:

I. Art der Vererbung der Oberverwaltung. Einzelne Bestimmungen darüber und Benennung der jetzt lebenden Familienglieder mit dem Recht und Rang des Eintritts in die Ober-Verwaltung.

II. Theilung der Verwaltung und Art, wie diese zu geschehen hat.

III. Zweckbestimmung des Fonds.

IV. Vorsorge für ungewöhnliche aber doch möglicher Weise eintretende Fälle und für einen etwa entstehenden Streit, und darauf folgt,

V. die Bestimmung des Namens der Stiftung und der Schluß mit unterschriftlicher Anerkennung der Herrn Contrahenten und Beglaubigung der Unterschriften zur Erlangung eines sichern Jahrs und Tags.

I.

Ueber die Art der Vererbung der Oberverwaltung wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Wird die Lineal-Erbfolge in dem Verwaltungsrecht festgesetzt und es sind die dem letzten gemeinschaftlichen Stammvater zunächststehenden Linien zum Verwaltungsrecht berufen;

2) Es sollen stets zwei, von der Frhrl. von Ulner'schen Familie abstammende Linien in diese Oberverwaltung sich theilen;

3) In jeder Linie soll das älteste männliche Familienglied zur Verwaltung der, — der Linie zustehenden Hälfte des Fonds berufen sein;

4) Erst nach dem Aussterben der männlichen Familien-Glieder einer Linie sollen die weiblichen Glieder dieser Linie nach dem Rang des Alters zur Verwaltung kommen;

5) Nach dem gänzlichen Aussterben der einen — im Verwaltungsrecht sich befundenen Linie in ihren männlichen und weiblichen Gliedern soll die Reihe an die nächste — vom letzten gemeinschaftlichen Stammvater abstammende Linie kommen, für welche dann wieder die hier sub Nr. 3 und 4 festgesetzten Normen eintreten.

6) Für ein zunächst berufenes minderjähriges Mitglied der Familie soll bis zur Erreichung der Volljährigkeit die ernannte Vormundschaft das Verwaltungsrecht ausüben;

7) Sollte in einer Linie ein weibliches Familienglied wegen Mangel eines männlichen Mitglieds zur Verwaltung berufen werden, so bleibt sie nur so lange im Besitze dieses Rechts, bis wieder ein volljähriges männliches Glied der Familie vorhanden ist, welches dann das Verwaltungsrecht anzusprechen befugt ist;

8) Wenn die Frhrl. von Ulner'sche Familie nur auf eine Linie reducirt sein sollte, so besteht das Oberverwaltungsrecht für beide Hälften des Fonds in dieser Linie und es ist dann der hierdurch allein berechtigte Inhaber des Verwaltungsrechts berufen, unter seinen Familien-Gliedern nach dem hier festgesetzten Rangverhältniß, wornach die männlichen Glieder den weiblichen vorgehen und unter diesen wieder das Alter entscheidet, zwei neue Linien einzusetzen, deren Mitglieder sich dann auch den hier getroffenen Bestimmungen der Vererbung und Verwaltung zu unterwerfen haben.

9) Sollte das Verwaltungsrecht auf ein allein noch vorhandenes letztes Frhrl. von Ulner'sches Familienglied fallen, welchem keine Hoffnung blüht, eheliche Descendenten zurückzulassen, so soll demselben das Recht zustehen, durch letzte Willens-Verfügung einen Oberverwalter zu ernennen, der dann nach dem Tod des letzten Rechts-Inhabers, und wenn dieser wirklich keine ehelichen Descendenten zurückgelassen hat, in dessen Recht eintritt, sich aber an die Statuten dieses Familien-Recesses durchaus zu halten verpflichtet ist, und der dann die weitere Verbindlichkeit hat, nach Maßgabe dieses Vertrags zwei neue Linien zur gemeinschaftlichen Ausübung des Verwaltungsrechts, wie hier verordnet ist, zu bilden;

Zur nähern Beschreibung der jetzt lebenden Frhrl. von Ulner'schen Familienglieder mit Bestimmung des Rangverhältnisses übergehend, so wird wiederholt angeführt, daß der letzte gemeinschaftliche Stammvater dieser Familienglieder, der im Jahr 1771 verstorbene Frhr. Joh. Wilh. von Ulner zu Dieburg war.

Von dessen Hinterlassenen, nun auch verstorbenen drei Töchtern hatte nur eine, nemlich Freifrau von Dalberg, eheliche Descendenz, von welcher dermalen am Leben ist:

1) Ein Sohn,

Herr Herzog von Dalberg, Königl. Französ. Staatsminister und Pair von Frankreich, in Paris wohnhaft. Dieser hat eine einzige Tochter, Marie Louise, an Baronet Herrn Richard Acton in England vermählt, aus welcher Ehe zur Zeit noch keine Kinder entsprossen sind.

2) Eine Tochter,

Frau Geheimrath von Venningen, Wittwe, in Thurnstein im Königreich Bayern, welche folgende Kinder hat:

a. Karl Theodor Heribert Philipp Anton von Venningen, Majorats- und Grundherr der Freiherrlich von Venning'schen Güter. 2. Stammlinie im Badischen, in Weinheim wohnhaft;

b. Philipp Franz Anton Heribert von Venningen, Königlich

Bayer. Kammerherr und Mitgrundherr in Rigardingen im Inn=Viertel;

c. Augusta Katharina Elisabetha, verehelichte von Künsberg, dermalen in Rigardingen im Oesterr. Inn=Viertel;

d. Stephanie Adrienne, unvermählt und volljährig bei der Mutter.

Andere Freih. von Ulner'sche Familienglieder sind dermalen nicht vorhanden.

Es wurde nun zwar von Seiten der zusammen getretenen Contrahenten unumwunden anerkannt, daß nach Maßgabe der vorliegenden Fundationsbriefe dem Herrn Herzog von Dalberg — als ältestes männliches Familien=Glied — mit Ausschluß aller übrigen Freiherrl. von Ulner'schen Familien=Nachkommen das Oberverwaltungsrecht der ganzen Stiftung allein zustehe, derselbe entsagte aber diesem ausschließlichen Verwaltungsrecht und räumt der Linie seiner Frau Schwester ein Mitverwaltungsrecht in der Art ein, wie es in den vorausgeschickten Sätzen sub I. 1 — 9 verabredet worden, um theils nach seinem Tod das Verwaltungsrecht für seine Frau Tochter und deren Nachkommen unumstößlich sicher zu stellen, theils auch um diese ganze Stiftungsverwaltung durch diesen Familien-Vertrag für alle Zukunft in eine festgeregelte Ordnung zu bringen und für jeden vorkommenden Zweifelsfall daraus Maß und Ziel zu nehmen.

Diesem gemäß werden nunmehr zwei Linien, nemlich:

Die Herzogliche von Dalbergische

und

die Freiherrlich von Venning'sche

gebildet und zwar in den Personen des Herrn Herzogs von Dalberg für sich und seine eheliche Nachkommen und des Freiherrn Karl Theodor Heribert Philipp Anton von Venningen, gleicher Weise für sich und seine eheliche Nachkommen, in welchen das Verwaltungsrecht nach den oben sub Nro. I. 1—9 enthaltenen Bestimmungen vererbt wird. Es übernimmt der letztere hierbei nur noch die Verbindlichkeit, ein etwa erfolgendes Einspruchsrecht der Frau von Venningen Wittwe auf eigene Gefahr zu beseitigen, und es kann

dies auf das dem Herrn Herzog von Dalberg und seiner Familie durch diesen Vertrag für alle Zukunft von den Herrn von Venningen gewährte Verwaltungsrecht der Hälfte des Stiftungs-Vermögens nicht den mindesten Einfluß äußern.

Ueber die Geburt und das Absterben der Familienglieder soll ein genaues Register unter Aufschluß der beglaubigten Kirchenbuchs-Auszüge im Verwaltungs-Archiv verwahrt werden, in welches jede Vermehrung und Verminderung bemerkt wird, um stets über die Anwartschaft zum Verwaltungsrecht eine genaue Uebersicht zu haben.

II.

Ueber Theilung der Verwaltung und die Art, wie diese zu geschehen hat.

1) Das ganze Stiftungs-Vermögen soll unvertheilt unter einer Verwaltung gleich einem Condominat in der Art belassen werden, daß die Einnahmen gemeinschaftlich verrechnet, die Verwaltungskosten und andere auf der Einnahme und dem Fond überhaupt haftenden Lasten davon abgezogen werden und erst der Rest erscheint als das den beiden zur Oberverwaltung berufenen Linien zur freien Disposition nach dem Stiftungszweck zugehörige Vermögen nach zwei gleichen Hälften.

Hierüber allein soll in abgesonderten Rechnungs-Rubriken Nachweisungen gegeben werden, damit der disponible Fond der einen Linie ihr unversehrt zur Verfügung erhalten und nicht mit dem der andern Linie vermischt wird.

2) Die Rechnung über die Verwaltung wird alljährlich gestellt und es werden drei Exemplare davon gefertigt, wovon jeder der beiden Oberverwalter eines erhält, und eines bleibt bei dem Verrechner.

3) Die Rechnung wird von einem jeden der Oberverwalter entweder durch sich selbst, oder durch Bevollmächtigte derselben revidirt, die Bemerkungen werden sich gegenseitig mit-

getheilt und über die an den Verrechner zu erlassenden Beschlüsse Vereinbarung getroffen; bei etwaiger Meinungs-Verschiedenheit tritt der unten vorgesehene Fall der Entscheidung durch Schiedsrichter ein. Erinnerungen über die Verwendung finden nicht statt, da hierin jeder Oberverwalter ganz unbeschränkt ist, wenn er nur immer den Zweck der Stiftung im Auge hat.

4) Das Directorium der laufenden Verwaltungs-Geschäfte, die Decreturen der zufälligen Einnahmen und Ausgaben, letztere mit Ausschluß der Disposition über den Reinertrag, soll unter den beiden Oberverwaltern von zwei zu zwei Jahren alterniren.

5) Dieses Dierectorium erhält zuerst
Herr Herzog von Dalberg, als ältestes Familienglied.

6) Mit dem 1. Jänner 1833 soll die Zeit dieser Oberaufsicht beginnen und sich also am letzten Dezember 1834 enden, wo dann dasselbe auf den Oberverwalter der andern Linie übergeht.

7) Das Rechnungsjahr fängt jedesmal am 1. Jänner an und geht am letzten Dezember zu Ende.

8) Die Summe des Stiftungs-Vermögens gibt die zu Ende des Jahres 1832 gestellte Jahres-Rechnung an, diese wird in die Rechnung von 1833 übertragen und alsdann nach dem Sinn und den Vorschriften gegenwärtigen Vertrags verwaltet.

Die bereits ertheilten Pensionen auf Widerruf und lebenslänglich, werden fortan abgereicht und es ist für die Zukunft bestimmt, daß lebenslängliche Pensionen nur in dem Betrag von Zweihundert Gulden in Kraft bestehen.

9) Der jeweilige Oberverwalter, welchem das Directorium über die Verwaltung zusteht, ist dasselbe durch einen dazu gehörig Bevollmächtigten ausüben zu lassen berechtigt.

10) Sollte der zum Directorium berufene Oberverwalter sich der Sache, wegen Abwesenheit, selbst nicht annehmen und eben so wenig einen Mandanten ernannt haben, so hat der allein

noch vorhandene Oberverwalter, als negotiorum gestor des Andern, das Directorium der Verwaltung zu führen.

11) Wenn der zu einem bestimmten Zweck erforderliche Aufwand, z. B. zu Baureparaturen, Umrotten von Weinbergen ꝛc., die gewöhnlich alljährlich zu den laufenden Ausgaben zu verwendende Verwaltungs-Einnahme übersteigt und wenn dadurch das Dispositions-Recht zu milden Zwecken des einen und andern Oberverwalters je um ein Fünftheil geschmälert wird, so ist dazu die Zustimmung des Oberverwalters nöthig, welcher sich gerade nicht im Aufsichtsrecht befindet.

12) Der Ort Weinheim, wo die Stiftung ihren Ursprung erhalten, wird für dieselbe sowohl, als auch für deren Verwaltung zum Domicilium bestimmt und es soll sich auch daselbst das mit der Stiftung verbundene Archiv befinden.

13) In dem Archiv werden die Original-Urkunden über die Activ-Capitalien sowohl, als auch über die Güter, so wie die Original-Fundations-Briefe und andere zu dieser Stiftung gehörige wichtige Urkunden verwahrt und die au porteur lautenden Schuldbriefe sollen unter doppelten Verschluß der beiden Oberverwalter genommen werden, dagegen die übrigen auf einen bestimmten Schuldner lautenden Schuld-Urkunden in Verwahrung des Verrechners zum etwaigen Gebrauch bei Abtragungen, Abschlagszahlungen und zur Liquidation in Concursen auf seine Gefahr und Verantwortung — jedoch stets im Archiv sich befinden.

14) Nach vor sich gegangener, jedesmal möglichst zu beschleunigender Revision der jährlich zu stellenden Jahres-Rechnung, sollen die vorhandenen Urkunden über die Vermögens-Objekte des Fonds mit dem der Rechnung anzuhängenden Inventarium genau verglichen und wegen der etwa fehlenden Nachforschung angestellt werden.

15) Da Weinheim als Domicilium der Stiftung und Verwaltung festgesetzt worden, so wird die weitere Bestimmung getroffen, daß die bisher zu Bensheim sich befundene Ver-

waltung nebst dem Archiv nach Weinheim transferirt wird. Es soll zu diesem Ende eine ordentlich eingerichtete Verwaltungs-Wohnung daselbst hergestellt und wenn, wie es ohne Zweifel der Fall sein wird, das bei der Kirche befindliche Spitalgebäude sich dazu nicht eignet, ein anderes Haus aus dem Fond erkauft oder erbaut, oder eine schickliche Miethwohnung genommen werden, wo denn nur für das Archiv ein passendes Locale im Spitalgebäude auszumitteln ist.

Gleich nach förmlichem Abschluß dieses Familien-Vertrags, soll desfalls die nöthige Anordnung getroffen werden.

16) Die künftige Ernennung eines Verrechners, so wie die Bestimmung von dessen Besoldung geschieht durch Vereinbarung der beiden Oberverwalter, können sie sich über die Person dieses Verrechners nicht vereinigen, dann soll das Loos unter den beiden von den Oberverwaltern bedachten Competenten, insofern diese die zu dieser Verwaltung erforderlichen Eigenschaften besitzen und nachweisen, entscheiden, welcher der beiden Oberverwalter dabei unterliegt, dem bleibt das Ernennungsrecht für die nächste Vacatur vor.

17) Die Besoldung des dermaligen Verwalters richtet sich nach dem Dienstdecret, welches demselben bei seiner Anstellung eingehändigt worden, und es ist zur Nachricht der Oberverwalter eine beglaubte Abschrift dieses Anstellungs-Decrets der künftigen Rechnung beizufügen.

18) Der jeweilige Verwalter hat zur Sicherheit des Fonds und als Gewährleistung für seine redliche und gewissenhafte Verwaltung eine Caution von Fünfzehnhundert Gulden in Geld oder Geldes werth zu leisten.

19) Nach förmlichem Abschluß dieses Vertrags wird für den Verwalter eine, nach Maßgabe der darin getroffenen Bestimmungen und nach dem Zweck der Stiftung einzurichtende Rechnungs-Instruction entworfen und, nach erfolgter Genehmigung der beiden Oberverwalter, diesem Vertrag als

integrirender Theil desselben angefügt, und dem Verrechner zur Nachachtung eine beglaubte Abschrift zugestellt.

20) Der Verrechner wird auf die Festhaltung dieser Instruction mittelst Handgelübds durch das competente Großh. Bezirks-amt Weinheim in Pflicht genommen.

III.

Zweckbestimmung des Fonds.

1) Der Zweck dieser Stiftung ist und soll kein anderer sein, als Wohlthätigkeit zu üben, z. B. durch Almosen, Erziehung armer Kinder, Unterstützung in den Studien talentvoller aber armer Jünglinge, Pensionen an treue Familien-Diener, Unterstützung aller, eine fortschreitende Civilisation zum Zweck habenden Anstalten;

2) das Stiftungs-Vermögen ist Freiherrlich von Ulnerisches Familiengut, es relevirt daher die Disposition darüber lediglich und allein von den Freiherrlich von Ulner'schen Familien-Nachkommen mit Ausschluß aller fremden Einmischung, von welcher Seite sie auch kommen möge, und es ist ein jeder jeweiliger Inhaber des Verwaltungsrechts verpflichtet, sich auf's Aeußerste gegen jeden Eingriff zu verwahren und alle nur immer möglichen Mittel und Wege anzuwenden, um etwa vorkommende fremde Einmischung zurückzutreiben.

Sollte aber die Staatsregierung unter dem Vorgeben der Ausübung des Aufsichtsrechts sich eine Verfügung über die Stiftung erlauben, so ist sich auf die ergangene Entschließung des Kurbadischen Geheimen-Raths-Collegii vom 9. Juni 1806, Nro. 2219, welches im Original vorliegt und davon jedem der Vertrags-Ausfertigungen eine beglaubigte Abschrift beizufügen ist, zu berufen, worin der Ausspruch der obersten Staatsbehörde enthalten ist,

„Daß diese Stiftung keine gemeine Kirchen- oder

„Landes-, sondern lediglich eine Familien-Stiftung sei, und „daß die dazu berechtigten Familien eine freie Administra- „tion dabei haben, daß übrigens das landesherrliche Ober- „aufsichtsrecht darüber statt habe, eine Einschreitung jedoch „nur alsdann zulässig sei, wenn Familien-Streitigkeiten sich „hervorthun, oder wenn entweder durch Einschränkung der „Abgaben oder durch andere Nachricht eine Besorgniß übler „Wirthschaft gegen Vermuthen einmal entstehen sollte."

3) Jeder Oberverwalter ist zwar an den Zweck der Stiftung gebunden, er hat aber in Spendung wohlthätiger Gaben in dem Betrag seiner Befugniß durchaus freie Hand und ist Niemand darüber Rechenschaft schuldig.

4) Der Nachfolger in der Oberverwaltung ist verpflichtet, die Dispositionen seines Vorgängers zu achten und dieselben können nur alsdann beanstandet und modificirt werden, wenn dieselben den Vorschriften dieses Vertrages, dem Zweck der Stiftung und ihrem erwiesenen Interesse entgegen sind, und es tritt in diesem Falle wechselseitiges Benehmen ein.

Veräußerungen der liegenden Gründe können nur durch gemeinsamen Beschluß beider Oberverwaltungen stattfinden.

5) Ueber die Ausgaben zu wohlthätigen Zwecken sind sowohl Anweisungen der Oberverwalter, als auch Quittungen der Empfänger zur Rechnung nöthig.

6) Die Stiftung hat dermalen drei besoldete Personen, den Verwalter, Benefiziaten und Spitalvater. Diese sollen die bisher bezogenen Besoldungen fortbeziehen und es soll das Dienstverhältniß derselben, so lange sie leben und in Function sind, unverändert bleiben, mit Ausnahme des Verwalters, der sich an die ihm zustehende Instruction zu halten und dieselbe in allen ihren Theilen zu beobachten hat. Nach dem Absterben oder Dienst-Austrtt eines derselben soll aber über das Dienstverhältniß und die Besoldung, in deren Bezug sich der Ausgetretene befunden hat, ein neues Arrangement unter den beiden Oberverwaltern getroffen werden und es wird sich bis dahin das Weitere vorbehalten.

7) Für etwa sich ereignende Verluste und Ausfälle soll ein Reserve-Fond dadurch gebildet werden, daß in jeder Jahr-Rechnung, ehe es an die Vertheilung der Netto-Revenüen für die beiden Oberverwaltungslinien kömmt, zweihundert fünfzig Gulden für das Jahr unausgesetzt zurückgelegt werden sollen, welche im Fond wieder angelegt werden, dem die Zinsen dieses Reserve-Kapitals zufließen.

IV.

Vorsorge für ungewöhnliche aber doch möglicher Weise eintretende Fälle und für einen etwa entstehenden Streit.

1) Wird hierher wiederholt, was schon oben unter der Zweckbestimmung ist, nemlich, daß sich die jeweiligen Oberverwalter gegen jeden Eingriff von Seiten der Staats-Verwaltung in die Stiftung unter Bezug auf den im Jahre 1806 von der obersten Staatsbehörde ausgesprochenen und gewährten Schutz auf alle mögliche und zuläßige Weise zu verwahren haben.

2) Jeder der Oberverwalter ist berechtigt, auf den Grund der Verhinderung oder Abwesenheit sein Dispositionsrecht über die ihm zu milden Zwecken zustehende Hälfte des Netto-Ertrags durch einen gehörig Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

3) Sollte ein jeweiliger Oberverwalter wegen Abwesenheit sich der Ausübung seines Dispositionsrechts selbst nicht unterziehen können, und ebensowenig einen Mandatar ernannt haben, so hat der andere Oberverwalter als negotiorum gestor seines Theilhabers dieses Dispositionsrecht so lange auszuüben, als dieser Zustand der Abwesenheit oder des Mangels eines Bevollmächtigten fortdauert.

4) Ist bei dem Absterben eines Oberverwalters noch ein zu milden Zwecken bestimmter Fond vorhanden, welcher sich während der Verwaltungs-Periode desselben in seinem Antheil

gesammelt hat und nicht verwendet wurde, so steht ihm die Disposition darüber durch letzte Willens-Verfügung nach dem Zweck der Stiftung zu.

5) Wenn unter den Freih. von Ulner'schen Familien-Nachkommen und insbesondere unter den Oberverwaltern sich irgend ein Streit über diese Stiftung und ihre Verwendung entspinnen sollte, welcher auf gütlichem Weg nicht beigelegt werden kann, so soll derselbe durch ein Compromißgericht — mit Ausschluß der vom Staat eingesetzten Richterbehörden — entschieden werden, zu welchem Gericht von jedem der beiden Oberverwalter zwei Mitglieder ernannt werden, welche vier dann selbst den Obmann des Gerichts erwählen. Von diesem aus fünf Gliedern bestehenden Gerichte wird dann der Streit nach Stimmenmehrheit definitiv und mit Ausschluß jedes weitern Rechtsmittels entschieden.

V.

Bestimmung des Namens der Stiftung und Schluß.

Die Anstalt soll den Namen führen:

„Freiherrlich von Ulner'sche milde Stiftung;"

somit die Verrechnung:

„Freiherrlich von Ulner'sche milde Stiftungs-Verwaltung",

welche ein Siegel zu führen hat, das das Freiherrlich von Ulner'sche Familien-Wappen und die Umschrift:

„Freiherrlich von Ulner'sche milde Stiftung"

trägt.

Zur künftigen Festhaltung dieser Familien-Vereinigung, wurde dieselbe in diese solenne Urkunde gebracht, dreimal ausgefertigt, — das eine Exemplar für das Stiftungs-Archiv und die beiden andern für die Contrahenten, — dieselben unterschrieben und die Unterschriften beglaubigt.

So geschehen Mannheim den 30. November 1832.

Der Freiherrlich von Venningen'sche Generalmandatar,

Hecker.

Die eigenhändige Unterschrift des Hrn. Hofraths Hecker wird andurch beurkundet.

Mannheim, 30. November 1832.

Großh. Hofger. Registratur,

Krieger.

Emmerich Joseph Freiherr von Dalberg,
Königl. Franz. Staats-Minister, Herzog und Pair des Reichs.

Hiezu gehört ein Nachtrag vom 8. May 1833 über die Bewilligung der lebenslänglichen Pensionen.

Nachtrag.

Dem unterm 30. November 1832 abgeschlossenen Familien-Receß über die Oberverwaltung der Freiherrlich von Ulner'schen milden Stiftung zu Weinheim haben die dermaligen Inhaber dieses Oberverwaltungs-Rechts, durch ihre Bevollmächtigten, und zwar:

von Seiten der Freiherrlich von Venningen'schen Familie, Hofrath Hecker von Eichtersheim

und

von Seiten der herzoglich von Dalbergischen Familie, jetzt der Tochter, vermählten Frau von Acton, deren nach der anliegenden beglaubigten Vollmacht ernannter Geschäftsführer in dieser Oberverwaltung, Obergerichts-Advocat Hofrath Gerbel in Mannheim

folgenden Nachtrag zur künftigen Festhaltung und Beachtung für alle nachfolgende Betheiligte in diesen Verwaltungsrechten beizufügen für nöthig erachtet, nemlich

daß bei Bewilligung lebenslänglicher Pensionen aus der einen oder andern Hälfte der disponiblen Netto-Revenüen, die Zustimmung der beiden jeweiligen Oberverwalter, oder ihrer Bevollmächtigten eingeholt und ertheilt werden muß, als sie sonst nur auf die Lebenszeit des einseitig bewilligenden Oberverwalters als ertheilt angesehen wird, mit dessen Ab-

sterben aufhört und für dessen Nachfolger ohne alle verbindliche Folge ist.

Diese nachträgliche Bestimmung soll als integrirender Theil des Hauptvertrags angesehen werden, und durch Beglaubigung sichern Jahr und Tag erhalten. So geschehen und dreifach ausgefertigt.

Mannheim, den 8. May 1833.

Hecker. Gerbel.

Die eigenhändige Unterschrift der Hrn. Hofräthe Hecker und Gerbel wird andurch beurkundet.

Mannheim, 8. May 1833.

Großh. Oberhofger.-Registratur,

Krieger.

Beilage Nro. 45.

Vertrag

zwischen dem erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg, unter Vermittlung seines Bevollmächtigten des großherzoglich badischen Obergerichtsadvocaten und Procuratoren Herrn Carl Wedekind aus Mannheim

und

zwischen den einzig noch lebenden Ersterbberechtigten Nachkommen der weyland ausgestorbenen reichsfreiherrlichen Familie Ulner zu Dieburg, nämlich:

a. dem großherzoglich badischen Grundherrn Freiherrn Carl Heribert von Venningen-Ulner auf Grombach im Graichgau, vertreten durch seinen Bevollmächtigten den großherzoglich badischen Obergerichtsadvocaten und Procuratoren Herrn J. Gerlach, und

b. der Frau Maria Pelina Freyin von Dalberg, einzige Tochter und Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Vaters, des Herrn Herzogs und Pairs von Frankreich, Herrn Emmerich Joseph Freiherrn von Dalberg, Kämmerers von Worms, dermalen die Gemahlin des Herrn Grafen von Granville, Pairs und Geheimeraths-Präsidenten Ihrer königlich großbritannischen Majestät, zu London wohnhaft, vertreten durch ihren General-Bevollmächtigten Oekonomierath Gottfried Höch,

beide Bevollmächtigte in Mannheim wohnhaft,

ist heute die nachfolgende Uebereinkunft zu Stande gekommen:

1.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat von der Abhandlung über die verschiedenen milden Stiftungen in der Stadt Weinheim an der Bergstraße — soweit solche durch die Familie der Reichsfreiherrn Ulner von Dieburg dotirt wurden — und zum Zwecke einer Ausscheidung des sogenannten Hospital- von dem Kirchlichen Vermögen, bearbeitet unter zu Grundlegung noch vorhandener geschichtlicher und urkundlicher Nachweise durch Oeconomierath Höch im October 1857, Kenntniß genommen, und adoptirt die in dieser Abhandlung niedergelegten Ansichten und Grundsätze, die es somit zu den Seinigen macht. Es erklärt sich ferner einverstanden mit der daraus ersichtlichen Theilung des Spital- von dem kirchlichen Stiftungs-Vermögen und wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Rechts-Mitteln, der großherzoglich badischen Staats-Regierung gegenüber, auf die Ausantwortung, wenigstens des kirchlichen Stiftungs-Vermögens dringen.

2.

Dieses Kirchenvermögen, bestehend aus:

a. der sogenannten Weinheimer Hospitalkirche mit angebautem Hause für den jeweiligen Beneficiaten und Kirchen-Diener;
b. aus einer dem Beneficiaten-Bau gegenüber liegenden Scheuer;
c. aus einer in der Vorstadt am sogenannten rothen Kreuze gelegenen, erst in den letzten Dezennien aus kirchlichen Mitteln erbauten Verwalters- oder Schaffners-Wohnung mit Garten;
d. aus Einhundert drei und dreiviertel Morgen Gartenland, Ackerfeld, Wiesen und Waldungen auf der Gemarkung Weinheim, wie solche in den Renovationen von 1592 und 1836 näher spezificirt sind;
e. aus dem Walde in Oberflockenbacher Gemarkung, enthaltend sechzehn Morgen und acht Ruthen;
f. aus den Gütern auf Hochsachsener Gemarkung, dem Maasgehalte nach eilf Morgen ein Viertel und sieben Ruthen;

g. aus jenen auf Lützelsachsener Gemarkung ad drei Viertel und drei Ruthen;

h. aus jenen zu Großsachsen ad sieben Morgen drei Viertel und ein und zwanzig Ruthen Ackerfeld;

i. aus den auf Heddesheimer Gemarkung liegenden fünfzehn Morgen, zwei Viertel und neun und zwanzig Ruthen Ackerfeld;

k. aus dem auf dem Heimfalle stehenden Erbbestands-Gute zu Ilvesheim ad vierzehn Morgen ein Viertel und sieben- und zwanzig Ruthen; und endlich

l. aus sämmtlichen vorhandenen, aus Zins-Accumulation entstandenen Activ-Capitalien und Activresten, nach Ausweis der letztgestellten Stiftungs-Rechnung vom 31. Dezember 1856, immer jedoch nach Ueberlassung von fl. 6000 davon an den nunmehr ausgeschiedenen Hospital-Stiftungsfond, im Restbetrage von fl. 76,232. 13 kr., in Worten: Sechs und siebenzig Tausend zwei Hundert und zwei und dreißig Gulden dreizehn Kreuzer,

soll auf ewige Zeiten kirchlichen und milden Zwecken, wie dies seit mehreren Jahrhunderten bereits herkömmlich war und geschehen ist, erhalten bleiben und zu dem Ende die entsprechenden Einträge in den Ortsgrundbüchern stattfinden.

3.

Die Jahres-Erträgnisse dieses Stiftungsvermögens sollen, wie folgt verwendet werden:

a. Zur Unterhaltung eines Beneficiaten, dessen Pfründeinkommen, nebst Dienstwohnung auf neunhundert Gulden berechnet wird, die Hälfte mit vierhundertfünfzig Gulden in baarem Gelde, die andere Hälfte in Naturalien, und zwar in Waizen, Roggen und Wein, im Anschlage, wie die großherzoglich badische Kammertaxe die Preise bestimmt;

b. zur Salarirung eines Kirchendieners bis zum Belaufe von jährlich fl. 150, ebenfalls die Hälfte in Geld, die andere

Hälfte in Waizen und Roggen, berechnet wie oben nach der Kammertaxe. Dem Kirchendiener liegt zugleich ob, die Dienergeschäfte bei der Verwaltung zu besorgen;

c. zur Bestreitung der Kirchenutensilien, sowie zur baulichen Unterhaltung der Kirche, der Beneficiaten- und Kirchendieners-Wohnung, des Bauernhauses mit Stall und Scheunen;

d. zur baulichen Unterhaltung des Hauses, das wie bisher, so auch künftig, der Stiftungsverwalter zu bewohnen hat;

e. endlich zur Instandhaltung der Stiftungsgüter und zur Bestreitung alles sonst nothwendigen Verwaltungs-Aufwandes.

4.

Von dem, was nach Bestreitung aller dieser im vorigen Artikel genannten stiftungsgemäßen Zwecke jährlich an Revenüen noch übrig bleibt, soll — für etwa sich ereignende Verluste und Ausfälle, sowie für etwaige Neubaufälle, ein Reservefond dadurch gebildet werden, daß in jeder Jahresrechnung, ehe durch die beiden zur Oberverwaltung berufenen Linien Dispositionen zu Gunsten wohlthätiger Zwecke getroffen werden, fl. 250, schreibe zweihundert und fünfzig Gulden, zurückgelegt, beziehungsweise admassirt werden. Der noch verbleibende Rest ist zu Zwecken der Wohlthätigkeit, insbesondere zu Almosen an sogenannte verschämte Arme, zur Heranbildung armer Kinder als Dienstboten und Handwerker, zur Förderung der Studien talentvoller armer Jünglinge, zu Pensionen an treue aber bedürftige Familien-Diener und endlich zur Unterstützung aller, eine fortschreitende Civilisation zum Zwecke habender Anstalten zu verwenden. Es versteht sich indeß hiebei von selbst, daß aus diesem Fond, der — wie erwiesen ist — lediglich aus katholisch-kirchlichen Stiftungen hervorgegangen ist, vorzugsweise den Angehörigen des katholischen Glaubens Unterstützungen zuerkannt werden sollen.

5.

Da nach der Willens-Verordnung des Stifters Wilhelm von Ulner de anno 1470 die Ulner'schen Nachkommen, Söhne wie Töchter, die Lehnherrn des Stiftungs-Vermögens sind, und zu ewigen Zeiten verbleiben sollen, dermalen aber nur noch zwei Aeste dieses Geschlechtes vorhanden sind, nämlich: Der Eingangs genannte Herr Carl Heribert von Venningen-Ulner, und die schon genannte Frau Gräfin Granville, so ist auf Grund dieses Stiftungsbriefes festgesetzt worden:

1) Daß bei Erledigung des Altarbenefiziums, wie bisher, so auch in der Folge, den Ulner'schen Erben das Präsentationsrecht, dagegen das Bestätigungsrecht, das früher von dem Bisthum Worms geübt wurde, künftig dem erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg zustehen soll;
2) daß die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, dessen Beaufsichtigung, die Ernennung des jeweiligen Verwalters oder Schaffners, dessen angemessene Salarirung, wie bisher, so auch künftig, zu den Rechten und Obliegenheiten der Freiherrlich von Ulner'schen Nachkommen und deren Leibeserben gehören sollen, und endlich daß
3) diesen Nachkommen, männlichen wie weiblichen Geschlechts, das Recht zur Anweisung und Vertheilung der Wohlthaten und milden Spenden unter Beobachtung der im vorigen Paragraphen festgesetzten Normen auf ewige Zeiten gewahrt bleiben soll.

Das erzbischöfliche Ordinariat erkennt die bisher stattgehabte Verwaltung, die abgelegten Rechnungen und Verwendungen, welche ohnehin die Revision der großherzoglichen Unterrheinkreis-Regierung bereits passirt haben, soweit sie das Benefiziums-Vermögen angehen, zwar ausdrücklich an und verzichtet in dieser Beziehung auf etwaige Reclamationen, behält sich aber seinerseits von nun an, bezüglich des kirchlichen Stiftungsgutes vor, die von der großherzoglichen Regierung geführte Oberaufsicht und Oberrevision selbst zu besorgen, jederzeit von den Rechnungen, von der stiftungsmäßigen Geschäfts-

führung, Einsicht zu nehmen oder durch einen Delegaten nehmen zu lassen, sowie von der guten und sorglichen Erhaltung des Stiftungsvermögens sich Ueberzeugung zu verschaffen und Mißbräuche rügen oder verhindern zu dürfen.

6.

Nach der Verordnung des Sifters Wilhelm von Ulner sollen und können nur des Geschlechtes der Aelteste und in Ermanglung eines Sohnes die älteste Tochter eines jeden Stammes das Verwaltungs- und Aufsichtsrecht und das Präsentationsrecht ausüben.

Damit also kein Streit darüber entstehe, wer in gegebenen Fällen diese Rechte auszuüben habe, so ist es nöthig, daß die Eingangsgenannten Ulner'schen Nachkommen sich über die gemeinschaftliche oder wechselweise Ausübung dieser Rechte, nach Maßgabe des bereits bestehenden, aber nun nothwendig einer Revision zu unterwerfenden Familien-Rezesses von 1832 verständigen und diese Verständigung dem erzbischöflichen Ordinariate zur Kenntnißnahme zu stellen, auch jeder Zeit Sorge tragen, daß in Verhinderungsfällen Bevollmächtigte ihre Functionen ausüben können.

Unterläßt dies für den Fall lang andauernder Abwesenheit der Eine oder der Andere der beiden Disponenten, so tritt der Anwesende, je für die Zeit dieser Verhinderung, damit keine Geschäfts-Stockung entstehe, in die Functionen des Abwesenden ein. Sollte es sich aber zutragen, daß beide Disponenten, ohne Bevollmächtigte verordnet zu haben, zu gleicher Zeit, lang andauernd, abwesend oder behindert seien, so übt deren Rechte und Pflichten vorübergehend und bis zur Wiederaufnahme der Geschäftsführung durch sie selbst oder ihre Leibeserben, das erzbischöfliche Ordinariat an deren Statt aus, auf welches auch diese Rechte und Pflichten ganz übergehen für den Fall — welchen Gott noch lange verhüten wolle — daß die erbberechtigten Nachkommen der reichsfreiherrlichen Familie Ulner zu Dieburg aussterben würden.

7.

Dem Benefiziaten liegt vor Allem ob:

a. Die im Stiftungsbriefe des Freiherrn **Wilhelm von Ulner** vom Jahre 1470 bezeichneten Anniversarien zu persolviren. Außerdem

b. wird ihm auferlegt, für die nicht genau mehr zu bezeichnenden Stifter des Frauenaltars I., des Frauenaltars II. und des St. Katharinenaltars jährlich einen feierlichen Sonntags-Gottesdienst abzuhalten;

c. endlich hat der Benefiziat, welcher lediglich seinem erzbischöflichen Ordinariate unterstellt ist, neben genannten Obliegenheiten sich den weitern Anordnungen seiner kirchlichen Oberbehörde zu unterziehen, ohne daß den Ulner'schen Nachkommen deßfalls ein Recht der Einsprache zustehen soll; aber auch ohne daß derselbe eine höhere Competenz aus der Stiftung beanspruchen kann, als ihm nach §. 3 ausgeworfen ist.

8.

Dieses gegenwärtige Uebereinkommen soll, sobald die für alle Theile ausdrücklich vorbehaltenen Genehmigungen eingekommen sein werden, in eine öffentliche Notariats-Urkunde eingekleidet, ihr die gedruckte Abhandlung vom October 1857 nebst allen noch vorhandenen Urkunden ad perpetuam rei memoriam in Abschrift beigeheftet; zwei Abschriften davon dem erzbischöflichen Ordinariate, das eine Exemplar zur Hinterlegung im erzbischöflichen Archive, das andere zur Aufbewahrung in der Pfarr-Registratur Weinheim; zwei weitere Exemplare dagegen dem Freiherrn **von Venningen-Ulner** und der Frau **Gräfin von Granville**; das Original endlich mit den Original-Urkunden in der unter mehrfachem Verschlusse stehenden Depositenkiste im Locale der Stiftungs-Verwaltung aufbewahrt werden, — sobald der von der großherzoglichen Unterrheinkreis-Regierung eingesetzte Verwaltungsrath sein Ende genommen hat und das Local den berechtigten Ulner'schen Erben wieder zurückgegeben sein wird.

Dessen zur Urkunde ist der gegenwärtige Vertrag vorerst dreifach ausgefertigt und von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, um unter dessen Vorlage die vorbehaltenen Ratificationen innerhalb kürzester Frist erwirken zu können.

So geschehen Mannheim, den 14. April 1858.

Gerlach. G. Höch. Wedekind.

Ratificirt.

Freiburg, den 21. April 1858.

† Hermann, Erzbischof.

Bemerkung. Die allseitigen Genehmigungen des gegenwärtigen Vertrages sind erfolgt.

Beilage No. 46.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg, den 20. März 1858.

Die Ulner'sche Stiftung in Weinheim, insbesondere die Ausscheidung der kirchlichen Dotation betr.

Beschluß.

Nachdem Wir durch die Abhandlung des Oeconomie-Raths Höch im October 1857, die Wir mit großem Interesse einer genauen Einsicht unterzogen, über die seitherige Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Dotationen und über deren dermaligen Stand Aufschluß erhalten haben, können Wir nicht umhin, der reichsfreiherrlichen Ulner'schen Familie und ihrer Nachkommen wahrhaft edlen und ritterlichen Sinn anzuerkennen, der sich sowohl bei der Stiftung, sowie bei deren Erhaltung und Verwaltung durch mehrere Jahrhunderte hindurch bewährt hat. Dieser edle Sinn ward von Gott gesegnet, die Stiftungen blieben auch durch die schwersten Zeiten hindurch erhalten und werden unter dem Segen Gottes zu dessen Ehre und zum Wohle vieler Menschen noch lange fortbestehen.

Soviel an Uns liegt, werden Wir zu deren Erhaltung nach Kräften beitragen und die Intensionen der frommen Stifter heilig halten und Uns bemühen, daß sie auch jederzeit erfüllt werden.

Wir wünschen, daß die dermalen noch lebenden edlen Nachkommen der reichsfreiherrlich Ulner'schen Familie von diesen Unsern Gesinnungen Kenntniß erhalten.

(gez.) ‡ Hermann.

Vorstehende Abschrift ist mit dem vorgelegten Original verglichen und richtig befunden, was hiermit beurkundet

Mannheim, den 17. Mai 1858.

Großh. Bad. Stadtamtsrevisorat,

Winther, Bezirksnotar.

Druckfehler

in Abtheilung II., Urkunden und Belege.

Seite	49	Zeile	3	von	oben	candandae,	anstatt	contandae.
"	53	"	3	"	"	Freiherrlich,	"	Freiherr.
"	144	"	8	"	"	rigore,	"	rigcne.
"	148	"	12	"	unten	juratus,	"	furatus.
"	149	"	2	"	"	hievon,	"	hievor.
"	154	"	11	"	"	des Reichs,	"	der Reichs.